ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

XXVI.

ZEITSCHRIFT

FÜR

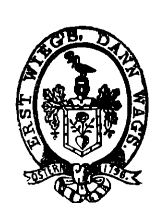
KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

D. THEODOR BRIEGER und Lic. BERNHARD BESS.

XXVI. Band.



GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES
AKTIENGESELLSCHAFT.
1905.

Inhalt.

Erstes Heft.

(Ausgegeben den 8. April 1905.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

Analekten:

Zweites Heft.

(Ausgegeben den 1. Juli 1905.)

Drittes Heft.

(Ausgegeben den 10. Oktober 1905.)

Viertes Heft.

(Ausgegeben den 30. Dezember 1905.)

Ausgegeben den 8. April 1905.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

PROF. LIC. BERNHARD BESS,

BIBLIOTHEKAR AN DER KGL. UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ZU HALLE (SAALE).

XXVI. Band, 1. Heft.



GOTHA 1905.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES

AKTIENGESELLSCHAFT.

Pro Jahrgang 4 Hefte a 4 Mark.

Anfragen und Manuskripte werden erbeten an die Adresse

Ankündigung.

Einem mehrfach aus unserem Leserkreise heraus geäufserten Wunsche folgend, haben wir uns entschlossen, die „Nachrichten“ (kurze Referate über die neuesten Erscheinungen) wieder aufzunehmen. Sie werden bereits mit dem 2. Hefte dieses Jahrganges einsetzen. Neben ihnen her soll eine Bibliographie gehen, in welcher auch das verzeichnet wird, was in den Nachrichten nicht zur Besprechung kommen kann. Ihre Mitarbeit haben bereits zugesagt Professor Lic. Dr. H. Boehmer-Bonn, Oberlehrer Lic. Dr. Otto Clemen-Zwickau, Professor Lic. Dr. Ficker-Halle, Professor Dr. K. L. Goetz-Bonn, Oberlehrer Lic. Dr. F. Herrmann-Darmstadt, Professor Lic. Dr. F. Kropatscheck-Breslau, Professor D. Lobstein-Strafsburg, Dozent G. Reichel-Gnadenfeld, Professor Dr. E. Schäfer-Rostock.

Die Redaktion.

Das syrische Martyrologium und der Weihnachtsfestkreis.

Historische Untersuchung

von

Lic. **C. Erbes,**

Pfarrer in Castellaun.

II.

Unsere bisherige Untersuchung hat ergeben, dafs das alte syrische Martyrologium seine gegenwärtige Gestalt wahrscheinlich noch im Jahre 363 in Nisibis erhielt, aber die nikomedische Grundlage desselben schon um 341 abgeschlossen worden war [1]. Dabei hat sich auch gezeigt, dafs der bithynische Autor selbst, nicht eine spätere Zwischenhand, das Märtyrerverzeichnis mit dem, vom Syrer ohne Konsequenz weggestrichenen, Weihnachtsfest eröffnete und es mit Bischof Petrus von Alexandrien als letztem am 24. November schlofs, so nach einem ganzen Kalendermonat

1) Da noch niemand vor mir Helenopolis statt Heliopolis vermutet hat, und an der Korrektur doch etwas gelegen ist, füge ich zu meinem geschichtlichen Nachweis in Jahrgang XXV hier noch hinzu, was der sprachkundige Herr Professor Nöldeke mir nachträglich mitgeteilt hat: „Dafs in dem Martyrol. an der bewufsten Stelle Helenopolis zu lesen (S. 363), ist selbstverständlich. Das ist eigentlich gar keine Textänderung, denn es handelt sich nur darum, das ܝ (j) in ein ܢ (n) zu verwandeln. Es ist sehr wohl möglich, dafs der Schreiber ein n schrieb, das ihm etwas zu klein geriet; n und j sind im Syrischen oft gar nicht zu unterscheiden und werden in Fremdnamen daher leicht von den Abschreibern verwechselt.“ Zu S. 368f. vgl. noch Ammian. 22, 2, Heracleam ingressus est Perinthum, cf. 22, 8.

ohne heilige Sterne aus dunkler Nacht die Sonne der Gerechtigkeit hervorbrechen lassend.

Damit sind wir in Widerspruch gekommen mit dem chronologischen Ergebnis einer so gelehrten und verdienstreichen als geistvollen Untersuchung über das Weihnachtsfest, wie sie Hermann Usener 1889 der Wissenschaft geschenkt hat, und es ist uns ein näheres Eingehen zur Pflicht gemacht. Hat mein hochverehrter Lehrer recht, so ist die Weihnachtsfeier am 25. Dezember, welche der römische Chronograph vom Jahre 354 erstmals angibt und die von Rom aus sich sonsthin verbreitet hat, erst im Jahre 353 oder 354 selbst vom Bischof Liberius in Rom eingeführt worden, und man hatte bis dahin Christi Geburt auch in Rom am 6. Januar gefeiert. Dabei hat er besonders hingewiesen auf die Nonnenweihe der Marcellina, welche nach der Angabe ihres Bruders Ambrosius [1] und der von ihm aufbewahrten Weiherede eben des Liberius am *Natalis Christi* stattfand. Hat man diesen Tag bisher unbedenklich für Weihnachten genommen, so meint Usener a. a. O. S. 270, wer die Eingangsworte der Predigt des Liberius nicht obenhin lese, werde anders urteilen, wegen der darin herbeigezogenen Hochzeit von Kana und der Speisung der 4000, die sonst mit Epiphanien in Verbindung gebracht werden. Da Liberius am 22. Mai 352 Bischof wurde, sei das früheste Datum für die Einsegnung der Marcellina der 6. Januar 353, an dem zugleich zum letzten Male die Geburt Christi an Epiphanien in Rom gefeiert worden sei. Dazu verweist er auf das Sendschreiben des Papstes Gelasius vom 11. März 494, welches den Gott geweihten Jungfrauen nur am Tage der Epiphanie, in der Osterwoche *(in albis paschalibus)* oder an den Aposteltagen den Schleier verliehen wissen will. Wo Gregor von Nazianz im Jahre 379 vom Weihnachtsfest in Konstantinopel spricht, soll er selbst es eben erst eingeführt haben, und wo ein anderer der großen Kappadocier oder

1) Ambrosius in der 377 redigierten Schrift De virginibus velandis, lib. III, 1. T. II, p. 173 ed. Bened. Die Predigt in Übersetzung bei Langen, Geschichte der römischen Kirche, I (1881), S. 489ff. Auszug bei Usener S. 268, Note 4.

Johannes Chrysostomus von der Weihnachtsfeier sprechen, soll es sich an deren Ort alle Male ebenso um die erste Festfeier handeln, wie in der römischen Chronik von 354, was zu der knappen Zeit für Marcellina etwas mifstrauisch machen kann. So zwingend und allseitig der Beweis Useners zu sein scheint, so ist dabei doch einiges übersehen, das alles in anderes Licht rückt und ein höheres Alter beweist.

Dafs die Geburt Jesu in Bethlehem nicht vom Chronographen vom Jahre 354 selbst erstmals zum 25. Dezember eingetragen ist und bis dahin am 6. Januar gefeiert wurde, zeigt sich, wenn man jene Angabe an der Spitze des Märtyrerverzeichnisses zusammen überblickt mit der unmittelbar vorangehenden und damit enge zusammenhängenden [1]

Depositio episcoporum.

27. Dezember. VI. kal. Januarias Dionisi in Callisti († 268).
30. Dezember. III. kal. Jan. Felicis in Callisti († 274).
31. Dezember. pridie kal. Jan. Silvestri in Priscillae († 335).
10. Januar. IIII. idus Jan. Miltiadis in Callisti († 314).
15. Januar. XVIII. kal. Febr. Marcellini in Priscillae († 304).
5. März. III. non. Mart. Luci in Callisti († 254).
22. April. X. kal. Maj. Gai in Callisti († 298).
2. August. IIII. non. Aug. Stephani in Callisti († 257).
26. September. VI. kal. Oct. Eusebi in Callisti († 310).
8. Dezember. VI. idus Dec. Eutychiani in Callisti († 283).
7. Oktober. non. Oct. Marci in Balbinae († 336).
12. April. prid. id. Apr. Juli in via Aurelia etc. († 352).

1) Mommsen, Der Chronograph vom Jahre 354, in den Abhandl. der Königl. sächsischen Gesellsch. der Wissensch., Philol.-histor. Klasse, I (1850), S. 549ff. Derselbe Chronica minora, I (1891), p. 70f. Auch bei Kraus, Roma Sotterr. (1879), S. 21 und 598. Egli, Altchristl. Martyrologien (1887), S. 103ff. Lietzmann, Die drei ältesten Martyrologien (1903), S. 3ff.

Item depositio martirum.

25. Dez. VIII. kal. Jan. natus Christus in Betleem Judeae.
20. Januar. XIII. kal. Febr. Fabiani in Callisti et Sebastiani in catacumbas.
22. Februar. VIII. kal. Mart. Agnetis in Nomentana.

. . . .

Wie enge beide aufeinander folgende Depositionsverzeichnisse zusammenhängen, ersieht man daraus, dafs nicht nur die älteren Bischöfe vor Lucius, nämlich Callistus († 222), Pontianus († 235) und Fabianus († 250), sondern auch der nachfolgende Sixtus II. († 258) im Bischofsverzeichnis weggelassen sind, weil sie im Märtyrerverzeichnis ihren offenbar ehrenvolleren Platz gefunden haben. Wie die Depositio martyrum die Geburt Christi am 25. Dezember an der Spitze hat und dann die Heiligen nach den Kalendertagen ordnet, so ist auch die Depositio episcoporum nach demselben Feste orientiert, welches Chrysostomus I, 497 *μητρόπολιν πασῶν ἑορτῶν* nennt. Aber während der am 31. Dezember 335 gestorbene B. Silvester noch in der Reihe an seinem natürlichen Platze erscheint, ist der am 7. Oktober 336 gestorbene B. Markus bereits ebenso wie der am 12. April 352 gestorbene B. Julius nachgetragen worden am Schlufs des bisherigen Verzeichnisses. Dasselbe stammt also mit der Geburt Christi am 25. Dezember spätestens aus der Zeit zwischen dem 31. Dezember 335 und dem 7. Oktober 336, nicht erst aus dem Jahre 354. Diese Tatsache, auf die ich schon in dieser Zeitschrift VII (1884), S. 28 kurz hingewiesen habe, ist von Usener und auch noch 1902 von Baumstark übersehen worden, und ganz hinfällig ist die von de Lagarde [1] vorgebrachte und noch von Baumstark wiederholte Meinung, als sei das Weihnachtsfest in Rom aus antiarianischer Tendenz eingeführt worden.

Es gibt aber noch ein päpstliches Schreiben, das ein Säkulum älter ist als das angeführte des Bischofs Gelasius, und noch ältere Verhältnisse voraussetzt und für seine Zeit

---

1) Altes und Neues über das Weihnachtsfest, im IV. Bande von de Lagardes Mitteilungen, (1891), S. 321 ff.

anderes lehrt, als Usener vorausgesetzt hat. Am 11. Februar 385 schreibt der römische Bischof Siricius ad Himerium episcopum Tarraconensem (Migne, P. L, 13, p. 1134): *Sequitur deinde baptizandorum prout unicuique libitum fuerit improbabilis et emendanda confusio, quae a nostris consacerdotibus, quod commoti dicimus, non ratione auctoritatis alicuius sed sola temeritate praesumitur, ut passim ac libere natalitiis Christi* [Weihn.] *seu apparitionis* [Epiph.] *nec non et apostolorum seu martyrum festivitatibus innumerae ut asseris plebes baptismi mysterium consequantur, cum hoc sibi privilegium et apud nos et apud omnes ecclesias dominicum specialiter cum Pentecoste sua Pascha defendat, quibus solis per annum diebus ad fidem confluentibus generalia baptismatis tradi convenit sacramenta.* Hieraus erhellt vorab, dafs um 385 in Spanien Weihnachten gefeiert wurde, freilich auch Epiphanien, und dafs Epiphanien damals in Rom so wenig als Weihnachten Tauftag war.

Allerdings heifst es im 4. Kanon der Synode von Saragossa im Jahre 380: Vom 17. Dezember bis zum Epiphanientage am 6. Januar darf keiner von der Kirche fernbleiben, noch in den Häusern sich verborgen halten, noch in ein Landhaus weggehen, noch das Gebirge aufsuchen, noch mit nackten Füfsen einhergehen, sondern mufs jeder zur Kirche kommen [1]. Aber daraus folgt nicht, dafs Weihnachten noch nicht gefeiert wurde, und Epiphanien allen das Geburtsfest Jesu in Spanien gewesen. Jener Kanon ist ebenso wie die sieben anderen derselben Synode und wie diese selbst gegen die Priscillianisten gerichtet, deren sektiererisches Treiben verhindert und ausgerottet werden sollte. Weil die Priscillianisten das ihnen von ihrem ägyptischen Ursprunge her besonders wichtige Epiphanienfest vom 17. Dezember an in ihrer Weise vorbereiteten, in der Zwischenzeit den Konven-

1) Bruns, 2, 132: *Viginti et uno die a XVI. kal. Januarias usque in diem epiphaniae, qui est VIII. idus Jan. continuis diebus nulli liceat de ecclesia absentare nec latere in domibus, nec secedere in villam, nec montes petere nec nudis pedibus incedere, sed concurrere ad ecclesiam.* Vgl. Usener S. 212, Hefele, a. a. O. S. 719, H. Richter, Weström. Reich, S. 519.

tikeln besonders nachgingen, vom Besuch der Kirchen und Eucharistie abliefsen, darum hat die Synode die Leute gerade für diese Zeit zwingen wollen. Der Markus, auf den die Lehre der Priscillianisten zurückgeführt wurde, war aus Memphis in Ägypten erst an die Rhone, dann um Mitte des vierten Jahrhunderts nach Spanien gekommen, Sulpic. Severus Hist. 2, 46. Sollen doch gerade die Basilidianer, die zuerst, und zwar bereits zur Zeit des Klemens von Alexandrien, Christi Geburt am 6. Januar feierten, sich nach Spanien verbreitet haben, nach dem Zeugnisse des Zeitgenossen Hieronymus [1]. Derselbe leitet ep. 53 ad Theodorum die Lehre der Priscillianisten von den Basilidianern ab und sagt de vir. ill. K. 121: *Priscillianus a nonnullis gnosticae, i. e. Basilidis vel Marci ... haereseos accusatur.* Aus den Antithesen des Konzils von Toledo um 400 erhellt, dafs sie Christus als *innascibilis* bezeichneten, also die Geburt an Weihnachten nicht feiern konnten. In dem Antwortschreiben des römischen Leo I., ep. 93 an den Bischof Turribius von Astorga (Asturica) wird ausdrücklich gesagt, dafs die Priscillianisten das Weihnachtsfest deshalb nicht mit der Kirche feierten, weil sie von der Erscheinung Christi doketisch dachten [2]. Daher haben sie denn, wie schon die Basilidianer zu des Klemens Zeit, nur Epiphanien gefeiert, während die Kirche damals schon in Spanien Weihnachten feierte, wie auch Chrysostomus bezeugt, und das Erscheinungsfest daneben, und sich nur zu sehr bemühte, den Priscillianismus auszurotten.

Bischof Siricius von Rom tadelt es in jenem Briefe an die Spanier, dafs eine ganze Anzahl Mitpriester angeblich auf eigene Hand ohne einen Auktoritätsgrund die allgemeine Taufe einer zahllosen Menge an Weihnachten oder Epiphanien oder den anderen Festtagen erteile. Wie nun Usener S. 271 selbst hervorhebt und aus den von ihm beigebrachten Äufserungen des Ambrosius deutlich hervorgeht,

1) Vgl. Gieseler, Kirchengeschichte, I, 2, S. 99, 1.

2) Vgl. in Kürze Neander, Kirchengeschichte, 1. Aufl., II, 3, S. 1002.

war es leitender Grundsatz, die üblichen Festtage der Taufe auch für die Jungfrauenweihe zu benutzen. Aber so sehr „der Tag der Lichter“ (6. Januar) schon damals im Orient allgemeiner Tauftag sein mochte, so beweist der Bericht der Silvia von ca. 385, dafs in Jerusalem nicht an Epiphanien, sondern zu Ostern getauft wurde [1], beweist das Schreiben des Siricius, dafs damals noch nicht und früher noch weniger in Rom an Epiphanien allgemein getauft und Jungfrauen geweiht wurden, dafs dieses vielmehr für die schon von Tertullian de bapt. c. 19 als dazu besonders geeignet gerühmten [2] Ostern und Pfingsten vorbehalten blieb, wie auch Ambrosius von Mailand und sein Biograph Paulinus und schon Tertullian für ihre Zeit und Gegend bezeugen. Auch aus Hippolyts neu aufgefundenem Danielkommentar 1, 16, 2 ed. Bonwetsch S. 26, 18 ff. erhellt, dafs die feierliche Taufzeit in Rom die Osterzeit war. Ja noch Leo I. mifsbilligt ep. 18, n. 2 und 9 die bei den Sikulern aufgekommene Bevorzugung der Taufe an Epiphanien als unverständige Neuerung *(irrationabilem novitatem)*. Daher wäre sogar noch zu beweisen, ob Epiphanien im Jahre 353 überhaupt schon in Rom gefeiert worden ist, wenn auch das Fehlen in der *Depositio martyrum* begreiflich ist und wir es dem Ammian. Marcellinus 22, 2, 5 glauben können, dafs Julian im Jahre 361 in Paris (oder Vienne?) das Epiphanienfest der Christen noch mitgefeiert hat, obgleich trotz der Angabe des Monats Januar eine Verwechslung des Heiden denkbar ist. Aber dafs 353 schon das Weihnachtsfest in Rom gefeiert worden,

---

1) In dem vom Armenier Ananias um 600 aufbewahrten Stück eines apokryphen Briefes des Makarius von Jerusalem an die Armenier über die Taufe heifst es freilich: Alle Christen, die Christum fürchten, müssen auch dem Ruf der Taufe Folge leisten, an der heiligen Epiphanie der Geburt des Herrn, an dem erlösenden Passahfeste des belebenden Leidens Christi, an dem gnadenvollen Pfingstfeste, an dem das göttliche Niedersteigen des Lebendigmachenden uns überflutete. Nach Sozomenus H. E. 2, 26 wurde auch bei der Kirchweihfeier in Jerusalem am 13. September jährlich getauft.

2) *Diem baptismo solemniorem pascha praestat ... exinde pentecoste ordinandis lavacris latissimum spatium est.*

ist nicht mehr zweifelhaft, da es schon mindestens seit 336 im römischen Festkalender stand.

Die nach der Angabe des Ambrosius und der Rede des Liberius am *Natalis Salvatoris* vollzogene Weihe der Marcellina allein ist eine Einzelhandlung und Ausnahme, die die allgemeine Regel für die *innumerae plebes* um so weniger ausschlofs, als nur der vorher nötige Katechumenenunterricht und die dadurch gebotene Vereinigung an einmaligen geeigneten Zeitpunkt band. Haben doch schon Basilius der Grofse, Gregor Naz., Chrysostomus u. a. gegen die Unsitte geeifert, sich nur an bestimmten Tagen taufen lassen zu wollen! Sagt Gregor: „Dir ist alle Zeit zur Taufe gegeben, weil dir alle Zeit zum Sterben gegeben ist", so sagte längst Tertullian de bapt. 19: *Omnis dies domini est, omnis hora, omne tempus habile baptismo.* Empfahl sich Epiphanien als vermeintlicher Tauftag Jesu dazu, so nicht minder sein Geburtstag. Wie schon Methodius († 311) im Sympos. VIII, 8, ed. Allat., p. 190f. erklärt: *τὴν ἐκτύπωσιν ... τοῦ Χριστοῦ προσλαμβάνουσιν οἱ φωτιζόμενοι ... ὥστε ἐν ἑκάστῳ γεννᾶσθαι τὸν Χριστὸν νοητῶς. Καὶ διὰ τοῦτο ἡ ἐκκλησία ὠδίνει* (cf. Ambros. [1]) *μέχρι περ ὁ Χριστὸς ἐν ἡμῖν μορφηθῇ γεννηθεὶς ὅπως ἕκαστος τῶν ἁγίων τῷ μετέχειν Χριστοῦ Χριστὸς γεννηθῇ.* So sagte auch nach Angabe des noch zu erwähnenden Armeniers Ananias der Bischof Macarius von Jerusalem (vgl. S. 7, 1): „An demselben heilbringenden Tage wie die erleuchtende Geburt Christi ist unsere sühnende Geburt des heiligen Quells auch eröffnet, ... damit wir, mit Christus auf ein und dieselbe Weise geboren, auch getauft werden möchten mit ihm am Tage seiner Geburt." Ähnlich redet Ambrosius. Ähnlich dachten wohl auch die Leute in Spanien, Gallien, Britannien, die nach vielen Zeugnissen [2] da-

---

1) Ambros. exhort. virginitatis, 7, 42 ed. Bened. p. 288: *Venit Paschae dies, in toto orbe baptismi sacramenta celebrantur, velantur sacrae virgines, uno ergo die sine aliquo dolore multos filios et filias solet ecclesia parturire.* — Paulinus vit. Ambr. K. 48: *nocte qua vigilavimus in pascha, plurimi infantes baptizati cum a fonte venirent.*

2) Vgl. die Zusammenstellung in der Anmerkung zum Brief des Siricius bei Migne, l. c. p. 1133f.

mals und später noch an Weihnachten Tausende und sogar den König Chlodwig tauften, damit Christus in vielen geboren werde. Mit der Weihe der vornehmen Jungfrau Marcella hat der Bischof von Rom am Geburtsfeste Christi also höchstens eine Ausnahme gemacht, die so nahe lag als das Taufen am selben Tage, wenn überhaupt die damals noch vereinzelte Jungfrauenweihe für gewöhnlich und für gewöhnliche Leute schon an dem allgemeinen Tauftag stattfand. Dieser aber war jedenfalls damals in Rom nicht Epiphanien, sondern Ostern, wie uns S. 5 Bischof Siricius von Rom belehrt hat.

Dafs Liberius in seiner Weiherede Christum den Bräutigam der Jungfrau nennt, versteht sich ja von selbst, führt aber alsbald zum Hinweis, wie er auf der Hochzeit Wasser in Wein verwandelt hat und jene nun auch in etwas Wertvolleres verwandeln wird. Daran fügt er noch, dafs Christus mit fünf Broten und zwei Fischen die Viertausend in der Wüste gespeist hat, jetzt aber ihrer noch mehr herbeigerufen habe zur Feier der Eucharistie. Die Hochzeit von Kana mit der Verwandlung von Wasser in Wein findet sich sonst allerdings auf das hier bereits ausgeschlossene Epiphanienfest gelegt, und vereinzelt sogar die Speisung der 5000 Mann, zusammen mit den drei Magiern und ihrem Stern, woran sich noch der bethlehemitische Kindermord und die Flucht nach Ägypten hängte. Aber was sollte man mit diesen Zügen und Motiven sonst anfangen, wo man Epiphanien gar nicht feierte, oder doch nicht als Geburtstag Christi feierte, und an dem nächsten Karfreitag und Ostern doch anderer Ereignisse zu gedenken hatte? Zumal Epiphanien an manchen Orten, besonders im Orient, auch als Geburtstag Christi galt, war es natürlich, dafs man an solchen Orten, wo Christi Geburt vielmehr an Weihnachten gefeiert wurde, damit zusammen feierte, was andere am 6. Januar mit der Geburt Jesu zusammen feierten. So ergab sich für die Stellung jener Dinge ein Hinüber und Herüber [1]. Auch Gregor Naz.

---

1) Der Barbarus Scaligers bei Schöne, Euseb. Chronic. I, 2, S. 228 f. setzt wie die Geburt Christi so auch dessen Taufe auf VIII. kal. Jan.,

hat als Bischof von Konstantinopel im Jahre 379 Weihnachten gefeiert, und er sagt, auf seine Predigt an Weihnachten zurückblickend, in der Epiphanienrede (Orat. XXXIX, 14 ed. Bened., p. 685 f.) nach Usener S. 255 selbst: „Der Geburt (des Heilands) haben wir die gebührende Feier vorher (schon) begangen, ich der Anführer (ἔξαρχος) des Festes und ihr und alles, was auf Erden und im Himmel ist: mit dem Stern sind wir [an Weihnachten!] gelaufen, und mit den Magiern haben wir angebetet (*μετὰ ἀστέρος ἐδράμομεν καὶ μετὰ μαγῶν προσεκυνήσαμεν*), mit den Hirten wurden wir umleuchtet und mit den Engeln haben wir gepriesen, mit Simeon haben wir ihn auf die Arme genommen und mit Anna der frommen Greisin bekannt, ... jetzt aber [an Epiphanien] handelt es sich um eine andere Handlung Christi und ein ander Mysterium ... Christus wird getauft ...". Trotzdem also in Konstantinopel auch Epiphanien gefeiert wurde, ist hier doch an Weihnachten noch 379 mitgefeiert worden sogar die Erscheinung der Magier, die in Rom und dem Occident bald der Hauptgegenstand des Festes der Epiphanie wurde. Hat doch nach Bingham, Origin. IX, p. 80 Bischof Leo I. von Rom in seinen acht Reden über Epiphanien keinen anderen Gegenstand hervorgehoben als die Magier und den Stern [1]. Doch hat Leo die *Innocentes* noch

vielleicht darum, weil ja auch sonst Geburt und Taufe auf ein und denselben Tag, wenn auch den 6. Januar, gesetzt wurden und bei der Taufe die Gottesstimme sagte: *ἐγὼ σήμερον γεγέννηκά σε.* Vielleicht aber liegt bei der Taufe ein Schreibfehler aus VIII. idus Jan. vor.

1) Die von Augustinus erhaltenen Predigten über Epiphanien, Migne P. L. T. XXXVIII (Aug. V), p. 1663 ff. sermo 373—375, haben ausschliefslich zum Thema: *Christus ante paucos dies nativitate sua Judaeis manifestatus est, hodierno autem die per stellam gentibus declaratus est.* Nur die von den Herausgebern mit Recht längst als anderen Ursprungs in den Anhang verwiesenen Reden p. 2013 ff. sermo 136—139 erwähnen auch die anderen Dinge, p. 2013: *hodie illud colimus, quo se in homine deus virtutibus declaravit, pro eo quod in hac die, sive quod in coelo stella ortus sui nuntium praebuit, sive quod in Cana Galilaeae in convivio nuptiali aquam in vinum convertit, sive quod in Jordanis undis aquas ad reparationem humani generis suo baptismo consecravit, sive quod de quinque panibus quinque milia hominum satiavit: in quo libet horum salutis nostrae mysteria conti-*

an Epiphanien gefeiert, während sie sonst bald zum 28. Dezember gestellt wurden. So hat also der Bischof Liberius, der wohl noch gar kein Epiphanienfest in Rom feierte, jene ihm bequemen Züge (S. 9) zu seiner Weiherede bei der Weihnachtsfeier mit Eucharistie usw. verwertet, und bleibt nichts weiter zugunsten einer Geburtsfeier Jesu an Epiphanien in Rom um 353 zu folgern. Hat doch Usener S. 263 treffend erklärt: „Das Bedürfnis, die Verlesung [der verschiedenen Züge] auf verschiedene Tage zu verteilen, hatte sich noch nicht geltend gemacht, und noch weniger hatte man daran denken können, den überreichen Inhalt des Geburtsfestes auf verschiedene Feste auseinanderzulegen."

Als man später in Rom das Epiphanienfest auch annahm, war es natürlich, daſs man ihm einen Teil der Züge zuwies, die man früher schon am Weihnachtsfeste mitgefeiert hatte und die auch von Liberius im Anfang seiner bewegten Tätigkeit in jener Weiherede an Weihnachten benutzt worden waren.

Ob das also schon 336 im römischen Depositionsverzeichnis zugrunde gelegte Fest am 25. Dezember noch einige oder viele Jahre früher in Rom gefeiert worden, fragt sich noch. In einer Weihnachtspredigt, die gewöhnlich 386, von Usener 388 angesetzt wird, sagt Johannes Chrysostomus in Antiochien ed. Savile, V, p. 511—519: Das Weihnachtsfest ist *παρὰ τοῖς τὴν ἑσπέραν οἰκοῦσιν ἄνωθεν γνωριζωμένη, πρὸς ἡμᾶς δὲ* [in Antiochien] *κομισθεῖσα νῦν* und noch keine zehn Jahre bekannt. Er sagt aber weiter davon *ἄνωθεν τοῖς ἀπὸ Θράκης μέχρι Γαδείρων* [1] *οἰκοῦσιν κατάδηλος καὶ ἐπίσημος γέγονεν.* Zeltweber und Fischer [also schon die Apostel Paulus und Petrus] haben es den Leuten dort verkündigt,

---

nentur et gaudia. Silvius Polemius notiert zu VIII. idus Jan.: *Epiphania, quo die interpositis temporibus stella magis dominum natum nuntiabat et aqua vinum facta vel in amne Jordanis salvator baptizatus est.* Ganz ähnlich bietet Maximus Taurin. Hom. 23 dieselben drei Motive mit *vel ... vel.*

1) Damit ist die Grenze des Westens gemeint: *τὸ δὲ πρόσθε Γαδείρων μὴ περατὸν ἀνθρώποις Πενδάρῳ φιλοσοφοῦντι πιστεύομεν,* sagt Gregor. Naz. (Migne, P. G. 37 [III, p. 285]), ep. 175.

und auch in den Schätzungslisten, die in Rom liegen, seien Spuren davon. p. 513, 3 also nochmals *παρὰ τῶν ἀκριβῶς ταῦτα εἰδότων καὶ τὴν πόλιν ἐκείνην οἰκούντων παρειλήφαμεν τὴν ἡμέραν, οἱ γὰρ ἐκεῖ διατρίβοντες ἄνωθεν καὶ ἐκ παλαιᾶς παραδόσεως αὐτὴν ἐπιτελοῦντες αὐτοὶ νῦν αὐτῆς ἡμῖν τὴν γνῶσιν διεπέμψαντο.* Eben auf diese Angaben des nachmaligen Patriarchen Johannes von Konstantinopel geht die Mitteilung in dem neuerdings bekannt gewordenen Brieffragment des späten Jakob von Edessa († 708), in den Gegenden Italiens sei Weihnachten seit der Zeit der Apostel gefeiert worden. Aber auch der römische Presbyter in der um 415 in Jerusalem gehaltenen Weihnachtspredigt [1], deren noch nicht veröffentlichten Text Usener mir freundlichst mitgeteilt hat, stellt Petrus und Paulus und die übrigen Apostel als Lehrer des römischen Brauchs gegenüber der Feier an Epiphanien hin. In derselben Voraussetzung konnte daher das Papstbuch vom Jahre 530 (ed. Duchesne, auch Lipsius, Chronol. der röm. Bischöfe, S. 272) berichten, schon Bischof Telesphorus (124—134) habe die Messe mit dem englischen Lobgesang in der Weihnachtsnacht eingeführt!

Des Chrysostomus und anderer Reden von so uralter Tradition Roms versteht sich nach Aufzeigung des Jahres 336 schon besser als bei einer Einführung der Weihnachtsfeier erst um 354, läſst aber noch weiter zurückblicken. In dem vor einigen Jahren aufgefundenen 4. Buch von Hippolyts Kommentar zum Buche Daniel (ed. Bratke p. 19) steht tatsächlich zu lesen, Jesus sei geboren am 25. Dezember, und zwar einem Mittwoch, im 42. Jahre der Regierung des Augustus, im Jahre 5500 der Welt, und in seinem 33. Lebensjahr gestorben am 25. März unter dem Konsulat des Rufus und Rubellio. Doch diese Angabe des Geburtstages Christi steht unter dem dringenden Verdachte, ein späteres Einschiebsel zu sein [2]. Gegenüber jener Datierung ist in der

1) Vgl. vorläufig Usener, Weihnachtsfest, S. 321 f.

2) Trotz vieler Mühe konnte ich mir nicht verschaffen: Bonwetsch, Die Datierung der Geburt Christi in dem Danielkommentar Hippolyts, in den Nachrichten von der königl. Gesellsch. der Wissensch. zu Gött., Phil.-hist. Klasse (1895), S. 515 ff. Doch habe ich eingesehen

im Jahre 222 abgefafsten Ostertafel desselben Hippolyt und in dem entweder von ihm verfafsten oder doch abhängigen *liber generationis* vom Jahre 234 die *γένεσις* bezw. *generatio* Jesu auf Mittwoch vor Ostern den 2. April, oder nach anderer Lesung den 25. März, des Jahres 5502 der Welt gesetzt, während das Leiden auf demselben 25. März wiederkehrt, in Übereinstimmung mit der Angabe Tertullians. Wäre unter der Genesis am Mittwoch vor Ostern den 2. April oder gar 25. März die Empfängnis zu verstehen, wie sich nach Ephraem Syrus der Herr des Donners im (10.) Nisan = April in den Schofs der Maria gesenkt hat, oder wie bei Chrysostomus l. c. II, p. 362 b *ἔστιν οὖν ὁ πρῶτος μὴν τῆς συλλήψεως τοῦ δεσπότου Ἀπρίλλιος ὅς ἐστι Ξάνθικος* und doch die Geburt auf den 25. Dezember fällt, so wäre ohne Schwierigkeit anzunehmen, dafs Hippolyt schon im Jahre 222 die Geburt Jesu an Weihnachten gekannt habe, da der dann an sich auch mögliche 6. Januar zeitlich und auch räumlich ferner liegt. Im anderen Falle müfste man den Danielkommentar statt früher viel später als die Ostertafel setzen, um dem Autor Zeit und Gelegenheit zu verschaffen, den spröden chronologischen Stoff nochmals durchzuprüfen und das andere Datum zu erlangen. Gelebt hat Hippolyt noch lange genug, nicht blofs bis zu seiner Verbannung nach Sardinien zusammen mit Bischof Pontianus im Jahre 235, sondern bis zu seinem Tode um das Jahr 251 [1]. Doch auch wenn wir den Danielkommentar mit Salmon um 235 (oder noch später) datieren könnten, so lehrt doch die Zeitgeschichte etwas anderes.

Der mit Hippolyts Ostertafel verwandte, unter den Werken

---

desselben Studien zu dem Kommentare Hippolyts zum Buche Daniel und dem hohen Liede (Leipzig 1897), Texte und Unters. N. F. I, 2, S. 84 f.

1) Vgl. meine Untersuchung über die Lebenszeit des Hippolytus nebst der des Theophilus von Antiochien in Jahrbüchern für protest. Theol. XIV, S. 633 ff. Das dort von mir beigebrachte Material ist K. Neumann, Der röm. Staat und die allgem. Kirche (1890), S. 257 ff. wie auch G. Ficker und H. Achelis in ihren Hippolytstudien ganz entgangen.

Cyprians [1] erhaltene *Computus paschae* aus der ersten Hälfte des Jahres 243 setzt ausdrücklich die Geburt Jesu auf den 28. März, indem er den 25. März als den römischen Tag der Frühlingsnachtgleiche [2] zum Geburtstag der Welt macht und Jesu Geburt auf denselben 4. Wochentag legt, an dem das Licht der Sonne erschaffen worden sei, auf den aber auch schon in der Ostertafel Hippolyts im Jahre 222 die Genesis Jesu berechnet ist. Setzte man aber nach orientalischer und richtiger Art Frühlingsanfang und Erschaffung der Welt vielmehr auf den 22. März, wie Epiphanius, Häres. 51, 27 und andere bezeugen, so fiel der Todesfreitag auf dieser Grundlage auf den 20. März, wie ihn auch Epiphanius l. c. 51, 23, Lactant. Instit. div. 4, 10, De mort. K. 2 datieren, der Geburtsmittwoch aber auf den 25. März selbst, auf den schon Tertullian adv. Jud. c. 8 den Tod Jesu datiert hatte. So konnten Geburt und Tod Christi sogar auf ein und denselben Monatstag gesetzt werden. So trafen sich beide sogar auf den 20. April, da nach dem Zeugnis des Klemens [3] von Alexandrien (opp. ed. Colon. 1688

1) Cypriani opp. ed. Fell. Amstel. (1700), Append. p. 217.

2) Plinius, h. n. 18, 66, 1: *Aequinoctium vernum a. d. VIII. kal. April. peragi videtur.*

3) Weitere Angaben desselben erfordern eine besondere Beleuchtung. Nachdem Klemens an der Hand einer Kaiserliste 194 Jahre 1 Monat und 13 Tage als Summe von Christi Geburt bis Commodus' Tod (in der Neujahrsnacht auf 194) berechnet hat, fährt er fort Strom. 1, 21 (ed. Colon. 1688, p. 340): *Εἰσὶ δὲ οἱ περιεργότερον τῇ γενέσει τοῦ σωτῆρος ἡμῶν οὐ μόνον τὸ ἔτος, ἀλλὰ καὶ τὴν ἡμέραν προστιθέντες, ἥν φασι ἔτους κη' τοῦ Αὐγούστου* (seit Ende der Kleopatra) *ἐν πέμπτῃ Παχὼν καὶ εἰκάδι.* Wie kann Klemens dann aber es *περιεργότερον* nennen, dafs einige der *γένεσις* Christi nicht nur das Jahr, sondern sogar den Tag beifügen, da er doch selbst die Geburt Christi auf den Tag fixiert hat? Darum hat de Lagarde a. a. O., S. 265 gemeint, der Ausdruck bedeute hier Erzeugung (Empfängnis), und diese zu berechnen halte Klemens für undelikaten Vorwitz. Aber zu solcher Deutung sieht er sich genötigt, ein *καὶ* hinter *περιεργότερον* einzuschieben und doch zu gestehen, dafs das angegebene Datum für die Genesis in diesem Sinne falsch sei, da zwischen dem 25. Pachon = 20. Mai und dem aus den überlieferten Zahlen resultierenden 19. November nur 5 Monate statt 9—10 liegen. Um den Klemens richtig zu verstehen, hat man vielmehr zu beachten, dafs er bei Fixierung des Todestages

p. 340) nicht näher bezeichnete, also wohl kirchliche Leute die Geburt Christi auf den 24. oder 25. Pharmuthi = 19. oder 20. April (also in die Nacht zwischen beiden Tagen?) setzten, aber auch der Tod Christi auf denselben 25. Pharmuthi datiert wurde. Hierbei hatte die befolgte Chronologie das Todespassah offenbar auf einen späten Termin gebracht.

Zum Verständnis dieses Zusammentreffens trägt wohl auch die Tatsache bei, dafs schon bei den Juden der Glaube verbreitet war, wie im Nisan die Väter aus Ägypten befreit worden, würden sie einst ebenfalls im Nisan, also um Ostern, erlöst werden durch die Erscheinung des Messias [1]. Dem entsprechend feierten auch die alten Christen ihre Ostervigilien in der Erwartung, dafs Christus eben an Ostern wieder erscheinen werde [2]. Dies liefs auch die geschehene Erscheinung, also Geburt Christi auf Ostern suchen.

Christi ähnlich zu Werke geht wie bei dem Geburtstag. Erst gibt er einfach das Jahr: im 15. Jahre des Tiberius nach 15 Jahren des Augustus: *οὕτω πληροῦνται τὰ τριάκοντα ἔτη* bis zu seinem Leiden; von seinem Leiden bis zur Zerstörung Jerusalems sind 42 Jahre, 3 Monate. Später heifst es l. c. p. 340: *τό τε πάθος ἀκριβολογούμενοι φέρουσι οἱ μέν τινες* im 16. Jahr des Tiberius den 25. Phamenoth = 21. März, andere den 25. Pharmuthi = 20. April, noch andere den 19. Pharmuthi = 14. April. Ebenso gibt er für die Geburt erst das Jahr, nachher die genaueren Rechnungen anderer, deren eine er selbst befolgt hat, wahrscheinlich durch Annahme des 25. Pachon = 20. Mai. Dagegen erscheint jene Zahl von 194 Jahren 1 Monat 13 Tagen (m. Α′ aus Η′) verdorben, wie augenscheinlich der Fall ist mit den zugleich erhaltenen Summen von 42 Jahren, 3 Monaten vom Leiden Christi bis zur Zerstörung Jerusalems (5. Aug. 70) und 128 Jahren, 10 Monaten, 3 Tagen von hier bis zu Commodus' Tod am 31. Dez. 193. Vgl. auch Usener a. a. O, S. 5. Denken wir daran, dafs des Klemens' Zeitgenosse Hippolyt im IV. Buch des Danielkommentars (ed. Bratke p. 41) die Wiederkunft Christi und des Antichrists *εἰς μέρος πεντεκοστῆς* setzt, dafs nach Epiphanius, Haer. 51, 31 Christus *ἐπὶ τῷ τέλει τῆς πεντεκοστῆς* gen Himmel gefahren, und dafs Ephraem Syrus die Auferstehung wie die Empfängnis auf 10. Nisan = 10. April setzt, so ist zu vermuten, dafs jener 20. Mai einst als angenommener Tag der Himmelfahrt sich auch zum Geburtstag empfohlen habe.

1) Vgl. Gfrörer, Das Jahrhundert des Heils, II (1838), S. 334 ff.

2) Besonders beachtenswert die hier beigebrachte Stelle aus Hieronymus' Kommentar zu Matth. 25, 5 (Opp. ed. Vallars. VII, p. 203):

Vermutlich nahmen die zwar eine Geburt Christi überhaupt ablehnenden Marcioniten denselben Ausgangspunkt, indem sie nach Tertullian adv. Marc. 1, 19 von Christi Herabkunft und Auftreten im 15. Jahre des Tiberius bis zum Auftreten Marcions 115½ Jahr und einen halben Monat rechneten, also einen festen Termin befolgten. Die klementinischen Homilien 1, 6 (ed. de Lagarde p. 14, 3. 32, 33) sagen ausdrücklich, ἐξ ἐαρίνης τροπῆς, also seit der Frühlingssonnenwende sei das Evangelium Jesu ertönt, sie liefsen ihn also wohl auch zu dieser Zeit 30 Jahre alt und vordem geboren werden.

So leichtfertig um 196 Tertullian selbst adv. Jud. K. 8 vom ersten Jahre des Darius, in dem Daniel das Licht über die 70 Jahrwochen aufgegangen, 437 Jahre (5 oder) 6 Monate herauszubringen weifs *in diem nativitatis Christi*, so macht doch diese wiederholt von ihm gebrauchte Zeitbestimmung zweifellos, dafs er damit für Christi Geburt schon ebenso einen bestimmten Tag im Auge hat, wie der Komputist vom Jahre 243, der angeblich sorgfältig bis zu Christi Geburt rechnend *ad diem nativitatis ejus* gelangt und dieselbe auf V. kal. April. feria IIII. bestimmt. Tertullian mochte so gut wie Hieronymus [1] wissen, dafs die orientalischen Völker das Jahr mit dem Oktober beginnen, so dafs also die merkwürdigen 6 Monate die Geburt Jesu ebenfalls in der Frühlingszeit voraussetzen. Jedenfalls ist ersichtlich geworden, wie allgemein schon seit Ausgang des 2. Jahrhunderts der Geburtstag Christi bestimmt wurde und, abgesehen von dem ursprünglich als Tauftag Christi von den Basilidianern an-

---

traditio Judaeorum est, Christum media nocte venturum in similitudinem Aegyptii temporis, quando pascha celebratum est et exterminator venit et dominus super tabernaculo transiit et sanguine agni postes nostrarum frontium consecrati sunt. Unde reor et traditionem apostolicam permansisse, ut in die vigiliarum paschae ante noctis dimidium populos dimittere non liceat, exspectantes adventum Christi, et postquam illud tempus transierit, securitate praesumpta festum cunctos agere diem. Vgl. Lactant. Divin. Instit. 7, 19. Jüdische Zeugnisse a. a. O.

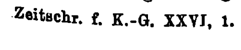
1) Hieronymus in Ezech. I, 1 sagt: *Apud orientales populos post collectionem frugum et torcularia ... October erat primus mensis.*

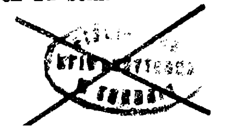
genommenen 6. (oder 10.) Januar, sich an Frühlingsanfang und damit an Ostern bezw. an das Todesdatum und den Schöpfungsmittwoch anlehnte.

Hiernach wird auch die *γένεσις Χριστοῦ* auf Hippolyts Ostertafel an Mittwoch (vor Ostern) den 2. April als Geburt zu verstehen sein, wie denn auch Bratke nachgewiesen hat, dafs der Autor das Wort in diesem Sinne zu gebrauchen pflegt. Man sieht aber, wie leicht die schon am Anfang des 3. Jahrhunderts auf Mittwoch den 2. April, den 28. oder gar 25. März berechnete *γένεσις* Christi nur gleich *γέννησις* = Empfängnis genommen, oder wie im *Liber generationis* mit *generatio* übersetzt und gedeutet zu werden brauchte, um die Geburt Christi gerade neun Monate später auf das Wintersolstitium VIII. kal. Jan. = 25. Dezember zu bringen [1].

Schon Joh. 1, 9 heifst Christus *τὸ φῶς τὸ ἀληθινόν*, 8, 12 gerade so „das Licht der Welt“, wie 11, 9 die Sonne genannt wird, vgl. 9, 5; 12, 46; 3, 19—21; schon nach Jes. 9, 1 sieht bei Matth. 4, 16 das Volk, das im Finsteren sitzet, ein grofses Licht *καὶ τοῖς καθημένοις ἐν χώρᾳ καὶ σκιᾷ θανάτου φῶς ἀνέτειλεν αὐτοῖς*, Luk. 1, 49 *ἐπιφᾶναι τοῖς ἐν σκότει θανάτου καθημένοις*. Nach solcher Anleitung wurde die Mal. 4, 2 gegebene „Sonne der Gerechtigkeit“ bei den Kirchenvätern besonders beliebte Anschauung (XXV., S. 335). Daher sagt schon jener Computus im Jahre 243: *O quam praeclara et divina domini providentia, ut illo ipso die, quo factus est sol, in ipso die nasceretur Christus V. kal. April. feria IIII. Et ideo de ipso merito ad plebem dicebat Malachias propheta: orietur vobis sol iustitiae et curatio est in pennis eius. Hic est sol iustitiae .... ipse est dominus, in cuius similitudine hic sol annuus 365 dies et quartam partem con-*

1) Im M. H. steht jetzt zu VIII. kal. Oct. nach den Handschriften: *Conceptio Johannis baptistae.* Ept. *Machironta castello conceptio sci Johannis baptistae.* Bern. *Machironta castello* ***natalis*** *sci Johannis baptistae.* Wissenb. Die Empfängnis Johannis am 24. September setzt die Jesu natürlich am 25. März voraus. Aber die Ortsbestimmung *Machironta castello* scheint zu verraten, dafs vordem der Todesnatalis gemeint war. Sofern dieser auch bei Johannes mit dem Geburtsnatalis zusammentraf, scheint bei dem Ansatz vordem Christi Geburt noch am 25. März vorausgesetzt gewesen zu sein.







summat. Aber schon auf Hippolyts Ostertafel vom Jahre 222 ist die Geburt Christi auf denselben vierten Wochentag gesetzt und in seiner älteren Schrift über den Antichrist K. 61 auf des Malachias Weissagung vom Aufgang der Sonne der Gerechtigkeit verwiesen. Drängte es also schon so frühe dazu, die Geburt Christi, das Hervorbrechen der Sonne der Gerechtigkeit auf den Tag der Erschaffung, also der Geburt der Sonne zu setzen, so drängte es unter den gegebenen Bedingungen ohne Schwierigkeit zu dem weiteren Schritt, sie auf den *Natalis solis invicti,* den Tag der Wintersonnenwende selbst zu bringen, um Christus noch sinniger als Helfer in der Not erscheinen und Dunkel und Kälte in der Welt vertreiben zu lassen. Diese Konsequenz empfahl sich in Rom besonders seit der Zeit, wo Kaiser Aurelian ein *templum Solis* und einen *agon Solis* dort gründete [1] und man am 25. Dezember *natalem Solis* zu feiern begann zu Ehren des unbesiegbaren, immer von neuem über Nacht und Winterkälte triumphierenden Königs der himmlischen Heerscharen. Deutete man dabei die bisher auf den 2. April, 28. oder gar 25. März gesetzte γένεσις als γέννησις, *generatio* oder Empfängnis, so konnte man den Ansatz der Geburt der Sonne der Gerechtigkeit auf 25. Dezember gleich als (involvierte) alte Überlieferung ansehen und ausgeben. Alle Bedingungen zu diesem Fortschritt waren längst gegeben, sonst hätte man ihn auch kaum getan [2].

Dabei ist noch beachtenswert, wie nun trotz des Übergangs auf den 25. Dezember der schon von Hippolyt und im Computus von 243 reklamierte sinnige Mittwoch aus der Frühlings- und Schöpfungszeit möglichst beibehalten würde [3].

---

1) Flavius Vopiscus, Vit. Aureliani K. 35. Hieronymus im Chronicon, zu 2291 ab Abr., Aureliani 4. Das Kaiserverzeichnis des Chronisten vom Jahre 354 unter Aurelian.

2) Bratke, a. a. O. S. 456 redet im Widerspruch mit den Urkunden von einem Rückschlufs aus 25. Dezember auf 25. März. Richtiger sah schon Ferd. Piper, im Evang. Kalender 1856. Vom Standpunkt seiner Zeit erklärt Augustin, De trin. 4, 9: *Octavo enim calendas Apriles conceptus creditur quo et passus, natus autem traditur octavo calendas Januarias,* cf. De civit. Dei 18, 54.

3) Es war jedenfalls ein apokrypher Brief des Polykarp, in dem

Nicht nur die der Interpolation verdächtige Stelle im IV. Buch des Danielkommentars Hippolyts (ed. Bratke p. 19) sagt, die erste Erscheinung unseres Herrn sei geschehen am 25. Dezember, einem Mittwoch (ἡμέρᾳ τετράδι), im 42. Jahr des Augustus. Auch die Passahchronik l. c. p. 496 ff. rechnet den Mittwoch genau vor, um erklären zu können: „Wir erkennen also, daſs an dem Tage, an welchem er das Licht erschaffen, unser wahrer Gott Christus geboren worden ist als die Sonne der Gerechtigkeit.“ Das traf auch richtig zu in dem schon von Irenäus adv. haer. 3, 21, 3, Tertullian adv. Jud. K. 8, und vielen Nachfolgern angegebenen und angenommenen 41. Jahr des Kaisers Augustus, und erleichterte für dieses Jahr die Übertragung der Geburt auf Weihnachten und bestätigt sie, ohne darum in einem anderen Jahre als unzutreffend leicht preisgegeben zu werden. Ebenso ging es mit dem Vollmond, der am Tage seiner eigenen Erschaffung und der eben darauf gesetzten Geburt Christi nach den Rechnungen von 222 und 243 am 2. April bezw. 28. März am Platze war (Luna XV), aber auch zur Geburt Christi nunmehr am 25. Dezember im Konsularverzeichnis des Chronographen vom Jahre 354 unter *cons. 1 p. Chr. Caesare et Paulo* wiederkehrt, obgleich er dort nicht zutrifft, wie der zum nächsten Neujahr angegebene Stand des Mondes beweist.

Wie lange die Weihnachtsfeier in Rom vor dem Jahre 336 bestand, aus dem sie uns überliefert ist, wie viel früher etwa man dort dazu fortgeschritten war, die Genesis Christi um den 25. März umzudeuten und seine Geburt auf den 25. Dezember zu übertragen, läſst sich aus dem zugänglichen

---

dieser „Jünger des Johannes“ nach Angabe des Armeniers Ananias (um 600) die Geburt des Herrn auf den ersten Tag der Woche legte, seine Taufe aber 30 Jahre später auf denselben Monatstag (natürlich!), jedoch auf den vierten Wochentag. Der paſste allerdings zum „Tag der Lichter“. — In den Konsularfasten von 354 wird Christi Geburt zum 25. Dezember 1 p. Chr. gesetzt, der nach der Bestimmung des 1. Januar ein Sonntag war. Gleichwohl wird der Tag als Freitag bezeichnet, wahrscheinlich aus sonsther stammender Tradition. Freitag war ja die Erschaffung des Menschen. Deshalb behaupteten nach jenem Armenier auch manche, der Tag der h. Epiphanie sei der Freitag gewesen.

Material schwerlich genauer ermitteln, es müfsten denn aus den Angaben des erwähnten Konsularverzeichnisses noch weitere Schlüsse zu ziehen sein.

Läfst sich aber vermuten, dafs Kaiser Konstantins alte Vorliebe für .die Verehrung des *Sol invictus* mit seinem *Natalis* am 25. Dezember der Einführung und Verbreitung der christlichen Weihnachtsfeier förderlich gewesen ist, so werden wir mit Usener die Einführung des harmonistischen Festes in keiner Stadt des Ostens früher suchen als im neuen Rom, der Stadt Konstantins, und läfst sich mit demselben (S. 240) demgemäfs erwarten, dafs im östlichen Reiche der Vorgang der Hauptstadt bald Nachfolge fand. Dahin blickte offenbar schon Chrysostomus, als er in der erwähnten Weihnachtspredigt sagte, das Weihnachtsfest sei im Unterschied von den Antiochenern, die erst seit kaum 10 Jahren davon wufsten, *ἄνωθεν τοῖς ἀπὸ Θράκης μέχρι Γαδείρων οἰκοῦσι κατάδηλος καὶ ἐπίσημος*. Denn unter Thracien meint er besonders dasselbe Konstantinopel, an das er auch vorwiegend dachte, als er daselbst in seiner Rede auf den Apostel Thomas diesen den Arius apostrophieren liefs: „Schon habe ich Thracien von deiner Tyrannei befreit, schon kommt die Zeit, wo ich auch das Abendland von deinem Übermut befreie.“

Dieses Zeugnis des Chrysostomus selbst für eine frühere Weihnachtsfeier in Konstantinopel erfüllt gleich mit grofsem Mifstrauen gegen die 1902 vorgebrachte Behauptung Baumstarks [1], die Weihnachtsfeier, welche er selbst noch sehr irrig erst 354 in Rom gegen die Arianer einführen läfst, sei in Konstantinopel erst durch Bischof Johannes Chrysostomus selbst eingeführt worden, jene Stadt bezeichne nicht den Ausgangspunkt, sondern den Endpunkt der Verbreitung des Weihnachtsfestes. Zu dieser befremdlichen Behauptung kommt er durch eine Schlufsfolgerung aus dem bereits S. 12 erwähnten syrischen Brieffragment des Jakob von Edessa († 708), das er selbst aus einem Matthäuskommentar des Georgius Beeltan Vat. Syr. 154 f. 216 veröffentlicht. Seine Über-

1) Oriens Christianus, Rom (Leipzig), Jahrgang II, (1902), S. 441—446.

setzung lautet (a. a. O. S. 442f.): „Und ferner sagt er in seinem Brief an Mose, niemand wisse den Tag seiner Geburt, vielmehr habe man am 6. Januar beide Feste begangen; bis zur Zeit des Königs Arkadius und des Johannes (Chrysostomus) von Konstantinopel sei dieses Fest der Geburt, das wir am 25. Dezember begehen, nicht gefeiert worden, sondern man habe am 6. Januar die Festfeier der Geburt und der Erscheinung vollzogen; dieses Fest habe man Tag der Geburt und Erscheinung genannt, wie aus Gregorius (Nazianz.) und Ephraem zu lernen; so täten nämlich bis heute die Armenier, hingegen sei es in den Gegenden Italiens seit der Zeit der Apostel gefeiert worden, wie es in den Geschichtswerken stehe." Die Vermutung, dafs die Anführung des Johannes auf jene antiochenische Weihnachtspredigt desselben zurückgehe, soll nach Baumstark jeder Grundlage entbehren. „Denn berechne man zufolge der fraglichen Predigt als Datum der ersten Weihnachtsfeier in Antiochien mit Duchesne, Origines du culte chrétien, p. 248 ungefähr das Jahr 375, oder mit Usener a. a. O. das Jahr 388 [bzw. 378], immer fällt jenes Datum wie das Datum der Rede selbst vor den Regierungsantritt des Arkadius." Aber diese gelehrte Berechnung ist ja ganz gleichgültig und hier übel angebracht, da Johannes Chrysostomus dem Autor oder seiner Quelle nicht als der ehemalige Presbyter von Antiochien, sondern als der berühmte Bischof und Patriarch von Konstantinopel geläufig [1] ist, der dort unter Kaiser Arkadius lebte und predigte und unter Kaiserin Eudoxia litt. In der Predigt findet sich ja die hier wiedergegebene Angabe, dafs das Weihnachtsfest früher am Orte nicht gefeiert worden sei und nun auf besonderes Betreiben des Johannes gefeiert werde, eben darin findet sich die Angabe, dafs das Weihnachtsfest in Italien = Rom seit der Zeit der Apostel gefeiert werde (S. 11 f.), und sogar der wohlfeile Hinweis auf die „Geschichtswerke", deren Mehrzahl wir nach Baumstarks

1) Vgl. das koptische Synaxar a. a. O. S. 120 zum 17. Hatur: Gedächtnis des grofsen Heiligen Johannes Chrysostomus, Patriarchen von Konstantinopel. Diesen Titel trug doch jede Ausgabe seiner Werke.

richtiger Bemerkung (S. 443) nicht zu urgieren haben, findet sich auch bei Chrysostomus im Hinweis auf die Schätzungslisten, neben der anderen aus dem Westen gebrachten Kunde. Dabei ist in dem Fragment die Rede von dem Weihnachtsfest so allgemein, dafs man sich nur wundern kann, wie Baumstark daraus auf die Einführung gerade in Konstantinopel geraten und sagen konnte, vor dieser Überlieferung der Einführung des Festes in Konstantinopel erst durch Chrysostomus im Jahre 395 zerfliefse von selbst Useners Hypothese von einer solchen eben dort durch Gregor von Nazianz im Jahre 379.

Nach des Chrysostomus Zeugnis feierte man das Weihnachtsfest in Thracien, also in Konstantinopel *ἄνωθεν*, längst vor 388, und die Festpredigt, welche Gregor dort in der kleinen Anastasiakirche gehalten hat, ist noch vorhanden [1]. Darin redet der grofse Kappadocier als Fremder zu Einheimischen, als Bäuerischer zu Städtern und als noch Herdloser: *τὰ δὲ νῦν Θεοφάνια ἡ πανήγυρις εἴτ᾽ οὖν Γενέθλια, λέγεται γὰρ ἀμφότερα, δύο κειμένων προσηγοριῶν ἑνὶ πράγματι. ἐφάνη γὰρ θεὸς ἀνθρώποις* (l. *ἄνθρωπος*) *διὰ γεννήσεως* ... *ὄνομα δὲ τῷ φανῆναι μὲν Θεοφάνια, τῷ δὲ γεννᾶσθαι Γενέθλια.* Ähnliche Erklärungen des Festgegenstandes kehren auch im 20. Jahrhundert wieder und beweisen nicht, dafs die Zuhörer etwas bisher Unbekanntem gegenüberstehen. Was sollte man denn sonst immer wieder predigen? Doch durch die Erklärung *λέγεται γὰρ ἀμφότερα* zeigt der Prediger, dafs er nicht selbst erst für die Geburt Christi die beiden Namen *Θεοφάνια* und *Γενέθλια* geprägt hat, sondern dafs der erste wie der zweite bereits herkömmlich ist. In der Tat findet man schon in dem vierten, an Eusebius gerichteten, Brief des Gregor Nyssen. (ed. Migne, III, P. G. 46, p. 1025) *τὴν τοῦ ἀληθινοῦ φωτὸς θεοφάνειαν* für Weihnachten, ebenso in der demselben Autor zugeschriebenen, vielleicht aber einem anderen kappadocischen Freunde

---

1) Gregor. Naz. Orat. 38. Dafs die Rede nur in Konstantinopel gehalten sein kann, zeigt Usener S. 260 f. und ist auch allgemein längst anerkannt.

und Zeitgenossen angehörigen Lobrede auf den grofsen Basilius ibid. p. 788 f. Doch schon Basilius selbst, nicht Epiphanien sondern, wie schon de Lagarde S. 269 gegen Usener S. 243 erinnert hat, Weihnachten meinend, sagt (Migne, P.G. 31, p. 1057 ff.): *ὄνομα θώμεθα τῇ ἑορτῇ Θεοφάνια.* Aber auch Basilius hat diesen Namen nicht für den Geburtstag, im Unterschied von *Ἐπιφάνια*, geprägt. Schon um 337 redet Eusebius vita Constant. 3, 41 und de laud. Const. c. 9 bei Erwähnung der Konstantinischen Basilika in Bethlehem von *τῷ τῆς πρώτης τοῦ σωτῆρος θεοφανείας ἄντρῳ, ἔνθα δὴ καὶ τὰ τῆς ἐνσάρκου γενέσεως ὑπέστη*, während er dieselbe ibid. 3, 43 einfach *τὸ τῆς γεννήσεως*[1] *ἄντρον* nennt und er hingegen in der Kirchengeschichte 1, 5 *ἀπὸ τῆς ἐνσάρκου τοῦ σωτῆρος ἡμῶν ἐπιφανείας* erzählt. So frühe waren also *θεοφάνια* wie *ἐπιφάνια* mit *γένεσις Χρ.* gleichbedeutende Bezeichnungen[2]. So frühe konnten daher diejenigen, welche die Geburt Christi auf den 6. Januar setzten, die *Ἐπιφάνια* auch *Θεοφάνια* nennen, ebenso wie dagegen die erwähnten drei grofsen Kappadocier und andere, weil sie die Geburt Christi am 25. Dezember feierten, diesen Tag *Θεοφάνια* nennen. Dabei handelt der Nyssener in dem erwähnten, nach 392 geschriebenen vierten Brief in einer Weise darüber, weshalb die Geburt Christi, *ἡ τοῦ ἀληθινοῦ φωτὸς θεοφάνεια*, gerade in die Wintersonnenwende falle, wo die Nächte am längsten seien, und gibt eine so erbauliche Erklärung dieses Zusammentreffens, dafs man meinen sollte, er und sein Eusebius seien an dieses Fest von Kind an gewöhnt und hätten nie etwas von einer Geburtsfeier Christi an einem anderen Tage gehört.

---

1) Die Verantwortung für die abwechselnde Schreibweise überlasse ich Heinichen, dessen Ausgabe, Lips. 1830, ich folge.

2) Weil in Antiochien bisher am 6. Jan. Christi Geburtsfeier herkömmlich war, heifst nach dem dortigen Herkommen bei Chrysostomus in seiner Weihnachtspredigt der 6. Januar noch *Θεοφάνια*, l. c. 508, 40. Ebenso nennt auch der kleinasiatische Presbyter im Schreiben an Chrysostomus den Tag der Epiphanie, wogegen den 25. Dezember *γενέθλια*. Bei Epiphanius, Haer. 51, 27 cf. 51, 24 wird aber Epiphanien definiert als *ἡ τῶν γενεθλίων ἡμέρα.*

Wie Chrysostomus ca. 386—388 und der in Jerusalem predigende Römer um 415 die in Rom frühe aufgekommene und von dort verbreitete Weihnachtsfeier auf Überlieferung der Apostel Petrus und Paulus zurückführen (S. 12), so wird auch Constit. Apost. 5, 13, desgl. 8, 33 das Weihnachtsfest als apostolische Anordnung hingestellt und damit der christliche Festkreis ebenso begonnen, wie wir es bei dem nikomedischen und römischen Martyrologium gesehen haben. Wie de Lagarde S. 259 erinnert, finden sich die betreffenden Sätze nicht in der älteren syrischen Didaskalia. Da man in Syrien, wie besonders aus Ephraems Schriften und Gedichten ersichtlich ist, die Geburt Christi nicht am 25. Dezember, sondern am 6. Januar feierte und die Doppelfeier des 6. Januar wohl ebenso wie z. B. in Armenien [1] als apostolische Verordnung ansah, wäre es schon denkbar, dafs man bei der Übersetzung ins Syrische zugunsten des syrischen Brauches den unbrauchbaren Satz über das Weihnachtsfest geradeso beseitigt habe, wie der syrische Redaktor des nikomedischen Martyrologiums das darin den Kopf bildende Fest zugunsten von Epiphanien am 6. Januar beseitigt hat. Aber mag das Weihnachtsfest auch erst von dem Überarbeiter in die Konstitutionen eingesetzt sein, so ist seine Bearbeitung nach Zahns Nachweis vom Interpolator der ignatianischen Briefe benutzt worden, und Ad. Harnack [2] hat geschlossen, dafs die Fälschung der Konstitutionen wegen

---

1) Ananias schreibt gleich zu Anfang: „Es steht geschrieben im 6. Kapitel der Kanones wie folgt: Die Apostel verordneten und bestimmten, dafs das Fest der Geburt und der Epiphanie unseres Herrn und Heilandes das hauptsächlichste und erste der Kirchenfeste [sein sollte] am 21. Tage des Monats Tebeth, welches ist der 6. Januar nach der Zeitrechnung der Römer.“ „In der Armen. Ausgabe (Dasbian, Wien 1896) und in den Handschriften dieses apokryphen Kanons findet sich das von Ananias erwähnte Zitat im VII. Kanon.“

2) Zahn, Th., Ignatius von Antiochien (1873), S. 145—154. Derselbe, Forschungen zur Geschichte des Nt. Kanons, III (1884), S. 382 f. — Harnack, Lehre der zwölf Apostel (1884), S. 244 f. 265 f. — Funk, Tübinger Quartalschrift, 83. Jahrgang, S. 411—426 vertritt nochmals die Ansicht, dafs der Fälscher der Ignatianen ein Semiarianer gewesen, der 345—350 arbeitete.

der dogmatischen Formeln ungleich besser in der Zeit zwischen 340 und 360 als in den darauffolgenden Dezennien sich verstehen lasse. Selbst wenn der Ergänzer der Konstitutionen und Interpolator der Didache in Constit. VII identisch wäre mit dem Fälscher der Ignatianen, würde sein Verfahren beweisen, dafs die Feier der Weihnachten in gewissen Gegenden älter gewesen als erst 360—380.

Philostorgius erzählt 6, 2, cf. Socrat. 4, 7, wie Eunomius der Anomäer auf Anordnung des Bischofs Eudoxius im Jahre 360 in Konstantinopel predigte, und zwar am Tage *τῆς τῶν Θεοφανείων ἑορτῆς* sagte, dafs Joseph später der Maria beigewohnt habe. Da Gregor l. c. im Jahre 379 im selben Konstantinopel das Weihnachtsfest *Θεοφάνια* nannte, und die zwei anderen grofsen Kappadocier es ebenso nennen, und auch noch um 400 Asterius [1] von Amasia im Pontus, und da der um 368 geborene, um 420—430 schreibende Philostorgius ebenfalls ein Kappadocier war, wird er mit demselben Namen *Θεοφάνια* eben auch kein anderes Fest als Weihnachten für 360 in Konstantinopel gemeint haben.

Das bestätigt uns noch ein Armenier, der mehrfach erwähnte Ananias, genannt der Rechner, aus Chirak, der unter Kaiser Mauricius († 602) weite Reisen zu seiner Bildung gemacht hatte. Eine Rede desselben „über die Epiphanie unseres Herrn und Heilandes“ hat Conybeare in der Zeitschrift „The Expositor“ 1896, Nr. XXIII, p. 321—337 in englischer Übersetzung veröffentlicht. Useners grofse Güte hat mir die Rede in einer Verdeutschung mitgeteilt, noch ehe er selbst davon Gebrauch gemacht hat. Dieser Armenier hat sich nach seiner Angabe viele Mühe und Arbeit um die heiligen Feste Gottes gemacht, aber er will Geburt und Taufe Christi durchaus an keinem anderen Tage als am 6. Januar zusammen gefeiert haben. Denn das gehe klar hervor aus dem 6. Kapitel der apostolischen Kanones, natürlich in passender Bearbeitung. Er begnügt sich nicht mit

---

1) Bei Migne, P. G. 40, p. 337 f.: *τοῦ κυρίου τὰ θεοφάνια καταλαμβάνει ἡ τοῦ δούλου* [Stephanus] *τιμή. κ᾽ ἄν τε δὲ πρὸς τὴν γέννησίν τις ἀπίδῃ τοῦ χθὲς τεχθέντος διὰ σαρκὸς κτλ.*

der allgemeinen Angabe, das Weihnachtsfest sei weder von den Aposteln noch von ihren Nachfolgern, sondern viele Jahre später, nach einigen sogar von den Jüngern des Häretikers Cerinth, eingeführt und von den festesfrohen Griechen angenommen worden. Er gibt Stücke eines [apokryphen] Briefes des Patriarchen Makarius von Jerusalem, eines der 318 Nicäner, über die Institution der Taufe, welche Geburt und Taufe Christi im Sinne der Armenier auf den 6. Januar setzen. Daraus ergibt sich dem Autor, wie es noch auf dem Konzil und zur Zeit des heiligen Konstantinus gehalten wurde. Aber dessen Sohn Konstantius, der nach vieler Ansicht ein Arianer gewesen sei, habe angenommen, was einem jeden gefiel, sei es Orthodoxie, sei es Kakodoxie. Zu dessen Zeit (337—361), sagt Ananias, wurde dies Fest [der Weihnachten] am kaiserlichen Hofe [also in Konstantinopel] zugelassen, und allenthalben, wo jemand sich entschlofs es anzunehmen, nahm man es frei und offen an: nur nicht in den Hauptstädten der vier Patriarchate, die die Throne der heiligen Evangelisten innehatten, wozu er ausdrücklich Konstantinopel für damals noch nicht rechnet [1]. Doch nur einige wenige Griechen seien ihm bekannt, die dieses Fest vor der Zeit Justinians angenommen hätten, von diesem aber seien alle gezwungen worden und hätten es angenommen, Jerusalem, Rom, Alexandrien und alle Länder. Dieser Armenier ist bei aller gegebenen Mühe und Nüchternheit sehr mangelhaft unterrichtet, da Jerusalem und Alexandrien das Fest ein Jahrhundert, Rom beinahe zwei Jahrhunderte früher nachweislich feierten. Vertrauenswürdiger erscheint die Angabe, dafs das Weihnachtsfest unter Kaiser Konstantius bei den Griechen allgemeineren Eingang fand. Denn das stimmt genau mit dem Ergebnis unserer Untersuchung, wonach das M. S. mit dem Weihnachtsfest an der Spitze um 341 in Nikomedien verfafst und bald verbreitet wurde. Aber das Fest, das nach einigen sogar von Jüngern Cerinths eingeführt sein sollte, stammte jedenfalls aus früherer

---

1) „Damals nämlich war der Thron St. Johannis noch nicht mit Gewalt von Ephesus nach Konstantinopel verlegt.“

Zeit, wenn auch der Armenier die Zeit des Nicänischen Konzils und des heiligen Konstantinus sich mit seinen Gründen reinhalten will, und war nach dem Zeugnis des Chrysostomus aus dem Westen, aus Rom nach dem Osten gekommen, im Westen also früher vorhanden gewesen.

Aus der bekannten Tatsache, dafs der arianisch gesinnte Kaiser Valens im Jahre 372 mit seinem ganzen Hofstaat an der Feier der Epiphanie am 6. Januar in Cäsarea Kappadociens sich beteiligte, trotzdem der Gottesdienst von dem unbeugsamen katholischen Bischof Basilius abgehalten wurde, schliefst Usener S. 192f. mit vollem Rechte, dafs diese Feier Arianern und Orthodoxen gemeinsam war, dafs die Feier oder Nichtfeier von keiner Partei der anderen zum Vorwurf gemacht wurde. „Bei der Schärfe des Gegensatzes und der Heftigkeit des Kampfes ... war es ebenso undenkbar, dafs die orthodoxe Kirche von der arianischen, wie dafs die arianische von der orthodoxen ein so eigentümliches Fest, wie es die Epiphanie war, nach der einmal eingetretenen Spaltung sollte übernommen haben“ [1] (S. 192). Aber dasselbe gilt noch mehr von dem Weihnachtsfest, das doch anerkanntermafsen aus dem Westen kam, aus dem bald so verhafsten wie orthodoxen Rom, und sogar den An-

1) Wie Usener S. 194 bemerkt, tritt die Feier der Epiphanie seit dem Nicänischen Konzil hervor und gehören die unmittelbaren Zeugnisse dafür erst der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts an. Nun läfst aber die Passio Philippi episcopi Heracleae, bei Ruinart, K. 2 diesen sagen: *Epiphaniae dies sanctae incumbit.* Das gehe auf den 6. Januar, meint Belser, Zur Diokletianischen Christenverfolgung (1891), S. 79f., und er schliefst daraus, das am 23. Februar 303 in Nikomedien veröffentlichte Edikt habe fast ein Jahr gebraucht, um bis Hadrianopel in Thracien zu gelangen! Der Ausdruck geht aber vielmehr auf den jüngsten Tag, wo die Ankunft Christi erwartet wird; vgl. 2 Thess. 2, 8: τῇ ἐπιφανείᾳ τῆς παρουσίας αὐτοῦ. 1 Tim. 6, 14: μέχρι τῆς ἐπιφανείας τοῦ Κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χρ., cf. 2 Tim. 4, 1. 8. Das zeigt sich klar in den vorangehenden Worten der Passio: *praedictum iam, si creditis, fratres, tempus advenit, nutantis saeculi extrema volvuntur, imminet pertinax diabolus* etc. Ebenso in den nachfolgenden. Übrigens, da man die Wiederkunft Christi in der Osterzeit erwartete, läfst der Ausdruck zunächst an diese Zeit denken, die mit dem Edikt gut stimmt. Jene Mifsdeutung ist aber sehr verbreitet.

schein haben konnte, als sei es gerade gegen die arianische Herabsetzung Christi aufgebracht, und das doch auch im arianischen Osten Eingang und Verbreitung fand, wie die Grundlage des syrischen Martyrologiums mit dem heiligen Arius selbst beweist. Ja, ein armenischer Schriftsteller (bei Pitra, Analecta sacra, tom. IV, p. 337, Usener, S. 207, 43) gibt gerade den Arianern Schuld, sie hätten die Geburt Christi, die er nur am 6. Januar zu feiern gewohnt war, in zwei Feste (Weihnachten neben Epiphanien!) zerlegt. Ähnlich äufserte sich ja auch sein Landsmann Ananias.

Seit der Synode von Sardika im Jahre 344 schied sich Orient und Occident, wie Sozomenus 3, 13 ausdrücklich bemerkt und die ganze Geschichte der Zeit lehrt, und als Theodosius am 26. November 380 den Arianern den Besitz der Kirchen Konstantinopels entzog, waren sie nach Socrat. 5, 8, Sozom. 7, 5 gerade 40 Jahre in den Händen der Arianer gewesen, also seit der Zeit des aus Nikomedien herübergekommenen Bischofs Eusebius. Das Weihnachtsfest ist also noch früher in den Orient, insbesondere nach „Thracien“ und Konstantinopel gekommen: in der Tat in einer Zeit, als noch Konstantins starker Arm und kluge Religionspolitik alles unter seinem Willen zusammenhielt und Ansehen genug besafs, seine Vorliebe für den 25. Dezember, den Tag des ihm teuren *Sol invictus* auch als *Natalis* des *Sol iustitiae* Eingang zu verschaffen. Der mit seinem Hause verwandte Hofbischof wird in Nikomedien wie in Konstantinopel dazu hilfreich gewesen sein, wenn es noch nötig war.

Der Verfasser des Itin. Burdigal schreibt, bei Geyer l. c. p. 13: *Ambulavimus Dalmatico et Zenophilo cons. III. kal. Jun. a Calcidonia* [scil. nach Jerusalem] *et reversi sumus Constantinopolim VII. kal. Januarias consule suprascripto.* Der Mann scheint schon im Jahre 333 sich mit seiner Reise nach dem Weihnachtsfest gerichtet, dieses noch in Chalcedon gefeiert zu haben, um erst am folgenden Tage nach Konstantinopel hinüberzufahren.

In jenem mehrfach erwähnten vierten Briefe spricht Gregor Nyssen. schon von der bis nach Kappadocien gedrungenen Sitte, an Weihnachten einander etwas zu schenken, was jeder

vermöge. Während der arme Kirchenvater darum sich anstrengt, dem Eusebius wenigstens diesen Brief zum Geschenk zu schreiben, haben wir wohl schon ein kaiserliches Weihnachtsgeschenk anzuerkennen in der Angabe der Consularia Constant. (Idatius) bei Mommsen, Chronica minora p. 234:

Cons. [a. 333] *Delmatio et Hilariano*
His consulibus levatus est Constans die VIII. kal. Jan.

Diese beiden Daten aus demselben Jahre 333, die Einrichtung der Reise und die Erhebung [1]) des Konstans zum Cäsar machen doch wahrscheinlich, dafs Weihnachten in diesem Jahre und in dieser Gegend schon gefeiert wurde.

Damit stehen wir aber gerade in der Zeit, in welcher der Ansatz:

VIII. kal. Jan. natus Christus in Bethleem Judaeae

sich leicht in Verbindung setzt mit der Erbauung der Kirche über der Geburtsgrotte in Bethlehem. *Ubi natus est dominus Jesus Christus, ibi basilica facta est jusso Constantini,* sagt der Pilger im Jahre 333 l. c. p. 25. Die Kirche war im Jahre 330 auf Konstantins Befehl erbaut worden und wurde (zur Vollendung?) im Jahre 335 mit allerlei ἀναθήμασι ausgeschmückt. Euseb. vita Constant. 3, 43. Das war rechte Zeit und Gelegenheit, die Feier des Tages der Geburt Christi in Anregung zu bringen, nach Möglichkeit einzuführen und zu regulieren oder zu revidieren.

Zwar die Leute zu Jerusalem und Bethlehem feierten die Geburt Jesu nicht am 25. Dezember, so angenehm der Tag auch dem Kaiser sein mochte. Das hatte seinen guten Grund darin, dafs sie gerade im Besitz der heiligen Stätten an diesen die Geburt Christi längst an einem anderen Tage feierten, nämlich am 6. Januar, der auch von der Aquitanierin als ein Hauptfest in Jerusalem bezeugten Epiphanie,

---

1) Am 1. März 317 waren Krispus und Konstantin II. zu Cäsaren erhoben worden, also am selben 1. März, an dem im Jahre 292 Konstantius Chlorus und Galerius zu Cäsaren ernannt worden waren, und Diokletian 303 sich wieder öffentlich gezeigt hatte. Nach Chron. Paschale wurde Delmatius VIII. kal. oct. = 24. Sept. = 1. Cäsarius der Asianer, dem Geburtstage des August erhoben. Jedenfalls wurden ausgezeichnete Tage dafür gewählt.

und an diesem alten Tag und Brauch gerade an der alten Geburtsstätte treu festhielten und nicht leicht zur Feier eines anderen Geburtstages übergehen konnten, bis endlich, vermutlich erst nach dem Konzil von Chalcedon [1]), um 451 Bischof Juvenal von Jerusalem sich doch bestimmen liefs, von der alten Eigenheit abzulassen und mit der Allgemeinheit zu gehen. Während man in Rom erst viel später daran dachte, den Tempelgang der Maria 40 Tage nach der Geburt Christi zu begehen, schildert die aquitanische Pilgerin schon, wie um 385 dieses Fest in Jerusalem 40 Tage nach dem 6. Januar mit grofsem Pomp und Prozession gefeiert wurde, wer weifs seit wann bereits. Gerade die vorhandenen Stätten mufsten in Jerusalem-Bethlehem frühe zu solchen Feiern einladen. Inzwischen waren aber die Leute in Jerusalem gegen hohe Wünsche und sonstige Neuheiten so weit entgegenkommend, dafs sie den 25. Dezember mitfeierten, aber natürlich nicht an Stelle ihrer althergebrachten Geburtsfeier am 6. Januar, sondern in Vorbereitung darauf zu Ehren von Jesu Stammvater David und seinem Bruder Jakobus, was wir nachher noch genauer besehen werden.

Wo man Christi Geburt bisher noch gar nicht sonderlich gefeiert hatte, noch durch kein Herkommen gebunden oder gehemmt war, konnte man am leichtesten den von Kaiser Konstantin protegierten 25. Dezember als Geburtstag Christi sich aneignen und darin die Erfüllung biblicher Andeutungen, gelehrter Berechnungen und sonstiger Vermutungen sehen. Was schon laut Urkunde im Jahre 336 in Rom galt, wenn auch vielleicht noch ohne grofse Feier, und schon einige Jahre früher dort gelten mochte, in Übereinstimmung mit der beachtenswerten Religionspolitik Konstantins, wird von diesem bald auch nach dem durch keine Tradition gebundenen Neuen Rom gebracht worden sein. Das wird von hier und dem Kaiserhofe Eingang gefunden haben auch in Nikomedien und Helenopolis, wo man darum am 6. Januar den h. Lucian feiern konnte, weil die keine Konkurrenz vertragende Feier der Geburt Christi hier am 25. Dezember

---

1) Vgl. Usener, S. 322 ff.

stattfand und dadurch der inhaltlos gewordene 6. Januar zur Feier solchen Ersatz brauchte. Die von den drei grofsen Kappodociern bezeugte Weihnachtsfeier läfst noch daran denken, wie nach dem schönen 17. Briefe des Gregor Nyssen. an die Nikomedier (l. c. p. 1057 f.) eine innige Verbindung zwischen den Bischöfen Kappadociens und Nikomediens seit alter Zeit bestanden hatte. So hat denn auch die Angabe des Chrysostomus, dafs das Weihnachtsfest schon längst bei den von Thracien bis Gades Wohnenden bekannt und gefeiert sei, mit der Angabe über Roms alte Überlieferung ihr Verständnis gefunden, und es begreift sich leicht, dafs die Geburt Christi am 25. Dezember im nikomedischen Märtyrerverzeichnis von ca. 341 ebenso stand und den Ausgangspunkt bildete, wie in dem römischen vom Jahre 336.

Im Anschlufs an das vorgeführte Weihnachtsfest sind nun noch einige in Zusammenhang damit stehende Feiern und Erscheinungen ans Licht zu ziehen, die es verdienen.

Über die bereits erwähnte absonderliche Feier des 25. Dezembers zu Jerusalem schreibt Kosmas der Indienfahrer [1], Mitte des 6. Jahrhunderts, in seiner „Topographie von Jerusalem“, Migne, P. G. 88 p. 196, aus einer nach Useners Darlegung mindestens ein Jahrhundert älteren Quelle ab: *τῇ γέννᾳ* (Weihnachten) *μνήμην ἐπιτελοῦσι τοῦ Δαυὶδ καὶ Ἰακώβου τοῦ ἀποστόλου*, und fügt hinzu: *οὐ πάντως καὶ τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ τῶν δύο τελευτησάντων, ἀλλ᾽ ὥς γε οἶμαι ἵνα καὶ αὐτοὶ μὴ ἔξωθεν τῆς ἑορτῆς μείνωσι τῶν κατὰ σάρκα συγγενῶν τοῦ Χριστοῦ ἐπιτελοῦσι μνήμην.* In Übereinstimmung damit gibt Photius Bibl. 275 p. 511 [a] einen Auszug aus einer Predigt des Presbyters Hesychius von Jerusalem († 433), *εἰς Ἰάκωβον τὸν ἀδελφὸν τοῦ κυρίου καὶ Δαβὶδ τὸν θεοπάτορα.* Nach jenem Armenier Ananias steht in der kanonischen Verteilung der Lektionen des hl. Cyrill von Jerusalem so geschrieben: „Am 25. des Monats Dezember ist das Fest des David und Jakobus, welchen Tag man in anderen Städten zum Fest von Christi Geburt macht.“ Dazu bietet jener Ananias noch die interessante Mitteilung, vor

1) Vgl. Usener, S. 327, 19.

langer Zeit sei das Weihnachtsfest auch nach Armenien gekommen und von Männern, denen die Wahrheit nicht bekannt gewesen, angenommen worden, aber nach langen, langen Jahren habe der selige Johannes Katholikos aus der Familie der Mandakuni der Wahrheit nachgeforscht und das Weihnachtsfest abzuschaffen befohlen, also Christi Geburt wieder mit der Taufe zusammen am 6. Januar hergestellt. Dem entsprechend stehen jene beiden Heiligen auch im armenischen Martyrologium, aber als nachträglicher Ersatz, zum 25. Dezember [1], während im M. S. die Geburt Christi an diesem Tage, ohne solchen Ersatz, zugunsten der Feier des 6. Januars einfach gestrichen ist.

Wie kam man denn zum Ersatz der Geburtsfeier am 25. Dezember gerade auf den alten David und den gerechten Jakobus, die doch etwas weit auseinanderliegen und sich nur mühsam verbinden lassen als „Verwandte" Jesu, abgesehen davon, dafs der Bruder des Herrn nach Hegesippus bei Euseb, Kg. 2, 23 an Ostern getötet worden ist, also dort seinen *Natalis* haben sollte? Darum erscheint mir sehr beachtenswert, was das sog. Itinerarium Antonini um 570 bei Geyer, l. c. p. 179 bezw. 209 bei Beschreibung der von Juden und Christen besuchten Gräber und der, schon 333 erwähnten, konstantinischen Basilika der Erzväter im Hain Mamre schreibt: *Nam et depositio Jacob et David in terra illa alio die de natale domini (= die primo post nat. dom. p. 209) devotissime celebratur, ita ut ex omni terra illa Judaei conveniant innumerabilis multitudo, et incensa offerentes multa vel luminaria et munera dantes ad (var. ac) servientes ibidem.* Schon das Itiner. Burdig. ibid. p. 25 erwähnt im Jahre 333 nach der schönen Basilika die *memoria per quadrum ex lapidibus mirae pulchritudinis, in qua positi sunt* (vgl. 1 Mos. 49, 30 ff.) *Abraham, Isaac, Jacob, Sarra,*

1) Die nächsten Ansätze des Armeniers lauten:
25. Dezember. *Jacobus frater domini justus et David propheta.*
26. Dezember. *Stephanus protomartyr.*
27. Dezember. *Principales apostoli Petrus et Paulus.*
28. Dezember. *Filii tonitrus Jacobus et Joannes evang.*
6. Januar. *Epiphania.*

Rebecca et Lia. Auch Hieronymus ep. 46 (der Paula und Eustochium) an Marcella und ep. 108 an Eustochium (opp. ed. Migne I, P. L. tom. 22, p. 491, p. 884) kennt die Memoria der drei Erzväter mit den drei berühmten Frauen bei Hebron, nur dafs er als vierten noch Adam hinzufügt, *quem ibi conditum iuxta librum Jesu Nave Hebraei autumant,* oder nach Angabe vieler den *Caleb, cuius ex latere memoria monstratur.* Die Beisetzung gerade Jakobs und die um ihn veranstaltete feierliche Totenklage war 1 Mos. 50, 10 ff. so sorgfältig beschrieben, dafs es noch späte Nachkommen für eine Ehrenpflicht halten konnten, an seinem Grab einen Tag zu begehen [1].

Ehe wir fragen, ob die noch für 570 bezeugte so allgemeine jüdische Feier des Erzvaters Jakob und des David am 26. Dezember durch die christliche des gerechten Jakobus und des David am 25. Dezember wachgerufen ist, oder ob die Sache sich umgekehrt verhält, müssen wir uns nach dem Grabe Davids umsehen. Nach 1 Kön. 2, 10 wurde David begraben in der Stadt Davids auf Zion, nach Neh. 3, 15—16 lagen die Gräber Davids (und der nachfolgenden Könige) im Süden der Stadt Jerusalem. Nach Josephus Ant. VII, 15, 3, XIII, 8, 4, XVI, 7, 1. B. J. I, 2, 5 sollen noch Hyrkan und der alte Herodes dem Grabe Davids Schätze entnommen haben. Noch Apostelgesch. 2, 29 heifst es von David: *ὅτι... ἐτάφη καὶ τὸ μνῆμα αὐτοῦ ἐστιν ἐν ἡμῖν ἄχρι τῆς ἡμέρας ταύτης.* „In den Itinerarien christlicher Pilger wird das Grab Davids auf Zion nicht erwähnt bis ins 14 Jahrhundert, weil andere, wichtigere Beziehungen an diesem Orte hervorzuheben waren“, sagt Krafft, Topographie Jerusalems, 1846, S. 208. Merkwürdigerweise ist der Grund ein ganz anderer. Schon das Itin. Burdig. l. c. p. 25 schreibt im Jahre 333 nach Abhandlung Bethlehems und der konstantinischen Geburtsbasilika daselbst: *inde non longe est monumentum Ezechiel, Asaph, Job et Jesse, David, Salomon, et habet in*

1) Die Apostelgeschichte 7, 15 f. läfst Jakob und seine Söhne irrig statt Josephs allein (Josua 24, 32) begraben werden zu Sichem, in dem Grab, das Abraham (vielmehr Jakob) von den Kindern Hemor zu Sichem gekauft hatte. Vgl. Joh. 4, 5 und 1 Mos. 48, 22.

ipsa crypta ad latus deorsum descendentibus hebraeis litteris scriptum nomina suprascripta. Um 570 berichtet Itin. Antonini l. c. p. 178: *medium miliarium a Bethleem in suburbio David ibi iacet in corpore simul et Salomon filius ipsius, duo monumenta, quae basilica ad sanctum David appellatur.* Eben dort bei Bethlehem *extra civitatis muros in valle contigua* ist das *sepulchrum David in terra humati* von Arculfus mit Fleiſs besucht und dem Adamnanus l. c. p. 257 näher beschrieben worden. Auch die Aufzählung der anbetungswürdigen Stätten bei Hieronymus ep. 46, l. c. p. 491 gibt Davids Mausoleum deutlich in Bethlehem [1], wo es ja schon 333 gezeigt wurde.

Wie kam das Grab Davids so früh vom Berge Zion in Jerusalem nach Bethlehem? Schwerlich durch Übertragung der Gebeine. Ich erkläre mir die befremdliche Tatsache also. Nach der Zerstörung Jerusalems durch Titus und der folgenden unter Hadrian [2], wonach es den Juden bis auf Julians Zeit, einzelne Tage ausgenommen, verboten war Jerusalem wieder zu betreten, geriet die Lage des Grabes Davids in Vergessenheit. Da er aber nach 1 Kön. 2, 10 ἐν πόλει Δαυίδ lag und Luc. 2, 4 und 11 ausdrücklich πόλις Δαυὶδ ἥτις καλεῖται Βηθλεέμ erklärt und dieser Ort auch sonst so hieſs, so suchte man das Grab des Mannes, an dessen Namen und Stamm die Zukunftshoffnung Israels hing, in der nicht verbotenen Stadt Davids, die da heiſst

1) Im Geiste des Hieronymus schreiben die zwei Damen lehrreich an Marcella: *Ergone erit illa dies, quando nobis liceat speluncam Salvatoris intrare* [in der er nach der Aquitanierin p. 101 auf dem Ölberg die Jünger lehrte], *in sepulcro domini flere cum sorore, cum matre? Crucis deinde lignum lambere et in Oliveti monte cum ascendente domino voto et animo sublevari* [nunmehr auſserhalb Jerusalems], *videre exire Lazarum fasciis colligatum et fluenta Jordanis ad lavacrum domini puriora. Inde ad pastorum caulas pergere* [in Bethlehem], *in David orare mausoleo? Amos prophetam etiam nunc buccina pastorali in sua conspicere rupe clangentem? Ad Abraham, Isaac et Jacob, trium quoque illustrium feminarum vel tabernacula properare vel memorias?*

2) Dio Cassius 69, 14 sagt, im Barkochba-Kriege sei das Grabmal Salomos, welches die Juden in hohen Ehren hielten, (teilweise) zusammengestürzt.

Bethlehem, wo sich etwas Passendes dazu fand. Dazu mochte kommen, dafs Davids Andenken überhaupt in seinem Geburtsorte, auch durch den Brunnen Davids unter dem Tor 2 Sam. 23, 15 f., lebendig blieb und gepflegt wurde, und daher die Späteren nach ihrer Gewohnheit den Ort der Feier leicht für den des Grabes nahmen. Da schon Itin. Burdig. im Jahre 333 das Grab Davids dort angibt, wurde es schon damals dort besucht, wie Hieronymus' Brief für 386 bezeugt. Da es um 570 von den Juden so allgemein am 26. Dezember besucht wurde, konnte bei der orientalischen Stetigkeit der Sitten und Bräuche auch schon um 330 derselbe Tag für die Beisetzung Davids von den Juden gefeiert werden.

Am 25. Kislev = Dezember feierten die Juden jährlich das Fest der glorreichen Tempelweihe (τὰ ἐγκαίνια) durch Judas den Makkabäer im Jahre 165 v. Chr. (1 Makk. 4, 52 ff.). Die syrische Entweihung durch Opfer auf dem „Greuel der Verwüstung" hatte drei Jahre früher an demselben Monatstage stattgefunden, und schon Ewald hat dabei einen Zusammenhang mit der Wintersonnenwende vermutet. Josephus Antiqu. 12, 7, 7 setzt den Festtag einfach auf den 25. Apelläus des macedonisch-syrischen Kalenders, der dem 25. Dezember entspricht, und bemerkt dazu, das noch immer gefeierte Fest werde Lichter (φῶτα) genannt. Wie wir sonsther wissen [1], kommt der Name von den Lichtern, die dann Synagogen und Wohnhäuser erleuchteten, und zwar die acht Tage lang, die das Fest, wie einst von Judas, so jährlich gefeiert wurde.

Den Zusammenhang mit diesen Lichtern der achttägigen Tempelweihe vom 25. Kislev an bekunden schon die vielen jüdischen Lichter (*luminaria*) am Grabe des Jakob und David am 26. Dezember, die das Itin. Antonini (oben S. 32) bezeugt. Das für die Feier zurechtgemachte „Gebet des Nehemias" 2 Makk. 1, 18 ff. und der dabei jährlich verlesene 30. Psalm pafsten eigentlich nur, solange der Tempel stand.

1) Vgl. Dillmann in Schenkels Bibellexikon, III, S. 534 ff. — Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes zur Zeit Jesu, I, S. 161, Anm. 58.

Und die ganze Tempelweihe mufste Jahr um Jahr bitter durchs Herz schneiden, seit der Tempel zerstört und das Volk wieder zerstreut war. Um 70—100 n. Chr. entstand das Schmone-Esre [1], das Hauptgebet, das jeder Israelit, auch Frauen, Kinder und Sklaven, täglich dreimal beten sollte. Darin heifst es Danksagung 14: „Nach Jerusalem, deiner Stadt, kehre zurück in Erbarmen und wohne in ihrer Mitte, und baue sie bald in unseren Tagen zu einem ewigen Bau; und den Thron Davids richte bald auf in ihrer Mitte. 15: Den Sprofs Davids, deines Knechts, lasse bald aufsprossen, und sein Horn erhebe durch deine Hilfe. 17: Und führe zurück den Opferdienst in das Allerheiligste deines Hauses." Gerade am Feste der Tempelweihe mufsten angesichts der Zerstörung solche Bitten inbrünstiger aufsteigen als an jedem anderen Tage, und wiederklingen Weissagungen wie die Maleachi 3, 1: „Bald wird kommen zu seinem Tempel der Herr, den ihr suchet, und der Bote des Bundes, des ihr begehrt, siehe er kommt!"

So verstehen wir es, wie die Juden im Zusammenhang mit dem achttägigen Fest der Tempelweihe, zumal seit sie von Hadrian bis Julian den Boden Jerusalems nicht mehr betreten durften, zum Grabe Davids nach Bethlehem strömten und dort ihre Lichter anzündeten. Aber derselbe Grund trieb, gleichzeitig auch das nahe Grab Jakobs zu besuchen und zu erleuchten. Denn Gott sollte ja nach Ezech. 39, 25 das Gefängnis Jakobs wenden, nach Jes. 2, 3 die Zeit herbeiführen, wo die Völker zum Hause des Gottes Jakobs laufen. Heifst es doch auch 4 Mos. 24, 19: „Aus Jakob wird der Herrscher kommen. v. 17. Es wird ein Stern aus Jakob aufgehen und ein Zepter aus Israel aufkommen und wird zerschmettern Moab und vertilgen alle Söhne des Getümmels." Hat doch deshalb jener Judas sich Barkochba = Sternensohn genannt und einen Stern auf seinen Münzen abbilden lassen [2]. Spricht doch Gott bei Jeremias 33, 25f., so gewifs als das Gesetz von Tag und Nacht sei und die Ordnung des Himmels und der Erde, werde er „den Samen Jakobs

1) Schürer, a. a. O. II, S. 384ff.

2) Ebenda I, S. 570.

und Davids", seines Knechtes, nicht verwerfen, sondern daraus nehmen, die da herrschen über den Samen Abrahams, Isaaks und Jakobs: „*Denn ich werde ihr Gefängnis wenden und mich ihrer erbarmen*". So kamen die Juden dazu, ihren Vater Jakob wie den David in Verbindung mit der Tempelweihe durch Besuch und Beleuchtung ihrer Gräber am 26. Kislev = Dezember zu feiern und messianische Hoffnungenn zu pflegen.

Ist es also nicht wahrscheinlich, dafs die Juden dabei die Feier der zwei verheifsungsvollsten Väter von den Christen übernommen haben, unter Reduzierung des Bischofs Jakobus, des Bruders des Herrn, auf den Erzvater Jakob, so ist die Nachfolge nur bei den jerusalemischen Christen zu suchen, ob sie auch die jüdischen *φῶτα* des 25. Kislev am 6. Januar wieder aufleben liefsen und diesen zum christlichen, in Jerusalem ebenfalls acht Tage [1] lang gefeierten „Feste der Lichter" machten. Um nicht mit den Juden zusammen zu feiern, legten sie zwar Ostern und die wöchentlichen *dies stationum* anders als diese [2], aber sie übernahmen sie doch von diesen. Beharrte nun die Gemeinde zu Jerusalem bei der Feier des 6. Januar für Christi Geburt, während der Westen und der Kaiser dafür den 25. Dezember feierten und mitgefeiert wünschten, so boten die von den Juden in unmittelbarer Nähe gefeierten, auch den Christen teuren und verheifsungsvollen Namen einen bequemen Ersatz. Denn diese Namen enthielten für die Christen nach vielen Bibelstellen [3] eine Weissagung auf den, dessen Geburt von vielen

---

1) Vgl. Usener, a. a. O. S. 201ff., wo die Angaben der Silvia kombiniert sind. *Τὰ φῶτα, ἡμέρα τῶν φώτων* heifst das Epiphanienfest daher bei dem Nyssener und Nazianzener Gregor. Die Deutung auf die Taufe hat denselben Wert, wie die geistige Deutung der jüdischen *φῶτα* bei Josephus l. c.

2) Vgl. die Lehre der zwölf Apostel, ed. Harnack, K. 8, 1. Übrigens wird hier K. 9, 2. 10, 6 und bei Clemens Alex., Quis dives salv. 29 beim heiligen Abendmahl sogar vom heiligen Weinstock Davids gesprochen und der Gott Davids gepriesen. Auch Ignatius ep. ad Rom. K. 7 nennt Christus *ἐκ σπέρματος Δαυίδ*.

3) Ihre Aufzählung bei Schürer a. a. O. II, S. 443f. Vgl. auch

erst am Tage der Lichter gefeiert wurde und der als „Sohn Davids aus Jakobs Stamm“ bekannt ist. Wird doch nach Lukas 1, 32 f. dem zukünftigen Messias Gott der Herr geben den Thron seines Vaters David, und er wird herrschen über das Haus Jakobs in Ewigkeit.

Ob die Christen in Jerusalem bei der Herübernahme den Jakob neben David von Anfang an in den nach Hegesipp auf Ostern gestorbenen Jakobus verwandelt haben, oder erst in späterer Zeit, wo man besondere Veranlassung hatte, auf dessen Autorität zu pochen, ist schwer zu entscheiden. Da Jakob nach Euseb. Praep. evang. VII, 8, cf. XI, 6, ἀσκητὴν καὶ ἀθλητὴν bedeutet, und die Märtyrer eben das waren, paſste der Name so gut an die Spitze eines Märtyrerverzeichnisses, wie der des Stephanus, der nach dem beliebten Hinweis der Kirchenväter die Krone der Märtyrer andeutet. Aber schon zu Eusebs Zeit zeigte man in Jerusalem sowohl den Bischofsstuhl (θρόνος) als auch die Grabsäule des Jakobus (KG. 7, 19. 2, 23). Erst als Bischof Juvenal von Jerusalem (425—458) nach dem Zeugnis seines Zeitgenossen und Freundes Basilius von Seleucia (bei Migne, P. G. 85, p. 469) die Geburt Christi auf den 25. Dezember endlich nach 451 annahm und einführte, muſsten Jakobus und David auf einen anderen Tag verlegt werden.

Schon Band XXII. dieser Zeitschrift, 1901, S. 202 habe ich darauf hingewiesen, daſs der Ansatz des Stephanus (im M. S.) zwischen Christi Geburt und den drei Säulenaposteln am 27. Dezember, dazu mit der ebenso gesuchten als kon-

---

unsere vorhergehende Anmerkung. Sehr verehrt war auch bei den alten Christen der Patriarch, der auch den Samaritern den Brunnen gegeben hatte, bei dem sie den Messias und das lebendige Wasser fanden (Joh. 4, 6. 12). Schon nach dem Itinerar vom Jahre 333 l. c. p. 20 zeigte man eine Meile von Bether den Ort, wo Jakob im Traume mit dem Engel gerungen hatte. Um 385 findet die Silvia l. c. p. 67 sq. am sechsten Meilenstein von Karrä nicht nur den Brunnen, an dem Jakob die Schafe der Rahel getränkt hatte, sondern berichtet auch: *in cuius putei honorem fabricata est ibi juxta sancta ecclesia ingens valde et pulchra.* Natürlich fehlte nicht der Stein, den Jakob weggewälzt hatte. Schon Julius Africanus berichtet über Jakobs Hirtenzelt, die Terebinthe bei Sichem und Adams Grab.

stanten Bezeichnung „Apostel“, wie ein Lückenbüfser erscheine. Denn dafs er der erste christliche Märtyrer geworden, qualifizierte ihn doch nicht dazu, den Ehrenplatz unmittelbar nach dem Herrn, noch vor den Apostelhäuptern und ersten Autoritäten der Kirche zu erhalten, wenn die Wahl für die Tage und Männer noch freigestanden. Aber wenn jenen Säulen der 27. Dezember bereits eignete, aus irgendeinem historischen Grund wenigstens für einen derselben, und so nach Einführung der Geburt Christi auf den 25. Dezember zu dem dazwischen noch vakanten 26. Dezember zwecks Ausfüllung der Lücke noch ein geeigneter Heiliger zu wählen gewesen sei, so erkläre sich die Wahl gerade des Protomartyrs und seine Rangerhöhung zum Apostel [1].

Man kann doch kaum glauben, dafs jene drei Säulen der Kirche im Orient erst vom Verfasser des nikomedischen Martyrologiums um 341 auf den Leuchter gestellt, mit einem Gedenktag bedacht und in Verehrung gebracht worden seien. Sobald aber Märtyrer gefeiert wurden, mufste auch der Protomartyr geehrt werden, zumal am Ort seines Todes, in Jerusalem. Schon im Schreiben der gallischen Gemeinden vom Jahre 177 bei Euseb KG. 5, 1 heifst Stephanus ὁ τέλειος μάρτυς, dem die Bekenner nachahmen. Auch nach Constit. Apost. 5, 8 sollen die Märtyrer ἐν πάσῃ τιμῇ sein, wie auch bei uns geehrt werden ὁ μακάριος Ἰάκωβος ὁ ἐπίσκοπος καὶ ὁ ἅγιος ἡμῶν συνδιάκονος Στέφανος. Dazu beachte man, wie schon Euseb KG. 2, 1 den Stephanus feiert als denjenigen, welcher als der erste nach dem Herrn mit Steinen von den Herrnmördern totgeworfen wurde und auf diese Art zuerst τὸν αὐτῷ φερώνυμον τῶν ἀξιονίκων τοῦ Χριστοῦ μαρτύρων ἀποφέρεται στέφανον, ganz wie auch Gregor Nyssen. ausführt. Diese Prädikate machen doch wahrscheinlich, dafs der Protomartyr schon damals gefeiert wurde und in den älteren Märtyrerverzeichnissen oder Festordnungen an irgendeinem Tage eine Stelle hatte, noch

---

1) Auch Euthalius im Proömium zu den Briefen Pauli, bei Migne, P. G. 85, p. 696 gedenkt des Stephanus τοῦ ἀποστόλου καὶ μάρτυρος. Wie M. S. nennt ihn auch M. H. Apostel sowohl zu VII. kal. Jan. als zu IIII. non. Aug.

ehe Weihnachten eingeführt wurde und dem Herrn seinen ersten Zeugen nachzog. Dafs schon Eusebius von Emisa († 360) eine von Ebed Jesu, catal. K. 36 bezeugte Homilie über Stephanus hielt (Thilo, Eus. von Emisa S. 5), sei nur erwähnt. Nach Einführung der Geburtsfeier Christi am 25. Dezember konnte dann der Protomartyr von seinem bisherigen Standtage weggenommen werden, um unmittelbar hinter seinem bis in den Tod geliebten Herrn am 26. Dezember gefeiert zu werden.

Das läfst sich noch genauer urkundlich beweisen. Das M. H. gibt dem M. S. entsprechend und doch bestimmter:

VII. kal. Jan. in oppido Hierusolymitano villa cafargamala passio sci Stephani primi martyris diaconi (et apostoli B), qui lapidatus est a Judaeis.

Es gibt aber weiter nacheinander:

IIII. non. Aug. in Antiochia natale reliquiarum protomartyris Stephani apostoli et diaconi, qui Hierosolymis est lapidatus et ex revelatione Luciani (epi B) presbyteri (W) corpusculum eius Hierosolymis est translatum.

III. non Aug. in Hierosolyma inventio corporis beatissimi Stephani primi martyris et sanctorum Gamalielis, Nicodemi et Abibon.

Zur Würdigung dieser Ansätze besitzen wir noch ein Aktenstück, das bereits von Augustin, Sermo 318, 1; 319, 6, tract. 120 in Joann. 4 ausführlich benutzt, von Basilius von Seleucia bei Migne, P. G. 85, p. 469 erwähnt, auch von Gennadius vir. ill. K. 47 und in den Konsularfasten, bei Mommsen, Chron. minor. I, p. 246, zu conss. a. 415 bezeugt wird. Der glückliche Finder der Reliquien des Stephanus im Jahre 415, der Presbyter Lucianus von Kaphargamala, hat es *ad omnem ecclesiam* geschrieben, und es ist hinter den Werken Augustins ed. Migne, T. VII, P. L. 41, p. 807 ff. abgedruckt. Lucian erzählt darin selbst, dafs er in der Nacht auf Freitag, *parasceue, hoc est sexta feria quae est III. non. Decembres consulatu Honorii X. et Theodosii VI.* = 415 n. Chr., wo der 3. Dezember tatsächlich auf Freitag fiel, die erste der je acht Tage nacheinander folgenden drei

Erscheinungen des Gamaliel hatte, und dafs er diesen mit Nikodemus und Stephanus am 26. Dezember gefunden und in die Kirche auf Zion übergeführt habe, l. c. p. 815: *translatae sunt autem reliquiae ipsius martyris [Stephani] VII. kal. Januarias.* Infolge dieser Auffindung unter Bischof Johannes von Jerusalem [1] wurden einige Partikeln der Reliquien von Orosius und anderen und damit auch lebhaftere Verehrung des heiligen Stephanus in den Westen gebracht.

Wüfsten wir nicht aus den älteren Angaben des schon um 341 verfafsten, in einer Abschrift vom Jahre 411 vorhandenen M. S., des Gregor Nyssen., Asterius und anderer, dafs Stephanus längst am 26. Dezember gefeiert wurde, so könnte man meinen, derselbe sei überhaupt erst infolge der Auffindung seiner Gebeine an diesem Tage gefeiert worden. Nun ist diese Vermutung abgeschnitten und umgekehrt zu argwöhnen, dafs die Reliquien gerade am 26. Dezember aufgefunden und nach dem nahen Jerusalem übergeführt wurden, weil dieser bereits anderwärts der Festtag des Stephanus war und auch in Jerusalem, wenn nicht schon war, dann eben werden sollte. Dazu sei noch erwähnt, dafs auf denselben 2. August, an dem M. H. die Reliquienfeier des Stephanus in Antiochien bietet, neben dem 3. August derjenigen in Jerusalem, der Bischof Stephanus von Rom (im Jahre 257) gestorben war und sein Andenken gleichfalls, auch in M. H., gefeiert wurde, was indes nur für römische Verhältnisse in Betracht kommt, hier aber ohne Bedeutung ist.

Wie erklärt sich nun, dafs diese Auffindung und Überführung der Reliquien des Stephanus in Jerusalem nicht zu dem vom Finder angegebenen und von der Geschichte beglaubigten Tage, dem 26. Dezember, sondern zum 3. August in Jerusalem (zum 2. in Antiochien) gesetzt worden ist, und dabei das M. H. gleichzeitig zum 26. Dezember zu Jerusalem in *villa cafargamala passio* [statt *inventio!*] *sci Ste-*

---

1) Vgl. Chronicon Syntomon bei Schöne, Euseb. Chron. I, Append. p. 78. Eine Ausgabe des Martyriums und der Auffindung der Reliquien des Stephanus von Papadopulos Kerameus und andere Quellen sind notiert in Synax. Constant. l. c. p. 1030.

phani primi martyris et diaconi hat? Es gibt keine bessere Erklärung als die, welche ohne Kenntnis unseres Materials schon Antonius Geronius dem Baronius (Martyrol. Roman. zum 3. Aug.) gegeben hat. Der 3. August war schon lange vor Auffindung der Gebeine dem Stephanus in Jerusalem geweiht gewesen, während derselbe im nikomedischen Martyrologium von ca. 341 im Anschlufs an das Weihnachtsfest auf den 26. Dezember gesetzt worden ist und sich zugleich mit diesem weithin einbürgerte. Hiernach gewöhnte man sich an den meisten Orten der Kirche, den 26. Dezember als den Todestag des Stephanus anzusehen. Auch in Jerusalem konnte man sich dieser allgemeinen Gewohnheit nicht entziehen, zumal dort unter Bischof Juvenal kurz nach 451 die Weihnachtsfeier angenommen wurde. Doch mochte man dabei den bisher zum Andenken des Stephanus in Jerusalem gefeierten 3. August nicht ganz fallen lassen und verlegte auf diesen die Auffindung der Reliquien, die geschichtlich auf den 26. Dezember stattgefunden hatte, aber hier mit dem angenommenen Todestag kollidierte und daher als neuer Festgegenstand für den alten 3. August abkömmlich war. So mufste er denn auch dort gesteinigt worden sein, wo die Reliquien gefunden wurden.

Dieser Hergang ist fast mit Gewifsheit in derselben Zeit zu suchen, in der das Weihnachtsfest in Jerusalem eingeführt wurde. Denn nach der weiteren Angabe des Bischofs Basilius von Seleucia l. c. p. 469 hat derselbe Bischof Juvenal, bezw. nach Euagrius H. E. 1, 20. 21. 22, die Kaiserin Eudokia vor den Mauern Jerusalems die grofse Kirche gebaut, die das Grab des Stephanus umschlofs, welches im Itiner. Theodos. l. c. p. 141 f. und Antonin. ibid. p. 176, 13 näher beschrieben wird und gewifs am 3. August unter Hervorkehrung der Reliquien eingeweiht wurde und jährlich die Wiederkehr des Festes sah. Da dieselbe Eudokia in Antiochien durch eine eherne Bildsäule geehrt wurde, wird sie gelegentlich der jerusalemischen Bauten und Umsargung etwas von den Reliquien den Antiochenern zugewendet haben, welche dann gleich nach den Makkabäern am 2. August den Stephanus ebenso vor der Hauptfeier in Jerusalem am 3. August verehrten,

wie man in Helenopolis den Lucian am 6. Januar vor der Hauptfeier in Nikomedien am 7. Januar verehrte.

Die gegebene Erklärung von der früheren Feier findet eine urkundliche Bestätigung. Euseb hat seine Kirchengeschichte jedenfalls einige Jahre vor der Zusammenstellung des nikomedischen Martyrologiums abgefafst. Er setzt KG. 2, 1 die Wahl des Stephanus zusammen mit der des Apostels Matthias noch vor die Erwählung des Jakobus zum Bischof von Jerusalem, alsbald nach Himmelfahrt (und Pfingsten) und sagt von Stephanus: *ἅμα τῇ χειροτονίᾳ ὥσπερ εἰς αὐτὸ τοῦτο προαχθεὶς λίθοις εἰς θάνατον βάλλεται.* Das pafst doch besser auf den 3. August als auf den 26. Dezember, der schon weiter von Himmelfahrt absteht, als die ganze Darstellung vorauszusetzen scheint. Noch klarer wird die Sache durch Euthalius, der den Euseb fleifsig benutzte, aber noch andere Richtlinien vor sich hatte. Er läfst in der Einleitung zu den paulinischen Briefen (Migne, P. G. 85, p. 708) die Apostel wenige Tage nach der Himmelfahrt den Stephanus und die mit ihm wählen. Kurz nach dem Tode des Protomartyrs (*μικρὸν ὕστερον*) macht sich Saulus mit seinen Briefen auf den Weg nach Damaskus. Aber mitten auf dem Wege wird ihm der Ruf Gottes: *ὡς μικρῷ προσαναλωθῆναι τὸ ἔτος ἐκεῖνο. Ἐπιλαβομένου δῆτα ἐννεακαιδεκάτου ἔτους Τιβερίου καίσαρος κατάρξασθαι τὸν Παῦλον τοῦ κηρύγματός φασιν ἡ ἱστορία.* Auffallend genau ist die Angabe, dafs kurz nach Pauli Berufung auf dem Wege nach Damaskus das achtzehnte Regierungsjahr des Tiberius zu Ende gegangen sei und das neunzehnte desselben eben angefangen hatte, als Paulus mit der Predigt anhob. Nun begann aber das (erste) Regierungsjahr des Tiberius am 19. August (des Jahres 14), während die Alexandriner, was auch Euthalius war, sonst mit dem 29. August = 1 Thoth ihr Jahr anfingen [1]. So setzt der alexandrinische Autor also die Bekehrung Pauli kurz vor den 19. (meinetwegen auch 29.) August, und den Anfang seiner Predigt bald nachher. Fragt

---

1) *Aegyptii ex quarto kalendarum Septembrium die primum suum incipiunt mensem*, weifs noch Julius Hilarianus um 397, im Expositum de die paschae, Migne, P. L. 13, p. 1107.

sich nun, wie grofs die kleine Frist zwischen Tod des Stephanus und Bekehrung Pauli zu denken ist, so setzt die römische Kirche von Stephanus' Tod am 26. Dezember ausgehend Pauli Bekehrung bekanntlich auf 25. Januar, indem sie so freilich mit VIII. kal. Febr. ein Gegenstück zu Petri Cathedra VIII. kal. Mart. schafft. Aber der Barbarus Scaligers (bei Schöne, l. c. I, Append. p. 230) setzt bei gleichem Ausgang Pauli Bekehrung auf 5. Januar, ausdrücklich *post dies XI passionis Stephani pridie Epiphaniae.* Rechnen wir dieselbe Zwischenzeit von elf (bezw. dreifsig) Tagen kurz vor 19. August zurück, so wird deutlich, dafs hierbei der Tod des Stephanus am 3. August vorausgesetzt ist [1]. Dafs Euthalius hierbei schon durch die gleich nach 451 geschehene Neuerung unter Juvenal-Eudokia geleitet sei, ist völlig ausgeschlossen. Denn 1) wird ja seitdem umgekehrt die Auffindung der Reliquien des Stephanus auf den 3. August gesetzt, der Tod dagegen auf 26. Dezember angenommen; 2) schreibt Euthalius im Jahre 458 viel zu kurze Zeit nach der Einweihung der Stephanskirche in Jerusalem, als dafs die damit verbundenen Daten ihn in Alexandrien hätten — zur umgekehrten Angabe! — beeinflussen können, abgesehen davon, dafs er 3) einen älteren Autor abschreibt, der nach l. c. p. 713 bis auf das „gegenwärtige" vierte Konsulat des Arkadius und dritte des Honorius gerechnet, also im Jahre 396 schon geschrieben hatte. Wie man in Ale-

1) Das Koptische Synaxar (ed. Wüstenfeld S. 28) schreibt zum 15. Tut = 12. Sept.: An diesem Tage feiern wir das Fest der Überführung des Körpers des heiligen Stephanus, des obersten Priesters und ersten Märtyrers. Es wird dabei die Auffindung durch Lucian und die Überführung nach Jerusalem erzählt, aber auch die Überführung nach Konstantinopel dreizehn Jahre später. In dem von Baumstark, Oriens Christianus 1901 veröffentlichten Verzeichnis der siebzig Jünger aus „der Lampe der Finsternis", das ebenfalls aus koptischen Quellen geflossen scheint, heifst es S. 265f. von Stephanus: *Quem Judaei Hierosolymis lapidatum interemerunt die XV mensis Tot* = 12. Sept., *et ossa ejus inventa sunt die prima mensis Tubeh* = 27. Dez. *sepultusque est in vico Kafr Hamlâ extra sanctuarium,* wozu ein Supplementum: *Interemptus est ab ascensione post VII annos et anni dimidium, et sub finem eiusdem anni Paulus apostolus credidit.* cf. Euthalius.

xandrien den Stephanus am 3. August festhielt, so sträubte man sich dort noch bis um 430 gegen das Weihnachtsfest (vgl. Usener, S. 320f.).

So ist also klar geworden, dafs der 3. August vordem als Todestag des Protomartyrs galt und dieser in unserer nikomedischen Quelle im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest vom alten Platz weg gleich hinter seinen Herrn gestellt worden ist. Erweist er sich an diesem Tage damit tatsächlich als ein Lückenbüfser, so ist es wahrscheinlich, dafs die Feier der Säulenapostel am 27. Dezember bereits vor dem Weihnachtsfest und unabhängig davon aufgekommen war und also vielleicht einen älteren, geschichtlichen Grund hatte [1].

Wir hoffen aber die bisherige Untersuchung sowohl in einzelnen Punkten als in allgemeiner und prinzipieller Hinsicht zu ergänzen, wenn wir noch unsere Aufmerksamkeit kurz richten auf die wichtigsten und ältesten Angaben des römischen Martyrologiums aus derselben Zeit, das wir bereits herbeiziehen mufsten.

Wie sich schon S. 4 gezeigt, stammt die beim Chronographen vom Jahre 354 aufbewahrte *Depositio martyrum* aus dem Jahre 336, wodurch freilich eine oder die andere spätere Ergänzung oder zeitgemäfsere Abänderung nicht ausgeschlossen ist. Der Überschrift entsprechend gibt sie lauter Beisetzungstage in Rom gefeierter Heiligen, bis auf die zwei Ausnahmen:

1) *VIII. kal. Jan. natus Christus in Betleem Judeae.*
2) *VIII. kal. Mart. natale Petri de cathedra.*

Doch der Herr selbst gehörte ja mit seinem *Natalis* an die Spitze seiner Heiligen, wie wir schon XXV. S. 333 und 335 gesehen, und stand dort auch im M. S. und bei mehreren Kirchenvätern der Zeit. Der Tag der Cathedra Petri hingegen befremdet hier,

1) Vgl. meinen Hinweis in dieser Zeitschrift, Jahrg. XXII (1901), S. 212, 1. In Übereinstimmung mit oder in Abhängigkeit von dem in M. S. bewahrten Ansatz findet sich der Tod Pauli auf den 2. Tybi = 28. Dezember gesetzt in dem koptischen Fragment von Pauli Martyrium, welches O. v. Lemm mit anderen über das Martyrium des Petrus in den Mélanges asiatiques, T. II, p. 369 veröffentlicht und p. 376sqq. erläutert hat.

insofern er keine Beisetzung bezeichnet und daneben ein anderer, regelrechter Tag sowohl für Petrus als Paulus verzeichnet ist.

Bei einer früheren Untersuchung [1] glaube ich das Rätsel gelöst zu haben durch den eingehenden Nachweis, dafs obige Bestimmung der Feier des 22. Februar eine Abänderung ist aus einer älteren, die Silvius Polemius im Jahre 448 aus älterer Quelle bewahrt hat mit der einfachen Angabe:

VIII. kal. Mart. depositio sancti Petri et Pauli.

Weshalb man am 22. Februar nicht länger die Beisetzung der Apostel feierte, sondern einen geeigneten Ersatz schaffte in der Feier der Cathedra Petri, in deren Besitz der Tod des Apostelfürsten seine Nachfolger setzte, wird erklärt durch die im selben Verzeichnis bewahrte Notiz:

III. kal. Jul. Petri in catacumbas,
et Pauli Ostense, Tusco et Basso cons. [258].

Was auch beim Ausbruch der Valerianischen Verfolgung mit den Reliquien beider Apostel geschehen sein mag, so wurde die Feier des 29. Juni fortan jährlich wiederholt und nachgerade auf die Beisetzung der Apostel in Neros Zeit bezogen. So heifst es im Konsularverzeichnis beim selben Chronographen zu den Konsuln des Jahres 55: *His cons. passi sunt Petrus et Paulus III. kal. Julii,* und kehrt die gleiche Angabe im Liberianischen Bischofsverzeichnis bei demselben wieder, während andere sogar die Konsuln des Jahres 258 unwillkürlich unter Nero suchten und setzten.

Es erklärt sich dabei aber auch das neue Rätsel, das uns das M. H. aufgibt mit der neuen und zwiefachen Angabe:

1) *XV. kal. Febr. cathedra Petri, qua primum Romae sedit.*

2) *VIII. kal. Mart. natale sci Petri apostoli cathedrae, quam sedit apud Antiochiam.*

In dem Verzeichnis vom Jahre 354 ist beim *natale Petri de cathedra* am 22. Februar natürlich nur an Rom gedacht, nicht an Antiochien, und man hat auch nicht in der Zwischenzeit die neue Kathedrafeier am 18. Januar in Rom eingeführt, nur um mit jener Feier am 22. Februar Antiochien zu beschenken oder zu ehren. Die Einführung der Kathedrafeier am 18. Januar, wenn sie auch die andere am 22. Februar schliefslich entbehrlich machte, hatte doch römische Gründe und Interessen. Schon früher a. a. O. S. 41 f. habe ich gezeigt, wie die den 25 Jahren des Petrus im Liberianischen Bischofskatalog und den entsprechenden Handschriften des Papstbuchs von 530 beigegebenen, aus ca. 255 stammenden mens. I, dies VIII (daher var. VIIII) nach römischer Rechnung

---

1) Texte und Untersuchungen, N. F. IV, 1 (1899), S. 37—46.

genau von XV. kal. Febr. bis VIII. kal. Mart. führen, also den 18. Januar als Anfang, den 22. Februar hingegen als Endpunkt von Petri Bistum markieren. Das setzt beide Festtage ins rechte Licht. Nach der ältesten Anschauung, bei Irenäus adv. Haer. 3, 3, 3 waren die Apostel nicht selbst Bischöfe, sondern haben sie die Gemeinde gegründet und organisiert und bei ihrem Tode *τὴν τῆς ἐπισκοπῆς λειτουργίαν* dem Nachfolger übergeben, wie sie denn auch selbst noch nicht als Bischöfe mitgezählt werden. Daher war ursprünglich der Tag ihres Todes als solcher der Tag, an der die *cathedra apostolica* vom ersten Bischof der Gemeinde angetreten wurde. So war der Todestag der Apostel Petrus und Paulus, da der Apostelfürst die beste Prärogative bot, natürlicherweise *natale Petri de cathedra.* Bald aber schritt man dazu fort, die Apostel selbst als die ersten Bischöfe anzusehen und einzureihen. Daher lesen wir im Konsulatsverzeichnis vom Jahre 354 zu den Konsuln des Jahres 33:

His cons. Petrus et Paulus ad urbem venerunt agere episcopatum,

und wird trotzdem im Bischofsverzeichnis derselben Urkunde Petrus allein als erster Bischof Roms aufgeführt, wie denn auch nach Cyprian ep. 75, 17 Stephanus von Rom *per successionem cathedram Petri se habere praedicat.* Bei dieser veränderten Anschauung war nicht mehr der Todestag, sondern der Antrittstag des Petrus in Rom als Geburtstag seiner Cathedra anzusehen. Denn wie bei Königen und Kaisern der Tag der Thronbesteigung als *natalis imperii* jährlich gefeiert wurde (Spartian. vit. Hadr. 4, Plin. ep. X, 103. 104), so feierten auch die römischen Bischöfe nachweislich vom Anfang des 4. Jahrhunderts an jährlich den Tag ihrer Stuhlbesteigung [1]. Wenn auch diese Feier bei einem gewöhnlichen Bischof mit seinem Tode Interesse und Bedeutung verlor, so erlangte der Antrittstag des Petrus doch je länger desto mehr allgemeine prinzipielle Bedeutung. Dafs man dafür nicht den alten Cathedratag, den 22. Februar, zeitgemäfs ein wenig umdeutete, sondern den 18. Januar daneben einführte, verrät noch eine Zeit, wo der ursprüngliche Sinn der Cathedrafeier am 22. Februar als Todestag der Apostel noch bekannt war und eine andere Auskunft nötig machte für den Tag der *cathedra Petri, qua primum Romae sedit.*

Gewifs war es nicht Zufall, dafs Bischof Markus von Rom am XV. kal. Febr., also am 18. Januar 336 geweiht worden ist. Der Tag der Stuhlbesteigung Petri war der schönste Tag zur

1) Vgl. Duchesne, p. L der Ausgabe des M. H. und die Mitteilung in der Klageschrift des Faustinus und Marcellinus bei Migne, P. L. T. 13, p. 83.

Stuhlbesteigung seines Nachfolgers und, wenn er wollte, „Sohnes" (1 Petr. 5, 13). Lange habe ich mir den Kopf zerbrochen, womit es nur zusammenhänge, dafs im Konsulatsverzeichnis des Chronographen die Apostel im Jahre 33 nach Rom kommen *agere episcopatum,* während doch im Bischofsverzeichnis desselben Petrus schon im Jahre 30 das Bistum in Rom antritt und hier wie dort im Jahre 55 mit Paulus stirbt. Nun gibt der Chronograph im Konsulatsverzeichnis für den 1. Januar jeden Jahres den Wochentag an und pflegte die Inthronisation der Bischöfe zu seiner Zeit, wie aus seinen Angaben ersichtlich ist, längst Sonntags stattzufinden. Da das vorgefundene Jahr 30 aber, selbst am Sonntag beginnend, den Tag der Cathedra Petri nicht auf einen Sonntag fallen liefs, griff er auf das möglichst nächste Jahr 33, welches nach seiner Angabe mit einem Donnerstag begann und daher den 18. Januar, freilich auch den 22. Februar, richtig auf den vorausgesetzten Sonntag brachte.

Für diesen Autor starb Petrus nicht mehr am 22. Februar, sondern ausdrücklich schon am 29. Juni des Jahres 55, so dafs sein Nachfolger an diesem Tage — glücklich einem Sonntage — die Cathedra Petri ererbte. Doch habe ich bereits 1899, ohne Gedanken an den Tag, ausführlich (S. 4—11) gezeigt, dafs der Liberianus in älterer Gestalt den Tod des Petrus und Paulus nicht schon ins Jahr 55 setzte, in dem nach Eusebs Chronik Paulus erst nach Rom kam, sondern ihn wie Euseb auf 67 fixiert hatte, und zwar mit den noch jetzt vorhandenen Ansätzen:

1) Linus ann. XII von 56—67,
2) Clemens ann. IX von 68—76,
3) Cletus ann. VI von 77—83,
4) Anacletus ann. XII von 84—95.

In dieser Reihenfolge und Datierung, bei der von der mechanischen Auseinanderlegung von Ende und Anfang auf zwei einander folgende Jahre abzusehen ist, sollte Linus von Paulus eingesetzt worden sein, Klemens aber von Petrus selbst, ganz wie Constit. Apost. 7, 46 erklärt wird [1] und ähnlich wie Rufin praef. in recogn. Clementis angibt. Schon um 200 nennt Tertullian de praescript. haer. k. 32 *Clementem a Petro ordinatum,* in dem Briefe von den klement. Homilien (ed. de Lagarde p. 6) erzählt Klemens selbst, wie Petrus dem Tode nahe ihn an der Hand genommen und dem Volke als seinen Bischof vorgestellt habe, und entsprechend machten nach dem Zeugnis des Hieronymus de vir.

---

1) *Τῆς δὲ Ῥωμαίων ἐκκλησίας Λῖνος μὲν ὁ Κλαυδίας πρῶτος ὑπὸ Παύλου, Κλήμης δὲ μετὰ τὸν Λίνου θάνατον ὑπ' ἐμοῦ Πέτρου δεύτερος κεχειροτόνηται.* Diese Übereinstimmung bedeutet um so mehr, als bei Irenäus, Euseb u. a. 1) Linus, 2) Anencletus, 3) Klemens folgen.

ill. c. 15 *plerique Latinorum* den Klemens zum unmittelbaren Nachfolger des Petrus. Aus diesen und noch anderen Gründen [1] erhellt, dafs in der römischen Bischofsliste der Tod des Petrus (und Paulus) vor der dafür das Jahr 55 gebenden Änderung, wie sie jetzt im Liberianus vorliegt, in das bei Euseb wiederkehrende Jahr 67 gesetzt wurde. In der Tat fällt aber im Jahre 67, dessen 1. Januar als Donnerstag angegeben wird, der 22. Februar als Tag der Cathedra Petri (wie auch der 18. Januar) auf den nötigen Sonntag! Damit ist alles klar.

Es ist klar geworden, dafs der 22. Februar als *natale Petri de cathedra* ursprünglich den Todestag der Apostel bezeichnete, an welchem der erste Bischof Roms den von Petrus erhaltenen Stuhl bestieg, und dafs hingegen der 18. Januar der Tag sein sollte, an welchem Petrus selbst den Bischofsstuhl in Rom bestiegen habe. Dabei hat sich auch ergeben, dafs die Feier des 22. Februar vor 250 entstanden ebenso älter ist als die spätestens 336 nachweisliche Kathedrafeier am 18. Januar, wie die Anschauung, die Apostel hätten, ohne selbst Bischöfe zu sein, andere zu Bischöfen eingesetzt, älter ist als die, welche sie selbst zu den ersten Bischöfen machte. Seit man aber nach der aus aufserordentlicher Veranlassung im Jahre 258 am 29. Juni vorgenommenen Feier der veränderten Grabstätten der Apostel sich gewöhnte, den 29. Juni als Tag des Todes und der Beisetzung Petri und Pauli anzusehen, und denselben gar ins Jahr 55 versetzte, war der 22. Februar natürlich nicht mehr für Todestag zu halten, aber auch neben der Stuhlbesteigungsfeier des Petrus am 18 Januar für Rom eigentlich haltlos geworden, da ja dem Nachfolger Petri nunmehr am 29. Juni die Cathedra zufiel. Dafs man in der so entstandenen Verlegenheit des Überflusses für den 22. Februar wenigstens im M. H. die Auskunft mit Antiochien traf, enthält noch die Anerkennung, dafs die Stuhlfeier an jenem Tage ältere Ansprüche hatte, als die am 18. Januar. Natürlich waren zwei Stuhlfeiern so nahe beisammen etwas viel, zumal seit der Unterschied durch die Feier am 29. Juni verwischt war. Wenn der ältere Tag auf die Dauer die gröfsere Anziehungskraft behielt, so trug seine Lage vor der Fastenzeit ebenso dazu bei, ihn zu einem besonderen Freudentag für das Volk werden zu lassen, wie das Zusammentreffen mit dem altrömischen Fest der *Caristia* ihm Wetteifer und Färbung gab. In unserem Depositionsverzeichnis steht er ausnahmsweise noch als früherer Depositionstag, während der gleichzeitig gefeierte 18. Januar so wenig darin steht, wie eben der Tag der Epiphanie, weil er mit einer Beisetzung ebenso wenig gemein hatte.

1) Vgl. a. a. O. (1899), S. 8 ff.

Wie wenig erklärt doch beim Hinblick auf die erwähnten gleichzeitigen Erscheinungen eine Erklärung der Feier des 22. Februar, wie sie nach anderer [1] Vorgang Achelis a. a. O. S. 10 gibt: „An diesem Tage wurde in Rom das Totenfest begangen mit Schmausereien an den Gräbern den Angehörigen. Dieser *Caristia* hängte man einen christlichen Mantel um, indem man den traurig fröhlichen Brauch bestehen liefs, ihn aber [im Volksmund] *festum epularum Petri* benannte, oder wie hier *natale Petri de cathedra*." Ging es nur darum, eine Schmauserei sich nicht entgehen zu lassen oder christlich zu färben, so hätte sich das von Tertullian Apol. 13 und Arnobius 7, 32 wiederholt hervorgehobene *epulum Jovis id. Nov.* leichter zum *festum epularum Petri* umtaufen lassen, obgleich auch fast alle anderen Iden ähnlich einladend waren. Mufste es aber durchaus im Februar sein, dem alten Jahresschlufs, in dem die Feste sich drängten und kaum einen freien Tag liefsen, so waren ja die Feralia *(a ferendis epulis!)* am 21. Februar viel gefeierter als die Caristia am 22. Es waren auch die Terminalia am 23. bequem, an diesem Tage mit der Cathedra Petri eine neue Zeit zu inaugurieren, wie man auf ihn ja auch den Tod Polykarps und den Anfang der diokletianischen Verfolgung gelegt hatte! War vor Eintritt in die hungrige Fastenzeit eine gute Mahlzeit erwünscht, so eignete sich dazu am besten eine rechte Märtyrerfeier, da ja schon im Jahre 155 die Smyrnäer K. 18 eine solche ἐν ἀγαλλιάσει καὶ χαρᾷ begingen, bei einer solchen hundert Jahre später auch der fromme Gregor der Wundertäter (bei Gregor Nyssen., Migne, P. G. 46 [III] p. 953) gestattete εὐπαθεῖν καὶ ἀγαλλιᾶσθαι, und auch Ambrosius an den *natalitia celeberrimorum martyrum* ausnahmsweise tafelte, nach Mitteilung seines Biographen Paulinus. So eignete sich also die apostolische Märtyrerfeier am 22. Februar dazu, die Schmauserei auf die nachmalige Kathedrafeier Petri zu vererben.

Nach unserer Darlegung bietet das Weihnachtsfest keine Analogie zu jener allzu leichten Erklärung der Feier gerade des 22. Februar. Denn dafs der 25. Dezember der *natalis Solis invicti* war, hätte doch nicht zur Geburtsfeier Christi an diesem Tage geführt, wenn der Herr nicht längst, und zwar von jenem Tage ganz unabhängig, als „Licht der Welt", als „Sonne der Gerechtigkeit" angesehen und mit dem Geburtstage der Sonne (Mittwoch) in Verbindung gebracht worden wäre, und wenn nicht der längst festgestellte Tag der Genesis vom 25. März so bequem

1) Mommsen, Corpus Inscript. Latin. I, p. 386f. Usener, a. a. O. S. 267, 3. Die lehrreichen Angaben des M. H. zum 18. Januar und 22. Februar sind hier gar nicht gewürdigt, obgleich sie einer frühen Zeit angehören.

zum 25. Dezember geführt und naturgemäfs gedrängt hätte. Welche Analogie hiermit soll denn die Verwandlung der Caristia am 22. Februar in die Cathedra Petri gehabt haben? Aus welchem Grunde wurde sie aufgebracht? Gerade auf den Tag verlegt? Wurde sie früher auch schon auf einen anderen Tag gesetzt?

Welche Bedingung für das Umhängen eines christlichen Mantels noch später in Rom galt, zeigt das von Usener selbst ins Licht gesetzte Fest der Reinigung Mariä, bezw. der Darstellung Jesu im Tempel am 2. Februar. Die alten Ambarvalia, die um dieselbe Zeit in Rom gefeiert wurden, hätten das kirchliche Fest nimmer auf den 2. Februar gebracht, wenn nicht die durch das mosaische Gesetz (3 Mos. 12, 1—4, bezw. Luk. 2, 22) bestimmte Frist der vierzig Tage nach der in Rom am 25. Dezember gefeierten Geburt genau auf jenen Tag geführt hätten. Dazu wurde dies Fest in Rom erst eingeführt, nachdem es längst in Jerusalem — dem Schauplatz der Geschichte — gefeiert wurde, und zwar gemäfs der hier am 6. Januar festgehaltenen Geburt am 15. Februar, wie schon für 385 die Silvia l. c. p. 77, 19 ff. bezeugt. Usener selbst macht a. a. O. S. 303 noch aufmerksam, dafs der in Jerusalem gefeierte Kirchgang Mariä auf den Vortag der altrömischen Luperkalien fiel, die die Vornehmen und Geringen so verlockten und der römischen Kirche so starken Anstofs gaben wie kaum ein anderes heidnisches Fest. „Die Kirche würde, wenn sie ein Mittel besessen hätte, das heidnische Fest durch ein christliches zu verdrängen und der Gemeinde einen Ersatz für die gewohnte Lustbarkeit zu geben, diese weder unbenutzt gelassen noch je preisgegeben haben“, sagt Usener S. 303 mit Recht. „Die unmittelbare Nähe der *quadragesima epiphaniae* drückte dem römischen Klerus das Mittel dazu förmlich in die Hand; man brauchte sich nur zu entschliefsen, den reichen Inhalt des Evangeliums auf zwei Tage auseinanderzulegen oder den Luperkalientag ohne weiteres als vierzigsten zu rechnen.“ Man tat das aber in Rom nicht, weil man dort einmal nicht am 6. Januar, sondern am 25. Dezember Christi Geburt feierte und daher mit dem Kirchgang Mariä auf den 2. Februar kam; weil es zum Umhängen eines christlichen Konkurrenzmantels eines christlichen Pflocks oder Haltepunkts bedurfte.

Dafs man am Tage der Caristia die Cathedra Petri und früher gar den Tod des Petrus und Paulus feierte, mufs also wohl noch eine andere Ursache gehabt haben, als dafs man nur der Schmauserei durchaus einen christlichen Namen geben wollte, wird also wohl einen ähnlichen Grund gehabt haben, wie man ihn am folgenden Tag und Fest der Terminalia hatte, den Tod Polykarps (155) und den Ausbruch der diokletianischen Verfolgung (303) zu begehen. Wie ich a. a. O. S. 47 ff. näher gezeigt, war der

Apostel Paulus im Jahre 63 am 22. Februar in Rom getötet worden und konnte der geschichtliche Todestag eines solchen Mannes in der Welthauptstadt vor vielen Zeugen leicht auf die Nachwelt kommen und später in Ermangelung besserer Kunde zugleich auch dem Petrus zugeschrieben werden. Der von uns verfolgte Hergang verlief aber ganz ähnlich, wie es mit dem Geburtstage Christi ging, der erst auf Frühlingsanfang gestellt war, davon auf den 25. Dezember so gerückt worden ist, dafs der frühere Geburtstag als Tag der Erzeugung oder Empfängnis angesehen und beibehalten wurde, von anderen Analogien zu schweigen.

Dafs der Chronograph vom Jahre 354 in der *depositio episcoporum* keinen früheren Bischof als den Lucius († 254) angibt, ebenso aber auch das Verzeichnis der Stadtpräfekten vom selben Jahre 254 an mitteilt und die Ostertage für gerade hundert Jahre notiert, gleicht eher einer absichtlichen Beschränkung auf gerade ein Jahrhundert als dem Unvermögen, ältere Daten geben zu können. In dem vom selben Autor bewahrten Bischofskatalog steht: *Antheros m. uno dies X. Dormit III. non. Jan. Maximo et Africano cons.* [236]. Dennoch findet sich der hier angegebene Tag nicht in der Liste der Beisetzungstage wiederholt. Ist auch kein älterer (Märtyrer-)Bischof als Kallistus († 222) in der *depositio martyrum* erhalten, so begegnet uns doch noch der Todestag seines unmittelbaren Vorgängers in der unanfechtbaren Angabe des M. H.:

XIII. kal. Jan. Romae depositio Zephirini epi [† 217],

und wir wissen noch Näheres über das Grab desselben an der appischen Strafse [1].

Schon dieses ist ein Beweis, dafs noch ältere Kunde und Daten vorhanden sein konnten, ohne dafs sie vom Autor des Jahres 354 registriert wurden. Und sollten denn die Beisetzungstage der älteren römischen Bischöfe nur bis 217 zurück bekannt gewesen sein zu einer Zeit, als man die der antiochenischen Bischöfe (vgl. XXV. S. 349) doch bis um 170 hinauf anzugeben noch in der Lage war? Wenn auch die noch vorhandenen Akten über das Martyrium Justins und seiner Genossen und des Apollonius von Rom nicht ebenso den Todestag angeben wie die Akten der zeitgenössischen Scillitanischen Märtyrer vom XVI. kal. Aug. 180, oder des Polykarp († 22. Febr. 155), so beweisen sie doch, wie viel Interesse schon den Märtyrern auch in Rom zugewandt war und wie viele andere Quellen noch im 4. und 5. Jahrhundert zugänglich sein mochten, neben den trockenen, für bestimmte

1) Vgl. meine Angaben in dieser Zeitschrift IX (1886), S. 23f.

Personen, Zwecke und Zeiten angefertigten Verzeichnissen. Wie es gehen konnte, zeige ein Beispiel aus Afrika.

In der berühmten Passio der Perpetua und Felicitas erzählt Kap. 11 Saturus eine Vision, wie er und seine Genossen in den Himmel versetzt worden. *Ibi invenimus Jocundum et Saturninum et Artaxium, qui eandem persecutionem passi vivi arserant, et Quintum, qui et ipse martyr in carcere exierat, et quaerebamus ab illis, ubi essent ceteri.* Die hier nicht mit Namen genannten übrigen waren also mit den vier genannten in einem früheren Zeitpunkt der Verfolgung des Jahres 203 gestorben, während Perpetua und ihre gegenwärtigen Genossen erst *non. Mart.* die Märtyrerkrone erlangten. Sowohl die genannten als die nicht genannten früheren sucht man vergeblich in dem bald nach Bischof Eugenius von Karthago († 508) abgeschlossenen afrikanischen Märtyrerverzeichnis, obgleich ihr Tag, weil einige Zeit vor dem der Perpetua, schwerlich in die vom 19. April bis 16. Februar zurückreichende Lücke (für die stille Fastenzeit?) fiel. Aber sie alle finden sich im M. H. am passenden Datum *V. id. Jan. In Afrika Epicteti, Jocundi, Quinti, Secundi, Saturnini, Vitalis, Eventi, Felicis, Artaxi, Fortunati, Rustici, Lilli, Quieti et aliorum VII (var. VI).*

Da hier ein zufälliges Zusammentreffen der Namen ebenso ausgeschlossen ist wie ein, zu non. Mart. freilich vorliegendes, Ausschreiben aus den Akten der Perpetua und Genossen, so sind uns hier aus ganz anderer Quelle sowohl die von Saturus namentlich angeführten als auch die *ceteri*, zum Teil wenigstens, mit ihren Namen zum richtigen Tage überliefert. Ähnlich werden die Märtyrer Celerina und Laurentius aus der Verfolgung des Septimius Severus, die zur Zeit Cyprians, nach dessen Zeugnis ep. 39, jährlich an ihrem Gedenktage gefeiert wurden, wieder zu finden sein unter denselben Namen, die mit anderen zu IIII. kal. Oct. für Afrika im M. H. auftreten.

Wie es sich bei den Karthagern gezeigt, konnte es auch mit den Römern gehen. In dem beim Chronographen vom Jahre 354 aufbewahrten Bischofsverzeichnis wird unter Fabianus († 250) berichtet, der aus dem Briefwechsel mit Cyprian bekannte, in Rom offenbar sehr angesehene Presbyter Moses sei im Kerker gestorben, nachdem er elf Monate und elf Tage darin geschmachtet. Man kannte also seinen Todestag genau, und Cyprian l. c. wollte gerade auch die Todestage der im Gefängnis gestorbenen Märtyrer zur Verehrung genau aufgezeichnet haben! Dafs der Presbyter Moses aber im Verzeichnis der römischen Märtyrer fehlt, obgleich er in der von derselben Hand des Jahres 354 bewahrten anderen Urkunde so genau gebucht ist, zeigt

wieder deutlich, dafs man nicht alles Fehlen gleich mit Vergessenheit erklären darf, vielmehr auch Namen und Tage von Märtyrern weggelassen sind, die der Autor noch 336 oder 354 hätte aufführen können, wenn er gewollt und für seine Zwecke sich nicht beschränkt hätte. Es ist auch wohl kaum anzunehmen, dafs alle über das Verzeichnis von 354 hinausgehenden römischen Märtyrer, wie Tarsicius, Felix und Adauctus, Chrysanthus und Daria, Nereus und Achilleus, Petrus und Marcellinus, Processus und Martinianus, Eutychius, Gorgonius, Maurus usw., deren Gräber Bischof Damasus 366 — 383 mit Grabschriften schmückte, alle in der kurzen Zwischenzeit erst entdeckt worden sind.

Da M. H. über den in der Depositio Martyrum vom Jahre 336, bezw. 354 verzeichneten ältesten Bischof Kallistus († 222) hinaus noch dessen Gönner und Vorgänger Zephyrinus und seinen Tag registriert, kann es nicht wundern, eben dort auch einen und den anderen noch älteren Vorgänger zu finden, zumal ja auch die Gedenktage der antiochenischen Bischöfe sich bis ca. 170 zurück auf die Nachwelt gerettet haben. Tatsächlich gibt M. H. noch:

XII. kal. Majas Romae depositio sci Victoris epi. Felicis, Alexandri, Papiae.

VIII. id. Sept. Romae via Salaria milia ab urbe natalis Eleutheri epi.

Es fragt sich also nur, ob dies die im Jahre 199 und 188 gestorbenen römischen Bischöfe desselben Namens sind.

Allerdings sind dem Bischof Viktor zu obigem Tage noch dieselben Namen angehängt, die wiederkehren in dem Ansatz:

XVI. kal. Oct. via Nomentana ad Caprea in cimiterio majore Alexandri, Victoris, Felicis, Papiae.

Die Wiederkehr derselben Namen beweist aber nicht, dafs der Bischof Viktor zu XII. kal. Maj., der dort auch durch *depositio* als Bischof bezeichnet wird, identisch ist mit dem Laiengenossen des Alexander zu XVI. kal. Oct., also an XII. kal. Maj. den Bischofstitel und die *depositio* zu Unrecht hat. Sie beweist nur, dafs beim Vorfinden der Beisetzung des Bischofs Viktor ein unwissender Abschreiber sich erinnerte, dafs XVI. kal. Oct., wenn auch an ganz anderer Strafse, bei einem Viktor noch drei andere Namen stehen, und er deshalb dem Bischof Viktor an seinem Tage diese drei heiligen Genossen nicht vorenthalten wollte. So ist es zweifellos, dafs die heilige Cäcilia [1]) in Callisti an der appischen Strafse ruhte, ihr „Bräutigam" Valerianus und dessen Bruder Tiburtius nebst Maximus in dem benachbarten Cömeterium

1) Vgl. darüber meine Untersuchung in dieser Zeitschrift, Jahrgang IX, S. 1—60.

des Prätextatus. Gleichwohl ist in M. H. nicht nur Tiburtius, Valerianus, die XVIII. kal. Maj. *in cimit. Practextati* gefeiert wurden, zur Oktave am XI. kal. Maj. in Callisti gesetzt worden, sondern weil an der lavikanischen Strafse ein anderer Tiburtius lag, der mit der heiligen Cäcilia, ihren Genossen und ihrer Zeit nichts zu schaffen hatte, hat eine geschäftige Hand im M. H. auch hier der anderen sonst mit einem Tiburtius verbundenen Genossen sich erinnernd kombiniert:

III. idus Aug. Romae (via Lavicana inter duas lauros B) Tiburti, Valeriani et Caeciliae virginis.

Ganz wie es hier mit Tiburtius, ging es dort mit Viktor, der sowohl durch die Bezeichnung *episc.* als durch die nur bei Bischöfen (Nichtmärtyrern) übliche Angabe der *depositio* mit Fleifs und auf Grund sicherer Kunde als Bischof festgestellt ist und sich nicht in einen Laien degradieren läfst. Dafs keins der Itinerarien des 7. Jahrhunderts den Viktor besonders Bischof nennt, hat nichts auf sich gegenüber der älteren und besseren Bezeugung im M. H. und erklärt sich ja daher, dafs die Pilger zuerst in den Vatikan zum heiligen Petrus gingen und dort sich im Widerspruch mit Geschichte und Topographie, aber im Einklang mit der Angabe des Papstbuchs vom Jahre 530, sagen liefsen, dafs hier die zwölf ersten Nachfolger des Petrus bis Viktor ruhten. Daher konnten sie den Bischof Viktor nicht noch an einem anderen Orte besonders aufführen.

Zum *natalis Eleutheri epi.* am *VIII. idus Sept. Romae via Salaria milia ab urbe* gibt das M. H. einen sehr zweifelhaften Doppelgänger im verwirrten Ansatz:

XIV. kal. Maj. Romae Eleutheri epi. et Antiae matris eius Parteni, Caloceri, Febi, Proculi, Apolloni, Fortunati etc. [1].

Aus der beigegebenen Mutter zu schliefsen, ist bei dem Ansatz dieses Bischofs Eleutherus auf Akten Rücksicht genommen, wie sie in Handschriften noch vorhanden sind. Danach war dieser Märtyrer unter Hadrian (!), und zwar in Reate, und am XLI. Meilenstein derselben salarischen Strafse begraben, an der auch am VIII. idus Sept. der *natalis* eines Bischofs Eleutherus ohne eine Mutter gefeiert wurde und an deren III. Meilensteine die alte Katakombe der Priscilla lag und bekanntlich auch Bischofsgräber enthielt. Leider läfst die vom cod. Wissenb. allein angegebene Entfernung von Rom nach *milia* die Zahl vermissen, wie dieselbe Handschrift z. B. zu IIII. idus Jun. Romae mil. ebenfalls die

---

1) Vgl. Aug. Urbain, Ein Martyrologium der christl. Gemeinde zu Rom am Anfang des V. Jahrhunderts (Leipzig 1901), S. 137, wo das *epi* zu *Eleutheri* aus Versehen weggeblieben ist, obgleich alle drei Handschriften es bieten.

Ziffer wegläfst, die in B mit XIII angegeben ist. Jedenfalls wird für Bischof Eleutherus hinter milia II oder III sich leichter als XLI für ausgefallen halten lassen und für wahrscheinlich gelten müssen, dafs der VIII. idus Sept. zu Rom an der salarischen Strafse gefeierte Bischof Eleutherus im Unterschied von dem Reatiner in der Katakombe der Priscilla ruhte und kein anderer als der alte römische Bischof des Namens († 188) war.

Von noch älteren Bischöfen Roms findet sich im M. H. keine Spur, mit Ausnahme von Klemens und Alexander, die erst auf Grund späterer Angaben nachgetragen sind, nicht ohne Verwechselung des römischen Alexander mit einem Bischof des Namens aus dem benachbarten kleinen Nomentum [1]. Den berühmten Klemens nennt erst Bischof Siricius (383—398) auf einer erhaltenen Inschrift Märtyrer, und auch Bischof Zosimus (417 bis 419) nennt ihn so. Aus derselben Zeit stammt daher wohl die Angabe des M. H. zu *VIIII. kal. Dec. Romae Clementis epi.*

Wenn auch nach Irenäus adv. haer. 3, 3, 3 Bischof Telesphorus († ca. 134) ἐνδόξως ἐμαρτύρησεν, ist vielleicht doch nicht an einen der Aufzeichnung werten Märtyrertod desselben zu denken. Denn man kann in ihm denjenigen vermuten, der nach Tertullian, de praescr. 30 in Rom *ex martyrii praerogativa* den Bischofstuhl gewann, nach dem Valentinus angeblich gelüstete. So fällt des Telesphorus Abwesenheit im Martyrologium nicht mehr auf als die seiner nächsten Vorgänger und Nachfolger und zeigt noch, dafs man die Namen nicht leicht überall hernahm, wo man sie finden konnte.

Es ist wohl möglich, dafs der nach den Akten πρὸ ἕνδεκα καλανδῶν Μαΐου in Rom unter dem Präfekten Perennius im Jahre 183—185 gestorbene Apollonius gemeint ist in dem bereits S. 55 mitgeteilten Ansatz zu XIV. kal. Maii. Über das mehr als zwei Jahrzehnte früher unter dem Präfekten Rusticus erfolgte Martyrium Justins und seiner Genossen Chariton, Charito, Euelpistus, Hierax, Päon, Liberianus, sind Akten vorhanden, ohne Angabe des Todestags. Aber weder kehrt einer der Namen im Depositionsverzeichnis vom Jahre 354 wieder, noch läfst sich

1) Über die Via Nomentana miliario VII. gefundene Inschrift vgl. de Rossi, Inscript. christ. I, p. II. Über spätere Bischöfe desselben Ortes Innocentius Rom. ep. XL. bei Migne, P. L. 20, p. 606f. Jaffé, Monumenta Mogunt. p. 146. — Aufser den S. 54 mitgeteilten zwei Ansätzen eines einfachen Alexander mit drei anderen Genossen bietet M. H. sowohl V. non. Mai. via Nomentana miliario VII. Alexandri, Eventii, Theodoli, als auch XVI. kal. April. Alexandri epi et Theodoli diac. Über das Verhältnis dieser Angabe zum Papstbuch, das den Papst Alexander V. non. Mai. den Märtyrertod sterben läfst, vgl. gegen Mommsen (ed. lib. Pontif.) Krusch, Neues Archiv für mittelalterl. Geschichte, 26. Bd. (1900), S. 377.

sagen, ob der Philosoph gemeint sein soll mit dem Träger desselben Namens in dem Ansatz des M. H.:

II. non. Aug. Romae via Tiburtina in cimit. s. Laurenti martyris Criscentionis et Justini,

und in seiner Wiederholung zu V. kal. Iul. Bejahenden Falles liefse der berühmte Name den Wert des Datums zweifelhaft.

Doch wie viel Ehre man schon in den Tagen Justins den Märtyrern zuwandte, lehrt besonders der ausführliche Bericht der Smyrnäer über Polykarps Martyrium am 23. Februar 155. Zwar meint Achelis a. a. O. S. 18, wo die Gemeinde an die zu Philomelium schreibt, dafs sie den *Natalis* Polykarps an seiner Grabstätte jährlich zu feiern gedenke, den Vorkämpfern zum Gedächtnis, den Zukünftigen zur Nacheiferung, würde sie kaum ihre Absicht so genau dargelegt haben, wenn die Feier der Märtyrer bereits eine selbstverständliche gewesen wäre. Das mag insoweit richtig sein, als Gemeinden bisher noch keine Märtyrer hatten und darum bisher noch keine eigenen feiern konnten. Aber schon dafs die Heiden den Christen die Märtyrerasche nicht überliefsen, „damit sie nicht den Gekreuzigten verliefsen und jene zu verehren anfingen“: dieser bittere Hohn beweist, dafs die Christen schon 155 angefangen hatten, geistig und sittlich hervorragende Märtyrer besonders zu ehren und ihr Gedächtnis zu feiern. Deshalb warfen auch die gallischen Verfolger 177 die Reste der Märtyrer in die Rhone, und hatten diese schon Autorität genug, den jungen Irenäus nach Euseb, KG. 5, 4 dem römischen Bischof zu empfehlen. Offenbar hatte schon eine Überschätzung des Martyriums den unter Hadrian schreibenden Basilides veranlafst, sich darüber so kühl zu äufsern, wie Klemens Strom. IV, l. c. p. 506 berichtet, und wie sich auch ähnlich der Hirt des Hermas Sim. 9, 28 äufsert. Die Smyrnäer verraten aber selbst genug, indem sie Kap. 17 das Prinzip wahrend sagen: „Ihn, den Herrn, beten wir an als den Sohn Gottes, die Märtyrer aber lieben wir, wie sie es verdienen wegen ihrer unübertrefflichen Liebe zu ihrem König und Meister, wie auch wir ihre Genossen und Mitbürger zu werden wünschen“: Grundsätze, wie sie auch Gregor von Nyssa und andere in ihren Predigten an Märtyrerfesten zu wiederholen pflegen [1].

Die Feier der Märtyrer, die zur Zeit der montanistischen Bewegung und der Passahstreitigkeiten schon so sehr betont werden, vgl. Euseb, KG. 4, 26. 5, 4. 16. 18. 24 usw., erscheint also im Brief der Smyrnäer über den Tod Polykarps nicht als

---

1) Der Ähnlichkeit wegen sei erinnert, wie Virgils Natalis, id. Oct., nach Martial. 12, 68, Plin. epist. 3, 7 noch lange nach seinem Tode von seinen Verehrern jährlich begangen wurde, ebenso auch die anderer Dichter und selbst eines Philosophen wie Epikur.

etwas Neues, sondern als bereits üblich und gewohnt. Sagen die Leute Kap. 18, 2, sie wollten den *Natalis* Polykarps feiern zur Erinnerung an die προηθληκότες und zur Ermunterung der Zukünftigen, so ist das ja fast ebenso gesprochen wie Kaiser Wilhelm I. bei Einweihung des Niederwalddenkmals sprach: „Den Gefallenen zum Gedächtnis, den Lebenden zur Anerkennung, den zukünftigen Geschlechtern zur Nacheiferung“. Und wie der Kaiser selbst sagte, wiederholte er damit nur die Worte, die sein Vater vor vielen Jahren bei anderer Gelegenheit geredet! Man darf nicht wie Achelis S. 18 schliefsen, dafs die Smyrnäer die übrigen früheren Märtyrer noch nicht zu feiern pflegten, sondern mufs vielmehr daran denken, dafs Polykarp gleichzeitig mit zwölf anderen gestorben ist (Martyr. Polyc. 19, Euseb. KG. 4, 15. 45. M. H. zu VII. kal. Mart. Polycarpi cum aliis XII), deren Namen noch aufgeführt werden. Das sind mit Polykarp die vorangegangenen Kämpfer, zu deren Gedächtnis man den Todestag ihres Hauptes und Bischofs feiern will, den Zukünftigen zur Nacheiferung. Schon so frühe feierte man die Märtyrer und zeichnete man den Kampf wenigstens der hervorragendsten auf: in einer Zeit, wo das lebendige Gedächtnis fast bis in die Zeit der Apostel zurückreichte und wenigstens einzelne Daten dorther, wenn auch nicht ganz ungeschminkt, auf die Nachwelt bringen konnte [1].

---

1) Da noch in der Passio des Bischofs Philippus (oben S. 27, 1) epiphaniae dies den Tag der Wiederkunft Christi bedeutet, hat man um 303 in Thracien schwerlich schon den 6. Januar als Tag der Epiphanie gefeiert. Wenn unter dem Orte, wo Julian im Jahre 361 an deren Feier teilnahm, wirklich Vienne zu verstehen ist (S. 7), so hat man daran zu denken, dafs nach S. 6 die Vorläufer Priscillians vorher gerade an der Rhone gewesen waren und dort auf alten orientalischen Spuren dem Feste Verbreitung verschafft haben mochten. Daraus ist also nicht auf Rom zu schliefsen. — S. 17 und 18, 2 ist Bratkes Aufsatz „Der Tag der Geburt Christi in der Ostertafel des Hippolytus“ in Jahrbb. für prot. Theol. XVIII (1892) S. 439 ff. gemeint.

Die Summae confessorum
(sive de casibus conscientiae)

— von ihren Anfängen an bis zu Silvester Prierias —

(unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bestimmungen über den Ablafs)

untersucht von

Dr. **Johannes Dietterle,**

Pfarrer in Burkhardswalde.

(I. Teil, Schlufs [1].)

8.

Die Summa casuum abbreviata des Guilelmus de Kayotho.

Guillaume de Cayeu [Guilhelmus de Kayotho (Trithemius), auch Guil. Kayothus (Possewin) oder de Kayoco [2] genannt] ist in Cayeu [3] geboren = Cayeux sur mer, arrond. d'Abbeville, Cant. de Saint Valery sur Somme [4]. Wie es scheint, war er nicht Angehöriger der angesehenen Familie, die die Seigneurie des Ortes besafs. Er war Dominikaner (*domus Ambianensis alumnus*, so Quétif) und tat um 1250 seinen Profefs (ebenfalls in Amiens, vgl. Hist. littér.), Quétif nennt ihn *S. Jacobi Parisiensis prior* (nicht zu St. Joseph, wie

---

1) Vgl. Bd. XXIV, S. 353—374. 520—548; Bd. XXV, S. 248—272.

2) Lucitanus liest fälschlich *de Raiotho,* berichtigt dies aber in den Erratis, Altamura jedoch hat den Fehler weiter, vgl. Quétif. Unsere Handschrift liest *de Kayochio.*

3) Nach Quétif ein in der Pikardie gelegenes Dorf *ad oram maris quinque circiter milliaribus a sancto Valerico.*

4) Vgl. Histoire littéraire de la France, Bd. XXVI (1873), S. 564 f., den Aufsatz von F. L. = Felix Lajard.

v. Schulte berichtet). Als solcher soll er zehn Jahre lang, 1286—1296, tätig gewesen sein. 1296 wurde er Ordensprovinzial für Frankreich. Dies erwähnt auch Trithemius und Possewin. (Nach Bernardus Guido war er es zweimal, einmal als Nachfolger des Oliverius 1296—1302, und wurde auf dem Ordenskapitel zu Bologna abgelöst von Bernardus de Inzico; sodann nach dem Pariser Generalkapitel 1306 als Nachfolger des Raimundus de Marologio und wurde auf dem Kapitel Cäsaraugustano 1309 abgelöst. Ebenso berichtet Pignon in seinem Catal. provinciae Franciae.) Er soll ein guter Volksredner und beliebter Prediger gewesen sein. Seine Predigten, von denen Trithemius berichtet, sind verlorengegangen. Nach 1309 fehlen von ihm alle Nachrichten.

Nach Trithemius: *S^am^ Joh. teuthonici, quae conf. dicitur abbreviavit.* Trithemius meint natürlich die Summa Johanns von Freiburg. (Possewin: *S^am^ conf. Joh. Teut. redegit in compendium.*) Quétif nennt die Summa richtig *S^a^. casuum conscientiae F. Joannis de Friburgo lectoris dicti in compendium redacta,* und zwar unter Berufung auf Trithemius. Quétif kann sich jedoch damit nicht einverstanden erklären, da Johannes jünger sei und erst in den letzten Jahren seine Summa geschrieben habe.

Lajard sagt (Hist. littér.) von diesem Werke: „Il pouvait remplacer avantageusement par son format portatif la volumineuse Somme de Jean de Fribourg“ und nennt sie ein „abrégé [1] de la Somme de Jean de Fribourg“.

Geschrieben ist diese Summa sicher vor 1298, wahrscheinlich noch in den achtziger Jahren. Sie macht ganz den Eindruck eines Exzerptes, das sich ein Schüler Johanns von Freiburg aus dessen Summe zu seinem eigenen Gebrauche angelegt hat. Sie ist an manchen Stellen dermaſsen kurz gefaſst, daſs sie faktisch nicht zur Erleichterung des Verständnisses

---

1) Lajard erwähnt als einen ähnlichen abrégé, den er im Manuskript in der Bibl. nationale und der Bibl. Mazarine gesehen, das Manuale confessorum; das kann aber nicht das unten zu besprechende Manuale sein; denn dieses ist keine Bearbeitung der Joannina.

der Joannina beiträgt, sondern der Erläuterung durch jene bedarf.

Was uns bestimmt, diese Summa sehr bald nach der Abfassung derjenigen Johanns von Freiburg zu setzen, ist neben den inneren Gründen auch der Umstand, dafs Quétif eine Abkürzung der Summa Raymunds erwähnt, die er unter dem Titel „Summa de casibus abbreviata“ in der Sorbonne gesehen hat und die von Reginaldus de Suessione legiert ist, also noch vor 1288. Es kann dies kaum eine andere als die Summa abbreviata des Guillaume de Cayeu gewesen sein. Es wird sonst nirgends eine abbreviata der Raymundina erwähnt, die unsere aber führt geradezu den offiziellen Titel „Abbreviata“.

Irgendwelcher weiterer Verbreitung hat sie sich nicht erfreut. Handschriften lassen sich blofs in Frankreich und dessen nächster Nachbarschaft nachweisen. Die „Histoire littéraire“ kennt drei; die daselbst unter 3. genannte ist die uns vorliegende der Bibliothèque Royale de Belgique No. 2486 [1], die mit den unter 1. und 2. von der „Hist. littér.“ genannten der Beschreibung nach übereinstimmt. Die Handschrift ist an vielen Stellen sehr flüchtig geschrieben und oft recht unleserlich. Die vier libri sind in der denkbar unübersichtlichsten Weise aneinandergereiht. Dagegen ist das Inhaltsverzeichnis, mit dem die Handschrift beginnt, sehr übersichtlich.

Anfang: *Incipiunt tituli primi libri De symonia titulus primus* usw. eine Inhaltsübersicht.

Das II. Buch beginnt mit Kap. *de homicidio.*
„ III. „ „ „ „ *de qualitate ordinandorum.*
„ IV. „ „ „ „ *de sponsalibus.*

Expliciunt tituli. liber primus de symonia titulus primus. Quid est symonia.

fol. 209^{b}. Schlufsworte der eigentlichen Summa: *tamen in perafervalibus mulier habet tantam ypothecam.*

---

1) 216 Bl. 2 col. XIV. Jahrh. Das Répertoire onomastique des Manuscrits formant la deuxième Section de la Bibliothèque Royale de Belgique (Première Partie S. 39), Bruxelles 1857, nennt sie unter litt. K. Kayochius (Guillelmus): „Miscellanea de jure canonico“.

Explicit summa confessorum abbreviata a fratre Guillelmo Kayochio de ordine praedicatorum quondam priore provinciali in francia. Summa omnium quaestionum contentarum in dicta summa duo milia trecente quadraginta et sex. Auf derselben Seite zweite Kolumne oben: *Hic est tabula secundum ordinem alphabeti per quam poteris invenire quae querenda erunt in summa praecedente quae dicitur Johanina abbreviata sive summa confessorum.* Danach 25 Kolumnen Register, das sehr schlecht stimmt.

Explicit tabula compendiata sive compendium summe confessorum deo gratias.

Auch bei Guillaume de Cayeu finden sich die Bestimmungen über die Indulgenzen im dritten Buche gegen Ende [jedoch nicht ganz am Schlufs, wie bei Raymund und Johann von Freiburg], fol. 186 ff. zunächst: *restat videre aliquid de clavibus ecclesie,* dann:

(|| 1. *Sequitur de indulgentiis et primo quaeritur: Utrum indulgentiae aliquid valeant et ad quid.* Er beantwortet diese Frage wie quaest. 180 des Joh. v. Fr., nur schiebt er einen Gedanken ein, der dort fehlt: *valent „in redemptionem peccatorum debitorum".* Dann die vierfache Bedingung für die Wirkung der Indulgenzen genannt.

(|| 2. Wie quaest. 181 bei Joh. v. Fr. unter mehrfacher Berufung auf Raymund.

(|| 3. Wie § 63 bei Raym. und quaest. 182 bei Joh. v. Fr. Im Anfang wörtlich wie daselbst die Frage: *numquis erit continuo totaliter liberatus et in quanta parte.* Dann fährt er fort: *Dic cum Host. quod talis per talem indulgenciam liberatus quo ad ecclesiam militantem ut ad illam faciendam soluta indulgentia compelli non possit*[1]. *sed quia nescit hoc, utrum condigna fuerit penitentia respectu pene taxate a deo talis consultius ageret si tales indulgentias purgatorio reservat. tene tamen quod evolat qui plenam meretur indulgentiam peccatorum.*

(|| 4. Betr. des toties quoties Ablasses die Entscheidung wie Joh. v. Fr. quaest. 183 unter Berufung auf Tho.

(|| 5. Wie quaest. 184.

(|| 6. Wie quaest. 185 und 186.

(|| 7. Wie quaest. 187.

(|| 8. Wie quaest. 188.

---

1) Die Ausdrucksweise des Guill. ist hier und an einigen wenigen unwichtigen anderen Stellen ausnahmsweise eine andere als die Johanns.

(|| 9. Die längere Ausführnng des Joh. v. Fr. quaest. 189 in drei Zeilen zusammengedrängt.

(|| 10. Die quaest. 190 in zwei Zeilen [1], wie überhaupt von § 5 am Ende alles in gröfster Kürze.

(| 11. Wie quaest. 191.

(|| 12. Zusammenfassung von quaest. 192 und 193.

(|| 13. Wie quaest. 194.

9.

Die Summa de officio sacerdotis des Albertus de Brixia Mandugasinus.

Indes Raymund und nach ihm die meisten anderen Chronisten ihren Ruhm darin suchen, in möglichst erschöpfender Weise die ganze vorhandene Literatur zusammenzufassen oder wenigstens den Anschein einer solchen, das Ganze überblickenden Gelehrsamkeit zu erwecken suchen, begnügt sich in diesem Jahrhundert ein bisher so gut wie unbekannt gebliebener Dominikaner damit, eine Summa confessorum zu schreiben, die sich ausschliefslich auf die Autorität des Thomas von Aquino stützt und auf alle anderen Autoritäten verzichtet. Es ist Albertus de Brixia Mandugasinus. Die Notizen über ihn sind spärlich genug. Trithemius sagt: *claruit sub Ludowico Imp. quarto a. d. MCCCXL.* Diese Zahl ist sicher falsch. Possewin korrigiert dies: *floruit ao. 1285* und gibt 1314 als Todesjahr an. Er nennt ihn *discipulus Scti Thomae*, was, nach seiner Summa zu urteilen, wohl ohne weiteres zu glauben ist. Oudinus kennt nur einen Albertanus Brixiensis für ca. 1240 [2], der nicht mit unserem Albertus Br. verwechselt werden darf. Quétif verweist ihn auf Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts.

---

1) *Utrum propter indulgentias quisquis consequitur omittere debet paenitentiam iniunctam. Dic quod non. Tho(mas).*

2) Bei Possewin ist für ihn die Jahreszahl 1208 angegeben. Er war Causidicus (Gegner des Kaisers Friedrich II. und von diesem gefangengesetzt), und schrieb u. a. einen Tractatus de doctrina dicendi et loquendi. Handschriften davon in Bruyes und im Escorial vgl. Hänels Katal., öfter gedruckt vgl. Hain 393—412 und auch holländisch Hain 413—415. Zwei andere Traktate z. B. auch im Kloster Melk, cod. 45 [B. 9].

Albert ist in Brescia geboren. Den Beinamen Mandugasinus hat er „*a familia cognominatus*“ (Quétif). In seiner Vaterstadt wurde er dann auch Dominikaner (*Brixiensis conventus alumnus*. Quétif). Er war nicht theologiae magister, wie Bandellus meint. Nach Leander Albertus, De viris illustribus ordinis Praedicatorum, ist er 1314 gestorben.

Possewin berichtet von ihm, dafs ihm der heilige Augustin erschienen sei, *dicens: Thomas mihi par est in gloria, virginali pollens munditia.* Nach Quétif erschien ihm aber Thomas *cum s. Augustino gemmis ornatus.* Wir sehen darum den Albertus im Kanonisationsprozefs des Thomas auftreten.

Es wird ihm nachgerühmt, dafs er ein guter Prediger gewesen sei (*declamator sermonum egregius*, vgl. Trithemius). Die Frage, inwiefern Bandellus recht hat, der von Albertus Brixiensis das dritte Buch der Summa des Thomas Aquinas ergänzt sein läfst, kann hier füglich übergangen werden. Seiner Summa nach hat er allerdings ganz und ausschliefslich in die Gedanken seines Meisters sich eingelebt, so dafs er nicht ungeeignet erscheinen könnte, dessen unvollendetes Werk zu ergänzen.

Nach Trithemius hat er geschrieben *Summam de casibus* und *Sermones varios.* Auch *quaedam alia*, was Trithemius nicht nennt.

Possewin schreibt ihm zu aufser verschiedenen Predigten eine *S^a^. de casibus conscientiae* und eine *S^a^. de sacerdotum instructione in IV libr.* (Alb. Br. selbst nennt sie S^a^. de officio sacerdotis.) Es ist wohl nur ein und dieselbe Summa.

Quétif sagt: *incipit: de officio sacerdotis sive S^a^ casuum conscientiae* und bemerkt dazu, Altamura und Roverta hätten daraus zwei Summen gemacht. Er kennt vier Handschriften.

Nach Hänels Katalog kommt sie in französischen Bibliotheken dreimal vor. Sonst wird sie nirgends erwähnt. Sie hat nur geringe Verbreitung gefunden. Die hier benutzte Handschrift ist die des Prager Metropolitankapitels C. 94 XIV. saec. (in Schultes Katalog Nr. XCIV.), Perg. in 4^0^, zwei Kolumnen.

Ein fleifsiges, aber recht langweiliges Werk.

Die drei Bücher sind eingeteilt in tractatus, diese in capita.

Anfang: *Summa de officio sacerdotis compilata per fratrem Albertum brixiensem. ordinis predicatorum. Quoniam ut ait Hieronymus sacerdotis est respondere de lege et ut dominus dicit per malachiam prophetam: labia sacerdotis custodiunt scientiam et legem requirent de ore eius ..... ideo ego frater Albertus de Brixia de ordine fratrum praedicatorum ad honorem et gloriam dom. nostri ihesu christi et ad spiritualem profectum sacerdotum cum dei auxilio hunc librum compilavi ex libris et quaestionibus et tractatibus fratris thome de aquino de ordine supra dictorum fratrum praedicatorum. In hoc autem libro qui de officio sacerdotis appelatur cum diligentia collegi et cum aliquali ordine pertractavi quaestiones pertinentes ad consilia animarum. hoc autem volumen in tres libros distinxi. In primo tractatur de fide et caritate et iustitia et temperantia. in secundo libro tractatur de vitiis ... in tertio libro tractatur de VII sacramentis ecclesiasticis.* (Er behandelt aber dabei auch das Eherecht und Sklavenrecht.)

Es beginnt *Tractatus primus* etc. ....

Schlufs der S^a^.: *dominus autem deus pater legitimare dignet faciens nos suos filios adoptivos per unigenitum filium suum dominum nostrum ihes. christ. qui cum patre et spiritu sancto vivit et regnat deus unus universus per omnia secula seculorum.*

Dann: *explicit tertius liber de officio sacerdotis. Incipiunt tituli tractatuum et capitulorum.* Das gegebene Register ist sehr deutlich und übersichtlich.

Expliciunt tituli tractatuum et capitulorum tercii libri. Deo gratias. Amen. capitula totius libri sunt CCCCVI. (ist verzählt) *tractatus totius libri sunt CXV.*

Ganz am Schlusse ist eine Bemerkung in der Handschrift, die sich über die Abfassung der Schrift aussprechen will, absichtlich zerstört [1].

Auf dem Titelblatt steht von anderer Hand der Vermerk: *S^a^. de officio sacerdotis p. fratr. albert. Brixiens. ord. praed. collecta ex tractatibus scti. Thomae de aquino et ex iure canonico. In fine libri habetur Registrum optimum super praecedenti libro.*

Wir haben in der Darstellung des Albertus Br. nach dessen eigenem Ausspruch weiter nichts als eine zusammenfassende Wiedergabe der Lehre des Thomas, soweit sie für

1) Ein Vandalismus, den ich an verschiedenen Prager Handschriften beobachtet habe.

das forum conscientiae in Betracht kommt. Was er über die Indulgenzen bringt, ist nichts als eine stellenweise etwas verkürzte, aber sonst oft wörtliche Wiedergabe der entsprechenden quaest. 25. 26. 27 der S[a]. theolog. des Thomas.

Sie findet sich, nachdem im *tractatus XXX de suffragiis mortuorum per quae homines satisfaciunt pro defunctis existentibus in purgatorio* gesprochen worden ist, im *tract. XXXI. tractandum est de indulgenciis. quae dantur in supplementum pene satisfactorie. Et circa hoc consideranda sunt. Primo ad quod valeant indulgencie. Secundo utrum valeant tantum quantum sonant. Tertio quis possit facere indulgentias. Quarto quibus valeant indulgencie.* Demgemäſs die Materie in vier Kapiteln behandelt.

Nur der Vollständigkeit halber sei die ganze Entwickelung in aller Kürze angegeben:

Kap. I. Die Wirkung des Ablasses ist allgemein anerkannt. Die Behauptung, daſs sie nicht *a debito pene*, die einer nach göttlichem Urteil im Fegefeuer zu büſsen habe, absolvieren, sondern bloſs *ab obligatione, qua sacerdos obligavit*, oder bloſs von kanonischen Strafen, ist falsch, weil ausdrücklich gegen Matth. 16, 18 f. Sie gelten auch *ad forum Dei*. Sie ist ferner falsch, weil die Kirche dann das Gegenteil tun würde von dem, was sie tun will, *magis dampnificaret quam adiuvaret, quod remitteret ad graviores penas sive purgatorii.* Die Indulgenzen gelten also sowohl vor dem forum der Kirche als dem Gottes *ad remissionem pene residue post contrit. et confess. et absol. sacerd.*; daſs sie es können, ist die Wirkung der *unitas corporis spiritualis mistici*. Durch diese, die wiederum auf die caritas sich gründet, hat jeder Anteil am *thesaurus oper. supererog.*, durch den dem Sünder geholfen wird. Dieser ist so reich, daſs alle *pene satisfactoria debita* getilgt werden kann. Dazu wirkt insbesondere das *meritum Chri*, dessen Wirkung keineswegs auf die Sakramente beschränkt ist, sondern über diese hinausgeht. Weiter ist von der Voraussetzung auszugehen, daſs einer für den anderen satisfaktorische Leistungen vollbringen kann. An solchen, die für die ganze Kirche in Betracht und ihr zugute kommen, fehlt es nicht. Das Recht, über dieselben zu verfügen, steht ihrem Oberhaupte zu. Ablaſs ist nicht so viel wie absolviert werden *a debito pene*, sondern das geschenkt erhalten, wofür die Absolution erteilt wird. Es ist ratsam, trotz empfangener Indulgenz die Werke der Pönitenz nicht zu unterlassen.

Kap. II. Etliche erkennen den Indulgenzen das Prädikat ab, *valent quantum praedicant*. Vielmehr locke mittels eines frommen Betrugs die Kirche ihre Glieder durch die Indulgenzen zu guten

Werken, wie eine Mutter ihr Kind durch ein Versprechen zu einem erwünschten Handeln. Das ist eine höchst gewagte, der Kirche unwürdige Behauptung. Man mufs vielmehr bei dem einfachen *valent quantum praedicant* bleiben, vorausgesetzt, dafs die Voraussetzungen *caritas ex parte recipientis, pietas ex parte cause pro qua datur* erfüllt sind.

Wird die Indulgenz *indeterminate* angekündigt, so richtet sich die Wirkung der Indulgenz danach, in welchem Verhältnis die satisfaktorische Geldleistung zum Vermögen des Ablafserwerbenden steht. Im übrigen hängt der Straferlafs der Indulgenzen nicht von dem Verdienste des einzelnen ab, sondern von dem Verdienste Christi und der Heiligen.

Bei dem toties-quoties-Ablafs ist auf die Form zu achten, in der die Indulgenz erteilt wird. — Allemal da ist eine genügende causa, Indulgenzen zu spenden, vorhanden, wo es sich um Gottes Ehre und den Nutzen der Kirche handelt. *Pro temporalibus* kann nur dann Ablafs gespendet werden, wenn indirekt ein geistlicher Nutzen erzielt wird. Das ist keine Simonie.

Kap. III. Der Ablafsempfänger erlangt die Indulgenz nicht nur vermöge seiner eigenen *caritas,* sondern auch *ex intencione illius qui facit ipsa opera satisfactoria.* Die *Intentio* wird auf dreifache Weise übertragen. Dieser ganze Abschnitt bringt dieselbe Ausführung in ziemlich undeutlicher Weise, die bei Astesanus III, 3 sehr klar vorhanden ist. Die ganze Betrachtung ergibt zugleich die Abgrenzung der bischöflichen Befugnisse.

Kap. IV. Bei allen Indulgenzen ist die Bedingung ausgesprochen, dafs sie den „*vere contritis et confessis*“ gelten. Sie können also keine *poenae satisfactoriae remissio* bedeuten für solche, die in einer Todsünde sind. — Übrigens gelten die Indulgenzen auch den Ordensleuten, die nicht weniger *adiuvabiles* sind als andere. Doch kommen sie *religionem suam servando* weiter als mit den Indulgenzen. Nur wenn die intentio des Ablafsspenders dahin geht, kann einer für den anderen Indulgenz erwerben. Seine eigenen Indulgenzen hat der Spender nur, wenn er die nötige Leistung vollbringt, er ist ja nicht *prioris conditionis* als andere, sondern vielmehr infolge seiner Stellung *melioris conditionis.*

10.

Die Summa Johannis Deutsch von Bruder Bertold.

Des deutschen Dominikaners Bertold Werk, eine deutsche Bearbeitung der Summa Johanns von Freiburg, gehört schein-

bar nicht zu den Summae confessorum, da es nicht ausschliefslich für die Confessores, sondern in erster Linie für die Laien abgefafst sein will. Immerhin ist auch diese Summa für die Confessores nützlich und praktisch und tatsächlich auch für sie berechnet gewesen. Sie bietet keinen Anhalt über die Zeit ihrer Abfassung und kann ihrem Inhalte nach ganz gut aus dem Ende des 13. Jahrhunderts sein. Quétif setzt sie Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts. Das ist sicher falsch. Ganz verkehrt aber ist es, deshalb, weil von ihr Ende des 15. Jahrhunderts verschiedene Ausgaben veranstaltet worden sind, sie in die Zeit unmittelbar vor Luthers Auftreten zu setzen, wie Kurz [1] in seiner „Katholischen Lehre vom Ablafs vor und nach dem Auftreten Luthers“ tut [2].

Da der Verfasser von Johann von Freiburg als dem „wirdig vater lefsmeyster“ redet, so liegt die Vermutung nahe, dafs derselbe bei Abfassung der Schrift noch in hohem Alter gelebt hat. Hätte er nach der Abfassung der Pisana (1338) geschrieben, so würde er wohl dies Werk seines Ordensbruders benutzt haben. Überhaupt finden sich bei ihm keine Bestimmungen, die über die Zeit des Johann von Freiburg hinausgehen. Möglicherweise ist Bertold ein Schüler des Genannten gewesen. Dafs er ihn gekannt haben wird, läfst sich vermuten daraus, dafs Bertold intime Beziehungen zu Süddeutschland hat und wohl selbst auch Süddeutscher (vermutlich Bayer) ist. Zur Abfassung seiner Schrift hat ihn das Zureden eines Ritters Hans v. Auer (vgl. unten die Vorrede)

1) Vgl. Bd. XXV, S. 260, Anm. 3.

2) Wenn die Summa Deutsch, auch gern „Summa de Decreto“ genannt (vgl. unten S. 70, Z. 10 u. 13 v. o.) gern in jenen Jahrzehnten gedruckt worden ist, so läfst sich daraus gar kein Schlufs auf die Zeit ihrer Abfassung ziehen, sondern man sieht daraus nur, dafs sie beliebt war und das ist schon um deswillen begreiflich, weil sie das einzige deutsche Werk in ihrer Art ist. — Handschriften finden sich in den Jahrhunderten vor dem Drucke zahlreich (so jetzt besonders in der Münchener Bibliothek). Aber in keiner der Handschriften, die ich einsehen konnte, habe ich irgendeinen Anhalt für die Abfassungszeit der Summa Deutsch finden können und auch nicht aus dem Dialekt und der Schreibweise der Abschreiber Rückschlüsse ziehen können.

bewogen, des Angehörigen eines in Süddeutschland, besonders in Bayern, damals weitverbreiteten Geschlechts. Und wohl gerade die Rücksicht auf diejenigen seiner Leser, auf die er aus dem gebildeten Laienstande rechnete, mag ihn veranlafst haben, auch auf deren Landesbräuche Rücksicht zu nehmen und nicht nur auf das kanonische und römische Recht.

Das wenige, was wir von den äufseren Lebensumständen Bertolds aus seiner Vorrede selbst wissen, — dafs er „eins eynsydels leben angenommen“ hat und sich, nachdem er früher viel gepredigt hat, gänzlich vom Predigtdienst zurückgezogen hat, dafs er sein deutsches Buch auf inständiges Bitten eines ihm nahestehenden, inzwischen verstorbenen Ritters verfafst hat —, das alles legt die Vermutung nahe, dafs er identisch ist mit dem Bertold Teuto, den Quétif unter No. II. nennt als Verfasser eines „Horologium devotionis circa vitam Christi“, das er in etlichen Drucken kennt.

In diesem Horologium [1] redet der Verfasser Bertold ebenfalls von sich als einem Dominikanermönch, der auf die Bitten eines „seligen“ Ritters hin, nachdem er — der Verfasser — sich in ein Einsiedlerleben begeben, ein deutsches Buch verfafst habe. Leider ist es auch nicht möglich, das Horologium zu datieren.

Dafs die Summa alphabetisch angelegt ist, macht sie ganz besonders für den Handgebrauch geeignet. Was sie sonst auszeichnet, ist die durchsichtige, klare Art der Darstellung. Sie macht es in der Tat auch dem Laien leicht, sich in allen Fragen des forum internum zurechtzufinden.

Mir haben vier Ausgaben vorgelegen, die alle (aufser I) den Titel tragen: „S^a^. Johannis Deutsch von Bruder Bertold“.

I. 1477 }
II. 1478 } Joh. Bämler, Augsburg.
III. 1484 Konrad Dinckmut, Ulm.
IV. 1489 Hans Schönsperger, Augsburg.

Es verlohnt sich nicht, die Abweichungen der einzelnen Ausgaben zu beschreiben; sie sind nur geringfügiger Natur und

---

1) Hain 2990 und 2992, vgl. Stintzing S. 518, vgl. Anm. 1.

treten besonders im Register zutage. Die Schreibweise des Deutschen ist in allen vier Ausgaben ebenso verschieden wie in den Handschriften.

Die Schönspergersche Ausgabe macht den Eindruck, als sei sie als eine billige Volksausgabe gedacht — Druck und Papier sind schlecht.

Ausgabe I: S. 1 ff. 26 Seiten Register, alphabetisch geordnet. Summa: *In nomine domini. Amen. Hie hebt sich an der prologus das ist die vorred difs buchs genant Summa Johannis weliche Sum gezogen ist aufs den heyligen decretbuch.*

(Ausgabe II.: *weliche Summe der wirdig vatter lefsmeister Johannes von Freyburg predier ordens zu latin gemacht und aus d. h. Dekr. b. gezogen hat.*)

Die Vorrede: Bertold, der viel gepredigt hat und darnach „*eins eynsydels leben angenommen*", hat im Interesse seiner Mitmenschen und seiner Ordensbrüder, mit Gottes und der letztgenannten Hilfe und „*auch von liebe und pet wegen Her Hansen von awer* [1] *säligen des andächtigen Ritters*" seine Summe verfafst, „*aufsgezogen aus dem buch der Summe der peichtiger, die der wirdig vater lefsmeyster Johannes von Freyburg . . . . ze latin gemacht*". Dann die S^{a}. alphabetisch — zunächst über den Ablafs.

Im nachfolgenden wird nach der sub II genannten Ausgabe zitiert, die den Druck, wennschon äufserlich schlechter, so doch schon einigermafsen korrigiert enthält.

Nicht allein dafs Bertold die einzelnen Artikel Johanns von Freiburg in anderer Ordnung gibt als dieser, indem er in alphabetischer Ordnung die einzelnen Materien behandelt, er bindet sich auch sonst nicht streng an den Gedankengang desselben innerhalb der einzelnen Materie, sondern gibt die Auseinandersetzung in freier und selbständiger Weise wieder [2]. Irgendwelche Doppeldeutigkeit ist bei ihm ausgeschlossen, darum bezeichnet er auch den Generalablafs des Papstes und den Plenarablafs der Kreuzzüge als das, als was er im Volke verstanden wurde, als Ablafs a poena

1) „von lieb vnd gepet wegen herrnn hannsen von Aw", München cod. Germ. 1106.

2) Die betr. Stellen der Johannina zitiert er nicht, sie werden von mir im folgenden ergänzt.

et culpa, gebraucht also einen Ausdruck, den Johann von Freiburg noch durchaus vermieden hat (vgl. darüber unten S. 76).

Einige Stücke aus der „Summa Deutsch" hat abgedruckt Vinzenz Hasak: „Der christliche Glaube des deutschen Volkes beim Schlusse des Mittelalters, dargestellt in deutschen Sprachdenkmalen", Regensburg 1868, S. 60—74 [1]. Von den im folgenden über den Ablafs gebrachten befinden sich dabei die unter 7, 8 und 10 (letzteres nicht ganz) aufgeführten Stücke.

Es wird sich empfehlen, diese Abschnitte aus der deutschen Summa Bertolds wörtlich wiederzugeben, da sie schon als eine Übertragung der offiziellen lateinischen Ausdrücke ins Deutsche interessant und charakteristisch sind. Die ersten Fragen der Summa sind für unseren Zweck ohne Belang, da sie über die eigentlichen Indulgenzen sich nicht aussprechen. Es sind dies die Fragen 1—6 [2].

1) *Wavon der bapst den menschen gemeinclich mug ablösen.*
2) *Wavon ein bapst besunder ablöset den menschen.*
3) *Wavon ein bischoff gemeinclich ablöfst den menschen.*
4) *Wavon ein bischoff besunder ablösen müg den menschen.*
5) *Waruon ein pfarrer mag ablösen seinen pfarrman. (Ein pfarrer mag ablösen seinen pfarrman von allen sünden in nöten des lebens.)*
6) *Wavon ein fremder priester müg ablösen von sünden.*

---

7) *Was aplafs und antlafs sey das die priester verkünden den leuten.* (Hier Anschlufs an einen Teil der quaest. 180 der Johannina)

Aplafs vnd antlafs ist ein vergeben vnd ein gelten der pufs vnd pen | die ein mensch schuldig ist für sein sünd vnd würt

1) Auch Hasak datiert diese Summa ganz falsch und verfällt in seinem anderen Werke: „Dr. M. Luther und die religiöse Literatur seiner Zeit bis zum Jahre 1520", Regensburg 1881, in seinem Schlufskapitel: „Die religiöse Literatur unmittelbar vor Luther" in denselben Fehler wie Kurz (vgl. oben Bd. XXV, S. 260 Anm. 3), indem er den Verfasser der Summa Johannis daselbst als Autor für die in seiner Kapitelüberschrift genannte Zeit aufführt.

2) Die Zahlen von mir gesetzt.

vergolten von den schacz der heylichen kirchen | vnd der schacz ist daz edel gut das vnser lieber her ihesus cristus mit seinen pittern tode vnd mit seiner pittern marter uns verdienet hat | vnd auch die heyligen martrer mit irem tode vnd marter verdienet haben | vnd cristus vnd all heyligen | mit beten vnd mit vasten | mit predien vnd mit wachen erarnet haben | vnd den edlen schacz grösser vnd merer machent alle tag gut from vnd andächtig leut mit iren guten wercken die sy tuen durch gocz willen mit irem leyden | das sy gedültigklich tragen durch got wenn in das zu vellet. | Vnd über den schacz des edlen geystlichen guts hat gewalt der bapst vokommenlich (vollkommen) *vnd hat schlüssel darzu | vnd mag den aufftun | vnd darein greiffen vnd nemen vnd geben als vil er will notdürfftigen leuten an der sele | die davon nemen ein abnemen vnd ablassen der bufs vnd der pen ir krankheyt von der sünd wegen.* (In diesem Ausdruck „*krankheyt von der sünd wegen*“ steckt schon das „a culpa“, das unten ausgesprochen wird.)

8) *Wie gut vnd wie krefftig der aplafs vnd antlafs sey* (aus Johannina quaest. 181 und 182)

Aplafs vnd antlafs ist als gut vnd krefftig von der warheit als die priester in verkünden | er sey gegeben von den bapst oder von einem bischoff | Als wenn ein bapst gibt zechen jar aplafs mynder oder mer zu einer kirchen | wer denn den aplafs empfacht | den würt abgelassen als vil guter bufshäfftiger werck | alz er solt tun zechen jar mit wandeln zu den heiligen mit vasten mit beten vnd mit andern peinlichen wercken, die der mensch hie möcht gethun in diser zeyt für sein sünde | oder zechen jar solt leyden in dem fegfewr Vnd also ist es auch vmb den ablafs den ein bischoff gibt von verhengknufs des bapstes | Vnd darumb sol der mensch nicht gedencken | ob im ein priester klein pufs seczt vmb ein totsünde darumb er bussen solt syben iare in der zeyt | das er mit der kleinen bufsze mal busset | sunder der priester gibt kleine pufs vnd gibt das überig der syben jare für den sünder von dem schacz der heyligen kirchen | daz ist von dem aplafs den der sünder suchen vnd lösen sol | vnd darnach geben vnd eylen sie in diser zeyt vnnd die weil er lebt | vnd tät er das nit | er müfst das überig in den fegfewr schwerlichen büssen. Wär es aber sach das des sünders rew als grofs wär gewesen umb sein sünde darumb im got hät die sünd vergeben vnnd die pufs so bedörffte der mensch hie nit bussen noch in dem fegfewr | wann er das weste in der warheyt | vnd stürb er also | er für zestunde in das ewig leben on alle pein. Hec Thomas Et extra de pe. et re. cum exer.

9) *Was aplafs ein bapst müg geben* (vgl. Joh. quaest. 184).

Ablafs gibt ein bischoff[1] (mufs heifsen: „bapst") *von den schacz der heyligen kirchen als vil er wil | vnd an weliche stet er wil als weyt dise welt ist. | Aber ein bischoff wenn der eine kirchen weichet | so gibt er allein ein iar in seinem bistumb vnd zu andern ampten die er tut | gibt er vierczig tag vnd nicht mer er sey priester oder nit | vnd aufs seinem bistum mag er keinen aplafs geben | es wär denn das der ander bischoff in des bistumb er den aplafs gäb | stat hielt nach den bapst. Und den bischoffen mag kein prelat | weltlich oder geystlich aplafs geben sunder welicher prelat ander im ein samnung hat der mag ander leut der guten werck wol teylhäfftig machen | der guten werck die er tut seynen vndertanen | an der vasten vnd an dem gepet vnnd an andernn guten wercken | als pröbst vnd dechant | äbbt vnd prior tvnd | Vnd darumb ist nicht allen priestern empfolchen der schacz der heyligen kristenheyt | sunder allein dem bapst vnd den bischoffen | mit des bapst vrlaub. | Extra der penit. et remi. c. cum ex eo. Sunder priester | die künden den aplafs | den die bäpst vnd bischoff geben. | Hec Bonifazius et Petrus.*

10) *Wie sich der mensch halten sülle | der empfengelich wil werden des aplafs* (vgl. Johannina quaest. 180. 183. 186. 187. 189, vermehrt durch einige Stücke aus Thomas). *Ablafs des heyligen gutes | wer des empfengklichen wil werden seiner sele ze nucz | der mufs in im haben dise nach geschriben stück.* I. (|| *Zu den ersten | daz er habe einen ganczen vnd vesten gelauben das der bapst vnd alle sein nachkommen den gwalt habend von got in diser zeyt das sy mügen binden vnd entpinden den menschen vnd den himel auff vnd zu geschliessen vor dem menschen.* II. (|| *Zu den andern mal daz der mensch rechte rew hab über sein sünde darumb er den ablafs wil haben ze besserung wenn wär der mensch in todsünden so empfieng er den aplafs nicht wenn er würt nit den sündern gegeben | Auch würt der aplafs nit gleich empfangen von allen waren rewern | sunder wer sich aller meyst darzu fügt mit jnnikeit vnd mit erbeyt | mit den opffer nach seinem vermügen | vnd nach seinem reichtumb | dem ist es nüczer den einen andern der sich darzu nicht ordnet oder schicket.* III. (|| *Zu den dritten mal welicher mensch empfachen will den aplafs der mufs tun die werck | darumb der aplafs gegeben ist zu einer form vnnd weyfs | wer zu der kirchen käme | der hät ein jare aplafs | das würd dem der da käme vnd nicht dem | der da nit käme | es wär denn ob* (scil. er.) *geren kommen wölt vnd nit*

---

1) Ein Druckfehler, der aus der ersten Ausgabe übernommen ist. Richtig im Schönspergerschen Drucke.

mag | (also Abweichung von Joh. Frib. quaest. 187, vgl. aber Schlufs dieser quaestio). *Auch würd aplafs gegeben in sölicher weyfs | wer da gibt sein almusen zu dem pawe der kirchen | oder zu weg vnd stege | der hat vierczig tag aplafs | das sol der reich geben nach seinem vermügen | vnd der arm auch nach seinem vermügen | wöllen sy empfachen den aplafs | wann gäb der reich als vil als der arm | so würd der aplafs dem armen der nach seinem vermügen sich beweyfst hät | vnd nit dem reichen. Aber würd der aplafs in sölicher weifs gegeben wer gäb zu den paw einen pfennig | der soll haben den aplafs | so näm der reich | wenn er gäb einen pfennig | den aplafs als wol als der arm | der auch gäb einen pfennig | vnd nach dem formen so würt der aplafs den nit | der daz almusen nit gibt | ob er wol begerung darzu hett | das er den aplafs geren haben wölt. | Auch würd der aplafs gegeben in sölicher weifs | wer dise acht tag kompt zu der kirchen | den würt vierczig tag aplafs | vnd welicher mensch den einest empfacht in den acht tagen dem würt er nit mer vnd ob er wol mer vnd öffter dar käm | vnd auch wer nit dar kompt | dem würt er nit. | Aber würt er geben in sölicher weifs | als offt vnd dick der mensch käm in den acht tagen zu der kirchen, so solt er den aplafs haben, so würt er den menschen als offt er kompt | Vnd darumb als die forme des briefs lautet mit der ein aplafs gegeben würt nach dem werden die leut empfachen den aplafs vnd anders nicht | vnnd krancker leut begerunge vnd die auch verr* (= weit) *zu den kirchen haben | vnd nicht mügen darzu kommen | vnd arm leute | dye nicht ze opfferen noch ze geben haben | die werden nicht teylhäfftig des aplafs sunder got gibt in etwas anders umb ir begerunge.* (Dieser kleine Zusatz nicht bei Joh. Frib.) IV. (|| *Zu dem vierden mal | welicher mensch will empfachen den aplafs der mufs sein vnder dem | der den aplafs gibt. | Also gibt ein bischoff aplafs zu einer kirchen | denn empfachend alle leut die vnder dem bischoff seiend vnnd in seinem bistumb | vnd die darein gehören. | Vnd geben vil bischoff aplafs zu einer kirchen | so empfieng ein yegklich mensch allein seines bischoffes aplafs | vnd nicht den fremden | Wäre es aber das der bischoff der selben kirchen | den aplafs der fremden bischoff bestätet | so würt seinen leuten in seinem bistumb der aplafs aller bischoff. | Wär auch das fremd leut eines bistumbs hätten irs bischoffs oder ires pfarrers vrlaub nach aplafs vnd antheyfs ze geen in fremde bistumb so würt er in vnd anders nicht. Ex. de pe. et re. Quod autem. Vnd von aplafs lyfs auch an dem P. von pilgerin* [1].

---

1) Gemeint ist der Abschnitt, der die Überschrift trägt: *Wie pil-*

11) *Ob ein mensch müg aplafs erwerben dem andern der noch lebet oder tod ist* (vgl. Joh. quaest. 188). *Ablafs mag ein mensch nit erwerben mit seinen guten wercken | einen andern menschen | daz da lebt oder tod ist wann aplafs hat nit macht von der meynung der leut sunder nach der meynung des bapst oder bischoffs oder nach der form des briefs | vnd darumb würt der aplafs gegeben in sölicher form vnd weyfs | daz all die daz werck tun das der briefe benennet vnd für wen sy das thund | das die alle süllen empfachen den aplafs so empfachents | die daz werck tund | darumb der aplafs gegeben ist | Vnd auch den | den das werck gethan würt | sy seyent lebendig oder todt | Aber steet die form des brieffes anders | so würt der aplafs auch anders empfangen. | Hec Thomas in scripto.*

12) *Ablafs kompt den selen ze hilff. Ablafs kompt den selen in den fegfewr ze hilff vnd ze trost | als andere gute werck | die man in nach tut mit gepet vnd mit fasten vnd mit mefs frömen mit almusen geben | die werck alle bussen die sünde | vnd trösten auch in den fegfewr die selen. Vnd darumb ein bapst der ganczen gewalt über den schacz der kristenheyt hat | vnd über den aplafs | er möchte ein sele lösen aufs dem fegfewr die tausent jar darinne solt sein | wenn er für sy gäbe tausent jar aplafs. Vnde sancta est cogitatio pro defunctis exorare et salubris.*

13) *Ein Bapst mag aplafs geben aller pufs | vnd auch pen und schuld*[1]. *(!) Aplafs der sünde wie vil vnd wie grofs die sind | vnd alle pein vnd pufs | die ein mensch schuldig ist zegelten | vmb die sünd | gibt vnd gilt ein bapst für den menschen | vnd stürbe der mensch also abgelöfster | er füre zestund in daz ewig leben | on alles fegfewr vnd on alle*

---

gernn vnd andern leuten ir arbeyt lonber (lohnbar) *werde.* Da heifst es: Pilger, die in einer anderen Kirche Ablafs haben wollen, „*die süllen zu dem ersten sehen | das sy das nit tuen auff den tag | als sy von rechtswegen süllen sein in irer pfarr kirchen vnd tätten sy das on urlaub eyns pfarrers | in würd nit der aplaß vnd tätten darzu sünd vnd wären vngehorsam*“. Ebensowenig nützt ihnen Beichte und Kommunion an fremdem Orte ohne Erlaubnis des parochialen Beichtvaters.

1) Diese Wendung im Deutschen ähnlich z. B. auch in dem Berichte der Magdeburger Schöppenchronik über den Griechenablafs des Baseler Konzils: „aflat van pin unde von schult“, vgl. Chroniken der deutschen Städte, VII, Leipzig 1869, S. 406 u. 407.

pein. | *Vnd also möcht auch ein bapst von seiner almächtigkeit ein sele aufs den fegfewr lösen* | *vnd für sy geben vnd gellten aplafs aller pein vnd schulde* | *vnd sy zu dem himel sennden* | *Aber ein bischoff oder ein priester* | *haben den gewalt nit als gancz vnd volkommenlich als der bapst* | *sonder einen teyl.* |

Johann von Freiburg spricht sich allerdings nicht in dieser Weise aus, dafs er den päpstlichen Plenarablafs als Ablafs a poena et culpa bezeichnet, vgl. quaest. 182. Er sagt nur: *secus de generali et universali* (scil. indulg.) *per quam omnis satisfactio remittitur quae a solo papa fieri consuevit, ibi enim evolat si in tali statu moriatur.* Aber dies liefs sich in praxi gar nicht anders auslegen als: a poena et culpa. So liefert auch diese deutsche Summa ihres Teiles den Beweis, dafs bereits Ende des 13. Jahrhunderts der Plenarablafs als ind. a poena et culpa verstanden wurde. Man braucht absolut nicht zu behaupten, dafs Bertold, der sich sonst die Ansichten der Johannina wiederzugeben bemüht, mit dieser Auseinandersetzung über Johann von Freiburg hinausgegangen sei. Er sagt nur deutsch, was im lateinischen Ausdruck zunächst noch nicht so deutlich ausgesprochen wurde, aber in der Praxis — und zwar nicht etwa nur in mifsbräuchlichem Sinne und im Mifsverständnis — deutlich beschrieben wurde.

Wie der Plenarablafs, so wurde auch der Kreuzzugsablafs als eine liberatio a poena et a culpa aufgefafst. Wie das der französische Dominikaner Thomas von Chantimpré[1] tat, so tut es sein deutscher Ordenskollege Bertold in dem letzten Abschnitt:

14) *Ablafs aller sünde vnnd pen nemen die* | *die wider ungelä(u)big leut streyten* (vgl. Joh. quaest. 192 und 193). *Ablafs aller sünd vnd pen auch bufs* | *nympt der mensche von den bapst* | *wenn er empfacht daz kreucz zefechten wider ungeläubig leut über möre* | *zestund als er daz kreucz empfachet* | *oder wenn er auff den wege ist* | *oder über möre kompt* | *vnnd*

---

1) Vgl. den Artikel „Indulgenzen" von Brieger in der R. E. III. Teil, 1. und 2. Absatz.

in aller weise als des bapstes brieue lutend | die er gibt darüber | Vnd als offt vnnd dick der mensch von kranckheyt sünd tut | so sol er rew haben auff denselben weg vnd beichten | so würdt im ein kleine pufs geseczt durch seiner erbeyt willen | die er tut. | Hec Thomas in questione de quodlibet.

Auch hier wieder, wo Johann von Freiburg die Frage aufstellt, ob der cruce signatus, der vor Beginn der Expedition stirbt, „plenam remissionem peccatorum“ erhält, übersetzt Bertold einfach nur so, wie dieser Ausdruck allgemein in praxi verstanden wurde.

Ergänzungen zum I. Teil.

I. Zu Bd. XXIV, S. 357: Zu meiner Zusammenstellung auf S. 357 und 358 und den Angaben auf S. 361 f. bemerke ich noch, dafs ich einen Johannes ab Avinione als Verfasser einer Summa confessorum [den v. Schulte Bd. II, S. 532 erwähnt] überhaupt gar nicht erst genannt habe, weil ich von ihm absolut nichts zu sagen wufste. Herr Geh. Rat Prof. Dr. v. Schulte teilte mir auch selbst auf meine Anfrage in liebenswürdiger Weise mit, dafs auch ihm der Johannes ab Avinione nicht weiter bekannt sei. Während des Druckes der Arbeit fand ich, dafs der Petersburger Kodex des 15. Jahrhunderts II. 4⁰. ch. 405 [aus der 1795 konfiszierten Gräflich Zaluskischen Bibliothek stammend, die nachmals die Grundlage der kaiserlichen Bibliothek zu Petersburg bildete] von fol. 28 ab enthält: „*Summa confessorum, brevis et multum utilis poenitencie, scripta per predictum Joannem Avinione.*“ Incip.: *Sciendum est, quod sacerdos habere debet aliquem brevem sermonem.* Die Bezeichnung des Autors ist aber hier insofern nicht verläfslich, weil in der Handschrift ein „Johannes“ sonst nicht vorkommt. Dem Incipit nach zu urteilen, handelt es sich aber (wenn hier die sonst nirgends von mir aufgefundene Sa. confessorum des Johannes ab Avinione wirklich vorhanden ist) nur um ein Confessionale oder um einen Modus confitendi wie den des Johannes Rigandus. Vgl. Halban-Blumenstock a. a. O. S. 260 f. Es wäre sehr zu wünschen, dafs jemand sich einmal der Aufgabe unterzöge, die reichen handschriftlichen Schätze der Petersburger Bibliothek, die manche sehr seltene Werke zu enthalten scheint, näher zu beschreiben. Allein die von Halban-Blumenstock unter C pro foro interno genannten Codices würden schon reiche Ausbeute geben.

II. Zu S. 361: Die Summa des Petrus von Saxonia scheint

sich doch noch zu finden. v. Schulte konnte sie nicht nachweisen, und ich fand zunächst nirgends einen Anhaltepunkt für die Richtigkeit der Waddingschen Angaben. Nachträglich werde ich aufmerksam auf ein anonymes Repertorium im Petersburger Cod. II. f. M. 111, dessen Anfangsworte lauten: „*Alpha et Omega* ...... *Sed quia* ... *ad eiusdem matris SS*[me], *advocate nostre et b. patris nostri Francisci* ... *et ad utilitatem fratrum volentium dare consilium tam in foro poenitenciali quam iudiciali, secundum ordinem decretalium et titulorum, specialiter propter sextum librum ego frater P.*“ etc. Halban-Blumenstock bemerkt unter Hinweis auf Schulte a. a. O. II. 450 dazu auf S. 254 seiner Abhandlung: „Dieses Repertorium erinnert an das Werk des Petrus de Saxonia, doch war es uns unmöglich, die Identität festzustellen.“ Den einleitenden Worten nach zu urteilen, scheint es sich allerdings um eine Summa in unserem Sinne zu handeln. Irgendwelche Bedeutung kann das Werk nicht gehabt haben. Vgl. übrigens auch das, was Sbaralea a. a. O. S. 608 über Petrus de Saxonia sagt.

III. Zu S. 361 f.: Nach dem Erscheinen der ersten Hefte meiner Arbeit machte mich Herr P. Konr. Eubel, apostolischer Pönitentiar zu St. Peter in Rom, unter Hinweis auf das von mir auf S. 361 f. über Johannes Rigandus Gesagte gütigst darauf aufmerksam, dafs mir das treffliche kritische Werk Sbaraleas, vgl. oben Bd. XXV, S. 249 Anm. 2, entgangen war, das auch bezüglich einiger der von mir behandelten Minoriten Aufklärungen bringt. Da der freundliche Hinweis, für den ich herzlich dankbar bin, so bald erfolgte, ermöglichte er mir eine Kontrolle meiner weiteren Angaben noch während des Druckes.

Hier sei nur darauf hingewiesen, dafs nach Sbaralea der unter Nro. 1241 bei Wadding genannte Johannes Rigandus identisch ist mit dem unter 1240 genannten Johannes Rigaldi (Rigañdi „gallice Joannes Rigaud“), welcher 1317 von Papst Johann XXII., dessen Pönitentiar er war, zum Episcopus Trecoriensis ernannt wurde und ca. 1322 als solcher gestorben ist. Ich verzichte darauf, hier weiter auf diesen französischen Autor einzugehen, da Sbaraleas Angaben bestätigen, was wir S. 362 vermuteten, nämlich, dafs Johannes Rigaldi keine Summa confessorum, sondern nur eine „*Formula de modo confitendi*“ (so bezeichnet er sie selbst in lib. V. rubr. 35 und lib. VI. rubr. 23 und 24 seines grofsen „Compendium Theologiae“) geschrieben hat. Über weitere Handschriften derselben vgl. Sbaralea S. 456. Wir nennen dazu noch den cod. N. 42 des Prager Kapitels, der eine: *Formula confessionis edita a fratre Johanne Rigardo* (sic!) *de ordine fratrum minorum Dni. papae poenitentiarii* enthält. Vgl. auch Schmitz a. a. O. II, 727. [Zur Schreibweise beachte die ähn-

liche Abwandlung z. B. bei Gerardus, wofür auch die Form Geraldus und Girandus.]

IV. Zu S. 363—365: Bei Cave (ad annum 1144) finde ich eine eigentümliche Notiz, welche besagt, dafs Robertus Pulleynus, oder Pullus, welcher Mitte des 12. Jahrhunderts lebte, nach dem Zeugnis aller englichen Schriftsteller, doch von den Franzosen konstant auf den Anfang des folgenden 13. Jahrhunderts verlegt wird. Nach ihrem Zeugnisse soll er 1208 zum Erzbischof von Rouen promoviert worden, 1209 mit gegen die Albigenser gezogen und 1221 gestorben sein, — Notizen, welche auf den Robert Pullus, den Cave kennt, absolut nicht passen. Die Hartnäckigkeit, mit welcher die französischen Literarhistoriker ihre Behauptungen aufrechterhalten, legt Cave den Verdacht eines Doppelgängers nahe. „Aut igitur somnia nobis narrant, aut, quod probabilius duco, diversus sit oportet Pullus iste, de quo passim agunt.“ — Ist etwas unser Robertus Flamesburiensis mit diesem zweiten Robert Pullus der französischen Historiker zu identifizieren? Bestärkt wird man in diesem Gedanken durch die weitere Notiz über ein Manuskript eines Robertus Pullus in St. Germain, aus dem Johannes Morinus verschiedenes ausführlich mitgeteilt haben soll, was auf das Sacramentum poenitentiae Bezug hat. Ist hier vielleicht wieder eine Verwechselung mit dem Manuskripte vorliegend, das Oudin benutzte?

[Mein verehrter Kollege Lindner-Glashütte, der mich auf die Notiz bei Cave hingewiesen hat, vermutet weiter, dafs der Name R. Flamesburiensis eine nicht verstandene Schreibweise für R. Fl. Amesburiensis sei. Fl. sei im damaligen Englisch wohl denkbar als Abkürzung für Pullus. Dann brauchte man auch nicht weiter nach der Heimat dieses Mannes zu suchen, denn ein Amesbury gibt es noch heute in der Nähe von Salisbury.]

V. Zu S. 520ff.: Die Summa Konrads ist auch im cod. K. 12 des Prager Metropolitankapitels enthalten.

Inzwischen habe ich sie auch noch in einer Handschrift gefunden, wo ich sie nicht vermutete, im cod. 252 (Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts) der Freiburger Universitätsbibliothek, der zumeist Schriften des Krakauer Theologieprofessors und Erfurter Karthäusers Jacobus de Paradiso enthält. Auf nähere Beschreibung des Kodex kann ich hier nicht eingehen.

Die Summa Conradi findet sich da ohne Titel und Überschrift und hat ein Vorwort. Anfangsworte: *Quia turpe est ignorare quod scire omnibus accidit* ... Der Verfasser will um deren willen, die keine Bücher besitzen, wegen der grofsen Volumina usw., insbesondere aber um derer willen, denen die causa animarum übertragen ist, schreiben „*idcirco presens libellus multum*

compendiosus et perutilis pro ipsorum minorum et pauperum erudicione ex decretis decretalibus aliorumque praefulgidorum virorum Doctrinis extractus iuxta ordinem titulorum infra scriptorum ordinatus est | Et primo etc. [Es folgen die Titels: *de symonia, de usuris, de decimis, de intrantibus religionem etc.*, die Ordnung ganz dieselbe, wie von mir S. 523f. beschrieben, nur die beiden ersten Titel an anderer Stelle.] Entweder haben wir, was mir unwahrscheinlich ist, hier den ursprünglich zum Werke gehörigen Prolog vor uns, der in den beiden um 150 Jahre älteren Handschriften (München cod. 2956 und Prag St. Veit K. 28) fehlt, oder ein Späterer hat die in Vergessenheit geratene Summa mit einem Vorwort ausgestattet als sein Werk erscheinen lassen. Verwunderlich wäre das nicht bei der im M. A. herrschenden Praxis. Übrigens sind die einzelnen Stücke wörtlich diedieselben, wie in den älteren Handschriften und es finden sich nirgends die Zusätze, wie man sie wohl nach zwei Jahrhunderten erwarten könnte.

Wenn der kurze Prolog aber echt ist, darf man da aus den Worten „minorum et pauperum“ eine Anspielung auf die Minoriten herauslesen? Dann wäre schliefslich doch ein Minorit der Verfasser! Herr P. Konr. Eubel, apostolischer Vikar zu St. Peter in Rom, hat mich kürzlich in einem freundlichen Schreiben auf einen mir bisher unbekannten Minoriten Conradus de Saxonia alias de Brunswick aufmerksam gemacht, welcher 1242/45 und dann wieder 1272/79 († 1279) Provinzial der sächsischen Minoritenprovinz und auch schriftstellerisch tätig war. [Er schrieb angeblich Sermones de tempore, de sanctis, de communi sanctorum, ein Quadragesimale und das vielfach unter dem Namen des heiligen Bonaventura gehende Speculum B. M. V.]. Käme etwa dieser als Verfasser in Frage?

Schliefslich werde ich noch auf eine vierte Handschrift der Summa Conradi aufmerksam gemacht durch die Güte des Herrn Bibliothekar Fischer-Bamberg, der mir einen Druckbogen des in der Bearbeitung befindlichen neuen Handschriftenkatalogs übersandte. [C. Leitschuh, Handriftenkatalog I. D. Theol. Handschr. S. 653.] Im Bamberger Kodex Q. IV. 27, Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts, enthalten Bl. 132—152 eine Summula juris canonici. Sie beginnt: *Decime ut ait decretum sunt tributa egencium.* Hier ist also das Inhaltsverzeichnis weggelassen. Der Schlufs lautet: *Super operis imperfectionem* etc. ... *et ut oret pro me misero Conrado Berone alias dictus Lang ... Amen.* Der Verfasser scheint hier näher bestimmt. Doch zeigt ein Vergleich mit Bl. 164[b], dafs es sich nur um einen Schreiber Konrad handelt, dem der alte Schlufs des Verfassers Konrad willkommene Gelegenheit bot, seinen eigenen Namen anzubringen.

VI. Zu S. 536 und 537: Handschriften der Raymundina finden sich auch in drei Petersburger Codices: Abt. I. 4^0 in m. No. 100 und 225 und in ch. No. 227. Die ersten beiden sind aus dem 14. Jahrhundert, die dritte ist aus dem 15. Jahrhundert. In letzterer ist das IV. Buch de matrimonio vom Ganzen losgelöst und vorangestellt, so daſs im Katalog als Inhalt nur „Summa de matrimonio" angegeben ist. Also die älteren Handschriften haben die regelmäſsige Ordnung: vgl. Halban-Blumenstock a. a. O. S. 246. Ferner Handschriften im Kloster Melk cod. B. 78 und D. 37. Letztere aus dem 13. Jahrhundert und mit dem IV. Buche. Das IV. Buch allein in cod. C. 32.

Endlich (wie aus einem mir freundlichst zur Verfügung gestellten Auszuge des nur handschriftlich vorhandenen Katalogs hervorgeht) finden sich, auſser den anderwärts schon genannten, Handschriften der Raymundina in der Bibliothek des bischöflichen Seminars zu Pelplin in cod. 191 [1] (13. Jahrh.), cod. 228 (Ausgang des 13. Jahrh.). Daselbst auch

VII. Handschriften der Johannina [vgl. Bd. XXV, S. 255 ff.] in cod. 90, cod. 20, cod. 15 (aus dem Beginn, der Mitte und dem Ausgange des 14. Jahrh.) und

VIII. eine Handschrift der seltenen Summa Burchardi [vgl. Bd. XXV, S. 268 ff.] in cod. 248 (13. Jahrh.), am Anfange richtig als *S^a. burchardi*, am Schlusse fälschlich als *S^a. eberhardi* bezeichnet.

1) Die Nummern der Codices sind provisorisch.

Die Elbogener Kirchenordnung von 1522.

Von

Otto Clemen in Zwickau i. S.

Als im Juni 1522 der eben mündig gewordene König Ludwig von Böhmen zum ersten Male seine Stände versammelte und Luther erfuhr, dafs die Böhmen wieder der „römischen Tyrannei“ unterworfen werden sollten, da sandte er unter dem 15. Juli 1522 an die Prager Ständeversammlung ein denkwürdiges Schreiben, in welchem er sie zur Festigkeit ermahnte und die Hoffnung aussprach, dafs die Deutschen und die Böhmen bald einträchtiglich zum Evangelium stehen würden. An demselben Tage widmete er dem Grafen Sebastian Schlick jene heftige Streitschrift „Contra Henricum regem Angliae“, in der er auf König Heinrichs VIII. von England „Assertio septem sacramentorum“ antwortete [1].

Sebastian Schlick war unter den reformatorischgesinnten böhmischen Adeligen vielleicht der mutigste und der am meisten vorwärts drängende. Dies beweist vor allem die Kirchenordnung, die er für die seiner Herrschaft unterstehende Stadt Elbogen und zwar eben schon 1522, nicht erst, wie neuerdings angenommen worden ist, 1523 erlassen hat [2].

---

1) Köstlin-Kawerau, Martin Luther I[5], 630.

2) Enders, Luthers Briefwechsel III 433 meint, die von Panzer in seinen Annalen unter Nr. 1523 angeführte Ausgabe von 1522 scheine nur durch ein Versehen der Bibl. Schadeloock. zu existieren, aber 1) steht sie genau beschrieben bei Weigel-Kuczyński, Thesaurus libellorum historiam reformationis illustrantium S. 186 unter Nr. 2077, 2) hat K. Reifsenberger ein Exemplar dieser ersten Ausgabe in

Vielleicht hat gerade diese Ordnung die Aufmerksamkeit des Wittenberger Reformators auf den böhmischen Grafen gerichtet. Sie trägt die Unterschrift: Eleutherobius, sed tanquam Theodulos invulgabat. Damit könnte jener Johannes Freysleben als Verfasser bezeichnet sein, der bald darauf als Prediger in Weiden und als Bekämpfer des „Salve regina“ erscheint [1]. Diese Beziehung liegt um so näher, als Freysleben „nicht weyt von Egra bürtig“ war — er stammte aus Markt-Redwitz — und 1540 für die Pfarre in Schönberg „nur eyn meil wegs von Egra gelegen“ vorgeschlagen wurde [2]. Ebensogut aber könnte auch ein anderer Freisleben gemeint sein, etwa jener Leonardus Eleutherobius, der 1524 als „teutscher Schulmeister in Linz“ eine Übersetzung von Bugenhagens Schrift über die Sünde gegen den heiligen Geist herausgab, im Sommer 1527 nebst seinem Bruder Christoph, der als Schulmeister in Wels tätig war, sich dem Wiedertäufer Hans Hut anschlofs, bald darauf nach Passau und über Nürnberg und Efslingen nach Strafsburg floh, wo Christoph eine Schrift „Vom warhafftigen Tauff Joannis, Christi und der Aposteln“ ausgehen liefs, und dann auch unter den Führern der Wiedertäufer in Augsburg begegnet [3].

---

einem Sammelband der Grazer Universitätsbibliothek entdeckt und danach die KO. im Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich II (1881) S. 61—64 neu drucken lassen. Ausgaben von 1523 bei Panzer 1866—1868 und bei Weller, Repertorium typographicum Nr. 2626. Panzer 1867 wohl = Weigel-Kuczyński Nr. 2203, Panzer 1868 = Fabian in den Mitteilungen des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend VI (1899) S. 111 unter Nr. 18 = Weigel-Kuczyński Nr. 2078 = Barge, Andreas Bodenstein von Karlstadt I, Leipzig 1905, S. 387 Anm. 170 (Ex. der Leipziger Universitätsbibliothek). Von Weller Nr. 2626 ein Ex. in der Zwickauer Ratsschulbibliothek (XVI. XI. 15 27). In der Wiener Hofbibliothek sind drei Drucke von 1523 vorhanden (20, Da 475. 626. 650).

1) So G. Bossert, Theolog. Literaturzeitung 1904, Sp. 232. Über diesen Freysleben vgl. meine Beiträge zur Reformationsgeschichte III, Berlin 1903, S. 34—40.

2) Ebenda S. 40.

3) G. Bossert, Zwei Linzer Reformationsschriftsteller, Jahrbuch der Gesellsch. f. d. Gesch. des Protest. in Öst. XXI (1900) S. 131—137. Fr. Roth, Augsburgs Reformationsgeschichte, 2. Aufl., München 1901, S. 243 und dazu Bossert, Theolog. Literaturzeitung 1902, Sp. 240.

Sehen wir uns die Elbogener Kirchenordnung (E. KO.) etwas genauer an! [1] An erster Stelle betont sie nachdrücklichst, daſs die evangelische Predigt und nicht die Messe im Mittelpunkte des Gottesdienstes stehen solle; nach der Predigt solle die hohe Messe durch den Pfarrer oder Kaplan gehalten werden (§ 1). Auch an Werktagen soll in der Frühmesse vor allem das Evangelium vom Prediger verkündigt werden. Ob danach der Pfarrer oder Kaplan Messe halten wolle oder nicht oder dieselbe „bis vff den tag zu bequemlicher zeit der hochmesſs“ verziehen, solle zu seinem Willen stehen; jedenfalls aber solle er, so oft es einer begehre und dafür sich „in gͦtlicher andacht geschickt befyndt“, diesem das Sakrament des Altars reichen und zwar nach Wunsch unter einerlei oder beiderlei Gestalt (§ 4 und 5). Zur heimlichen Ohrenbeichte dürfe niemand gezwungen werden (§ 6). Am Sonntag solle der Prediger dem Volke die zehn Gebote, den Glauben, das Vaterunser und das Ave Maria vorsprechen (§ 7). Einen solchen wollten nämlich die Elbogener „on beschwerung des Pfarres vff jren lon“ aufnehmen und halten; eventuell solle er im Pfarrhof, wie denn vormals auch gewesen, wohnen (§ 8). Dieser Prediger solle dem Volke nichts anderes predigen „denn das klar, helle vnd lauter Euangelion ... nach anzeygung der recht formlichen, vnd grŭndtlichen warhafftigen heyligen schrifft“ (§ 9). Abgetan solle sein „die procession oder der vmbgang vmb die kyrchen“ (§ 2), „das geweicht wasser vnd saltze“ (§ 3), „die begengknŭſs der todten“ (§ 10), „die gedechtnŭſs der seelen“ (§ 11). Bei Begräbnissen dürfe man läuten lassen, die Nachbarn sollen und mögen mitgehen (§ 12), die Stelle auf dem Kirchhofe aber solle hinfort nicht mehr gekauft werden, denn das Erdreich des Kirchhofs gehöre der Gemeinde und nicht dem Pfarrer (§ 13). Der Gemeinde gehöre auch das Gotteshaus, und der Pfarrer solle sich nicht zum Machthaber über die Gemeinde aufwerfen, sondern

1) Ich zitiere der Einfachheit halber nach dem Abdruck bei Ämilius Ludwig Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts I, Weimar 1866, S. 15—17.

lediglich seines Dienstes als ein Diener Christi und ein Haushalter über Gottes Geheimnisse treulich, fleifsig und ehrlich warten (§ 14). Getauft solle werden in deutscher Sprache, damit die Paten und Umstehenden verstehen, mit was Worten und Meinung das Kind getauft werde, und insbesondere erstere wissen, was sie von wegen des Kindes versprechen (§ 15). Ob der Pfarrer die Tagzeiten halten wolle, solle in seinem Willen stehen (§ 16). Er solle die Leute „zu Ee geben“ und den Lohn davon wie vormals haben (§ 17)[1]. Als sicheres Einkommen solle er den Zehnten und den Pfennig zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und an Mariä Himmelfahrt „sampt dem mů̊lzinfs zum Elbogen“ haben, dafür aber schuldig sein, einen tauglichen, verständigen und ehrlichen Kaplan neben sich zu halten und dem Schulmeister, wie vormals, den Tisch zu geben (§ 18).

Ein Vergleich der Elbogener Kirchenordnung mit den in Wittenberg vorgenommenen Reformen drängt sich von selbst auf[2]. Mit Recht hat jüngst H. Barge[3] darauf hingewiesen, dafs sich in der Polemik gegen das geweihte Wasser und Salz Karlstadtscher Einflufs verrät. Karlstadts Schrift „Vom geweihten Wasser und Salz“ vom 15. August 1520, gegen den Annaberger Franziskanerguardian Franziskus Seyler gerichtet und dem trefflichen Berghauptmann Heinrich von Könneritz in dem nicht weit entfernten und gleichfalls Schlickscher Herrschaft unterstehenden Joachimsthal gewidmet, hatte eine grofse Verbreitung gefunden und ist gewifs auch nach Elbogen gedrungen[4]. — Wenn dagegen der Genufs des Abendmahls sub una oder sub utraque freigestellt bleibt, so ist das mehr im Sinne des damaligen Luther

1) Dieser Paragraph fehlt in der Ausgabe von 1522, die also nur 17, nicht 18 Artikel enthält.

2) Mit der vom Wittenberger Rate am 24. Januar 1522 erlassenen „Ordnung der Stadt Wittenberg“ (Barge, Karlstadt I, 378 ff.; zuletzt nach einem leider nicht genauer bezeichneten Jenaer Originaldruck nebst den Varianten aus der Zwickauer Handschrift Stephan Roths abgedruckt bei E. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts I, 1, Leipzig 1902, S. 697 ff.) zeigt sich keinerlei Berührung.

3) Karlstadt I, S. 387 Anm. 170.

4) Ebenda S. 200f. 209.

als Karlstadts, der öfters behauptet hat, wer das Abendmahl sub una specie empfange, sündige geradezu [1]. (Zugleich beweist dieser Artikel, daſs die Elbogener Gemeinde nicht utraquistischen Ursprungs, sondern wesentlich eine Neubildung, wenn auch vielleicht auf „altevangelischer“ Grundlage, war.) Auch das gemahnt an das zögernde Vorgehen Luthers, daſs die Messe nicht abgeschafft, sondern nur durch die Predigt in den Hintergrund gedrängt und vermindert wird. Auch für die Wochentage werden in der Elbogener Kirchenordnung regelmäſsige Predigtgottesdienste vorgesehen. Solche fanden in Wittenberg erst seit der Ernennung Bugenhagens zum Stadtpfarrer (nach Michaelis 1523), 1522 nur während der Fastenzeit statt, da Luther täglich über die Katechismusstücke, zunächst über die zehn Gebote, predigte [2]. Die Katechismusstücke sollen auch in Elbogen allsonntäglich vom Prediger dem Volke vorgesprochen werden. Auch noch in anderen Beziehungen scheinen die Elbogener den Wittenbergern vorangegangen zu sein: in der Bestimmung, daſs nur derjenige das Abendmahl empfangen solle, der sich in göttlicher Andacht geschickt befindet (§ 5), kann man eine Vorwegnahme des Instituts der Befragung der Kommunikanten erblicken, wie sie Luther in seiner Gründonnerstagspredigt, am 2. April 1523, seiner Gemeinde ankündigt [3]. Ferner fordert die Elbogener Kirchenordnung bereits die Taufe in deutscher Sprache (§ 15) [4] — Luthers verdeutschtes Taufbüchlein erschien erst nach Ostern 1523 [5]. Dagegen braucht man darin, daſs die Elbogener selbst einen Prediger aufnehmen und halten wollen (§ 8) und sich ausbedingen, daſs kein Pfarrer Macht haben solle, in der Kirchen „weder eyn ge-

---

1) Karlstadt I, S. 319 f.

2) Köstlin-Kawerau I, 512. 522. 528.

3) Ebenda S. 523.

4) J. Smend, Die evangelischen deutschen Messen bis zu Luthers deutscher Messe, Göttingen 1896, S. 6.

5) Köstlin-Kawerau I, S. 543. Nach dem Referat im Theolog. Jahresbericht XXIII, S. 484 zeigt Kolde in seiner Besprechung von W. A. XI und XVI, Göttinger Gelehrte Anzeigen 165, 716—727, daſs das Taufbüchlein der Predigt Luthers vom 6. April 1523 zufolge um diese Zeit ausgegangen ist.

meyn zu schaffen“ usw. (§ 14), nicht einen Vorklang von Luthers Schrift „Dafs eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen usw.“, die auch nach Ostern 1523 erschien [1], zu sehen; dafs insbesondere die Priester sich nur als Ministri, Servi, Oeconomi, das ist Diener, Knechte, Schaffner, die da sollen den anderen Christum, Glauben und christliche Freiheit predigen, fühlen sollten, hatte Luther schon in der Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“, betont.

Wie wir aus der gleich zu erwähnenden Entgegnung, die die Elboger Kirchenordnung fand, erfahren, wurde diese dem Prager Domkapitel unterbreitet und von diesem an König Ludwig weitergegeben. Auf die Nachricht hiervon erliefs Schlick ein Schreiben an das Kapitel, in dem er sein Befremden über dieses feindselige Vorgehen aussprach, die Gründe entwickelte, die ihn und seine Elbogener zu jenen Reformen gedrängt hätten, und endlich um Unterricht aus dem Evangelio, als dem rechten Gotteswort, dafs gedachte Kirchenordnung unchristlich sein sollte, bat; wo das geschehe, wollten er und die Elbogener sich als die Gehorsamen erzeigen. Das Schreiben wurde in einer Sitzung des Kapitels verlesen und der Administrator Dr. Johann Zack [2] beauftragt, Schlick zu antworten. Die ausführliche Erwiderung, mit der Zack sich seines Auftrags entledigte, liegt gedruckt

---

1) Köstlin-Kawerau I, S. 518 (auch 630 f.).

2) Über ihn vgl. Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte XIV (1899), 225. Paul Bachmann (Amnicola), Abt von Alt-Celle, widmete ihm seine Epistola gratulatoria ad illustrissimum principem Georgium Ducem Saxoniae etc. ex Thuringia revertentem. Das Schreiben an Herzog Georg ist datiert vom 13. Juni, die Widmung an Zack vom 25. September 1525 (Exemplare auf der Leipziger Universitätsbibliothek; vgl. auch P. Mosen, Hieronymus Emser, Halle a. S. 1890, S. 74 Nr. 53). In der zweiten Ausgabe der Opuscula Simonis Fagelli Villatici Bohemi (Leipzig, Nikolaus Wolrab 1538; vgl. Neues Archiv für sächsische Geschichte XXIV, 338 f. und Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 42, Nr. I (1903), S. 757) findet man mehrere ihm gewidmete Gedichte (fol. V[a], Xij[a], Y[b], Yij[a], Cc 4[a], Ff ij[a]; Mm[b] ein Epitaphium auf ihn).

vor [1]. Sie ist datiert: Leitmeritz, 3. November 1524. Der Verfasser weist zunächst Schlick auf drei Irrtümer hin.

Erstens: er habe sich überreden lassen, dafs das Evangelium erst jetzt hell und klar an den Tag gekommen und recht gepredigt worden sei. Das sei aber ein falscher Wahn. Das Evangelium sei vielmehr seit Christi Geburt her nie mit so viel falschen und ketzerischen Glossen verdunkelt gewesen, als jetzt. Es habe auch nie weniger gute Früchte getragen. „Ihr werdet auch befinden, dafs die heiligen christlichen Lehrer im Verstand und in Auslegung des heiligen Evangeliums ganz einträchtig und nun bei 1500 Jahr lang aus einem Geist geschrieben haben. Aber eucre neuen Ecclesiasten sind allein in kurzen Jahren der Sach so gar zwiespältig und irrig worden, dafs schier ein itzlicher ein neue Opinion fürgibt und nit allein wider die andern, sondern auch wider sich selber schreibt und lehret.“ Zweitens: Schlick wolle nun die evangelische Schrift annehmen, die er auch allein das wahre Wort Gottes nenne, gleich als ob die anderen Schriften und Lehren der christlichen Kirchen vor Gott gar nichts gälten. Nicht allein das Evangelium, sondern eine jede Lehre, von Gott eingegeben, sei nütze zur Lehre und Unterrichtung. Schlick hätte auf ein allgemeines Konzil warten sollen. Drittens: Was von den Konzilien und Prälaten der Kirche, geistlichen und weltlichen, gemeiner Christenheit zu Nutz und Frommen vermittels göttlicher Gnade und Beistand gesetzt und geordnet sei, halte Schlick für pures Menschengesetz und wolle es deshalb verachten. „Wo ihr diese drei Irrtümer abstellen und die

---

1) Weller, Suppl. II S. 20. Druck von Wolfgang Stöckel in Dresden. Das von Weller als einziges genannte Dresdener Ex. ist wohl identisch mit dem von Seidemann, Dr. Jakob Schenk, Leipzig 1875, S. 202 Anm. erwähnten der Bibliothek der Kreuzschule in Dresden. Die Zwickauer R. S. B. besitzt von dieser Rarität zwei Exemplare: XVI. XI. 15 30 und XX. VII. 35 2. Strobel, der in seinen „Beyträgen zur Litteratur besonders des 16. Jahrhunderts“ I, 2 (1785) S. 463--467 ganz kurz unser Thema behandelt, hat Zacks Schrift nicht einsehen können. Dagegen kennt sie N. Paulus, Katholik 1893 II, 220.

wahrhaftige Lehre der heiligen Christlichen Kirche geduldig von mir als euerem ordentlichen Prälaten hören und annehmen wollt, so verhoffe ich vermittelst Göttlicher Hilfe euch mit gutem christlichen Grund anzuzeigen, dafs unsere Zeremonien und alten Kirchengebräuche ‚redlich erber ankunfft' haben und euere Ordnung billicher ein Unordnung, Mutwille und Frevel genannt wird. Denn es gebührt nit den Schafen dem Hirten, sondern dem Hirten den Schafen Ordnung zu machen, zuvoran in Sachen, so die Kirchen und der Seelen Seligkeit betreffen und anlangen."

Darauf wendet sich Zack zu der Widerlegung der einzelnen Artikel der Elbogener Kirchenordnung. Gegen die Voranstellung der evangelischen Predigt bringt er folgendes vor: Seitdem die Jünger Christi ihre Legation vollendet haben und ihre Stimme durch die ganze Welt erschollen und ausgegangen ist, ist das Predigen forthin nicht das vornehmlichste Amt in der Kirche. Es ist nicht genug, das Evangelium zu hören, wenn man das gleich täglich und alle Stunden predigt, sondern es ist uns nun am meisten vonnöten, dafs wir es in die Tat umsetzen, danach tun und leben und uns dafür dankbar erzeigen und Gott loben und ehren. Derhalben hat die christliche Kirche die Messe verordnet. Dazu sollen die Christen erscheinen und nicht erst zu der Predigt zulaufen wie die Säue zum Schweinetrog. Aber euere Elnbogische Ordnung kehrt gleich das Hintere herfür, fängt nicht an mit Gottes Ehr und Lob, sondern mit Verkündung des Evangeliums, gleich als ob wir noch Heiden wären und das vorher nie gehört hätten. Und ist eine gute Ordnung für die faulen und vollen Brüder, dafs sie des Morgens desto länger schlafen oder vorhin zu dem gebrannten Wein gehen mögen, damit sie nicht nüchtern zur Kirche kommen.

Gegen die Abschaffung der sonntäglichen Prozession wendet Zack ein: sie sei zu den Zeiten der Apostel eingesetzt, zudem finde man darin „alle heymlicheit" des Ausgangs der Juden aus Ägypten. Ähnlich weist er gegenüber der geforderten Abschaffung des geweihten Wassers und Salzes darauf hin, dafs der auswendige Gottesdienst und die Zeremonien ein Exemplar und Abbild der himmlischen Dinge

seien, die uns die unsichtbaren Dinge und die Kraft Gottes erkennen liefsen. „Ihr kehrt alles um, sagt, sie führten uns von Gott ab, wollt eine Abgötterei daraus machen, verkehrt den frommen Leuten ihre gute Andacht und christliche Meinung, die, so sie am Sonntag bei einer ganzen Messe oder Predigt zu bleiben verhindert werden, sich doch nach alter christlicher Pflicht und Übung mit dem geweihten Wasser besprengen und Wasser und Salz empfangen, in einem guten Vertrauen und Glauben, nicht in die Kreaturen, sondern in den Namen Jesu, der darüber angerufen wird.“

Gegen die Forderung des Abendmahls sub utraque verwahrt sich Zack nachdrücklichst folgendermafsen: Der Pfarrer ist verpflichtet, die heiligen Sakramente zu ministrieren, reichen und auszuteilen nicht nach euerer Winkelordnung, sondern nach dem öffentlichen Brauch der ganzen christlichen Kirche und nach der Ordination seines ordentlichen Prälaten oder Bischofs. Noch viel weniger habt ihr als pure Laien Macht, Fug oder Recht, mit den heiligen Sakramenten einigerlei zu schaffen noch zu gebieten, werdet das auch aus dem Evangelio nie erweisen können. Zudem ist die Ursach, die ihr anzeigt, nämlich, dafs Christus dies Sakrament in seinem letzten Testament aufgesetzt habe in und zu Vergebung der Sünden, falsch und ketzerisch. Denn es ist nicht darum aufgesetzt, dafs allen denen, die es unter einer oder zweierlei Gestalt nehmen, ihre Sünden vergeben werden, sondern „zu eyner letz [1] vnd gedechtnis Christi vnd seynes bittern leydens“ [2]. Sonst wären die Priester und Mönche gar heilige Leute, die so oft aus dem Kelche trinken, als sie Messe lesen. Es ist aber zu besorgen, dafs euer Leute viel (und sonderlich zu diesen Zeiten, da sie vorher weder beten noch

---

1) Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch 6, 798, Johannes Kefslers Sabbata, St. Gallen 1902, S. 229, Sebastian Fischers Chronik besonders von Ulmischen Sachen, herausgegeben von K. G. Veesenmeyer, Ulm 1896, S. 245 (Bl. 448) und des Heinrich von Kettenbach „Sermon zu der löblichen Stadt Ulm zu einem Valete“ (Realencyklopädie X 266).

2) Dieselbe These neuerdings bei Bassermann, Über Reform des Abendmahles, Tübingen 1904.

büfsen) dies Sakrament nehmen nicht zur Vergebung, sondern „zu mehr aufladung der sunden“. Warum aber die christliche Kirche den Laien und auch den Priestern (aufserhalb der Messe) allein eine Gestalt reichen läfst und warum in der Messe beide Gestalten konsekriert und genossen werden, ist auf den zwei christlichen Konzilien zu Konstanz und zu Basel genugsam angezeigt, bewährt und beschlossen worden.

Für die Notwendigkeit der Ohrenbeichte, die die Elbogener Kirchenordnung wenigstens als Zwangsinstitut verworfen hatte, beruft sich Zack auf die Schriften König Heinrichs von England und des „Bischoff von Roffen“ (Johann Fisher). In der Polemik gegen die folgenden Artikel verweist er immer wieder auf das Herkommen und die unumstöfsliche kirchliche Ordnung. Gegen die deutsche Taufe wendet er ein: Lateinisch sei nun einmal die aller älteste und gemeinste Sprache, nicht allein im römischen Reiche, sondern auch in der ganzen Christenheit. Sonst, wenn eine jede Nation die Messe und andere Gebete oder Zeremonien in ihrer Sprache halten wollte, verstünde keine die andere, wenn sie auswanderten und in fremde Örter kämen, und wäre einer dem andern barbarisch.

Ganz freundlich schliefst der Administrator: Schlick und die Elbogener sollten diesen seinen christlichen Unterricht im besten aufnehmen, von ihrer ungegründeten vermeinten Ordnung gutwillig ablassen und sich der christlichen Kirche als gehorsame Glieder wieder einverleiben und gleichförmig machen, „Das euch dann zu vergebung dis ewers irthumbs vnd sund vnde zu selikeit leybs vnd der selen reichen wirt, daran ir ouch Got vnd den menschen ein wolgefallen thut“.

Gegen diese „Verlegung“ Zacks erliefs 1525 ein gewisser Wolfgang Rappolt eine „erzwungene Antwort“, die gleichfalls im Druck erschien [1]. Der Vorrede zufolge hatte er

1) Eyn ertzwungne Antwort, | Wolffgangen Rappolts Auff die | vngelarte verlegung, des | Doctor zack Admi- | nistratoris | zu Braga der | Elpognisch Orde- | nung. | ... 1525 (und Schnörkel darunter). In der von A. v. Dommer, Lutherdrucke auf der Hamburger Stadtbibliothek 1516—1523, Leipzig 1888, S. 206 oben erwähnten reizenden Titelbordüre (unten zwei mit kleinen Windmühlen gegeneinander turnierende Amo-

in Elbogen „bis yn das vierte iar“ das Evangelium gepredigt. — War er der Prediger, den die Elbogener in ihrer Kirchenordnung aufzunehmen und zu halten sich anheischig machten? Ein Jüngling kann er damals nicht mehr gewesen sein, da er vor langer Zeit (um 1501) „zu Bononie, drey iar, studens Theologie“ gewesen war, „das mir zeugnis mussen geben, der Edle vnd wolgeborn herr, her Ernst von Schleynitz [damals Dompropst in Prag], vnd der Edel vnd veste Jotze von Wolfferstorff“ [1], und dann noch 1512 [2] „zu Rhom, vnterm Thomas von Cageta (itzund Cardinal S. Sixti) vier iar heylige schrifft gelert“ hatte. Wir erfahren auch noch aus unserer Schrift, daſs Rappolt Mönch geworden, dann aber „ausgelaufen“ war. Es würde sich nicht verlohnen, auf ihren Inhalt genauer einzugehen. Sie ist durch Schriftzitate künstlich verlängert und stilistisch ziemlich unbeholfen und unklar. Seine Gelehrsamkeit dokumentiert der Verfasser durch Anführung des Johannes Damascenus und Isidor von Sevilla. Nur ein paar Kerngedanken seien herausgehoben: Die Einheit der Kirche beruht nicht auf irgend

retten). 24 ff. 24 weiſs. Druck von Jörg Gastel in Zwickau (der jene Titelbordüre von Schönsperger in Augsburg übernommen hat). Panzer Nr. 2881 = Fabian S. 126 unter Nr. 81. Zwickauer R. S. B. XVI. IX. 2 18.

1) Rappolt kommt bei Knod, Deutsche Studenten in Bologna (1289—1562), Berlin 1899, nicht vor, wohl aber S. 493 f. (Nachtrag S. 692) Ernestus de Schleinitz 1501 (zu der hier gegebenen Lebensskizze vgl. noch Opuscula Simonis Fagelli Villatici fol. M 4^{b}, Seidemann, Schenk S. 91. 202, Machatschek, Gesch. der Bischöfe des Hochstiftes Meiſsen, Dresden 1884, S. 744, Kawerau, Emser S. 23, 25 und 118 und Matrikel der Universität Leipzig II 537) und S. 643 Gotfridus de Wolffersdorff (Udalricus de W., Der Stifter der Meiſsener Domvikarie, die G. v. W. 1513 — 1540 innehatte, ist im Winter 1486 als canonicus et cellerarius ecclesie Magdeburgensis et Misnensis in Leipzig immatrikuliert: Matrikel I 355; zum Amt des cellerarius vgl. Kunz von Brunn gen. von Kauffungen, Das Domkapitel von Meiſsen im Mittelalter, Leipziger Doktordissertation 1902, S. 72—74).

2) Das beweist folgende Stelle (fol. D^{a}): So meynen nun die Romischen prelaten, wen sie den heyligen geyst, mit viel vnd langem gepler anruffen vnd viel gros kertzen antzundten, vnd seyden mentel antzihen [D^{b}] vnd viel geprengs treyben (wie ichs den zu Rom, yn sant Johannis kirchen, yns Bapst Julij. 2. Concilio gesehen hab) ...

etwas Äufserlichem, sondern auf dem Geiste des Glaubens und der Liebe, der alle Glieder durchdringen mufs. Da aber die Elbogener Kirchenordnung nicht gegen den Glauben und die Liebe ist, kann man sie nicht eine Unordnung und Zertrennung nennen. — So in einer christlichen Gemeinde ein Bischof, Pfarrer oder Prediger ist, hat kein anderer Bischof, Pfarrer oder Prediger Gewalt über ihn, noch viel weniger über seine Schafe. — Dafs alle christlichen Lehrer, die Zack dafür hält, einträchtig geschrieben hätten, ist eine Fiktion. „Sage mir, lieber Zack, welche Scholastici oder Schullehrer in der Lehre übereingekommen sind! Ich will euch nicht schmähen, aber schämt euch, solche öffentliche Lügen durch den Druck vor die ganze Welt zu bringen!"

Bald darauf brachen schwere Verfolgungen über die junge evangelische Gemeinde in dem böhmischen Städtchen herein, und viele liefsen sich „durch gewalt, aus Christi, yn des Teuffels schule" zurücktreiben [1]. Rappolt liefs sich von besorgten guten Freunden einreden, dafs es ein unnützes Opfer wäre, wenn er auf seinem Posten ausharre, wo er doch nichts mehr ausrichten könnte, und floh. Aus einem unbekannten Asyle richtete er eine im Druck vorliegende kurze Abschiedsepistel [2] an seine verlassene Gemeinde, in der er sie ermahnt, nur um jeden Preis an Glaube und Liebe festzuhalten, Gott mehr zu fürchten als Menschengebot und -lehre, aber auch nur mit dem Worte Gottes, nicht mit äufserlichen Waffen

---

1) Vgl. über die damalige Verfolgung der evangelischen Geistlichen in Nordböhmen den Bericht des Buchholzer Bergvogts Matthes Busch an Kurfürst Friedrich von Sachsen vom 9. März 1525 bei Bartsch, Beiträge zur Geschichte der Stadt Buchholz IV (1899), S. 115, in dem es u. a. heifst: „vnd seint Eczliche herrn bestrickt worden, Ire prediger zu vberanthworten, als herr sebastian schlick vom Elnboegen".

2) Eyn kurtze Epistel An die | vom Elpogen von Wolf | gangen Rappolt aus | gangen. | Furcht dich nicht, du kley- | ne herd, es ist ewers vaters | wolgefallen, euch das rey- | ch zu geben Luce. 12. | In der von Georg Christoph Schwarz in Strobels Neuen Beiträgen II, 1 (1791) S. 79 ff. unter Nr. 30b beschriebenen Titelbordüre. 8 ff. 8 weifs. 7b nur der in meinen Beiträgen II (1902), S. 96 unten erwähnte Holzschnitt. Druck von Jörg Gastel in Zwickau. Panzer Nr. 2882 = Weigel-Kuczyński Nr. 2204 = Fabian S. 126 unter Nr. 80. Zw. R. S. B. XVI. IX. 2 17 = XX. VII. 35 1.

wider den beschorenen Haufen anzukämpfen. Über seinen Weggang äufsert er sich folgendermafsen: „Ich will euch nicht verhalten, dafs mein notwendiger Abschied nicht durch Furcht eines rauschenden Blatts geschehen ist (obgleich ohne euer Wissen), sondern durch etlicher christlicher Brüder ernstliches Anregen und Bitten, welche, so ihnen kund getan war der fetten Ochsen Grimm, nicht ermessen konnten, dafs ich etwas zu der Ehre Gottes noch zur Erhaltung des Wortes Gottes, auch nichts zu euer Seelen Seligkeit hätte können ausrichten, ob ich gleich denen, wie ich denn habe tun wollen, zwischen die Hörner gelaufen wär. Deshalben soll euch solcher mein Abschied nicht ärgern, denn er ist aus dem Willen und Geheifs Gottes geschehen, dieweil ich nicht von mir selbst, sondern durch Anregen und Gebet christlicher Brüder darzu geweist worden bin.“ Der Brief atmet eine wehmütig resignierte, mystisch-eschatologische Stimmung — so und so oft der Niederschlag erlittener Ängste und Verfolgungen. Dem entspricht auch der neue schriftstellerische Plan, den Rappolt gefafst, aber wohl nie ausgeführt hat: er beabsichtige, mit Gottes Willen schriftlich zu verfassen, wie zur Zeit der Menschwerdung Christi und seiner anderen Ankunft etlich oder fast alle Propheten wiederkommen müfsten.

Am 7. Juni 1525 ist in Wittenberg ein Wolffgangus Rabiel immatrikuliert [1]. Bezieht sich dieser Eintrag auf unseren Rappolt, so würden wir hier die letzte Spur von ihm haben [2].

---

1) Album Academiae Vitebergensis p. 125.

2) Mit dem Wolfgangus Aupell oder Aubeck (verschrieben?) in Melanchthons Briefen an Hieronymus Baumgärtner (Enders V 35 [1]) von Ende Januar bezw. Ende September 1528 (CR I 937 und 1000) und dem Wolfgangus Rappoll oder Rappolt in Luthers Briefen an Nikolaus Hausmann und Wenzeslaus Link vom 19. Juli 1529 (Enders VII 136f.) kann er wohl nicht identisch sein, da dieser W. R. aus Nürnberg stammte und von dort ein Studienstipendium bezog (gegen Enders S. 137 Anm. 1).

ANALEKTEN.

1.

Die Anfänge des Christentums im Osten nach dem Patriarchen Timotheus.

Von

Eb. Nestle, Maulbronn.

Der nestorianische Patriarch Timotheus I. (gestorben 9. Januar 823) schreibt an die Mönche von St. Maron:

„Niemand wird glauben, dafs Nestorius all die Gegenden und Völker unter diesem Patriarchenthron bekehrt oder getauft hat. Wir hatten das Christentum plus minus 500 Jahre, ehe Nestorius geboren wurde, plus minus 20 Jahre nach der Himmelfahrt unseres Herrn. Und wir haben das Alte und Neue Testament an allen Enden des Ostens und des Südens und des Nordens, und auch die Schriften der grofsen und alten Lehrer des Nestorius, des Justins, sage ich, Philosophen und Märtyrers, des Hippolytus, Bischofs und Märtyrers, des Methodius, Bischofs und Märtyrers, des Athanasius, Basilius, der drei Gregore, des grofsen Johannes, des Diodorus, Amphilochius, Ambrosius, des fruchtbaren Theodorus: von all diesen und anderen ihrer Genossen wurden sie bei uns übersetzt vor Nestorius. Wenn wir den Nestorius annehmen, so geschieht es, weil wir ihn rechtgläubig fanden."

Das Stück ist syrisch und französisch mitgeteilt von H. Pognon, Une version syriaque des Aphorismes d' Hippocrate I (Leipzig 1903) p. XXVIII; vielleicht auch schon von Oskar Braun, der Katholikos Timotheus I. und seine Briefe (Oriens Christianus I, 1). Auf welche Tradition mag das „rund 20 Jahre nach der Himmelfahrt" anspielen? Die auch in das Syrische übergegangenen Zeitangaben am Schlusse einzelner Evangelienhand-

schriften geben für Matthäus „8 Jahre nach der Himmelfahrt“, für Markus 10, für Lukas 15, für Johannes 32 (andere 30). Harnack, Mission S. 30 erwähnt die 7 Jahre, während deren die Apostel nach den Rekognitionen in Jerusalem blieben, und die zwölf des Kerygma Petri; zwanzig finde ich nicht genannt. Die Edessener datieren ihr Christentum aus noch früherer Zeit.

2.

Der Codex Cusanus C 14 nunc 37.

Beschrieben

von

S. Hellmann in München.

Die Sammelhandschrift C 14 nunc 37 der Bibliothek des Hospitales zu Cues an der Mosel hat schon zu wiederholten Malen und von verschiedenen Seiten her die Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf sich gezogen. Zuerst entdeckte darin der 1843 verstorbene Th. Oehler Bruchstücke von Cicero, In Pisonem und Pro Fonteio, die sonst in der Überlieferung fehlten [1], während gleichzeitig G. Waitz Einiges für die Zwecke der Monumenta Germaniae daraus notierte [2]. Dann beschäftigte sich F. X. Kraus damit, der bei seiner Katalogisierung der Bibliothek von Cues auf den Codex gestofsen war [3]; ihn interessierte vor allem eine darin enthaltene Handschrift Pseudo-Isidors [4]. Bei Kraus sah den Codex J. Klein, der ihm, speziell für die klassische Philologie Ausbeute suchend, eine Monographie widmete [5]. Durch Kleins Monographie aufmerksam gemacht, bemerkte E. Dümmler, dafs die Handschrift auch für die Überlieferung Anselms des

---

1) Vgl. C. Halm, Philologus IV (1849) 373 ff. und „Zur Handschriftenkunde der ciceronianischen Schriften“ S. III, Anm. 1.

2) In Pertz' Archiv VIII (1843) 611 (oben unter Nr. 14).

3) Serapeum XXV (1864) 371 f. — Im selben Jahre wie Kraus kam auch G. Mayr nach Cues, der dort Handschriften juristischen Inhalts untersuchte. Vgl. „Vierzehn Manuskripte civilistischen Inhalts in der Bibliothek des Hospitales zu Cues an der Mosel“, Zeitschrift für Rechtsgeschichte IV (1864) 347 ff.

4) Theologische Quartalschrift XLVII (1866) 493 ff.

5) Über eine Handschrift des Nikolaus von Cues, nebst ungedruckten Fragmenten ciceronischer Reden, Berlin 1866.

Peripatetikers von Wichtigkeit sei, und zog sie 1872 heran, als er eine Ausgabe seiner Werke veranstaltete [1]. Durch Dümmler hinwiederum erhielt H. Fitting Kenntnis von der Handschrift [2] und fand, dafs sie ein Stück des sogenannten Brachylogus und aufserdem auch noch Exzerpte daraus enthalte [3]. Nachdem dann L. Traube nachgewiesen hatte, dafs jener Teil, in dem Oehler seine Entdeckungen gemacht und dem infolgedessen auch J. Klein sein Hauptaugenmerk zugewendet hatte, das Florilegium des Sedulius Scottus darstelle [4], hat ein an der Spitze dieses Florilegs stehender Brief Aufnahme in die Monumenta Germaniae [5] gefunden. Endlich habe ich vor kurzem im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde von dem Inhalte Nachricht gegeben, soweit er für die Zwecke jener Zeitschrift von Interesse schien, und einige noch nicht bekannte Stücke zum Abdruck gebracht [6].

Die Geschichte des Kirchenrechts, der klassischen Philologie und der lateinischen Philologie des Mittelalters, wie endlich der mittelalterlichen Philosophie haben in gleicher Weise Anteil an dem bisherigen Gewinn gehabt; diese Vielseitigkeit der Interessen, welchen unsere Sammelhandschrift diente, wird es rechtfertigen, wenn ich im nachfolgenden noch einmal eine eingehende Beschreibung versuche, nachdem längere Beschäftigung mit dem Codex mich überzeugt hat, dafs die von Kraus und Klein gegebenen den Inhalt keineswegs erschöpfen.

Der Codex Cusanus C 14 nunc 37 umfafst 331 Blätter starken, nicht sehr vorzüglichen Pergamentes etwa in den Mafsen 28 : 19,5. Mit Ausnahme der Blätter 228—245 [7], die weiter unten behandelt werden sollen, weisen seine Teile untereinander die engste paläographische Verwandtschaft auf. Die Schrift, wohl der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehörig, ist in zwei Kolumnen geordnet, jede zu 70—72 Zeilen, der Duktus der einzelnen Hände — äufserst zierliche, feine Buchstaben — weist beim ersten Anblick auf eine und dieselbe Schreiberschule hin. Klein [8] denkt an ein französisches Kloster als Entstehungsort. Allein unsere Handschrift stimmt paläographisch nicht nur mit

1) Anselm der Peripatetiker, Halle 1872.
2) Zeitschrift für Rechtsgeschichte XI (1872) 471.
3) Über die Heimat und das Alter des sogenannten Brachylogus (1880), 5 ff.
4) Abhandlungen der Münchener Akademie I. Klasse, XIX, 2 (1891) 364 ff.
5) Epp. VI, 206.
6) 30. Band, 1. Heft, S. 17 ff.
7) Ich folge einer mit Bleistift eingetragenen, offenbar von F. X. Kraus herrührenden Zählung.
8) A. a. O. S. 6.

einigen, früher in Cues, jetzt in Brüssel befindlichen genau überein [1], sondern auch mit einer Handschrift von Cicero, De officiis, und der Mathesis des Firmicus Maternus in dem Sammelbande 756 fol. der Darmstädter Hofbibliothek [2]. Dieser gehörte wenigstens im 15. Jahrhundert, wie gleichzeitige Eintragungen besagen, dem Jakobskloster in Lüttich, und nach Lüttich führt uns auch das eben genannte Kollektaneum des Sedulius [3]. Im Oktober 1451 kam der Kardinal Nikolaus von Cues nach Lüttich. Seinen kurzen, von Geschäften erfüllten Aufenthalt [4] mufs er doch dazu benutzt haben, um Erwerbungen für seine Bibliothek zu machen. Er wird die oben genannten Brüsseler Handschriften in seinen Besitz gebracht haben, und zugleich werden auch die in derselben Bibliothek befindlichen Schriften, die jetzt unseren Codex bilden, nach Cues gewandert sein. Einige davon tragen noch den Kopfvermerk: Iste est liber hospitalis Sancti Nicolay prope ripam [5], der sie als Eigentum der Bibliothek von Cues bezeichnet; sie führten also ursprünglich ein selbständiges Dasein und sind erst später zu einem Sammelbande vereinigt worden.

Nach diesen orientierenden Vorbemerkungen gehe ich zum Inhalt des Codex über; ich bemühe mich dabei, die ursprünglichen Abteilungen, aus denen er entstanden ist, voneinander zu trennen [6].

1) Fol. 1—85: 1 Quaternio, 1 Quinio, von dem ein Blatt weggeschnitten ist, 5 Quaternionen, von deren zweitem drei Blätter weggeschnitten sind, 1 Quinio, 2 Quaternionen, 1 Ternio, dessen erstes Blatt weggeschnitten ist. Die ersten vier Lagen scheinen, wie ein auf Blatt 31 eingeklebter Unterschied vermuten läfst, eine Zeitlang für sich allein existiert zu haben.

a) Fol. 1—82, v. 1. Pseudo-Isidor von der Epistola Clementis ad Jacobum (Hinschius 30) an. Vgl. F. X. Kraus, Theologische Quartalschrift XLVIII (1866) 495 ff. Die Briefe des Julianus Fol. 37, v. 2 und des Liberius Fol. 38, r. 1, die sich bei Hinschius nicht finden (vgl. Kraus 496), sind in der abweichenden Gestalt, die sie hier haben, Cassiodor, Hist. trip. IV, 29 und VII, 25 entnommen.

---

1) L. Traube in M. G., Poëtae III, 152.

2) Den Hinweis auf diese Handschrift verdanke ich L. Traube.

3) Vgl. Traube in den Münchener Abhandlungen a. a. O. 345.

4) Vgl. Übinger im Historischen Jahrbuch VIII (1887) 661, daselbst S. 654, wie Nikolaus auch anderwärts Zeit fand, seinen wissenschaftlichen Interessen nachzugehen.

5) Fol 1, 103, 148, 246.

6) Herrn Geheimrat Prof. Dr. H. Fitting in Halle, Herrn Prof. D. K. Mirbt in Marburg und Herrn Dr. A. Werminghoff in Greifswald sage ich an dieser Stelle nochmals Dank für freundliche Auskunft, mit der sie mich unterstützt haben.

b) Fol. 82, v. 1—84, v. 1 unter der Überschrift „Decreta Bonefacii papae" die Akten des Konzils von Pavia, 1018, MG. LL. II, 561—564.

c) Fol. 84, r. 1—85, r. 1. Beginnend mit den Worten „Primum omnium observancium est" der Anfang des Ordo Romanus I. bei Mabillon, Museum Italicum II, 3—10; bricht ab mit den Worten „et porrigat eum" Mabillon a. a. O. Z. 13.

2) Fol. 86—102: 1 Quaternio, 1 Quinio, dessen erstes Blatt weggeschnitten ist. Akten der römischen Synode von 649, Mansi X, 863 ff.

3) Fol. 103—136: 3 Quaternionen, 1 Quinio, von dem ein Blatt weggeschnitten ist, 1 Unio. Ambrosius, Expositio de psalmo CXVIII., Migne XV, 1261 ff.

4) Fol. 137—147: 1 Quinio, 1 Unio, dessen erstes Blatt weggeschnitten ist. Smaragdus, Diadema monachorum, Migne CII, 593 ff. Auf den leerstehenden Raum sind eingetragen sechs Zeilen eines Gebetes (inc.: „Domine Jesu Christe, qui trium magorum corda"), die Kapitel XIX und XX aus Gennadius, De viris illustribus, Migne LVIII, 1072—1073 (vgl. Halm in Fleckeisens Jahrbüchern XCIII, 623) und Exzerpte aus Augustin.

5) Fol. 148—188: 4 Quaternionen und 1 Quinio, dessen erstes Blatt abgeschnitten ist. Unter dem Titel „Incipit pars secunda expositionis Apocalypsis Iohannis apostoli parvulorum speculi" der zweite Teil eines Kommentars zur Apokalypse, wie es scheint ,ungedruckt. — Fol. 148, r. 1. „Incipit liber sextus. Inchoat. Infulgente gratia redemptoris nostri" — Fol. 157, r. 2. „ibi tandem huius libri sit finis. In expositione apocalipsis Iohannis apostoli explicit liber VI. Incipit liber VII. Parvulorum Speculi. Solet nonnumquam in sacro eloquio" — Fol. 165, v. 2. „illius sententiae, qua dicitur: in quacumque die peccator conversus ingemuerit, salvus erit. Explicit liber VII. Incipit liber VIII. Rarissimos tractatorum fidelium invenimus" — Fol. 173, v. 1. „ad ea, quae restant exponenda, validius exurgamus. Explicit liber VIII. Incipit liber VIIII. Scriptura sacra divinitus promulgata" — Fol. 180, v. 1. „quod hic relaxatum non fuerit penitencia vel quolibet opere pietatis. Explicit liber nonus. Incipit decimus. Decimus nobis qui extremus ad exponendum huius operis remanet liber" — Fol. 188, v. 2. „ut si cui hoc opus ad manus venerit cumque perlegerit, tua inspiratione tacitus meam orationem compleat ac dicat: Domine fiat, Domine fiat, Amen Amyn".

6) Fol. 189—200: 1 Quaternio und 1 Binio.

a) Fol. 189—198, r. 2. Euagrius, Interrogatio Apollonii philosophi et responsio Zachaei, Migne XX, 1071 ff.

b) Fol. 198, v. 1—200, r. 2. Augustinus, Contra Fortunatum, Migne XLII, 111—130, CSEL. XXV, 83—112.

c) Fol. 200, r. 2—200, v. 1. Sermo in natale S. Mathiae = No. 43 des Cod. Brux. 207—208, Catalogus codd. hagiogr. Brux. I, 144.

7) Fol. 201—209: ein Quinio, dessen erstes Blatt abgeschnitten ist. Hinkmar, De cavendis vitiis, Migne CXXV, 857—930.

8) Fol. 210—217: ein Quaternio. Lateinische Übersetzung von Johannes Chrysostomus, *Περὶ ἱερωσύνης*, Migne, S. G. XLVIII, 623—692. Auf die grofsenteils leerstehende erste Seite von Fol. 217 ist eingetragen ein kurzes Stück aus des Hieronymus Kommentar zum Galaterbrief (6, 10): „sive aegrotamus sive sani sumus“ bis „maxime autem ad domesticos fidei“, Migne XXVI, 461—462, und 23 Zeilen vermischten Inhalts.

9) Fol. 218—220: ein Binio. Akten des Konzils von Aquileja 381, Mansi X, 599 ff.

10) Fol. 221: ein einzelnes Blatt. Abhandlung oder Stück einer Abhandlung über die Frage, ob unter gewissen Umständen der Kauf kirchlicher Ämter zu rechtfertigen sei. Abgedruckt Neues Archiv XXX (1905) 24 ff., vgl. 19.

11) Fol. 222—227: ein Quaternio, dessen beide letzten Blätter weggeschnitten sind.

a) Fol. 222—226, r. 2. Rufinus, Expositio in symbolum apostolorum, Migne XXI, 335 ff.; mit dem Migneschen Texte kollationiert von Klein a. a. O. 131—141.

b) Fol. 226, r. 2—226, v. 1. Rufinus, De fide catholica. Veröffentlicht von Klein a. a. O. 141—143.

c) Fol. 226, v. 1—227, v. 2. Unter dem Titel „Sti. Augustini De trinitate ad Felicianum l. I.“ des Fulgentius von Ruspe Pro Fide catholica adv. Pintam, Migne LXV, 707 ff.; Kollation mit dem Migneschen Texte bei Klein a. a. O. 143 ff.

12) Fol. 228—245. Dieser Teil des Codex, drei Quaternionen und ein Binio, ist paläographisch vollständig von den anderen verschieden; die Schrift — zwei Kolumnen zu je 43—44 Zeilen — sticht mit ihren grofsen, starken Zügen (12. Jahrhundert) merklich von den Miniaturbuchstaben des übrigen Sammelbandes ab. Es ist offenbar ein fremder Bestandteil, der, vielleicht erst in Cues, zwischen die Schriften des Lütticher Klosters geraten ist.

a) Fol. 228—242, r. 1. Abhandlung in vierzig Kapiteln, die sich bei näherer Untersuchung als eine Zusammenstellung von Schriften Bernolds von St. Blasien erweist: De presbyteris (der Anfang, MG. Lib. de lite II, 142—143 33 ist weg-

gelassen), De statutis ecclesiasticis sobrie legendis, MG. Lib. de lite II, 156ff., De sacramentis morientium infantium, Ussermann, Monumenta res Alemannicas illustrantia II, 411ff., De excommunicatis vitandis, MG. Lib. de lite II, 112 40 von „Quantum ex apostolicorum virorum“ an. Vgl. Neues Archiv XXX (1905) 20f. Daselbst im zweiten Heft weist A. Werminghoff auf Handschriften desselben Inhalts in Mailand, Rom und Venedig hin.

b) Fol. 242, v. 1—245, v. 2. Der von Schulte in den Wiener Sitzungsberichten LVII (1867) 182ff. abgedruckte Tractatus de sacrilegiis et immunitatibus et eorum compositionibus. Vgl. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts I, 34, und Hellmann, Neues Archiv a. a. O. 21.

13) Fol. 246—273: 3 Quaternionen und 1 Binio.

a) Fol. 246—272, r. 1. Kollektaneum des Sedulius Scottus. Vgl. Klein a. a. O. 23ff. und Traube in den Abhandlungen der Münchener Akademie a. a. O. 364ff. Ich verweise aufserdem auf eine demnächst erscheinende Abhandlung über Sedulius von mir. Ein an der Spitze des Kollektaneums stehender Brief MG. Epp. VI, 206. Auf Fol. 262, v. 1 Fragment eines Briefes, worin ein König, wohl ein Karolinger, beschworen wird, das Reich seines Verwandten nicht mit Krieg zu überziehen, jetzt im Neuen Archiv XXX (1905) 22f.

b) Fol. 272, r. 1—273, v. 2. Eucherius ad Valerianum, Migne L, 711—726.

14) Fol. 274. Ein einzelnes Blatt mit Exzerpten aus Valerius Maximus. Abgedruckt bei Klein a. a. O. 119ff. Vgl. Traube in den Münchener Abhandlungen a. a. O. 371f.

15) Fol. 275—306: 4 Quaternionen.

a) Fol. 275—302, r. 1. Hinkmar, Opusculum LV capitulorum, Migne CXXVI, 282ff., gekürzt.

b) Fol. 302, r. 1—303, r. 1. Zuerst, beginnend mit den Worten „Nam cum Hylarius papa — Fol. 302, r. 2 cessatione reparatur“ Fragment eines Briefes Hinkmars von Rheims an seinen gleichnamigen Neffen, Neues Archiv XXX (1905) 23f., und, daran unmittelbar anschliefsend, auf Fol. 302, r. 2 der Bericht Hinkmars über die Synode von Attigny 870, von den Worten „Sed et in eo, quod idem Hincmarus Laudunensis episcopus“ (Mansi XV, 860, D 14) an. Vgl. Werminghoff im Neuen Archiv XXVI (1901) 642f.

c) Fol. 303, r. 2—306, v. 1. Eine Reihe kürzerer Exzerpte verschiedenen Inhalts, darunter solche aus Werken Augustins und solche römisch-rechtlicher Natur, unter den letzteren

ein Auszug aus dem Brachylogus; vgl. Fitting, Über die Heimat und das Alter des sogen. Brachylogus, 6 ff.

16) Fol. 307—316: ein Quaternio und ein Binio, dessen beide letzten Blätter abgeschnitten sind.

a) Fol. 307, r. 1 — v. 2. Hieronymus, Ad Ctesiphontem, Migne XXII, 1147 ff.

b) Fol. 307, v. 2 — 313, v. 2. Hieronymus, Dialogus contra Pelagianos, Migne XXIII, 517 ff.

c) Nach neun Zeilen einer Einleitung, Fol. 313, v. 2 „Cum in superioribus libris — Fol. 314, r. 1 pelagianiste detestacioni sunt habiti" Fol. 314, r. 1 — 316, r. 2 Fastidius, De vita Christiana, Migne L, 383 ff., hier als „Liber Pelagii heretici de vita Christiana" bezeichnet.

Auffällig ist die Übereinstimmung von 16) mit dem Sangallensis 132 s. IX/X; siehe über diesen, aufser Scherrers Verzeichnis 47, eingehend Caspari, Briefe, Abhandlungen und Predigten 353 ff. Wir haben hier wie dort dieselben Schriften in derselben Reihenfolge, nur dafs in unserer Handschrift die Altercatio ecclesiae et synagogae, die im Sangallensis an letzter Stelle steht, fehlt. Ferner hat der Cusanus mit dem Sangallensis gemein die Bezeichnung der Vita Christiana als eines Werkes des Pelagius, die sich sonst nur noch in einer Handschrift von Montecassino findet (Caspari a. a. O. 353), und die von Caspari a. a. O. 354 f. mitgeteilte Einleitung dazu. Von den von Caspari S. 354, Anm. 1 vermerkten Korrekturen im Sangallensis fehlen oleo und diligi debeat, die anderen sind aufgenommen. 972 bis 1008 war Notker von Sankt Gallen Bischof von Lüttich. Wir dürfen annehmen, dafs 16) aus einer Abschrift des Sangallensis geflossen ist, die unter ihm gefertigt wurde oder unter einem seiner Nachfolger, der die von ihm angeknüpften Beziehungen zwischen Lüttich und St. Gallen weiter pflegte.

17) Fol. 317—325: ein Quaternio und ein Unio, dessen vorderes Blatt abgeschnitten ist.

a) Fol. 317, r. 1 — 318, r. 1, unter dem Titel „Sententia Sancti Iheronimi de essentia divinitatis Dei et de invisibilitate atque inmensitate eius" das erste Kapitel aus Eucherius, Formulae spiritalis intelligentiae, und zwar in der interpolierten Gestalt, Migne L, 729 ff.

b) Fol. 318, r. 1 — 322, r. 2. Exzerpte, deren Herkunft ich nicht zu bestimmen vermag. Die einzelnen Abschnitte tragen die Überschriften: Fol. 318, r. 1: De VII clavibus VII sigllorum (so). Quod (so) modis in scriptura sacra Christus figuretur. Fol. 318, r. 2: Per insensibilem creaturam vita carentem. Fol. 318, v. 1: Per insensibilis (so) vitam habentem. Per sensibilem creaturam. Fol. 318, v. 2: Per intellectualem. Am Schlusse

dieses letzten Absatzes auf Fol. 320, r. 1 steht ein Explicit: er wird mit den drei vorangehenden ein Ganzes bilden. Fol. 320, r. 1: De sanctis animabus sub altare Dei vindictam sanguinis sui orantibus. Fol. 320, r. 2: De persecutione aecclesiae sub Antichristo. Fol. 320, v. 1: De ordine nominum XII patriarcharum. Fol. 320, v. 2: De coniunctione divine desponsationis. De varia nubium mistica significatione in scriptura sacra. Fol. 321, r. 2: De mistica hyris significatione. Fol. 321, v. 1: De XII et XIIII (so) tronis. Fol. 321, v. 2: De tonitruis et fulgoribus. De typica significatione cristalli. Fol. 322, r. 1: De VII donis spiritus sancti. De VII sigillis libri intus et foris scripti.

c) Fol. 322, r. 2—322, v. 1 unter der Überschrift: Ad Hebreos, Auszüge aus Haymo von Halberstadt zu 5, 6; 5, 12; 9, 2, Migne CXVII, 855 ff., 878.

d) Fol. 322, v. 1—324, v. 2 unter der Überschrift: „De libro expositionis in regum volumina Rabani Mauri“ schlechte Exzerpte aus Rhabans Kommentar in libros Regum, Migne CIX, 11—67, 71—94, 113—122, 140—163. Rhaban hat unter seinen Quellen (Mystice autem Elcana usw., Migne a. a. O. 13 D) eine kurze exegetische Aufzeichnung benutzt, die Arevalo aus dem Vatic. Palat. 276 als Appendix ad libros Regum unter den Werken Isidors herausgegeben hat (V, 553 ff., Migne LXXXIII, 425 ff.; vgl. II, 349 = LXXXI, 861); in der gedruckten Ausgabe Hrabans fehlt ein Hinweis auf den Ursprung des Zitates, in unserer Handschrift ist es ausdrücklich als isidorianisch bezeichnet [1].

e) Fol. 324, v. 1—325, r. 2. Als „Omelia Origenis“ eine Homilie zu Matth. 15, 21, wohl ungedruckt.

f) Fol. 325, r. 2—v. 1. Unter dem Titel: „Incipit vita Sancti Ieronimi“ Anfang und Schluſs der V. S. Hieronymi, Migne XXII, 175 ff. Kollation bei Klein a. a. O. 18, Anm. 1, woselbst auch ein kurzer Zusatz abgedruckt ist.

18) Fol. 326—331: ein Quaternio, dessen beide letzten Blätter weggeschnitten sind.

a) Fol. 326, r. 1—330, r. 1. Anselm der Peripatetiker, Rhetorimachia. Herausgegeben von Dümmler, Anselm der Peripatetiker, 1872, der S. 3 f. auch Angaben über das Verhältnis unserer Handschrift zu dem Parisinus 7761 macht, das Eingangsgedicht und die Widmung an Heinrich III. auch bei Klein, 19 ff.

1) Ebenso im Clm. 14384 s. IX/X (St. Emmeram) und im Clm. 18189 s. X/XI (Tegernsee).

b) Fol. 330, r. 1. Epistola Anselmi ad Droconem, Dümmler 56ff.

c) Fol. 330, r. 2—331, r. 2. Ein Fragment des von Böcking edierten Brachylogus, bis II, 13, § 8 reichend; vgl. H. Fitting a. a. O. 5ff.

3.

Luthers Disputatio contra scholasticam theologiam.

Von

Lic. **Fiebig** in Gotha.

Ergänzende Bemerkungen zu Stange, Die ältesten ethischen Disputationen Luthers (Quellenschriften zur Geschichte des Protestantismus, ed. Kunze und Stange, 1. Heft. Leipzig, Deichert, 1904).

Im Wintersemester 1903/04 hatte ich in Wittenberg die kirchengeschichtlichen Übungen im dortigen Predigerseminar zu leiten. Der Gegenstand dieser Übungen war damals: Luthers Schriften. Zunächst wurden die ältesten Schriften Luthers behandelt. Als die Texte von Stange und Kunze erschienen, schlofs man sich an diese an. Das Unternehmen von Stange und Kunze ist sehr dankenswert; denn für die weniger geläufigen Schriften Luthers fehlt es leicht an bequem zugänglichen Texten, auch sind Stanges Anmerkungen im 1. Heft dieser Quellenschriften zur Vermittelung tieferen Verständnisses sehr nützlich. Ich begann mit Nr. 3 des 1. Heftes, der Disputatio contra scholasticam theologiam, und hier stellte sich bald heraus, dafs noch viel zur Ergänzung des vom Herausgeber Dargebotenen zu tun sei.

Seeberg hebt in seiner Dogmengeschichte wiederholt hervor, wie notwendig und nützlich das Studium der Scholastiker zum tieferen Verständnis unserer Reformatoren sei. Das liegt ja in der Natur der Sache; denn die scholastische Theologie ist die Theologie, deren Schule die Reformatoren durchgemacht haben, und, wenn sie auch Neues bieten, so bewegen sie sich doch im Gegensatz gegen das Alte, knüpfen daran an und bilden es um. Damit soll nicht gesagt sein, dafs man die reformatorischen Grundgedanken ohne ausführliches Studium der Scholastik nicht verstehen könne, aber, wem es auf ein mög-

lichst tiefgehendes Verständnis und ein Verständnis der feineren Linien der reformatorischen Gedankenführung ankommt, der wird doch nicht umhin können, sich einmal in die grofsen Wälzer der Scholastiker zu vertiefen, ihren Formalismus auf sich wirken zu lassen, ihre Formeln zu studieren und die Prinzipien ihres Denkens aufzuspüren. Und, mir will scheinen, als ob schon allein das Verständnis unserer Bekenntnisschriften sehr darunter leidet, dafs die gegenwärtige protestantische Theologie so wenig von der Scholastik versteht: die Christologie der Konkordienformel und der orthodoxen Dogmatik, die Abendmahlslehre Luthers, die fides caritate formata: all dies ist gar nicht zu verstehen, ohne dafs man einen lebendigen Eindruck von scholastischer Denkart empfangen hat. Natürlich hat die Abneigung vieler Protestanten, sich in die Gedankengänge der Scholastiker zu vertiefen, ihre Berechtigung und Erklärung, ich mag auch keineswegs dem Inhalt oder der Form scholastischer Arbeit das Wort reden, aber von historischem Interesse ist diese Theologie um der Reformatoren willen ohne Frage für einen Protestanten und, wer sich erst mal daran gemacht hat, die alten, grofsen, meist in Abkürzungen, die oft nicht leicht zu enträtseln sind, gedruckten Wälzer zu studieren, wird finden, dafs das Interesse an ihnen nicht rein historisch, rein antiquarisch bleibt, sondern auch allerlei Wertvolles und Bleibendes, wenn auch unter viel Schutt, darin verborgen ist. Es geht einem mit dieser christlichen Scholastik ganz ähnlich wie mit der jüdischen Scholastik zur Zeit Christi. Dafs so viele gegenwärtig weder für die jüdische, noch für die christliche Scholastik Verständnis haben, ist ein Mangel, der unter rein wissenschaftlichem Gesichtspunkt zu bedauern ist.

Durch die folgenden Bemerkungen möchte ich anregen zur Arbeit an der scholastischen Theologie. Ich beabsichtige nicht, alle Probleme zu lösen, welche die Disputatio Luthers stellt. Ich will nur dem, der diese Aufgabe unternehmen möchte, seine Arbeit erleichtern, ihm Vorarbeiten und Material liefern, und so Stanges Bemerkungen in seiner Ausgabe ergänzen und berichtigen. Das Material ist in der Hauptsache von mir, jedoch unter Beihilfe mehrerer Mitglieder des Predigerseminars zu Wittenberg, gesammelt worden. Ich schliefse mich der Reihenfolge der Thesen an.

Zu These 5—30 findet sich Material bei Gabriel Biel im Kommentar zu den Sentenzen des Petrus Lombardus, Buch III, distinctio 27, propositio 1. Es ist dort die Rede von einem dreifachen appetitus: 1) naturalis, 2) animalis (= sensitivus), 3) rationalis (= intellectivus), alle drei gehören zur voluntas. Es heifst a. a. O. bei Gabriel Biel (vgl. These 5—7): Viatoris (so wird bei den Scholastikern der auf Erden lebende, dem Himmel

zuwandernde Mensch bezeichnet) voluntas humana ex suis naturalibus potest diligere deum super omnia. Probatio: omni dictamini rationis rectae voluntas ex suis naturalibus se potest conformare (vgl. These 6). Sed diligere Deum super omnia est dictamen rationis rectae. Ergo illi se potest voluntas ex suis naturalibus conformare et per consequens deum super omnia diligere. These 10 ff. schliefsen sich Wort für Wort an folgende Stelle bei Gabriel Biel a. a. O. dergestalt an, dafs sie den scholastischen Behauptungen bis ins einzelnste die reformatorischen Behauptungen entgegenstellen: Voluntas non est naturaliter libera ad tendendum in quodlibet secundum rationem boni sibi ostensum (vgl. These 10). Non enim esset in sua potestate quodlibet ostensum velle vel nolle (vgl. These 11). Quod est contra Aug. III de lib. arbitrio: „nihil est magis in potestate voluntatis quam ipsa voluntas“, quod non est intelligendum de voluntate quoad essentiam, sed quoad actum elicitum (vgl. These 12). Praeterea: homo errans potest diligere creaturam super omnia et frui ea ex puris naturalibus. Ergo pari ratione potest diligere deum ex suis naturalibus super omnia et frui eo (vgl. These 13). Mirum enim valde esset, quod voluntas posset se conformare dictamini erroneo et non recto (vgl. These 14—16). Item homo potest ex puris naturalibus velle deum esse deum: et nihil aliud a deo esse deum. Sed talis vult deo maximum bonum et nulli alteri vult tantum bonum (vgl. These 17). Igitur sic volendo plus diligit deum quam seipsum et quodcumque aliud (vgl. These 18). Addit Scotus rationem de forti politico, qua ponderat, quam fortis politicus magis diligit rempublicam quam seipsum. Nam secundum rectam rationem exponit se pro republica et vult non esse ut bene sit reipublicae, vult enim magis mori quam turpiter vivere. Turpiter fugit, qui cum iactura reipublicae fugit. Si ergo potest quis rempublicam diligere plus se, non amore praemii futuri, quod forte non credit vel dubitat, sed amore virtutis, sequitur quod magis diligere potest deum republica, optimum rectorem quam seipsum (vgl. These 19). Secunda oppositio: actus amoris dei amicitiae super omnia non potest stare in viatore de potentia dei ordinata sine gratia et charitate infusa. Probatur: quod secundum legem ordinatam cuilibet facienti, quod in se est (vgl. These 26) et per hoc sufficienter disposito ad gratiae susceptionem (vgl. These 26. 29) deus infundit gratiam. Secundum illud prophetae: „convertimini ad me et ego convertar at vos“ Zach. 1, et illud Jacob. 4: „appropinquate deo et appropinquabit vobis“, sc. per gratiam, et illud Luc. 11: „quaerite et invenietis, pul. et ape. vobis“, et Hiere. 29: „cum quaesieritis me in toto corde vestro, inveniar a vobis“ et in psalm. 21 „qui requirent eum, vivent corda eorum“, vivimus autem per gratiam. Huc Chrysost. lib. 1

de compunctione cordis (vgl. These 28). Sed perfectissismus modus faciendi quod in se est quaerendi deum, appropinquandi deo et convertendi ad deum est (vgl. These 26) per actum amoris amicitiae, nec alia dispositio perfectior (vgl. These 29) ad gratiam est homini possibilis: nam nullo actu magis appropinquare deo possumus quam diligendo deum super omnia. Hic enim actus perfectissimus est omnium actuum respectu dei viatori ex naturalibus haberi possibilium. Ergo est immediata et ultima dispositio ad gratiae infusionem nec immediatio dari potest et per consequens ea existente in eodem instanti infundit gratiam. Durch den Nachweis dieser Stellen des Gabriel Biel erledigt sich Stanges Bemerkung zu These 14 und 15, wonach diese Thesen auf These 7 folgen müfsten. Vgl. noch zu These 10: Gabriel Biel, a. a. O. III, 23, Ende von Quaest. 1, Dubitatio 7 HH voluntas non potest elicere actum aliquem circa obiectum nisi prius per intellectum apprehensum et ipsi voluntati ostensum.... Quo sic praesente inclinat voluntatem ad eliciendum actum suum, non autem necessitat. Ebenda: ppo (= propositio) 3 H: in omni actu voluntatis requiritur ostensio obiecti, sine qua nec potest velle nec nolle.

Bei These 31 und 32 zeigt sich am deutlichsten, wie sehr Stange seiner Textausgabe genützt hätte, wenn er nicht nur scharfsinnige und oft das Richtige treffende Bemerkungen ex suis beigefügt, sondern auch die Scholastiker zu Rate gezogen hätte. Die scholastischen Termini läfst er unerklärt.

Der sensus divisus und sensus compositus begegnet sehr häufig in der scholastischen Theologie. Mir scheint, als wenn der Ausdruck aus Aristoteles, *Περὶ ἑρμηνείας*, stamme. Er wird da gebraucht, wo es sich um Aussagen der Form: sowohl — als auch (sensus compositus) resp. entweder — oder (sensus divisus) handelt. Der Ausdruck gehört in das Gebiet der Logik, speziell der Urteile über Möglichkeit und Unmöglichkeit. Vgl. zu These 31: Occam, Quodlibeta VI, Q 2; Super quattuor libros sententiarum annotationes I. Dist. 41, Q. 1. Gabriel Biel II, 20, Quaestio unica. Die Frage, ob ein praedestinatus verdammt werden könne, erledigen die Scholastiker mit Hilfe logischer Distinktionen und Operationen, wie das ja ihrer durchgängigen Methode entspricht. Der Satz: „praedestinatus potest damnari" kann verschieden aufgefafst werden. Entweder liegt darin: es kann jemand ein praedestinatus sein und doch verdammt werden, d. h. es kann jemand sowohl praedestinatus sein als verdammt werden. So verstanden fafst man den Satz in sensu composito. Es kann aber auch darin liegen: der praedestinatus kann seiner Eigenschaft als praedestinatus verlustig gehen und infolgedessen verdammt werden. Diesen letzteren Sinn würde man dann in dem Satze finden, wenn

man der Meinung ist, dafs praedestinatum esse und damnari sich ausschliefst und ein Verlieren des praedestinatum esse möglich sei. Man fafst in diesem Falle den Satz auf in sensu diviso; denn es liegt in diesem Verständnis ein entweder — oder: praedestinatum esse und damnari schliefsen sich aus.

Für den scholastischen Terminus der These 32 liefert die Erklärung Duns Scotus, Kommentar zu den Sentenzen, opera, ed. Durand, 1639, tom. V, S. 1317, I, Dist. 39, Q. 5. Hier heifst es: ad primum' pro tertia opinione Boëtius exponit se ibidem, et statim immediate post, distinguit de necessitate consequentis et necessitate consequentiae. Per hoc concedo, quod contingentia (d. h. das Zufällige) relata ad divinam scientiam, sunt necessaria necessitate consequentiae, hoc est, ista consequentia est necessaria. si Deus scit illa esse futura, illa erunt: non tamen sunt necessaria necessitate absoluta, nec necessitate consequentis. Der consequens ist also Gott. Boëtius sagt: das Zufällige hat, bezogen auf das Vorherwissen Gottes, eine gewisse Notwendigkeit, und zwar ist es dann notwendig, tritt mit Notwendigkeit ein, wenn Gott es weifs, aber absolut ist diese Notwendigkeit nicht und nicht so, dafs Gott seinem Wesen nach dies vorherwissen mufs unter allen Umständen. Die These 32 würde danach besagen, dafs die praedestinatio nicht eine absolute Notwendigkeit ist, sondern in der freien Willkür Gottes steht, so dafs sie einer Änderung unterworfen sein kann.

These 31 und 32 setzen den nominalistischen Gottesbegriff voraus, den Begriff von Gott, wonach dieser, soweit die Prädestination in Betracht kommt, nicht mit absoluter Notwendigkeit prädestinieren mufs, sondern die freie Verfügung darüber hat, andrerseits aber auch, wenn er prädestiniert hat, diese Prädestination immer wieder rückgängig machen kann. Dafs danach, wie Stange in der Anmerkung sagt, die Prädestination für die Scholastiker lediglich eine abstrakte Folgerung aus dem Gottesbegriff sei, ist nicht richtig; denn aus diesem Gottesbegriff der Scholastiker folgt die Prädestination gar nicht mit Notwendigkeit.

Zu These 35 vgl. Gabriel Biel II, Dist. 22, Q. 2.

In These 38 steht virtus moralis im Gegensatz zu virtus theologica. Spes, fides und caritas sind die virtutes theologicae.

These 39 bezieht sich auf Aristoteles, Nicomach. Ethik III, 8. These 40 auf Nicomach. Ethik II, 1. 3.

These 46 wird nach der Erklärung Stanges durchaus nicht klar, ja, im Gegenteil, seine Erklärung führt in die Irre. Zu vergleichen ist hier Ailly, Quaestiones zu den Sentenzen I, Q. V, 2. Artikel. Hier heifst es: Tercio notandum est, quod suppositio alicuius termini in divinis est duplex: quaedam est suppositio mediata, alia immediata etc. In diesem Zusammenhang wird

weiter bemerkt: ex istis infero aliquas regulas bene notandas: 1) nullus terminus personalis supponit immediate pro essentia in divinis, z. B. pater, filius, sp. sanctus. 2) nullus terminus essentialis supponit immediate pro persona in divinis, z. B. deitas, essentia. 3) omnis terminus essentialis supponit mediate vel immediate pro qualibet re in divinis, z. B. essentia, deitas für essentia immediate und für qualibet persona mediate. 4) nullus terminus personalis supponit pro qualibet re in divinis, z. B. pater pro filio nec econtra. Tamen iste terminus pater bene supponit mediate pro re, quae est filius sc. pro essentia. Terminus bedeutet in diesen Zusammenhängen ebensowenig „Allgemeinbegriff", wie numerus das „Konkretum zu solchem Allgemeinbegriff" bedeutet, vielmehr ist mit numerus die Zahl gemeint, hier, wie anderswo, d. h. für die Trinitätslehre die Zahlen 1, 2, 3. Terminus heifst „Begriff", jedoch nicht im Gegensatz zum Konkretum; denn pater, filius usw. wird „terminus" genannt, obwohl sie doch Konkreta sind. In der Formel „suppositio mediata extra terminum et numerum" scheint das extra zu bedeuten, man wolle bei der angenommenen suppositio absehen sowohl von dem Begriff der Zahl als von dem Begriff der einzelnen Gröfsen, um die es sich dabei handelt. In welchem Sinne dies Absehen gemeint ist, folgt aus dem Ausdruck nicht. Suppositio mediata bedeutet, wie das Obige zeigt, dafs die einzelnen termini füreinander eintreten, gesetzt werden können, wenn auch nicht unmittelbar und in jedem Falle, so doch mittelbar. Stanges Anmerkung zu These 46 gibt zwar eine, wenn auch sehr unvollständige, Erklärung des Ausdrucks: „suppositio mediata", aber führt betreffs der Fassung von terminus und numerus in die Irre und erklärt zudem das „extra" nicht. Es ist mir leider nicht gelungen, den Terminus genau so, wie ihn die These bietet, irgendwo nachzuweisen. Vgl. noch Biel a. a. O. I, Dist. 12, Quaest. 1, L. Zu These 47 und 48 vgl. Occam, Super quattuor libros sentent. Lyon 1495, L. I, di. 24, q. 2; I, d. 5, q. 2 B.; d 12, q. 2 F.; d. 14, q. 1 B. Ailly l. c. qu. 5 y. Wie Porphyrius (vgl. These 52) dazu kommt, im Zusammenhang mit den universalia genannt zu werden, erklärt Stange nicht. Porphyrius hatte zu des Aristoteles logischen Schriften einen Kommentar geschrieben, der meist mit den Schriften des Aristoteles zusammen abgedruckt wurde. (Vgl. Zeller, Philos. d. Gr., kleine Ausgabe, S. 296.)

Zu These 54—57 gelang es mir wiederum, die Stelle bei Gabriel Biel ausfindig zu machen, auf welche sich diese Thesen beziehen. A. a. O. III, dist. 27, propos. 3 R. heifst es: ad actum enim esse meritorium non sufficit coexistentia gratiae, alioquin venialia peccata essent meritoria, sed requiritur quod gratia concurrat effective (vgl. These 54. 55). Vorher steht:

si amanti deum super omnia non infunderetur gratia — quod fieri posset per dei potentiam absolutam (vgl. These 56) — actus ille amoris amicitiae — licet esset moraliter bonus et omnibus circumstantiis moralibus — etiam circumstantia finis — sufficienter vestitus — non tamen esset meritorius. An derselben Stelle heifst es weiter, und das ist die Stelle, auf welche These 58 ff. geht: 5. propositio post dominum Petrum de aliaco (bei Ailly steht diese Stelle, Quaestiones I, q. IX. K.): stante lege nullus homo per pura naturalia potest implere praeceptum de dilectione dei super omnia. Probatur: quia lex iubet, quod actus cadens sub praecepto (vgl. These 58) fiat in gratia: quae est habitus supernaturalis: ergo — licet existens extra gratiam per sola naturalia posset deum diligere super omnia: — non tamen implet praeceptum ad intentionem praecipientis nisi fit in gratia. Zu These 54 vgl. noch: Biel, a. a. O. II, D. 28, C: liberum arbitrium non potest facere actum meritorium sine gratia gratum faciente; a. a. O. D: actus meritorius (loquendo de merito vitae aeternae) est actus a voluntate elicitus libere a deo ad praemium beatificum acceptatus; a. a. O. Nota 4 H: impletio praeceptorum dei dupliciter accipi potest: 1) quantum ad substantiam actus praecepti. 2) quantum ad intentionem praecipientis (ut mereamur ad vitam aeternam ingredi) (zu These 58 ff.). Zu These 82 füge ich die Stelle aus dem Decretum Gratiani bei: De penitentia, D. V: Quae sit falsa poenitentia. Falsas poenitentias dicimus, quae non secundum auctoritatem sanctorum patrum pro qualitate criminum imponuntur. Ideoque miles et negociator ullus alicui officio deditus, quod sine peccato exerceri non possit, si culpa graviori irretitus ad poenitentiam venerit: vel qui bona alterius iniuste detinet vel qui odium in corde egerit, recognoscat se veram poenitentiam non posse peragere, per quam ad aeternam vitam pervenire valeat, nisi negocium reliquat vel officium deserat vel odium ex corde dimittat, bona quaedam, quae iniuste abstulit, restituat, arma deponat ulteriusque non ferat, nisi consilio religiosorum episcoporum pro defendenda iusticia, ne tamen desperet interi quicquid boni poterit facere, hortamur, ut faciat, ut omnipotens deus cor illius illustret ad poenitentiam.

Zu These 94 vgl. Biel III, d. 27, D. II, d. 1, q. 5. Ailly, l. c. I, q. 2. These 91 bezieht sich auf Biel III, d. 27, Dub. 4: per hoc ad rationes: ad primam negetur consequentia, quod superflueret habitus charitatis, quod habitus non solum ponitur, ut dirigat voluntatem in actu, ne erret a regula rationis rectae, sed etiam, ut frequentius actum eliciat, ut etiam facilius eliciat nec impedientibus ab eliciendo cedat atque ut expeditius et delectabilius eliciat, ut q. 1, dist. 23 patuit. (Vgl. These 91. 92.)

Wie oben gesagt, sollen diese Bemerkungen nur Hinweise

bieten und Stellen anzeigen, an denen bei genauerem Zusehen sicherlich noch mehr zur Erklärung der Disputatio contra scholasticam theologiam zu finden ist.

Zu These 46 sei noch eine allgemeine Bemerkung beigefügt. Stange redet in der Anmerkung zu dieser These von der „dialektischen Methode“, ohne dafs jedoch klar wird, was darunter zu verstehen ist. Was damit gemeint ist, wird einem recht klar, wenn man gröfsere Partien der scholastischen Theologie im Original gelesen hat. Die durch Aristoteles entdeckten, systematisierten und fixierten logischen Formen und Gesetze werden als formales Mittel der Auseinanderlegung und Klarstellung des Inhalts der Glaubenserkenntnis benutzt. Dabei stellt sich natürlich leicht das Bestreben ein, eine logica fidei zu konstruieren, d. h. nachzuweisen, dafs die Glaubenserkenntnis den gewöhnlichen logischen Denkgesetzen nicht widerspricht. Bei der Trinität war das schwierig. Man hilft sich aber auch hier durch logische Operationen und Distinktionen. Eins dieser Mittel ist die suppositio, das supponere, d. h.: sobald der eine Begiff für den anderen gesetzt werden und daher für ihn eintreten kann — rein logisch ist das gedacht, als Subjekt, resp. Prädikat einer Aussage —, ist damit bereits die Zusammenstimmung mit der Logik gewährleistet und die Identität der Sache gegeben. Die Möglichkeit dieses supponere an sich, kritisch betrachtet, steht dabei gar nicht in Frage, sondern es handelt sich lediglich um die in der Bibel oder der Kirchenlehre gegebene Tatsache dieses supponere und um die möglichst sorgfältige Näherbestimmung der Art der suppositio, ob sie immediata oder mediata ist und welche Subjekte füreinander eintreten können. Das ist ja die Eigenart der Scholastik, dafs sie einen gegebenen Inhalt, der feststeht, formal klarlegt und mit den Formen logischen Denkens bearbeitet. Von hier aus versteht man überhaupt erst die orthodoxe und scholastische Christologie. Für die propositiones, die Unterscheidung des Aktes der unitio und des Zustandes der unio, die verschiedenen genera gewinnt man erst die rechte Anschauung und Erklärung, wenn man einen lebendigen Eindruck der scholastischen Methode gewonnen hat. Dafs wieder mehr, als das bisher üblich war, unter protestantischen Theologen die Beschäftigung mit der Scholastik Boden gewinne und daher das Verständnis der orthodoxen Christologie und Trinitätslehre wachse, damit aber auch der Einblick in die guten und schlechten Seiten dieser Methode war der Zweck dieser Zeilen. Sorgfältiges Nachdenken, formalistische Schulung ist die Stärke der Scholastik, ihre Schwäche die Gebundenheit an einen gegebenen autoritativen Inhalt.

4.

Reformationsurkunden des Franziskanerklosters zu Coburg.

Von

Pfarrer Dr. **Berbig**, Schwarzhausen bei Bad Thal.

An derselben Stelle, wo sich heute das Herzogliche Residenzschlofs, die Ehrenburg genannt, in der Stadt Coburg erhebt, stand bis zum Jahre 1542 der Gebäudekomplex des einstigen Barfüfserklosters. Am 20. Januar des Jahres 1250, am S. Agnestage war Kirche und Kloster gegründet und der Jungfrau Maria geweiht worden. Als Stifter werden in einem Aktenstück vom Jahre 1496 genannt die beiden Adelsgeschlechter von Schaumberg und von Coburg, auf deren Eigentum und Boden sich der Gründungsakt vollzog.

Im Gegensatz zur benachbarten Benediktinerabtei Mönchröden war das Coburger Kloster der Franziskaner arm und fast besitzlos. Die zum gottesdienstlichen Gebrauch unbedingt notwendigen Mefsgewänder, Ornate und Kelche hatten die beiden Stifterfamilien, die von Schaumberg und von Coburg, dem Klosterkonvente verehrt; denn hier in der Klosterkirche waren die Erbbegräbnisse der beiden Familien. Hier wurden auch die üblichen Jahrbegängnisse zum Seelenheil aller Verstorbenen abgehalten.

Das Franziskanerkloster bestand aus einem gröfseren Gebäudekomplex, welcher zwei Höfe umschlofs, einen kleinen und gröfseren Garten. Ökonomie und Feldwirtschaft betrieben die Mönche nicht, da sie sich ihren Lebensunterhalt durch freiwillige Naturalgaben der gebefreudigen Coburger Bürger und Bürgerinnen erwarben. Auch Liegenschaften an Wiesen und Feldern gab es nicht, ausgenommen ein Gehölz bei Kalmberg gelegen, jedenfalls um das Kloster mit Feuerung zu versehen. Das jährliche Einkommen des Klosters an Geld betrug bei Einführung der Kirchenreformation nur 40 Gulden, 5 Prozent Zinsen von einem Gesamtkapital von 800 Gulden, von denen 500 Gulden an die Brüder Joachim und Valtin von Rosenau auf Ahorn und 200 Gulden an das Kloster zu Salfeld ausgeliehen waren. Auch Zehnten besafs das Kloster nicht, bis auf etwa drei Gulden Nützungsrecht „Zum alten Hof“ und eine Wiese an der Sultz zu einem Fuder Heu.

Ganz gering war der Vorrat an Kostbarkeiten, als Kleinodien

und Meſsgewändern, an denen in anderen Klöstern und Kirchen oft groſser Reichtum war. Wir finden da nur eine silberne Monstranz und einige Kelche mit Patenen, welche aber den Mönchen mitsamt den Meſsgewändern und Levitenröcken bei ihrem Abzug mitgegeben wurden. Aus der Anzahl von „neun gebetteter Bett" könnte man auf die Zahl der noch vorhandenen Mönche im Jahre 1529 schlieſsen, obschon in den Jahren vorher eine gröſsere Anzahl von Franziskanern nachweislich das Kloster und auch den Orden verlassen hatte. Das aus dem Verkaufe des Klostergehölzes am Kalmberg gelöste Geld wurde dabei zur Entschädigung der austretenden Mönche benutzt, von denen jeder 15 Gulden Mitgabe empfing. Nachweislich traten folgende Mönche freiwillig aus dem Kloster, und zwar im Jahre 1525: Johann Berger und Johann Ring, zwei Coburger Bürger, ferner Moritz Wagner, Simon Schneyer, Markus Spiſsmut, Johannes Friederics, Veit Waſsmut, Heinrich Machtild, Johannes Pirrach, Johannes Grosch und Georg Volk. Jeder dieser Mönche erhielt 15 Gulden zur Abfertigung und dazu sein Bett; die Austrittserklärung hatte schriftlich zu geschehen und war von einem oder zwei angesehenen Coburger Ratsmitgliedern zu versiegeln. Nachweislich erfolgten die Austritte im Frühjahr und Sommer des Jahres 1525, so daſs dann gleich im nächsten Jahre die Unterbringung der noch vorhandenen acht Barfüſser im benachbarten Benediktinerkloster zu Mönchröden erfolgen konnte, und zwar auf Vorschlag der Verordneten des Kurfürsten in Coburg. Die Barfüſser widersetzten sich nicht diesen Anordnungen, sondern erklärten, „sich als die Gehorsamen erfinden zu lassen", baten nur um eine kurze Frist zur Übersiedelung bis nach Jakobi 1526.

So war denn das Werk der Reformation in verhältnismäſsig kurzer Zeit geschehen. Die Beunruhigung der Stifts- und stiftsverwandten Familien des fränkischen Adels im Jahre 1496 war wohl verfrüht gewesen, aber nicht ohne Grund. Lag es wohl auch nie in der Absicht des Kurfürsten Friedrich des Weisen, an die Aufhebung des Klosters schon damals zu treten, — denn an seinem im Jahre 1496 gegebenen Versprechen ist doch nicht zu zweifeln, — so drängten doch die Forderungen der neuen Zeit unaufhaltsam dorthin. Kaum dreiſsig Jahre später, am Donnerstag nach Misericordias Domini des Jahres 1525, als die ersten Zeichen der bevorstehenden Bauernrevolution sichtbar wurden im Frankenland, hatte sich die Barfüſserbruderschaft, selbst aus freien Stücken, der Vizegardian an der Spitze, der Not gehorchend, in den Schutz des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Coburg begeben und das ganze Kloster mit allen Mobilien und Immobilien der städtischen Gewalt anvertraut. Ausdrücklich und namensunterschriftlich wurde in diesem Briefe darauf hin-

gewiesen, dafs die Brüder zum Teil Stadtkinder seien, zum Teil aber auch fremd „und nit befreund, vergangener Zeit aus Unverstand und Unwissenheit des vorher lang gebrauchten Mifsbrauchs, in unser Jugend allhie zn Coburg bei euch in das Kloster kommen“.

So war denn bereits im Sommer des Jahres 1526 das Franziskanerkloster geräumt. Der Stadtrat hatte von dem Zessionsdokument der Bruderschaft keinen anderen Gebrauch gemacht, als der Bitte derselben um Schutz in bedrängter Zeit entsprochen.

Nach Abzug der Mönche kam das gleichsam herrenlos gewordene Klostergut in landesherrliche Verwaltung, sofern die Gebäulichkeiten einigen sich in Coburg aufhaltenden kurfürstlichen Beamten als Wohnung angewiesen wurden. So wohnte zunächst darin mit Wissen und auf Befehl des Kurfürsten auch „der Oberhandt“ zu Coburg, Hans Mohr, Fufsknecht-hauptmann, und Friedrich Klinghammer, der Amtsschreiber. Damals aber schon hiefs es: „Und seyn die Gepeu allenthalben gantz baufellig.“ Nachweislich bewohnte ein paar Jahre später der für die Coburger Reformation einflufsreiche Kastner, kurfürstliche Kassenverwalter, Paul Bader das Kloster als Amtswohnung und benutzte den Garten desselben. Aufserdem wohnte damals im Kloster noch der Amtsschreiber und der ehemalige kurfürstliche Feldzeugmeister Jakob Preufs, ein Norddeutscher. Dieses Zusammenwohnen mehrerer Beamtenfamilien führte aber gerade wegen der Nutzung der schönen Klostergärten zu mannigfachen Differenzen, aus welchen sich schliefslich noch eine heftige Brieffehde entspann, die mehrere Jahre andauerte und erst im Jahre 1534 von den Sequestratoren des fränkischen Landes namens des Kurfürsten von Sachsen beigelegt ward.

Acht Jahre später aber begann der Bruder des Kurfürsten Johann Friedrich des Grofsmütigen, der Herzog Johann Ernst, dem die fränkische Pflege im Jahre 1542 erb- und vertragsmäfsig zur Regierung zugewiesen worden war, auf dem Grund und Boden des einstigen Franziskanerklosters den Bau eines neuen Residenzschlosses, eines herrlichen Renaissancebaues, zu dessen Ausführung ausländische Baumeister aus Nürnberg berufen worden waren. Erst nach weiteren sieben Jahren, 1549, war der Bau fertiggestellt, den auch Kaiser Karl V. bei seiner Durchreise durch Coburg im Jahre 1547 besehen hatte, und erhielt den Namen: „die Ehrenburg“, weil kein Untertan des Landes zu Frondiensten am Bau herangezogen worden war.

Originalurkunden und Akten zur Geschichte des Franziskaner-Barfüfserklosters in der Stadt Coburg gehörig.

No. I.

Durchleuchtigen hochgepornen fürsten vnd hern Ewrn fürstlichen gnaden sein vnser schuldige willige untterdenige dinst zuvoran bereitt, gnedigster vnd gnedige hern, vns langet an, wie bey ewrn furstlichen gnaden mit hohem vleiss gearbett werden solle zu gestatten, Die Mönch zu Coburgk auss zu treiben vnd dasselbe Closter in ander Regell vnd Wesen zuuerEndern, weliches vns Eyn grofs hertzlich widerwerttikeit ist, Wir von beiden geslechten von schawmberg vnd von Coburgk unser Elttern haben anfenglich solch kloster gestifft, stet vff vnsern Eygen güttern, wir von allen geslechten vntten angezeigt haben vnser begrebniss auch etliche Jarbegenngkniss jm kloster, wir vnd vnser Elttern haben Darzu gegeben das solch kloster Erlich vnd zirlich Got zu lobe mit kelchen messgewanntten auch andern mercklichen ordenatten vnd gepewhen wol vnd löblich versehen worden, So hörn vnd sehen wir auch nit anders, Dann das die armen Brüder mit allen gottes Diensten auch mit züchtlichem vnd vnverlewmptem Wesen Erlich vnd frumblich vnd trewlich tag vnd Nacht got dinen, vnd wo sölchs alss dann So die verenderung wie wir bericht werden geschehen sölt, das got Nit wölle, so möchten sich drey oder vir Mönch nach dem solch closter der lannden vnd anstossenden fürstl. stette vnd andern clöstern swerung halben jm closter nit erlernen, das closter wider verwüstett vnser dar gegeben gütter an gezirden vnd gepewen verlorn, vnd vnser begrebniss vnd jarbegengniss vntter gedrückt vnd vertilgt, gnedigister vnd gnediger herre, solt aber das nit Eyn hertzlich leiden brenngen, bitten ewr fürstliche gnade, wölln solcher auch hertzlich bedenncken, vnd selbest achten, obe ewr fürstliche gnade acht vntrecht bericht worden, wir haben auch hie bey zwen vnser freunde adem von schawmburg vnd marttin von Coburgk persönlich mit weitternn bevelhen zu ewrn gnaden darumb geverttigt vntterdeniglichen bittende Die gnediglichen verhörn wöllen, ja auch Ditzmal alls ob wir alle persönlich entgegen wern glawben vnd gnediglich erzeigen. Das wöllen wir mit leibe vnd gute alle gern vntterdeniglichen zu dinen werden willig erfunden. Dat. suntags nach Matheyi vntter unser sechs Insigeln der wir vns andern alle ditzmal mit geprawchen Anno iv° lxxxxvi

e. f. g. w.

Apel vom lichtenstein Ritter,
Merttin Zoluer Ritter,
Adam der Eltter petter philips Ott hanss,

Cuntz vnd ander von schawmberg,
Eberhart peter heintz ernst vnd ander vom Lichtenstein,
Karinus hanss class vnd ander von hesperg,
Gorg von Raweneck,
Albrecht von Brandenstein,
Class von Waldenfelss,
Merttin vnd ander von Rosenaw,
Heintz steffan vnd ander von heldritt,
Veitt hanss vnd ander kemetter,
Vallenttin Eberhart vnd ander schennckenn,
Fritz vnd ander von sternberg etc.

Aufschrift von späterer Hand:
Intercessio pro non eiiciendis monachis
discalciatis Coburgensibus 149[b].

Adresse:
An Durchleuchtigen hochgepornenn fürsten vnd herrn hern friedrichen des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalk vnd Kurfürsten, vnd hern johanssen gebrüdern hertzogen zu Sachssen lantgraven zu Doringen vnd marggraven zu meissen vnsern gnedigisten vnd gnedigen hern.

No. II.

Friderich von gotes gnaden, hertzog
zu Sachssenn vnd churfurst etc.

Lieben getrewen Ewer schreiben yst dem hochgebornen fursten vnnserm lieben Bruder, hertzog Johannsen vnd vnns gethan, belangend, das closter Barfusser ordens, jnn der stat zu coburg, haben wir jn abwesen gemelts vnsers bruders jnnhalts hören lesen. Vnd nachdem sein Lieb vnnd wir biszher vnd noch der neygung, das, oder anndere closter vnd die bruder darjnnen an ordentlicher regirung vnd geistlicheit zu zerstoren vnd zuvertilgen nye erkant. Sundern mer die jn wesen vnd zu merung gottes dinst zu furdern vnd zuenthalden, vngezweyfelt wo das bedacht, hettent jr euch zu solchem schreyben nicht bewegen lassen. darnach zurichten haben.

Dat. Torgaw, Mittwochen nach francisci Anno xcvi[to].

Vnnsern lieben getrewen Apel vom Liechtenstein, Mertin Zölner Rittere, Adam der elter peter philipps ott hans contz vnd andere von Schawenberg, Eberhart peter heintz Ernst vnd andere Claus vom Lichtenstein, Karius Hansclaus vnd ander von Hessperg, Georg von Raweneck, Albrecht von Brandensteyn, claus von Waldenfels, Georg, Fritz vnd ander von Sternberg, Mertin heintz vnd ander von Rosenaw, heintz steffan vnd ander von heldritt, Veit hans vnd andere kempnater, Valtein Eberhard vnd andere Schencken.

No. III.

Der Barfüfser Klostermönche zu Coburg Zessionsdokument befindet sich in Kopie in den Akten des Coburger Stadtrates: Probstey-Ambts-Akten, geführt von Johann Conrad Hagelganss, pag. 233 ff.

Fried und Gnad von Got dem Almechtigen durch Jesum Christum unsern Herren wünschen wir unten benannte Euch Erbarn fürsichtigen und Weisen Bürgermeister und Rath der Stadt Coburg, zusambt unseres Vermügens willige Dienste und demütige Gehorsamb zuvor, gönstigen lieben Herren, Ewer Erber und fürsichtigen Weissheit geben wir zu erkennen, Nachdem wir vergangener Zeit aus UnVerstand und Unwissenheit des vorher lang gebrauchten Missbrauchs, in unser Jugent alhie zu Coburg bey euch in das Closter kommen, So haben wir doch nun ietzo diesser Zeit, durch das Wort Gottes, das Evangelii Jesu Christi unseres herrn, so diesser Zeit offentlich an den Tag kommen, und je länger je mehr sich erregen thut, so Viel erfaren und uns belernet, das solcher unser stand und leben als wir bishero gebraucht, zur ewigkeit wenig oder gar nicht behülflich ist, derohalben wir Got den Almechtigen sinder Zeit teglichen mit unsern innigen Gebethen und Anruffen gebethen und noch bitten, uns armen brüdern aus dieser finsternüss, darinnen wir unwissend bisshero gewandelt und gehandelt haben, gnedichlich zu unser seligkeit zu weissen und zu bringen, Und dieweil wir wie bemelt verführt und arme der Weltleuften unerfarne Ordensleut seindt, wissen wir in diesen unsern nöten zu nymandt dann zu Ewr Erbar fürsichtigen Weyssheit, als unsern günstigen herrn zuflucht zu haben, und haben uns aus denen und andern bewegenden Ursachen eintrechtiglich alle semptlich und sonderlich, wie denn eins jder Name mit eigener hand hier unten verzeichnet entschlossen, dass wir Euch als eym Erbarn fürsichtigen weyssen Rath unser Closter sambt allen Einkommen, Briffen, Kleynotten, beweglichen und unbeweglichen Güttern, wie ir dann der unbeweglichen und beweglichen hierunter auch ein verzeichnüss finden werdet, So sindt unsere grösste und treflichste Kleynot wie ir wisst, hievor inventirt worden, euch alle freywillig mit eintrechtiglichem Gemüt und nach gehabtem Rate unverrükt zu übergeben und heym zu stellen, wie wir denn solche Uebergebung und heymstellung in der allerbesten Form und gestalt in die ausserhalb oder in Recht am bekräfftigsten und bestaendigsten geschehn soll kann und mag in Krafft dis Briffs unter Unsers Convents hier unten fürgetruckten Insigel wissentlich tun, Allein Ewre Erbare fürsichtige Weisheit umb Gotes willen bitten, weil wir wie angezeigt und ob vermelt ist, also in diesen Orden kommen, Und nun mehr uns etlicher

mit merklichen Alter und schwachheit irs Leibs beladen, auch etlich sunst ungeschickt Und ob auch etliche die Jung und gern zu weltlichen stand greiffen wolten, So sind sie arm auch nit befreund, darumb sye keiner Hilff Vertrost haben mugen, So wolln Wyr doch nachdem Wyr solche Ubergab wie berührt thun, solchem Vertrauen, Glauben und Trost zu Ewr Erbarn fürsichtigen Weysheit und ewer gantzen gemeyn sehen, Ir werdet auf weis und mittel trachten und einem Jdem nach seinem stand und wesen mit nottdürfftiger ziemlicher hilff und Versorgung abweissen, wie wir denn des alles zu euch und einer gantzen gemeyn keynen zweyffel setzen, zu bedenken, das wir yhe arme Leut, Und zum teyl euer statkynder sein, das wolln wir alle semptlich und sonderlich und ein Jder seines Vermügens und willig verdienen und allezeit gehorsamlich erfunden werden, und biten umb günstige Antwort, Datum Donnerstag nach dem Sonntag Miseric. Dom. anno 1525.

Ewer Erbar fürsichtigen Gunst und
Weyssheit gehorsame

Ich bruder Johannes Grosch Gardian und Prediger bekenne das mit meiner handschrifft,
Ich Nicolaus Rendrick, Vitzeguardianus,
Und ich bruder Laurentius Grave,
Ich Jacobus hoepper,
Frater Oswaldus Molitor,
Ich bruder Franciscus Zeyner,
Fr. Valentinus Ho,
Fr. Marcus Spesunt,
Johannes Friderics,
Simon Schneyer,
Nicolaus Bergner,
Vitus Vasmuth,
Henricus Machilt,
Hans Birrich,
Bruder Hans Guthart.

Absentes:

Doctor Bernardus Schenck zu Venedig,
Frater Jovius Folck.

Erbare fürsichtigen und weyssen, günstige
liebe herren,

Ich werde unterricht, wie sich gestrigs tags In meinem Abwessen gemeyne Priesterschafft diesser löblichen statt Koburg, In diesen geschwinden Zeiten, mit ihren leyben, haben und Güttern,

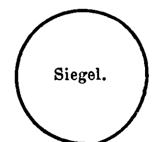
In e. gunst und Weisheit Auch gemeiner Stadt schutz, schirm und Zwangk begeben und aufzunehmen gebethen haben, Welches wie oben angezeigt in meinem Abwesen geschehen, Damit ich aber bey e. Gunst und Weisheit auch einer gemeynde nicht dafür geachtet, als ob ich für mein Person ein eignes haben und gentzlichen gefreiet seyn wolt, Und sich etwan ein Aufruhr und entpörung meinethalben begeben möcht, bin ich hiemit urpütig wen es ye nicht anders geseyn kan oder mag, wie andre Pristerschafft mit gemeyner stat zu leyden, Ist derhalben mein gantz fleissige bit, Ewr Gunst und Weisheit wollen mich als einen Pfarher der einer gantzen gemeyn mit den seinen bey tag und nacht gewaertig und willig sein muss, g. bedencken, der brobstey und mein eigen hab, Güter und Leib, In schutz, schirm, wie andre Pristerschafft günstiglichen auf und annehmen, das will ich gantz willig verdienen und bitt günstige Antwort.

Ew Gunst und Weyssheit
williger
Martinus Algawer
brobpst zu Koburg.

No. IV.

Ich Simon schneyer, Hansen schneyers bürger zu koburg eelicher Sohne, Nachdem ich mich vor ettlicher weyll in den geistlichenn ordenn, des parfüsser closters daselbst zu Coburg begeben, vnnd zu pristerlicher würdigkait geweyhet worden, vnd nuhmals durch anzaig ewangelyscher lere, zv erkundigung komen, das ich mich, aus beweglichen vrsachen, auch mit gutem willen vnnd wissen, des bemelten closters vnd meiner dozumall oberherrn, widerumb aus gedachtem orden, jn weltlichen standt getretten, derwegen auch auf mein vnd andere vnterthenigs ansuchenn durch den Durchleuchtigsten hochgebornen fürsten vnd herrn hern Johannsenn hertzogen zu Sachssen churfürsten etc. vnnsernn gnedigsten herrn, gnedige verwenung vnd zusage gescheen, das vns von des bestimbten Closters habenn vnd güttern, zu dem das wir hievor an hausradt vnd pettgewandt entpfangen vnd eingenomen hetten, nachmals ein zimliche hilff vnnd aussteuer, der sich dan seiner churf. gnadenn Lobliche verordente zu Coburg, vnsere günstige hern dermassen entschlossen, das einem jden, der sich alſso aus dem orden zuthun vnd zubegeben vorhat, fünffzehen gülden, gereicht vnnd gegeben werden sollt. Demselbigen nach Bekenne ich an diesem offen brive vnd thue kundt allermeniglichen das mir die bestimbtenn ebenhochgenants meins gnedigsten hern des churfürsten von Sachſsen usw. verordente, angezaigter fünffzehen gulden, versprochens gelts, heut dato, zu vnterthenigem dank, ein volkomen vergnugen vnd bezallung gethan haben, doran

ich auch ein gut benugenn gehabt habe, Sage sie derwegen für mich vnd alle mein erben, der bestimbten Suma versprochens gelts gantz quidt frey ledig vnd loſs vnd verzeyhe mich auch wissentlich aller freyheit, Constitucion vnd recht, wie dieselbigen namen haben oder gehaben mogen, ſso mir als einem ordens man oder andre geistlichen person hirine zu hilff vnnd steuer kommen vnd reichen mochten, hinfuron jn ewigkait zu vorgedachtem closter vnd desselbigenn habenn vnd güttern keyn anspruch noch fordrung zuhaben noch zugewynnen weder mit noch one Recht, geistlich oder werntlich, wie solichs erdacht werden kont oder mecht, Solichs auch nymandes vonn meynett wegen zu thun noch fürzunemen zugestatten noch zu bewilligen, Sondern will mich desselbigen alles vnd ydes für mich vnd alle mein erben hiemit in crafft vnd macht dies briffs bey meinen guten waren eidstrewen gentzlichen begeben vnnd wissentlichen verzihen haben, vnd habe des zu warer vrkundt vnd sonderlicher gezeugknus dem obgenantten meinem lieben Vatter beuelhern von meinetwegen vleissig zubitten den Erbarnn vnd weysen Eberharden vom Sandt des Rats zu koburg des ersten eigen Insigell jn disen brif getruckt hat, welicher siglung ich iczgenanter vom sandt umb vleyssiger hansen schneyers bitt willen wissentliche gescheen bekenne doch mir vnd mein erben onn schaden, der geben ist auf montag nach Jacobi jm fünffzehennhundertsten vnnd funffvnndzwenzigstenn jarenn.



Grünes Wachssiegel.

No. V.

Marcus spiſsmut,
Joannes friderics,
Vitus waſsmut,
Henricus machthild,
Joannes pirrach

erklären ihren Austritt am Donnerstag nach Jakobi 1525.

Zeugen: Eberhardt vom Sandt u.
Erasmus Espacher.

Mit zwei grünen Wachssiegeln.

Johannes Grosch,
Georgius Folck
treten aus dem Closter am Dienstag nach Luciae virginis 1525.
Zeugen: Eberhard vom Sandt,
Jorg Peining, beide Junker.
Mit zwei grünen Wachssiegeln.

No. VI.

Coburg 1529.
Closter zu Coburg Barfüsser
Ordens ist das Closter mit
Munchen nit besetzt. Dye Ordens personen zu Münchrotten vnd das Aufheben dem Verwalter zugeweyst, Nemlich

vi^c gulden hauptsumme von dem Rosenauer zu Ahorn. Nachdem sye dye ii^c gulden auf churf. Bevelch vnttertheniglich angenomen vnd vmb dye vi^c gulden newe verschreybung ausszurychten bewilligt haben.

Das closter gehultz verkauft vnd daraus gelöst ii^c gulden.

ii^c gulden beym closter Salvelt, jerlichen mit x gulden zuverzcynsen.

Gerber vnd Schuster zu Coburg haben jr Spent vnd Rock den Armenleutten jn jrer Zunfft gestyft.

Vom Barfüsser Closter ist dise abfertigung von churf. Visitatorn verschaft:

xv gulden Moritzen wagner sampt eynem pettle.
xv guld Johan Ring } beden Burgern zu coburg.
xv „ Johan Berger }

No. VII.

Das Closter zu Coburg Barfüsser vnnd franciscus Ordennung hat jtzt mein gnedigster her jnne, die Monchenn seint zu rotten die sein Churf. gnad. verlegt.

Einkomens des closters.

xxx fl. jerlicher Zins von vi^c fl. hawbtsumma Joachim vnd valten von Rosenaw zu Ahorn.

x fl. Zins von ii^c fl hawbtsumma vom Closter zw Salfelt.

Ein clein zcehentlen Zum alten hoff tregt zw gemeinen jaren iii fl. nützung vngeuerlich angeschlagen.

Ein gehultz bey kalmperg gelegen jst verkawfft wurden das gelt zum mehrer theil abzufertigung der monchen komen.

Ein wiss an der Sultz zu ein fuder hew, ist mit wissenn der verordenten fur funfftzig gulden versatzt zu abfertigung zum theil der monchen.

No. VIII.

Cleinodienn.

Ein silbere Monstrantien.

Etlich kelch mit jren paten ist mit wissen der Oberhandt hin wegk komen.

Etliche Samet Messgewandt die bestenn sampt menteln vnd Leviten rock haben die monchen mit gein roten genomen.

Etlich volle Messgewandt Cormendeln vnd Levitten rock hat man die Monche eingeleit so vil der do gewest seint ehe dhan sie gein rotten komen seint.

Etliche andere Samet Messgewandt, mit sampt den gulden stücken auch dem verwalter herrn veitten zu Rotten vberantwurt wurden sein.

Was vonn vberlengen alten Samitten Cormendeln harras vnd wollen Messgewandt da gewessen die nit vast tüglich gewest seint Sampt etlichen spangen vnd vergulden flindernn hat man mit wissenn vnd bevelhe der verwaltern her veitte zu rotten, sampt den vorstehernn des gemein Casten zu Coburg, auch her paulus Bluming verkaufft wurden ist durch die verkaueffer zu Coburg vnd das selbig gelt so vil man dar auss gelost hat den Barfüessen Monichen vff Jr bittlich ansuchen bey meynes gnedigsten hern den verwalter zu Rotten zugestelt Innen zu zubus zuuortzeren geben.

Neun gebetter Bett mit jrer zugehorung Boes vnd gut sampt Küssen leylach pfüelen vnd von allen andern Hawssradt was jm Closter gewest ist auch das getreit das merer vnd beste theil ist alles mit den Monchen gein Rotten komen.

Was aber von vberleng harras wullen Satinen leynen messgewandt altar tucher das nit vast tuglich gewest ist vnd sunst nichts golten hat hat man alles mit wissen vnd willen des vorwalters zu Rotten den vorstehern des gemeynen Castens zu Coburg geantwurt das fürthen armen krancken leuthen zu Coburg vmb gots willen geben nichts aussgeschlossenn.

No. IX.

Die Unterbringung der im Barfüſserkloster zu Coburg noch vorhandenen 8 Mönche im Kloster Mönchröden betr.

1525.

Durchleuchtigster hochgeborner furst und herr Ewrn churfurstlichen gnaden syndt vnser vntterthenig schuldig vnd gantz willig dynst zuuoran bereyt Genedigster herr, Nachdem die Barfusser Munchen hye jm closter zu Coburg bisher syndt durch mich Schossern samptt dem Castner an stat vnd von wegen Ewr. Churf. gn. verlegt worden, vnd das derselben Munchen noch acht jm

Closter seyn, vf dye dan mit der verlegung nyt eyn geringe vncostung sondern jerlich eyn gros geht, welches das closter eynkomens gar nyt ertregt, sondern das anstat Ewr Churf. gn. dyssfals mit allem thun gros zuglegt vnd zugepusst werden mufs, Nun haben wir vf dye weg vnd myttel gedacht das dyesselbige acht Munchen solten Herr veyten haf verwaltern zu Munchrotten daselbst jm closter zuerhalten zugeschickt werden, vnd das man jnn das Jhenig sovil des Barfusser Closter Eynkomens vnd aufhebens hett, darzu gebe, wurde er sye vyl leychter erhalten, dan das man hye eyn eygn Küchen vff dye acht person alleyn haben soll, derhalb dan auch dye neben person so man dyssfals irenthalb haben vnd halten muss, der dan drey syndt, abgyngen, Sonderlich angesehn, das der verwalter derselben München eyns teyls zu andern bedurfftigen sachen von des Closters wegen gepranchen konte, Solches haben wir Ewern Churf. gn. nit sollen auss der notturft vnangezeigt lassen. Vnd was Ew. Churf. gnad. jn dem wollen gethan haben, das bytten wir vns genediglich zuverstendigen, vnd erkennen vns dem wilig zugeleben vnd Ewrn Churf. gn. jn Vntterthenigkeyt zu dynen schuldig.

Verordente zu Coburg.

An
herzog Johans zu Sachsen Churfursten.

No. X.

Adresse:

Unnsern Radt vnnd lieben getreuen denn verordenten zu Coburgk.

Dye Barfusser Munchen zu Coburg vnd dye Nonnen zu hofstetten belangend.

Vonn gots gnadenn Johanns hertzog zu sachssen vnd churfurst usw.

Lieben redt vnnd getrewen wir haben euer schreiben der barfusser munchen halben szo noch jm closter coburg vorhanden, einhalts horen lesen, vnnd nachdem ir vor gut ansehet das dieselben nunmehe kegen Rothen solten verordent werden, begern wir jr wollet derhalben mit dem verwalter handelnn domit gedachte münche doselbst eingenomen vnnd in einigkeit one zwitracht vnd widderwillen erhalten werden, Alss ir auch doneben angezeigt wie die nonnen zu sonfelt szo bedacht ir leben jm closter zuvollenden vmb zulegung vnnd pesserung jrer pfrunden gepeten lassen wir vnns gefalln, das ir jnen euerm bedencken nach solch pfrunden mit putter vnd bachenfleisch verpessert und jn dem jerlich ein zulegung thut, Das wolten wir euch nit vorhalten. Dat. zu Torgaw am sechsvndzwentzigsten tage maij Anno etc. xxvi.

No. XI.

Durchleuchtigster hochgeborner furst vnd herr Ewrn Churf. gnaden syndt vnnser vnttertbenig schuldig vnd gantz willig dinst zuvoran bereyt Genedigster herr, auf Ewr Churf. gnaden schreyben vnd bevelch Was wir jungst gethanem Vnserm angeben vnd fürschlag nach mit herr Veyten haff verwaltern zu Munchrotten von wegen der Barfüsser Munch so noch jm Closter zu Coburg syndt, das dye gein Rothen verschafft wurden, handeln solten haben wir bemelten herr .Veyten zu Vns beschyeden vnd jme solchs was Ewr Churf. gnaden bevelch sey furgehalten, welches er dan also zuthun auss vntterthenigkeyt gewilligt, So haben wir den Barfüsser München dasselbig jn gegenwart seyn herrn Veyten auch vermelt, Dagegen sye ettlicher mass jn dem beschwerung angezcogen vnd das sye hetten vermeynt, man solt jnen, ir enthaltung ir lebenlang bye jm closter geben vnd verschafft haben, weyl es Ewr Churf. gn. bevelch were, dem wolten sye sich nit widersetzen, sondern als dye gehorsamen erfinden lassen, doch haben sye dabey gepetten, sye zwischen vnd Jacobi jm closter beleyben zu lassen. Alsdan nach aussgang derselben zceyt wolten sye sich gegen Munchrothen also fügen, dasselbige nachdem es eyn kurtze zceyt haben wir jnen anstat Ewr Churf. gn. nachgelassen. Solchs haben wir denselben Ewr Churf. gn. denen wir vns jn vnttertbenigkeyt zudyenen willig erkennen, nit sollen verhalten.

Dat.

No. XII.

Durchleuchtigster hochgeborner fürst & herr, Ewrn Churfürstlichen gnaden syndt vnnser vnttertbenig schuldig vnd gantz willig dyenst zuvoran bereytt Genedigster herr Moritz Wagner der eyn zceyt lang jm Barfüsser Closter zu Coburg gewest hat vns mit jnligender Supplication ersucht mit bytt, das wir jme (nachdem jme wye andern keyn abfertigung gegeben sey) von des Closters wegen eyn genedige zulegung thun, oder so es jn vnser macht nit stunde jm gegen Ewr Churf. gn. verschreyben solten, wye Ewr Churf. gnad. solch eyn vnterthenig byt vnd erpyeten ferner auss seyner Supplication genedigklich zuvernemen, Nachdem er vns dann angegeben Das er eyn hartter Arbeyter sey vnd sich bysher on auss dem Closter komen aufrychtig gehalten, Derwegen wir vnser vnttertheuig bedencken Dass Ewr Churf. gnad. Jme jn ansehung seyner Armut, vnd fur das Jhenig so er dannocht zu erst jns Closter pracht habe soll eyn genedige abfertigung mit xv gulden vnd eynem pethle (wye andern widerfarhen) von des Closters gut, so noch vorhanden, solt genedigklich thun lassen, Doch stellen wirs jn Ewr Churf. gn. genedigs bedencken vnd ge-

fallen, vnd erkennen vns Ewrn Churf. gn. jn aller vntterthenigkeyt zu dyenen schuldig, Dat. Myttwochen nach purificationis Mariae jm xxix^{to}.

Ewr churf. Gnad.
willige vntterthenige
geordente visitatores
dys Churf. gn. Ortlands
zu Francken.

No. XIII.

Vonn gots gnaden Johanns Herczog
zu Sachssen vnd Curfürst etc.

Liebenn Rethe vnnd getreuen Vnns gelangt an, Als soll der Zenntgraff zu Coburg aine wiesen, welche dem Stiefft Saluelt zustenndig jnnen haben. Dieweil wir vnns dann zuerinnern wissen, das wir jme hiebeuor ain wiesenn vff sein vielfeldig biett, zukommen lassenn, do begernn wir ir wollet euch mit vleis erkunden, wie er darumb ain gelegennhait hat, vnnd welcher gestalt dieselbe wies vom Stiefft Saluelt, an das Closter zu Coburg desgleichenn auch wie, vnnd mit was mas, sie fürder vom Closter ann gemelten Zendtgrauen kumen, vnnd ob sie den güttern so der Radt doselbst vom Stifft in lehen hat ain zugehorung ist, Ob auch der Radt zur Zeit der veranndernng dorumb wissenschafft gehabt, Auch wieviel sie wirdig, vnnd an welchem ort dieselbige, auch ander des Rats gütter zum Stifft gehorig gelegen, oder wie er sunsten darumb gewandt. Vnd was ir auch derwegen erkunden werdet, Das wollet vnns vnnderschiedlich vnnd schriefftlich berichten. Daran geschiet vnnser meynung. Dat. Torgaw dornstag nach Thome apli dmi etc. xxix.

Adresse:
Unnsern Rethen vnnd liebenn getreuen
Hannsen vonn Sternberg ritter vnnd
Clausen von hesperg vnnserm Ambtman
Zum Neuenhaus.

Das rote Wachssiegel ist abgefallen.

No. XIV.

Antwort des Hans von Sternberg und Clauſs von Heſsberg auf voriges Schreiben.

Durchleuchtigster hochgeborner furst vnd herr Ewern Churf^{n} g^{n} syndt vnsser vntterthenig schuldig vnd gantz willig Dyenst Zuuoran bereyt. Gnedigster herr, Nachdem Ewr Churf. g. vns In disen tagen eyner Wyesen halb so Ewr Churf. g. vor dyser Zceyt desselben Zentgrauen zu Coburg vf seyn vylfeltige Ersuchen

vnd bytt gnedigklich habt zukomen lassen, eynen schryfftlichen beuelch sampt des Rahts zu Coburg eynverwarter Supplication haben vberschickt, was wir vns solcher Wyesenhalb myt Ewr Churf. g. angelangt, das dye dem Styfft Salueldt zustendig were, erkundigen vnd dyssfals Ewrn Churf. g. vntterschyedlichen vnd schryfftlichen berycht fürwenden solten etc. Darauf gnedigster herr haben wir vns erkundigt, zu dem das wirs auch fur vns selbst wyssen, Das dye Wyesen, welche Ewr Churf. gnad. denselbe Zcentgrauen zu Coburg wye gemelt vf seyn vylfeltige byt vnd Zu besserung seyns Dyensts haben genedigklich zu komen lassen, nit Zum Styfft Saluelt gehort hatt, noch vyl weniger von berurtem Styfft an das Barfusser Closter zu Coburg komen, Sundern ist Ewrn Churf. g. von wegen des Closter Veylssdorf zustendig, welche auch nach laut des Rahts zu Coburg Supplication nit an der Sultz vntter dem Golberg, sondern nahen bey wyesentfelt gelegen, vnd bey dreyhundert gülden guldig vnd recht ist. Darumb mit der beschehen anlangung vnd berycht dyser Wyesen halb vnsers bedenckens geirt seyn mufs.

Das aber nun in des Rahts zu Coburg Supplication eyn Wyesen an der Sultz, vntter dem Golberg gelegen, dye dan also dem Closter zu Coburg ist zustendig gewest, bemeldet vnd angezeygt würdet, vbersckicken wir Ewrn Churf. g. hyrynligende Copia zu, was dye hyeuor berürter Wyesen halb durch derselben Ewr Churf. g. verordente Zu Coburg auch uf gehabte erkundigung, berycht seyn, darauss Ewr Churf. gnad. genedigklich Zuuernemen welchermass dyse wyese zu abfertigung etlicher Munchen, so auss dem Closter komen, Ewr Churfn. gn. Castner Zu Coburg vmb fünfzig gülden so er darauf gelyehen, zugestelt ist. Vnd dyeweyl nun der Raht zu Coburg neben Zur Supplication vbergeben, deshalb auch er der Castner das Recht Original hat fürzulegen, werden Ewr Churf. gnad. auss berurter Copia dye wir sampt der Supplication Ewrn Churfn. g. hyebey verwart widerumb zuschicken, souyl befynden, das hanss Bern eyn Edelman zum Weyhers gesessen solche Wyess Er Johann Schrympf pfarrer zu Westhausen dem Closter Coburg zupleyben, für freyh eygen verkaufft hatt, vnd das nach aussrechnung des Datums dyeselbig Wyess also xciiii jar lang beym Closter gewest ist, vnd im kauff umb virtzig gulden an das Closter komen auch durch bemelten Er Johan Schrimpf als keuffern dermass daran geeygent vnd gegeben vnd ist vnsers wyssens nye befunden noch gehort, das eynicherley anspruch der lehenschaffthalb oder vmb anders, dan was itz geschicht, so solchen Wyesen fürgenomen noch sey.

Solchs haben wyr Ewrn Churfn. gn. zu ferner vntterrycht vf derselben beuelch vnd begerung in vntterthenigkeyt nit verhalten sollen, vnd erkennen vns Ewrn Churfn. gn. in vntterthenig-

keyt zu dyenen schuldig. Datum Sampstags nach Pauli Conversionis im xxx.

E. Churf. Gn.
willige
vntterthenige
hanss von Sternberg zu
Kallenberg Rytter vnd
Class von hessperg Amptman zum Neuenhauss.

An
Churfürsten zu Sachssen.

No. XV.

Kaufbrief über die Wiese an der Sultz gelegen.

Ich hans bern gesessen zu Weyhers Else mein Eheliche Wyrttin, Bekennen an diesem vnserm offen brieff für vns vnd alle vnsere erben, vnd thun kunt allermenigklichen, das wir mit wolbedachtem mut, vnd mit Rath vnser freundt, recht vnd redlichen mit macht dys brifs verkaufft, vnd Zu eynem stetten ewigen getodtem kauf gegeben haben, dem Erbern herrn Johansen schrimpfen pfarrer zu Westhausen vnsere wyesen gelegen, auf der Sulcz, hinter dem Golckperg genant, dye Eckardt Wyese, mit allen Iren rechten, nüczen vnd früchten, versucht vnd vnversucht, als die an vns komen ist, herbracht, vnd bysher Innegehabt haben, ongeuerd, dye recht freyhe vnd eygen ist, Für die obgenante Wyese mit ir nuczung als vorgeschrieben stet, hat vns der genant her Johans schrimpf, gerett geben vnd bezcalt, vierzig Reynisch gülden gutter landswerung, das vns wol genügt, vnd wir sagen Jn, für vns vnd alle vnsere erben, derselben bezcalten Summa vierzig guldein, gancz quitt ledig vnd loss in crafft dys brieffs ongeuerd, Auch sein wir vbereinkomen mit dem obgenanten herrn Johansen schrimpfen das er vns vnd vnsern erben, die gunst gethan hatt, das wir die obgeschriebne wyesen mit Irer nüczunge selbst sollen Innehaben, der gebrauchen nuczen vnd wyesen, so beste wir mügen, doch also das wir jerlichen dieweil wir die nuczung der Wyesen aufheben, den parfusen brudern zu Coburg, dauon zu Zyns reychen vnd geben sollen Zwen Reynisch guldein, ein guldein auf den Montag nechst nach dem sontag, als man in der heyligen kirchen singt, Misericordia Domini, vnd ein guldein auf den nechsten montag nach der gemeynden Wochen vnverzüglichen, vnd zu welcher Zynszeit wir seumig würden, vnd den genanten Zynss nit richten, vnd bezcalen, auf Itliche tagzeit, als obgeschrieben stet, So mugen dye obgenanten parfusen bruder In dem Closter zu Coburg dye nuczung der ehegenanten Wyesen selbst aufheben vnd eynnemen lassen, als offt vnd dick des not geschicht, der geniessen vnd geprauchen, damit thun vnd lassen nach Irem besten ongeuerde. Vnd wen ich obgenanter

hans bern, Else mein Eheliche Wirtin vnd vnsere erben, der obgeschrieben zweyer guldein Zins nit mehr geben wollen, So mugen vnd sollen sich dye genannten Barfusen bruder in dem ehegenanten Closter, der obgenanten Wyesen, mit Iren nuczen vntterwinden, sich darzu halten, der geniesen vnd geprauchen, vnd eynem anderm fürbas eingeben, vnd verlassen, wenn sye wollen, on einrede vnd hinternus mein, vnd aller meyner erben ongeuerde, vnd wen meins obgenanten hansen berns vnd meyner erben nymer ist, So sol dye genant Wyess mit allen rechten vnd nuczen, dem offt genanten Closter zu Coburg fürbas folgen, vnd dabey Ewigklich bleyben, vnd die brüder des ehegenanten Closters sollen vnd mugen sich aber darzu halten, damit thun vnd lassen, nach allem Irem willen, on einsprach Idermenigklichen, on alle geuerde. Wir werhn auch dye obgenanten vnsere kauffere, der mergenanten Wyesen, mit Iren nuczen, anders woe vnuerkaufft vnd vnuersaczt, vnd als man solche freye vnd eigen Erbs zu eynem stettenn ewigen getodten kaufswerhn sol, nach dem landsrechten Zu Francken, also werhe ob in keynerle einfelle einsprach oder hintternus daran geschehe, mit gerichten, geistlichen oder weltlichen, wye das keme, das gereden vnd geloben wir In Recht zufertigen vnd mit dem Rechten ledig zumachen, an allen stetten da man recht von vns nemen vnd geben wil, Im land Zu Francken, on allen Iren schaden ongeuerde, das alle obgeschriebne sach, punckt stuck vnd artickel dieses briefs gancz stet vnd vestigklichen gehalten werden, Zu Vrkundt vnd mererm bekentnüsse, hab ich obgnanter hans bern, für mich Else mein eheliche wirtin, vnd für alle vnsere erben, mein Insigel mit gutter gewyssen gehangen, vntten an diesen offen brief, zu mehrer vnd besser sicherheit, hab ich gepethen meynen vettern herman bern, mit des wyssen dieser kauff geschehen ist, das er sein Insigel zu dem meyneun Zugezeugnus auch gehangen hat, vndten an diesen brief, der geben ist nach Cristi gepurt als man zelt vierzcehenhundert vnd darnach in des sechsvnddreissigsten Jarn am dinstag sanct Walpurgis der heiligen Junckfrawen tag.

No. XVI.

Der Verkauf des zum Barfüſserkloster dahier gehörigen Gehölzes. 1535.

Unnser fruntlich dyenst zuuor Ernwester lyber Schwager vnd gutter freundt.

Nachdem euch der bezcalung halb des gelts so auss dem verkaufften Barfusser Closter gehultz gelöst, der termin vergangen Michahelis ist bestimpt, vnd Ir mytler Zceyt bey vnserm genedigsten herrn von wegen desselbigen gelts vnd auch der Zweyer kelch halben habt vntterthenigste suchung gethan, Darauf vns dan

von seyner Churf. gn. mit beuelch geschryeben ist, bestimpt gelt on ferner frist nun auch zuerfordern vnd einzuprengen vnd das wir der Zweyer kelchhalben ferner erkundigung haben vnd jn dem seyner Churf. gnaden bericht fürwenden sollen. Demnach wollen wir euch solchs hyemit angezeigt haben anstat Churf. gnaden begerendt. Ir wollet bestimpt gelt so nach laut des Castners zugestelter verzceychnus zu der Summa zweyhundert zweyntzig gulden vngeverlich antreffen vnd machen soll, jn vierzehn tagen dem nächsten anher gegen Coburg anttworten, neben dem Reuers vnd alten jnhabenden verschreybung der behausung halber wye auch dan hyeuor von wegen desselbigen Revers eyn Nottel vnd begrief ist verschickt worden, jn dem geschicht Churf. gn. meynung vnd ernster beuelch, weytterung zuuerhüten dye wir euch zu freundtschaft vil lyber wolten verhutet sehen, dan wir syndt on das euch fur uns zu freuntlichen dyenst willig.

Dat. Dinstags nach Galli Anno xxxv[to].

Churf. verordente etc.

An Amptmann jn Sonberg
Arnold von Falckenstein.

No. XVII.

Antwort auf vor. Schreyben.

Mein freuntlichen dienst zuuor gestrenge vnd Ernveste lybenn herren vnnd schweyer als ir mir iczt auff empfangenen bevelch meins gnedigsten herren dess churfürsten zu Sachssenn etc. abermal geschrieben habt, Dass ich euch dass gelt, So auss dem parfüsser closter gehülcz gelost worden jn virczehen tagen, vnseumlich vberschicken solt, vnd darbey ein Summa angezeigt vnd vermelt habt auff zwey hundert vnd zwenczick gülden, die es nach anzeichung dess Castners vnd seiner vbergebner, vnd zubestelter verzechnus machen solt, Nun hab ich euch hievor vndericht dass ich vonn diesen verkefften holcz vber achtzick gülden nit empfangen noch eingenomen, on wass ich danach darvon auff empfangen bevelh auss gegeben hab, dass mach ich bey gutten trawen vnd glauben Erhalten, Darumb dieweil ich zu dem falh, hochgedachten meinen gnedigsten herren, vndertheniglich geschrieben hab, bey sein churfürstlichen gnaden, meiner vnterthenigen Suchung vnd bitt nach nichts erheben noch erlangen kan, Dan dass ich dasselbig geldt, erlegen vnd bezallen sol, schick ich euch dem nach bestimpte achtzick gülden die ich vnd mer nit vom Castner empfangen vnd eyngenomen hab, bey gegenwertigen briffs zeiger, zu freuntlich pittent mich darbey gütlich bleyben zu lassen one aber je nicht dass ich mich doch nicht versich mag ich leyden dass mir gegen bemelten Castner zu regen furbeschiden werdt für meinen gnedigsten herren dem churfursten zu Sachsen etc.

oder seiner churf. gnaden Edlen reth, auch für euch anstat irer churfurstlichen gnaden, vnd gegen eynander zuhorren, auch hirrinnen auff mein nit gestehen rechtlich zuentscheyden, vnd hab euch Solchs auss meiner notturft unangezeigt nit lafsen wollen dan euch freuntlich zudienen bin ich willich. dat. Sontag nach Symony Judy jm xxx^{v}.

Arnolt vom Falckenstein
amptman zu Sonnebergk.

Adresse:

Den gestrengen edeln vnd vhesten dess churfursten zu Sachsen verordente reth vnd bevelhhaber zu Coburgk meinen lieben herren vnd schwegern

zu handen.

No. XVIII.

Vnser freuntlich dyenst zuvor lieber schwager vnnd gutter freundt Ewrm schreiben nach, haben wir ewr vberschickt geldt, von ewrm dyener dem clasen verpetschafft empfangen, vnd dasselbig zcelen lassen, Nun mangelt es an ewr suma der achtzig gulden an zweyen gulden x^{viii} g, wie jr aus jnliegendem verzeichnus zu befinden, daran geht euch noch zu gut ein gulden funfzcehenhalben gr. an vnganghaffiigen mariage, dye wir euch hiemit wider vberschicken, vnd Begernn derwegen an stat Churf gn. Ir wollet solchen aussstandt der ii R x^{viii} gr fürderlich anher schicken, weyl jr auch beyneben mir hansen Schott Rytter dye verschreibung vnd Revers vber dye behausung zu coburg nicht zugeschickt, wye euch dan desselben ein Nottel vor der zeit ist zu hand gestelt, wyl ich euch hiemit nochmaln jm besten angezeigt haben, jr wollet dasselbig nochmaln fürderlich verfertigen vnd vberschicken, dan solte das an gdn h. gelangenn, wurde euch solchs bey seynen churf. gn. zu keynen gn. gereichen, wolten wir euch, dem wir zu freuntlichen dyensten willig, nicht verhalten. Dat. Montags nach Leonhardi Anno D^{m}. xxx^{v}.

Verordente etc.

No. XIX.

Mein freuntlich dienst zuvor liebenn hern schweger vnd guthe freundt jch hab ewr schreyben dass geltd so aus dem parfüsser closter Gehultz gekaufft sein soldt zu dem andern der zweyen kelig halben an meyner gegebenne antwort nit gestedig sein wollenn sunder mit anzeyg euch solich kelich sampt dem geldt zu vberantworten dan sich dess kastners verzeygnuss vnd mein antwort nit miteinander vnd dess alten statschreybers handtschrifft vorgleychen alss mit weydern inhalts vorlessen etc. Nue het ich mich versehn die weyl ir zum teyll vom adel seyt ir werdet an

meyner vorrigen antwort gesetigt die weyl ess aber nit sein will so wolt gott dass ein iderlicher so im geben ist dem durchleuchtigisten hochgebornen fursten vnd hern johanssen fryderichen hertzogen zu sachssen vnd churfurst etc. vnd seiner churfurstlichen gnaden vnmüntigen bruder Johanssn Ernst hertzogen zu sachssen etc. meynen gnedigen hern als ein armer vnterthan gern gonen vnd sehen wy der zu gesteldt vnd vberantworten vnndt etc. solt bey mir kain mangel haben nach erwinden etc. die weyll mir aber zum tayll ewer schreyben mein er vnd Gutten glauben belangt so wyll mir nit geburen an meyner hern vnd gut freundt on iren radt vnd wyssen euch antwort zu gebenn, dass hab ich euch dem ich sonsten freuntlich zu dinen willig zu antwort nit bergen wollen dat am suntag nach Corporis Christi anno xxx^{v} jar.

Arnolt vom Falckenstein
Amptman zu Sunbergk.

Adresse:

Den getrewen ernvhesten dess Churfursten zw Sachssen etc. verordente rethe vnd befell haber der visitacion im ordt lande zw francken meinen lieben hern vnd guthe frendt etc.

No. XX.

Nachfolgendt gelt vom amptman von sonbergk empfangen bey seyne dyners klasses verbittschafft vberschickt, sampt Seyner bey gethaner schryfft, am Montag nach allerheylligen des ao D^{om} fünffvnddreyſsig.

virvndzbenczick gulden an Eynvndzbenzick dallers zu vyrvndzbenczick groschen.

Mer vir guld zbolff grosch on vyr gulden.

No. XXI.

Verhandlungen wegen des Klostergartens. 1531.
Es geht daraus hervor:

Das Kloster war ehedem dem Kastner Paul Bader als Amtswohnung zugewiesen nebst Garten, „dareyn dan meyn haussfraw weil ich sunst nichts zu Coburg dan eyn plos haus hab, bisweylen lusts halben spazieren geht“.

Im Kloster aber wohnte auſserdem der Amtsschreiber und noch der Feldzeugmeister Jakob Preuſs mit seiner Ehefrau, der nach Coburg versetzt worden war. — Auf kurfürstlichen Befehl vom Sonnabend nach Viti 1531 war der Garten diesem letzteren Ehepaar übertragen worden, „wo nun zuvor mit diessem garttenn, durch vnns ader vnsre verordennte visitatores kein sonderliche vorschaffung bescheenn“. Aus dem Schreiben vom Montag nach Petri vnd Pauli 1531, welches, von dem Schosser Arnold von Falckenstein und dem Kastner Paul Bader zu Coburg unter-

zeichnet, vorliegt, geht aber hervor, dafs dem Schosser selbst vom Kurfürsten der Garten zugestellt war, und zwar vor der Zeit, ehe der Amtsschreiber in das Kloster gezogen war. Auch der Kastner erklärte, des Gartens nicht entraten zu können, „da er des Kurfursten grosse hölzerne Küche vor dem Kaufhause, darein legen müfse“. Übrigens sei noch ein Garten da, den der Feldzeugmeister Preufs in Gebrauch nehmen könne, nämlich der Garten, der dem Hauptmann Hans Mor, der ja ebenfalls im Kloster Wohnung habe, überlassen worden sei. Dieser zweite Garten sei ja „viel lustiger und dazu sehr in der Gröfse, gröfser als der andere (im Kloster)“. Dieser zweite Garten lag jedenfalls zwischen dem heutigen Schlofs und dem Theater.

Aus einem kurfürstlichen Schreiben vom Montag nach Kiliani 1531 an den damaligen Pfleger zu Coburg, Herrn Wolfgang, Fürst zu Anhalt, Graf von Askanien und Herr zu Bernburg, geht nun hervor, dafs letzterer zusammen mit dem Schosser einer Okularinspektion unterziehen und „bis auf Widerruffen“ unter die Petenten verteilen solle.

Dieser kurfürstliche Befehl scheint aber nicht oder nur mangelhaft ausgeführt worden zu sein, denn am Sonnabend nach Exaltationis crucis im Jahre 1533 klagt Jakob Preufs dem inzwischen zur Regierung gekommenen Johann Friedrich dem Grofsmütigen, dafs der Garten ihm vom Schösser noch vorenthalten werde.

Diesem Schreiben ist ein „Zettel“ beigelegt, der folgenden Wortlaut hat: „Gnedigster herr, So mir der garthen Eynbehendigt würde Vnnd bey denn Ambthleuthenn so vill vorschafft das mir der Zewg darzu gegebenn würde, So woltt ich vf mein Aygen kosteun E. Churf. g. Zw vndertheniger vorehrunge Aynn Zillstadt hyneyn machen, Zu denn cleinen Stecheln Darmit E. churf. g. mit der Jungen Ritherschafft vnnd andern Erbarnn zw zeittenn zuergetzlichaitt vnd kurzweill Do schiessenn vnnd Ritherspyll treiben mocht. Dat. vts.“

Darauf verfügt der Kurfürst unterm Freitag nach Matthäi aus Weidenhaus, und zwar an den Rat Hans Schott, Ritter, dafs dieser mit dem Schosser des Gartens halber verhandeln und denselben dem Jakob Preufs zur Benutzung zueignen möchte.

Damit aber ruhte der Streit um den Garten noch nicht! Jakob Preufs wandte sich wieder an den Kurfürsten, bei welcher Gelegenheit er auch den Zustand der Wohnung im Kloster beschreibt: „welche angeregte Behausung der Mönche Siechhaus, bad und scher Stub gewesen vnd gar zu keiner Haushaltung geschickt. Es hat keine Küche, auch kein Keller und andere nottürftige Gemach, allein zwei kleine Stüblein, und sonst sechs kleine Kämerlein, darein kein bet Zu setzen ist, daran Zwo person liegen könnten; es ist auch sonst in alle Wege baufällig, besonders das

Dach. Es hat nirgends kein ganz Glass, kein ganzen Ofen, nit mehr dan ein gutte Thür, sonst kanns Jedermann mit einem Messer eroffnen. Es seind auch die Wände aller ort auf der Erde zerrifsen, dermassen, das die schwein vnd allerlei Vieh hindurch laufen etc."

Erst am Donnerstag nach Bartholomäi 1534 wurde der Garten endgültig dem Jakob Preufs zugewiesen, und zwar von den Sequestratoren des fränkischen Landes.

5.

Beiträge zur deutschen Reformationsgeschichte.

Von

Otto Clemen.

---

1. Ein Butterbrief, Magdeburg, 27. Mai 1518.

Dafs Erzbischof Albrecht von Mainz den Ablafs für die Peterskirche, dessen Verkündigung er übernommen hatte, noch im Frühjahr 1518 in Berlin, Salzwedel und Süddeutschland predigen liefs, war bekannt. Vgl. N. Paulus, Johann Tetzel, Mainz 1899, S. 43 Anm. 1. Im folgenden geben wir nun einen zugleich Ablafs gewährenden und die Zusicherung eines kirchlichen Begräbnisses im Falle des Interdikts enthaltenden Butterbrief Albrechts wieder, der am 27. Mai 1518 in Magdeburg ausgegeben worden ist. Das auf Pergament gedruckte Exemplar der Zwickauer Ratsschulbibliothek (VII, 6) ist leider sehr zerrissen und defekt. Die in die dazu vorgesehenen Lücken eingeschriebenen Wörter oder Buchstaben sind durch Kursivdruck hervorgehoben.

Albertus Dei et Apostolice sedis gratia Magdeburgensis et Moguntinensis Archiepiscopus ac Halberstadensium ecclesiarum Administrator, Germanie Primas et sacri Romani imperij Archicancellarius, Princeps Elector, Marchio Brandenburgensis, Stetinensis, Pomeranie, Cassuborum, Slauorumque dux, Burggrauius Nurnbergensis Rugieque princeps Dilect . . . [1] nobis in christo . . . . [2]

1) 2) Diese Lücken sind handschriftlich ausgefüllt, doch ist das Geschriebene nicht mehr zu lesen.

Salutem in domino. Sincere deuotionis affectus, quam ad Romanam ecclesiam gerere comproba ...[1] induc*it*, vt illa *uobis* fauorabiliter concedamus, que *vestris* commoditatibus fore conspicimus op ...[2] illa presertim, que ex deuotionis feruore prodire dinoscuntur, ad exauditionis gratiam admittamus. Cum ita ....[3] bus vestris Oleum oliuarum non crescat, cupia*tis*que, vt Quadragesimalibus et alijs diebus, quibus [Butyri][4] et aliorum lacticiniorum esus est prohibitus, Butyro et alijs lacticinijs huiusmodi vesci valea*tis*, concedi ...[5] iuxta nostram ordinationem in capsis ad hoc per nos ordinatis ad opus restaurationis ac Fabrice Basilice Sancti Petri de vrbe debitam fecist*is* contributionem, Idcirco auctoritate apostolica nobis concessa et qua per speciales sanctissimi domini nostri domini Leonis Pape decimi literas fungimur, vt tam *uos* quam omnes et singuli familiares *vestri* domestici et ad mensam *vestram* reficiendi seu sumendi cibi gratia declinantes et accedentes vita ...[6] durantes Quadragesimalibus vsque ad dominicam palmarum inclusiue et alijs diebus, quibus lacticiniorum esus est prohibitus, Butyro loco olei et caseo sine ac cum consensu vtriusque medici tempore infirmitatis in septimana sancta lacticinijs huiusmodi ac etiam tunc et quocunque tempore prohibito ouis et carnibus vesci valea*tis* ac dicti familiares et accedentes Butyro huiusmodi vesci valeant. Insuper quod aliquam vel aliquas ecclesiam vel ecclesias per *uos* eligendas deuote singulis Quadragesimalibus et alijs diebus, quibus ecclesie vrbis et extra eam per christifideles pro consequendis indulgentijs stationum vrbis visitari solent, visitando tot et similes indulgentias ac peccatorum remissionem consequa*mini*, quas consequere*mini*, si singulis diebus eisdem dictas ecclesias personaliter visitare*tis*. Quodque corpus *vestrum* ecclesiastice sepulture sine funerali Pompa tempore interdicti quauis auctoritate appositi, dummodo vos causam non deder*itis* Interdicto, tradi possi*t*, tenore praesentium concedimus et indulgemus. In quorum fidem presentes literas fieri et Sigilli dicte Fabrice iussimus appensione muniri. Datum *Magdeburg*, Anno domini Millesimo quingentesimo decimo *Octauo* die vero *vicesima 7ta* Mensis *Maij* Pontificatus prefati domini nostri Pape Anno *Quinto*.

Im Anschlufs hieran sei mir noch eine kleine Ergänzung zu Tetzels Biographie gestattet. In einem Briefe aus Strafsburg von Ende 1509 oder Anfang 1510 teilte dieser dem Dekan in Bautzen mit, dafs er um Ostern dort den Ablafs zu verkündigen gedenke (**Paulus**, Tetzel S. 9 ff.). Ob er dieses Versprechen eingelöst,

---

1) 2) Loch. 3) Loch. Vielleicht zu ergänzen: itaque in regioni — 4) Loch; ergänzt. 5) 6) Unleserlich.

war bisher nicht festzustellen. Nun aber machte mich Herr Stadtbibliothekar Uhlig in Kamenz freundlichst auf einen Originalbrief Tetzels vom 9. März 1510 aufmerksam, der sich im dortigen Ratsarchiv erhalten hat, einem Aktenbündel eingeheftet, das die Aufschrift trägt: Prager Sachen betr. Rep. II J No. 1. In diesem Briefe meldet Tetzel dem Bürgermeister und Rat der Stadt Kamenz, dafs er dem würdigen Vater Lefemeister Johannes Sartoris befohlen habe, morgen dort die römische Gnade aufzurichten. Leider ist der Ort, wo Tetzel den Brief geschrieben hat, nicht genannt, aber das „morgen" weist auf eine Stadt in der Nähe, also doch wohl eben Bautzen, hin. Der Brief lautet:

Mein fruntlichenn willigenn dinst vnnd alles guth zuvor, Ich bith euch zuwissenn, das eur veter sich erkant habenn Bebstlicher heiligkeit Mandat in gehorfsam anczunehmen Sie haben sich auch erbothenn, bey vnser gnodenn allen iren muglichen v!eis vorzuwendenn Derhalbenn Ich dem wirdigenn Vater Lessemeister Joanni Sartoris beuehl gethon habe, bey euch wil got vff morgenn vnsere gnode vffczurichten, die welden mit sampt seiner wirdenn Im gutwilligk lossenn beuolen sein, vnnd die sache helffen vffs beste vordernn Domith Ich euch goth beuolenn thw. Gebenn Sonnabends vor Letare Im xc[c] vnnd czendenn Jaren

Bruder Joannes Teczel etc.
Bebstlicher Commissarius.

Denn Namhafftigenn Erbarnn Erfsamen
vnnd weifsenn Hern Burgemeister
Vnnd Rathmannen der Stadt Kamenicz
mein Hernn vnnd befsundern guthenn
freundenn.

2. Die Leipziger Universität beim Tode und Begräbnis des Kurfürsten Moritz.

Am 11. Juli 1553, zwei Jahre nach der Schlacht bei Sievershausen, in der ihn die tödliche Kugel getroffen hatte, verschied Kurfürst Moritz. Die Leiche wurde zunächst nach Leipzig und dann nach Freiberg überführt, wo sie am 22. Juli beigesetzt wurde. Allenthalben wurden Stimmen laut, die sein frühes Ende beklagten und seine Taten und Tugenden rühmten. An den wohl von Melanchthon verfafsten Nachruf, den ihm unterm 16. Juli die Wittenberger Universität widmete (Corpus reformatorum VIII, Nr. 5433), reihen wir die folgende Kundgebung der Leipziger Universität vom 15. Juli. Sie ist uns in einer gleichzeitigen Abschrift der Zwickauer Ratsschulbibliothek (U 32) erhalten; der Schreiber hat am Schlusse hinzugefügt: „ego existimo hanc Inti-

mationem compositam esse ab Joachimo Camerario Basilio illo Lypsensi.“ Kulturgeschichtlich interessant sind in diesem Anschlag die Vorschriften über die Trauerkleidung der bei dem Leichenkondukt sich beteiligenden Studenten.

Rector Academiae Lipsensis vniuersi [!]
Iuuentuti studiosae.

Etsi magnitudinem ingentis doloris iustissimique luctus, in quem incidimus immatura morte illustrissimi principis et clarissimi Herois Domini Mauricij ducis Saxoniae S. R. Imper: Electoris et Domini ac Mecaenatis nostri clementissimi, qui pro libertate, pro salute patriae, pro religione fortissime dimicans ex vulnere, quod in praelio accepit, discessit, nec animo comprehendere nec verbis exprimere possimus, Debemus tamen vniuersi publicam quandam significationem edere moesticiae ac squaloris. deliberatum est igitur, qua pompa mortuum corpus incliti Herois, quod huc advehetur, honorificentissime et excipiatur et deducatur, ac visum fuit decere atque par esse, vt tota iuuentus nostra scholastica intersit caeremoniae funeris amicta longa et palla veste. Quamobrem mandamus et hortamur vos nobiles, honestos et studiosos iuvenes atque adolescentes omnium aetatum atque ordinum vniuersos, vt atros pileos cum fascijs (quo habitu nimirum lugentes in funerum deductionibus inspiciuntur) vobis comparetis, quibus capita tecti et decenti vestitu, non curto et scurrili amictu, vna nobiscum prodeatis ad id Tempus, quod publico edicto significabitur. Hoc nunc indicatu vobis censuimus, vt interea accingere vos queatis, et speramus vos hoc externo offitio libentes declaraturos gratitudinem vestram erga pientissimum principem de schola nostra atque ecclesia christi optime meritum et testaturos esse communem luctum totius germaniae, quae vt salua liberaque esset, sanguinem quoque suum ille nobilissimus heros effundere non dubitauit. pp [= publice propositum] XV die Julij Anno 1553.

3. Ein Bericht über Erasmus’ Tod.

Im 95. Bande (1880) der Sitzungsberichte der Philosophisch-historischen Klasse der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (Wien) S. 608 f. hat Horawitz aus einer „Abschrift aus dem Ende des 17. Jahrhunderts im Cod. chart. B 187 der Bibl. Goth. [1] Fol. 210“ einen Bericht veröffentlicht, der wichtige, wenn auch nicht durchaus neue Nachrichten über Erasmus’ Tod, Testament, Hinterlassenschaft, letzte Beschäftigungen und Worte und Be-

---

1) Vgl. über diese höchst wahrscheinlich aus dem Besitze des Joh. Christfr. Sagittarius stammende Handschrift zuletzt Z.-K.-G. XXIII (1902) S. 430 ff.

gräbnis enthält und die Überschrift ‚Georgio Spalatino' und die Unterschrift ‚Ex Basilea XI. Julii. Anno Christianorum M. D. XXXVI. Stromerus sen.' trägt. Derselbe Bericht steht nun aber schon mit ganz geringen Varianten [1] bei Krafft, Briefe und Dokumente aus der Zeit der Reformation im 16. Jahrhundert, Elberfeld [1875], S. 75f. mit folgender Überschrift: ‚Amerbachius [!] Senior Domino Georgio Spalatino de morte Erasmi Roterodami. Ex Apogr. in Cod. Chart. Bibl. Goth. Nro. 451 Fol. Vide etiam Cod. Bavar. 4 nr. 15 et 16 pag. 250' und die Unterschrift: ‚Ex Basilea XI Julii 1536'. Wie mir die Direktion der Gothaer Bibliothek gütigst mitgeteilt hat, handelt es sich in dem zuerst genannten Cod. A 451 fol. 516 um eine für W. E. Tentzel gefertigte Abschrift. Diese geht zurück auf die Abschrift Valentin Beyers in Cod. B 16 (= Valentini Bavari rhapsodiarum tomus secundus 1549 [2]). Aus Cod. A 451 hat dann Neudecker seine Kopie genommen, nach der der Bericht z. B. zuletzt bei Köstlin, Martin Luther, 5. Auflage, bearbeitet von Kawerau, II, S. 663 Anm. zu S. 313 zitiert ist. In Cod. B 16 lautet die Überschrift: ‚Doctor Auerbachius Senior Domino Georgio Spalatino de morte Erafsmi Roterodami' und das Datum: ‚XI Julij'. Dieselben Angaben finden sich im Cod. A 451 und bei Neudecker. Wenn also Krafft statt Auerbachius — Amerbachius liest, so ist das eine blofse Hypothese von ihm oder seinem Gewährsmann. Dafs das Datum ‚XI. Julij' nicht richtig sein kann, hat schon Horawitz S. 608 Anm. 1 bemerkt.

Nun findet sich in der einst Stephan Roth gehörigen Handschrift XXXVI der Zwickauer Ratsschulbibliothek [3] fol. 216^a—217^b abschriftlich ein Brief des bekannten Leipziger Mediziners Dr. Heinrich Stromer von Auerbach [4] an den Zwickauer Bürgermeister Oswald Lasan [5] mit angehängter Scheda imposita, die mit leichten Varianten [6] denselben Inhalt darbietet wie jener von Krafft und

1) Horawitz S. 608, Z. 10 st. litis: satis; Z. 17 st. Ad hoc: Adhuc; Z. 19 st. [omnium]: iam.

2) Über diese Handschrift vgl. Corp. ref. I p. XCf.; Loesche, Analecta Lutherana et Melanthoniana, Gotha 1892, S. 24; über Beyer auch Enders, Beitr. z. bayer. Kirchengesch. II (1896) S. 39.

3) Vgl. zuletzt die Inhaltsangabe dieser Handschrift im 27. Bande der Weimarer Lutherausgabe S. XIIIff.

4) Vgl. zuletzt meine Ergänzungen zu der Monographie G. Wustmanns, Der Wirt von Auerbachs Keller ..., Leipzig 1902, im Neuen Archiv f. sächs. Gesch. XXIV (1903), S. 100—110.

5) Über ihn Enders, Luthers Briefwechsel IX, S. 41 Anm. 2. Als Korrespondent Stromers erscheint er auch schon in dem im Neuen Archiv XXIII (1902), S. 143f. mitgeteilten Brief.

6) Horawitz S. 608, Z. 2 vor morbo: dissenteriae; Z. 7 septem; Z. 8: ferant; Z. 9 nach reseruare: sibi; Z. 10 st. fortunam et: fortunae; Z. 11 st. nummum: nimirum; Z. 14 nach librorum suorum: quo-

Horawitz abgedruckte Bericht. Demnach hat Stromer den Bericht nicht verfaſst, sondern von irgendwelcher Seite her erhalten und weiter verbreitet. Der Brief, mit dem Stromer ihn an Lasan schickte und der erneut Zeugnis ablegt von des ersteren tiefer Verehrung für den gröſsten und feinsten Gelehrten der Zeit [1], sei hier noch mitgeteilt.

Heinricus Stramer [2] Artium et Medicinę Doctor etc. Oswaldo Lasan Cycneorum Consuli S. P. D.

Quo in loco, quo tempore et quibus animi affectibus erga deum et proximos mortuus est Erasmus Rhoterodamus, imposita charta te docebit. Si lachrimae uita functis prodessent, mallem eos affatim effundere, quam de eius obitu scribere. Verum me solatur quod bene et christiane obdormiuit in domino. qui enim fieri posset, ut is male moreretur, qui optime uixit, qui nihil melius, nihil antiquius, nihil sanctius duxit, quam omnibus prodesse et nulli nocere, quod Christiani hominis est, qui Christum unicum nostrae salutis autorem et patronum ab ineunte aetate christianis inculcauit, qui tot sanctos doctosque libros scripsit, ut illi otium non fuerit cogitandi mala, minus faciendi, qui germaniam a feda, spurca et dedecorosa barbarie uindicauit et a turbido iuditio liberauit? Si docti splendent ut stellae firmamenti, Erasmi animula apud superos magnum, imo ingentem de se fundit splendorem. Viuet procul dubio apud mortales fama perpetua, apud superos gaudebit aeterna gloria. Sed de eo plus quam volebam. Caeterum peto, vt et tuis et meis amicis ostendas schedam impositam, praesertim D. M. Eringk [3] et domino M. Rumholt [4], quos non

---

rum mihi videndi copia bis facta est; Z. 15 dixit; Z. 19 Ad haec; Z. 21 valent — minimum; Totus iam erat vir; Z. 22 iam iam morbi vi quam maxime vrgente; S. 609, Z. 1 cognosceres; Z. 2 Christe fehlt.

1) Darüber am besten Horawitz, Sitzungsberichte 102. Bd. (1883), S. 773—779 (von Wustmann und mir übersehen).

2) Als ‚Johannes Stramer Auerbachius' hat sich auch jener Neffe Stromers, der 1607 in Jena als Ordinarius der Juristenfakultät und Präses des Konsistoriums gestorben ist (vgl. Wustmann S. 75), am 14. November 1548 in Wittenberg immatrikulieren lassen. Seidemann, Zeitschr. f. d. histor. Theologie 1860, S. 528 bezeichnet ihn irrig als Sohn Stromers; dessen Söhne hieſsen vielmehr Dominikus und Heinrich (Wustmann S. 79). Nach der hier zitierten Stelle aus Richters Genealogie soll dieser Johann Stromer später bei Luthers Witwe Wohnung und Tisch gehabt haben; bei Thoma, Katharina v. Bora, Berlin 1900, wird er jedoch nicht erwähnt. Ist er etwa auch identisch mit dem im Sommer 1536 in Leipzig intitulierten Joannes Stromer von Aurpach, der am 27. Februar 1544 Baccalaureus artium wurde (Matrikel der Universität Leipzig I, 619, II, 675)?

3) Über Christoph Ering, damals Prediger in Zwickau, vgl. Neues Archiv. f. sächs. Gesch. XXV (1904), S. 303 u. die dort angegebene Literatur.

4) Dieser M. Rumholt, der Losan grüſsen soll, ist der Annaberger

secus atque meipsum ualere opto. Et tu cum tota domo tua in Jesu Christo vale! Datum Lipzg Anno nato saluatore M. D. xxxvj.

4. Reformatorische Ideen im Eisenacher Kartäuserkloster.

Bei Paullini, Annales Isennacenses p. 136 findet sich zum Jahre 1523 die Bemerkung: „Eodem anno prodiit Joannis [!] Plunderi Carthusiani (in ordine Hieron. dicti) epistola, in qua rationem reddit disertae suae religionis Priori et Visitatori Norinbergensi." G. Kühn, der vor einigen Jahren über das Kartäuserkloster in Eisenach ein besonderes Schriftchen veröffentlichte [1], hat diese Stelle seiner Darstellung einverwoben; da er aber Plunders Rechtfertigungsschrift nicht selbst zu Gesicht bekommen hat, sind seine Angaben recht dürftig und ungenau.

Ein Exemplar jener Schrift verwahrt die Zwickauer Ratsschulbibliothek (XVI. XI. 8 22). Sie ist, wie die Typen und die Titelbordüre [2] beweisen, bei Wolfgang Stürmer in Erfurt gedruckt: Eyns aufsgangen Kartheusers | Heinrici Plunderi, Vnterricht ſso er vrsach | seyns aufsgangs antzeigt, tzu dem Visitirer | Martino Priori zu Nurnberg, voller gut- | ther heyliger geschriefft, widder menschen | gesetz, vnnd Kloster lebenn. | Anno M. D. xxiij | Holzschnitt [3] und Titelb. 6 ff. 4°. Titelrückseite und fol. 6ᵇ weiſs.

Stadtschreiber Anton Beuther aus Römhild (Sachsen-Meiningen, Kreis Hildburghausen). Er wurde im Sommer 1501 in Leipzig immatrikuliert, Sommer 1502 zum Baccalaureus, Winter 1509 zum Magister artium, am 11. Januar 1517 zum Iuris utriusque baccalaureus ernannt. Dafs Karlstadt ihm unter dem 10. Dezember 1521 eine Schrift widmete (Panzer, Annalen Nr. 1114 = Zentralblatt für Bibliothekswesen XXI, S. 221, Nr. 75; vgl. auch Barge, Andreas Bodenstein v. Karlstadt, Leipzig 1905, I, 356 = Zw. R. S. B. XVII. VIII. 11 7), machte ihn verdächtig. Herzog Georg schrieb darum am 5. Februar 1522 an seine Söhne: weil B. mit Karlstadt viel Gemeinschaft habe, solle man auf ihn gut Achtung geben, damit unsere Untertanen durch ihn nicht verführt noch geärgert werden (Seidemann, Die Leipziger Disputation, Dresden und Leipzig 1843, S. 98, Barge I, 426). Von Beuther selbst haben wir eine vortreffliche Übersetzung von Erasmus' Exhortatio ad studium evangelicae lectionis (1522), jedenfalls nach der Vorlage des bei Panzer, Annales typographici VI p. 231 Nr. 423 verzeichneten Druckes. B. hat seine Übersetzung (Titel bei Panzer, Annalen Nr. 1295 und Weller, Repertorium typographicum Nr. 2049; Ex. Zw. R. S. B. XVI. XI. 10 1; Leipziger Druck) den Grafen Sebastian und Albrecht Schlick gewidmet. — Er starb als Syndikus in Zwickau nach Peter Schumanns handschriftlichen Annalen Freitag nach Laurentii [12. Aug.] 1547.

1) Beiträge zur Geschichte Eisenachs, Heft IV, Juni 1896, Eisenach, Hofbuchdruckerei, Verlag von H. Kahle, 23 Seiten.

2) Es ist die bei A. v. Dommer, Lutherdrucke S. 260 f. unter Nr. 133 beschriebene.

3) Ein bürgerlich Gekleideter weist auf eine hingeworfene Mönchskutte, rechts mit ihm verhandelnd ein Ordensvorgesetzter.

Weller, Repertorium typographicum, Suppl. I, Nr. (2633). Danach auch Exemplare in Rudolstadt und Berlin.

Der Prior der Nürnberger Kartäuser, an den die Schrift gerichtet ist, Martinus v. Hessen, hat seit 1506 siebzehn Jahre lang dem Kloster vorgestanden. Ihm folgte (noch 1523) Bartholomäus von Eisnach und bereits nach einem Jahre Blasius Stöckl [1]. Letzterer bekannte sich offen zur reformatorischen Lehre und nahm, vom Rate unterstützt, den Kampf gegen die klösterlichen Traditionen auf [2]. Aber schon Martinus von Hessen neigte sich, wie wir gleich sehen werden, dem Luthertum zu.

Gleich im Anfange seiner Schrift wirft Plunder ihm vor, dafs er in seiner Eigenschaft als Visitator den Eisenacher Prior gebeten habe, „das er des doctors Luthers buecher von vns nemen soll vnd an eynem siechern orth hyn legen tzuuorwaren, bifs du yhm eynem andern beuhel gebst“. Damit habe sich Martin in einen unlösbaren Widerspruch verwickelt: „Bystu nyt, der tzu Erffurt offentlich gesagt hast, du wollst nyt das gantz rhomisch reych nhemen, dastu nyt hetest des doc: Luthers bůcher gelesen? Thůstu aber nun nit gotlosig, so du den andern vorpeutst die bůcher, die dyr solchen nutz zubracht haben?“ Nun treffen ihn Jesu Strafworte an die Pharisäer Matth. 23, 13. Er habe aber wohl nicht aus eigenem Antrieb jene Verordnung erlassen, sondern „aufs den gotlosen Hunden, die widder dich pellen on vnterlafs ... Vnter den selbigen ist der heuptman Baguttarius [?] aus dem hessen landt, wilchs hertz got nit verborgen ist“. Hätten sie dich doch lieber gereizt, zu verbieten, die unnützen, eitlen, gottlosen Statuten zu lesen, die gar keinen Grund aus der heiligen Schrift haben [3]! Der Lehre unseres Herrn Christus wird darin gar nicht gedacht, so doch der himmlische Vater hernieder sagt: Matth. 17, 5. Auch der Apostel wird darin nicht gedacht, die nur gepredigt haben, was Christus ihnen befohlen hatte. Noch Hieronymus und Augustinus haben die heilige Schrift über alles hochgehalten, jetzt aber ist das Evangelium durch Menschenfabeln und -gesetze ganz unterdrückt. Darum will ich mich wiederum zu dem gemeinen Weg der Christgläubigen kehren und will die gar nicht fürchten, die höchstens den Leib töten mögen. — Die letzteren Gedanken werden durch eine Unmenge Bibelsprüche beleuchtet, aus denen ich nur eine Gruppe

1) H. Heerwagen in den Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg XV (1902), S. 127. Zu dieser Abhandlung vgl. Kolde in den Beiträgen zur bayerischen Kirchengeschichte IX (1903), S. 189f.

2) H. Heerwagen S. 117.

3) Statuta ordinis Cartusiensis a domno Guigone priore edita, Basileae 1510 (RE[3] X, S. 100).

zusammenstelle: Joh. 8, 31f. Röm. 1, 16f. Joh. 12, 48. 2. Joh. v. 9—13. 1. Joh. 2, 24. Phil. 1, 27f. 2. Thess. 2, 15. Matth. 15, 8f. Jer. 23, 16. 27. Kol. 2, 8. 2. Thess. 3, 6. 1. Tim. 1, 3f. Tit. 1, 13f. Ebr. 2, 1—3. Joh. 14, 6; 10, 9. Matth. 10, 32f. — Plunder fährt fort: Wenn aber auch unsere Statuten aus und in der Schrift gegründet wären, so sollte man doch aus den Klöstern gehen und die verwüsten von wegen des grofsen Hasses und Neides und anderer unnennbaren Sünden und Schalkheit, so in den Orden und Klöstern sind. „Wen es dye leütt wusten, wie es tzugeht, sie lyessen vns nit ein stundt leben, vnd es můst kein steyn auff dem andern bleiben. Dieweyl sie aber den eusserlichen scheyn nur ansehen, so gefeldt er yhn woll.“ Dann redet er seinen Vorgesetzten an: „Diese Dinge weifst du alle besser, denn ich sie dir sagen kann. Darum rede ich dir in dein Herz hinein, dafs du dich mit Lügen und Lästern der falschen Propheten nicht überwinden lässest. Ich hoffe, dafs Gott eben den zu einem Pater der Kartäuser gemacht hat, der sonderlich erfahren ist und fast wohl weifs die Armut und den Jammer vieler Völker, auf dafs er ihre Bande zerreifse, damit sie gefangen gehalten werden.“ — Wie Luther [1], so fühlt auch er sich bedrückt, dafs er beim Eintritt in den Orden den rechten Taufnamen aufgegeben und einen anderen angenommen habe. Damit habe er leider, Gott sei's geklagt, den ersten Glauben zunichte gemacht, die Verdienste seines Seligmachers unter seine Füfse geworfen und gottlos gehandelt. Jetzt aber habe er allen Aberglauben und selbsterwählte Geistlichkeit und pharisäische Weise von sich geworfen; die Kutte trage er zwar noch, wolle sie aber auch bald „tzu bequemmer tzeyt“ hinlegen. Nach der Absolution, die er erst fleifsig von seinem Vorgesetzten begehrt habe, frage er jetzund gar nichts, Gott habe ihn schon absolviert durch Jes. 55, 7. — Die Schrift schliefst: „Ich wunsch dyr dastu yn christo starck vnnd gesundt seyst. Geben yhn der Karthaufs sancte Elisabeth bey Eysennach [2]. Im jar M. D. xxiij.“

---

1) Köstlin, Martin Luther [5] I, S. 53.
2) 1380 gegründet, 1525 aufgehoben.

6.

Zur Geschichte des Reichstages von Augsburg im Jahre 1530.

Von
Dr. **Schornbaum** in Nürnberg.

I.

Am 26. August 1530 sandten Christoph Krefs und Bernhardt Baumgartner, die Gesandten Nürnbergs auf dem Augsburger Reichstage, drei Schriftstücke nach Hause: erstens ein Verzeichnis, „so zu dem Handel in dem Ausschufs der 14 Personen geübet gehorig ist“, mit „A“ bezeichnet; zweitens den Vorschlag der katholischen Partei in dem kleineren Ausschusse, mit „B“ bezeichnet; drittens ein Gutachten Melanchthons über letztere Vorschläge, mit „C“ chiffriert [1]. Zu bedauern war es bis jetzt vor allem, dafs die letzterwähnte Schrift sich bei den Akten nicht mehr vorfand; über den Inhalt der beiden anderen Beilagen konnte man sich leicht aus den erhaltenen Nachrichten über die Verhandlungen der beiden Ausschüsse orientieren — um so mehr, da die Nachgiebigkeit, welche Melanchthon in demselben bewies, Hessen, Lüneburg und Nürnberg den Anstofs gegeben zu haben schien, weitere Verhandlungen mit der Gegenpartei abzulehnen.

Nun befindet sich unter den Akten der „B“-Lade des Königlichen Kreisarchivs Nürnberg, welches die Bestände des ehemaligen reichsstädtischen Archivs zum gröfsten Teile, soweit sie noch vorhanden sind, verwahrt, ein kleiner Faszikel (S. I, L. 196, N. 4), welcher einige auf den Augsburger Reichstag bezügliche Schriftstücke enthält. Zunächst ist hier der Brief des Rates an die vier Gesandten zu Augsburg vom 16. Juli zu erwähnen (bei W. Vogt, Die Korrespondenz des Nürnberger Rates mit seinen zum Augsburger Reichstag von 1530 abgeordneten Gesandten [Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg. IV. Nürnberg 1882] nicht abgedruckt). 2) Erklärung, über welche Artikel man im Ausschusse der Vierzehn einig sei. Abgedruckt bei K. E. Förstemann, Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530. II. Halle 1835. N. 145, S. 230 ff., 18. August 1530. 3) Bericht über die Verhandlungen

1) Corpus Reformatorum ed. C. G. Bretschneider. II. Halle, 1835. N. 861. Sp. 313.

im Ausschusse der Vierzehn am 20. und 21. August. Abgedruckt bei Förstemann a. a. O. S. 263 ff., N. 154; dazu die Erklärung des evangelischen Teiles an den des Gegenteiles über die Meinung, dafs die Evangelischen diejenigen verdammen wollten, welche das heilige Abendmahl in einer Gestalt genössen, ebenda S. 273, N. 157. 4) Vortrag der päpstlichen Partei im Ausschusse der Sechs [1], 24. August 1530, gedruckt ebenda S. 292 ff., N. 163. 5) Antwort des evangelischen Teiles im Ausschusse der Sechs an den des Gegenteiles, 28. August 1530, gedruckt ebenda S. 306 ff., N. 168. 6) Ein Schriftstück mit der Aufschrift: Zubedenken, ob etwas weiter vber die nechsten verwilligung nachzulafsen sey. Nach dem Inhalt ist es das Gutachten eines Gelehrten, inwieweit man auf die Vorschläge der katholischen Partei im kleineren Ausschusse eingehen solle. Das zeigt besonders der beiderseitige Hinweis auf das Konzil zu Basel (s. Förstemann S. 293).

Der ganzen Sachlage nach sind es Schriftstücke, die von den Gesandten Nürnbergs nach Hause gesandt wurden. Da sie alle die Verhandlungen des gröfseren und kleineren Ausschusses betreffen, so ist von vornherein zu vermuten, ob nicht etwa auch obige drei, am 26. August nach Hause gesandten Abschriften sich unter diesen Schriftstücken befinden. Da N. 5 nur am 29. August [2], N. 2 wohl am 23. August abgesandt wurde [3], handelt es sich nur noch um die mit N. 3, 4 und 6 bezeichneten Schriftstücke. Für N. 4 kann der Absendungstermin nur der 26. August sein [4], bei N. 3 entweder der 23. oder 26. August [5]. Da nun aber ersteres die Chiffre „B", letzteres die Chiffre „A" auf der Rückseite trägt, ist bewiesen, dafs wir in beiden die gesuchten Beilagen zu sehen haben. Von derselben Hand, die diese beiden Chiffren geschrieben hat, findet sich auf N. 6 der Buch-

1) Bis „cum poenitentia" s. Förstemann, II, S. 298.

2) C. R. Sp. 321.

3) Ibidem Sp. 312. „Bei der jungsten Post [23. Aug.] haben wir E. W. die articul deren sich der Ausschufs, durch die Reichsstände vnd auf vnserm Teil verordent, verglichen, vnd wie weit gehandelt worden, zu gesandt."

4) Ibidem Sp. 313, vom 26. Aug. 1530. „vnd haben die vom Ausschufs abermaln relacion vnd Anzeigung gethan der handlung vnd vorschläge, so die widerpart mit ihnen auf ire jüngste übergebene Bewilligung gepflogen haben, dasselbige wie es geredt worden vnd sie darnach zusammen gezogen, schriftlich verlesen lafsen des wir E. W. hiemit Copien mit B verzeichent zusenden."

5) Ibidem Sp. 313 (26. Aug.): „desgleichen auch noch ein verzeichnis, so zu dem Handel in dem Ausschufse der 14 Personen geubet gehorig ist mit A, welchs wir nächst nit bekommen mogen." Und Sp. 301 (23. August). Am 24. August 1530 teilt der Rat Krefs und Baumgartner mit, dafs er ihr Schreiben samt drei beigelegten Artikeln „Glaubenssachen" empfangen habe. Nürnberger Kreisarchiv. Nürnberger Briefbuch 101, fol. 184 b.

stabe „C“ vermerkt. Es ist wohl kein Zweifel, daſs damit das gesuchte Gutachten Melanchthons gefunden ist.

Ein Gutachten Melanchthons.
24. August 1530.

Zubedencken, ob etwas weiter vber die nechsten verwilligung nachzulaſsen sey.

Der gegentayl arbet noch dahin, das wir leren wöllen, das auch recht sey ein gestalt zu gebrauchen, zaigen an, das in concilio Basiliensi die beheim ir dispensation nit anderst haben erlangt, dan mit dieser bekantnus, so können sy vns nit mer geben, dann sovil den behmen geben vom concilio, item das auch wir ain gestalt raichen söllen denjhenigen, so sy begeren. nun haben wir in nechst ein schrifft zugestellt, darin wir die kirch, so bisanhere ain gestalt gepraucht hat, entschuldigt haben [1], die weil sy aber daruber noch nit nachlaſsen, sondern wollen, das wir leren sollen, das ain gestallt recht sey, dann sy lassen sich hören, es sey nit preceptum zwu gestalt zu gebrauchen, darumb gelt es gleich, eine oder zwo geprauchen:

darauf bedenck ich, ob inen so ferren nachgeben:

das wir leren wollten, das diejhenigen, so ain gestallt empfahen, nit vnrecht thun, die weil sy muſsen das sacrament empfahen, wie es inen gereicht wirt vnd sie selbs nit haben administrationem sacramentorum. also ist plebs entschuldigt durch den casum necessitatis.

daruber bekennen wir auch, das vrsach mögen gewesen sein, darumb diese gewonheit ein gestalt zu empfahen on sund eingefurt ist, welliche aber dieselben seien, stellen wir zu ferrer handlung in einem concilio.

also sein die porrigentes nit damnirt auch nit approbirt, sondern solchs ist vffs concilium gestellt.

das wir aber weitter sollten bekennen, das bede gestallt zu raichen nit preceptum sey, haben wir zuuor geantwort, es sey preceptum, doch dispensabile, wie andere ceremonialia darumb etwan ainich gestalt gepraucht mag werden, als mit schwachen, so nit wein trincken etc. oder sonst in gleichen fellen.

so bekent der gegenteil selbs, das ain gestalt von der kirchen introducirt sey.

darumb muſs zuvor bede gestalt aus crafft der einsetzung christi gerecht sein, derhalben sie auch bekennen muſsen, das bede gestalt ordinatio cristi sey, fur die gantzen kirchen nit allein fur die priester eingesatzt.

das sy aber wollen, es sey doch nit preceptum, haben wir

---

1) Förstemann, II, S. 273.

auch geantwort, es sey dispensabile. damit acht ich sollten sie zufriden sein.

vnd dis ist fast die maynung, die wir ine zuvor doch mit tuncklern wortten angezaigt haben.

item das man ain gestalt raichen sollt, were vns nit entgegen, hierin den schwachen zu dienen, wie wir selbs nit gern der schwachen gewifsen hierinn wollten irr machen.

von der mefs.

sy wöllen, das wir privatas mifsas nit weren sollen, vnd acht wol es sey nit möglich, das man vns desselben erlafs. derhalben bedenck ich also, das sovern wir nit getrungen werden applicationem mifsarum, das die mefs gnade verdiene fur tod vnd fur lebende, sonder das diese sach würd suspendirt zu handlung in einem concilio, wie sie sich hörn lafsen, möchten wir willigen privatas missas nit zuweren. dann sunst wissen wir nit zuwilligen, damit der grofs mifsprauch der application durch vns nit gewilligt wurde.

dann so wir die yetzund steende priuatas missas dulden, warumb wollten wir nit diejhenigen dulden, so noch wollten widerumb mefs haltten.

Zw dem gehort solchs nit in furstlich ambt sonder belangt die gewifsen und mögen die fursten sollichs selbs den Briestern in ire gewifsen stellen.

so nun private mifse dermas wurden gewilligt, acht ich, sy wurden nit seer darauf dringen, das wir auch den canonem sollten lesen.

dann es ist doch am tag, das die application aus dem canone herkomen, dann dis steet in beden canonen, das dieses opfer sol gnad erwerben lebendigen vnd todten, so steet ander mer vngegrund dings in beden canon, alls das diese hostia soll helfen fur tod vnd lebendig vnd werden soliche wort gesprochen vor der consecration.

item der priester bit fur christum, das got im diese hostia christum gefallen lafs.

nun mag man uf dies alles subtile glofsen fynden, ob man aber mit solichen glofsen den canon wider annehmen woll, stell ich andern auch zubedencken. es ist dannoch etwas, das sy furgeben den handel von der application zw suspendirn.

von der priesterehe.

dieser anhang were zu leiden, das wir nach absterben der yetzigen wolten fleis haben celibes zu suchen, doch dieselben zum celibat nit verpinden, wo aber solliche nit zuhaben, mufsen wir dannoch das ministerium nit fallen lafsen.

von clostern.

wais ich kain beschwerung aller artickel die sy vns furgehalten aufsgenommen das wir nit willigen söllen, yemand zubeschweren so sich aus dem closter leben geben wurde.

vnd ist wol zubedencken, was hierin zuthun ist, dan soltten die sachen zw einem leerman gedeyen, wurd gar ein jamerlich wesen werden, vnd zu besorgen ein grofse verenderung aller regiment.

II.

Ein anderer Faszikel des Nürnberger Kreisarchivs (S. I., L. 68, N. 6), welcher verzeichnet ist in der „A“-Lade unter der Rubrik „Handlung ob man dem Kaiser mit Gewalt widerstehen soll, wenn er die Stände bedrängen sollte, weil sie den Abschied nicht angenommen 1531“, enthält neben einer Reihe auf diese 1531 zum zweiten Male in Nürnberg besonders eifrig erwogene Frage bezüglichen Schriftstücken verschiedene für die Reformationsgeschichte aufserordentlich bedeutsame Akten. N. 1 ist wohl das Nürnberger Glaubensbekenntnis zum Augsburger Reichstage. N. 2 ein juristischer Ratschlag für den Reichstag. 7. Mai 1530. N. 3 das Protokoll über die am 9. Juni 1530 zu Nürnberg gehaltene Sitzung, ob man sich dem sächsischen Glaubensbekenntnis anschliefsen solle; die Theologen wünschten den Anschlufs, die Juristen dagegen widerrieten; Osiander nahm eine Sonderstellung ein. N. 4 Protokoll über eine Unterhandlung mit Osiander [1] und Hepstein [2], ob sie bereit seien, wegen der Lehre der Nürnberger Rechenschaft abzulegen. Beide legen ihre Gutachten vor. 22. Juni 1530. Am 30. Juni wurden sie nach Augsburg gesandt. N. 5 Bedenken wegen der Monopolien. 25. August 1530. N. 6 Bedenken Osianders über die Confutatio. Am 18. August nach Augsburg gesandt [3]. Original. N. 7 Gutachten der Nürnberger über die Vorschläge des Ausschusses der Vierzehn. 26. August nach Augsburg gesandt [4]. N. 8 Ratschlag wegen der Sequestration. 14. September 1530. N. 9 die bei Bretschneider fehlende Beilage zum Berichte der Gesandten vom 18. September [5]. N. 10 (mit drei Beilagen) der von Vogt a. a. O. S. 44 A. 2 gesuchte Brief

---

1) S. E. L. Enders, Dr. Martin Luthers Briefwechsel. Calw und Stuttgart, 1898, VIII, S. 17. Vogt, l. c. S. 22 (28. Juni 1530) und Corpus Reformatorum II, 148f.; trotzdem wurden sie erst zwei Tage später abgesandt. S. Nürnberger Briefbuch N. 101. f. 129 a. cedula. S. auch Corpus Reformatorum II, S. 124.

2) Corpus Reformatorum II, S. 53. 148f. 153. Gedruckt bei Hortleder I, 1, 8 [postscriptum Punkt 11 von Spengler eingefügt].

3) S. Vogt S. 30 (5. Aug. und 7. Aug.). S. 35. C. R. II, Sp. 289. Gedruckt z. B. Fr. W. Schirrmacher, Briefe und Akten zu der Geschichte des Religionsgesprächs zu Marburg 1529 und des Reichstages zu Augsburg 1530. Gotha 1876, S. 279ff.

4) S. Vogt S. 36f. Gedruckt bei Schirrmacher a. a. O. S. 269ff.

5) Die Briefe der Nürnberger Gesandten, welche heutzutage im Stadtarchive aufbewahrt sind, hat Bretschneider leider nicht ganz vollständig im Corpus Reformatorum abdrucken lassen. N. 905 im Corp. Ref. ist nur Postscriptum zu dem Briefe vom 18. September 1530.

derselben vom 23. September. N. 11 Johann v. Sachsen an H. Ebner und Chr. Tezel. 27. Oktober 1530 [1]. N. 12 Instruktion des Markgrafen Georg zum Tage von Schmalkalden betreffend die Königswahl Ferdinands [2]. N. 13 eine kurze, wahrscheinlich von Spengler verfertigte Übersicht über den Verlauf des Reichstages. N. 14 ein unbezeichnetes Gutachten, dessen Stellung zur Augustana noch zu untersuchen wäre. Abgedruckt soll nur werden die im Corpus Reformatorum fehlende Beilage zum Berichte des Nürnberger Gesandten vom 18. September 1530.

Die Nürnberger Gesandten auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 an den Rat.

18. September 1530.

Jungstem vnserm schreyben [3] nach als wir den funffzehenden septembris neben des landgrafen vnd der andern stet raten zum hertzogen von Lunenburg in sein herberg komen, seinen f. g. die handlung wie beschwerdlich sich die zutrag von wegen philippi Melanchtons, Brenntz vnd doctor hellers nach lengs angezeigt, hat sein f. g. dieselb sach gnediglich angehoret, sich auch vernemen lafsen, das diese maynung nit durch schlechte anzeigung an ine gelangt, derhalben er derselben sachen glauben gebe, ime auch gefalln lafs, das beim churfursten von sachsen derhalben handlung gethan werd vnd sollichs bey vns allen geratschlagt, wellicher gestalt sollichs zuhandeln, sich auch neben Fridrichen Trott vnd mir Clement Volkhaimer von der andern aller wegen von stund zum churfursten, der doctor prucken allein bey sich gehapt, gethon vnd durch sein cantzler vngeferlich diese maynung anzaigen lafsen: sein gnediger herr sampt des landtgrafen vnd der stett radten hetten statlich vnd nit durch geringen anzaigung angelangt wie philippus Melanchthon, Brenntz vnd doctor Heller in den sachen vnsers heiligen glaubens fur sich selbs vnd on vorgeende bewilligung seins gnedigen herrn vnd der andern allerlei handlung vnd mittel furnemen sollten, wollt es aber, dieweil die sach an ir selbs gros wichtig vff diesem tail auch mit gullt, vs viel treffenlichen vrsachen beschwerden, dann ainmal volgt gewifs daraus, das diese gelertten, wie wir auch das augenscheinlich bishere geseen,

---

1) S. G. Ludewig, Die Politik Nürnbergs im Zeitalter der Reformation. Göttingen 1893, S. 130.

2) Von Georg von Brandenburg am 10. Dezember 1530 nach Nürnberg gesandt. Nürnberger Kreisarchiv S. I, L. 10, N. 4 (über diese Angelegenheit werde ich in einer eingehenden Arbeit über die Politik des Markgrafen Georg besonders handeln).

3) In den Augsburger Reichstagsakten im Stadtarchiv Nürnberg vorhanden. Bei Bretschneider nicht abgedruckt.

viel nachgeben, das auch dem gottlichen wort vnd evangelio vnd viel fromen christen zw nachtail raichen mocht, vnd das noch beschwerdlicher, das sie, die theologi, dodurch berumb, als ob sie zw friden vnd aynikeit genaigt, alle mittel gern annemen, die aber sein gnediger herr vnd die andern als die aygensynnigen vnd halsstarrigen nit bewilligen wollten vnd schlugen allso den vngelimpf vf sein genedigen herren, des landtgrafen radt vnd der stett potschaft. ob dann gleich diese handlung christlich vnd gut sein sollt, wie sie doch warlich im grundt nicht were, so wurd doch pillich sollichs mit willen vnd wissen der stende, die ir bekantnus des glaubens samentlich vbergeben haben, gehandelt mit freuntlicher vnd vndertheniger bitt, sein churfurstlich gnad wollten hierinn genediglich einseen thun, damit sollich beschwerdlich handlung abgestellt, auch vff weg gedencken, wie es bey den markhgravischen mocht verkomen werden. das erbitten sich sein genediger herr vnd ander vmb sein churfurstlich gnad gantz freuntlich vnd vndertheniglich zuverdienen.

doruff doctor pruckh nach vnderrede, die er mit dem churfursten gehalten, von desselben wegen diese antwort geben; sein genedigster herre het des herzogen vnd der andern anzaigen genediglich gehort vnd trug sein churf. g. dieser sachen kain wifsen kont auch selbs wol ermefsen, wo es die gestalt het, das es nit allain vnnutz, sonder vnleidlich vnd zum hochsten beschwerdlich were. wiewol zuvor furnemblich gester derhalb auch an ine gelangt, het sein churfurstlich g. ine doctor prucken befolhen, den philippum derhalb anzusprechen wie dann bescheen. philippus aber het sollichs vernaint vnd davon nichts wifsen wollen; heut aber vor dem morgenmal, als abermals dem churfursten derhalben sich einer vernemen lafsen, het im doctor prucken wider befolhen, den philippum ernstlich zurede zw setzen, wie es doch darumb gestalt were; wellichs doch er doctor pruckh abermaln gethan, Philippus aber vmb den handel nit wifsen wollen; wol gesagt: er het sorg, das die Mittel darinn der marggraue in guetlicher handlung stunde, sich erstofsen mochten; wie aber dieselbn vnd der handel sunst gestalt, hab er im nit wollen anzeigen. so sey auch sein churf. gn. genaigt vom philippo sollichs nit zuleyden, hab auch darauff ime doctor prucken abermaln stattlich beuolhen, dem philippo ernstlich zusagen, das er weder mit Brenntz doctor Heller noch andern dyser sachen halb weder schrifftlich noch muntlich in kaynerlai handlung sich schlag noch einlafs, der zuversicht, er wer im nachkomen. soviel aber die andern zwen marggrauischen betreff, hab sein churfurstlich gnad fursorg, das dieselbigen on wissen des marggraven nit handeln. dorumb seiner churf. g. gutbedunken, dhweyl die kay. Mjt. die antwurt ettwas lang vffzieh,

das sein churf. gn. nit wenig beschwerdlich, das derhalb der marggraf vnd die andern stende alle dieser sachen anhengig in seiner churf. gn. herberg erfordern, alles im schein, wie man bey kay. maiestat vmb antwurt anhalten wollt. allda von allen stenden, was sie dieser sachen halber angelangt, fur sich selbs mocht geredt werden, so wollt alsdann sein churf. gn. neben dem hertzogen zw Lunenburg aigner person mich (!) dem marggrauen derhalben auch reden. doraus villeicht sie soviel vernemen wurden, wie es omb die sach gelegen wer, vnd sich was sein churfurstliche genad guts thun oder handeln mocht, genedigklich zufurdern erboten. wellicher ratschlag ime der hertzog von Lunenburg vnd die landtgravischen gesandten neben vns haben gefallen lafsen.

nachdem aber den andern tag in des churfursten von sachsen cantzley die landtgrafischen rate sampt der stett botschafften erfordert worden hat doctor pruckh denselben anzeigen lafsen: wie wol gestern in beisein seins genedigen herrn davon geredt, dhweyl allerlai furschlags des marggraven halben voraugen, das gut were, denselbigen subtiler weis darumb anzusprechen, dhweyl aber hertzog friedrich seiner churfürstlichen genaden raten, so hewt frwe abermals vmb antwort angehalten, das kay. maiestat heut oder morgen villeicht vffs lengst ime dem churfursten vnd desselben mitverwandten antwurt zu geben, vnd dan sonders zweiffels der marggraf neben dem churfursten vnd andern beschickt wurd werden, sehe sein churfurstlich genad fur gut an, den sachen bis uff solliche handlung rwe zu geben vnd achtung zu haben, ob er der marggraf sich selbs sondern oder waserlei gestalt er sich herinn halten wollt. dieweil aber vielleicht kay. mt. noch kainen entlichen abschied geben vnd villeicht uff die vorigen mittel die anzunemen weitter handeln werd vnd aber dannoch fur vnd fur vom widertail sonderlich den marggrauischen theologen auch ettlichen vnsern geredt wurd, das diese mittel zuerhaltung fridens wol angenomen mogen werden, so het sein churf. gn. bedacht, denselben theologen anzusagen, nochmals mit vleis zu beratschlagen, ob mit guter gewissen vnd vnverletzt gottes wort soliche mittel die doch allain sich uff eusserlichen friden vnd das zeittlich zuerhalten gestellt vom widertail auch gantz vntreulich gemaint, dhweyl sie es gantz anderst im synn hetten, dann sy vns furtrugen anzunemen wern, wellichs aus vil vrsachen, so damals bedacht ine die hessischen luneburgischen rate vnd wir haben gefallen lafsen.

7.

Konsilium für den 1531 zu Speier angesetzten Reichstag.

Von

Lic. Dr. **Karl Graebert**, Wilmersdorf-Berlin.

Der endgültige Abschied des Reichstags zu Augsburg vom 19. November 1530, vom Kaiser Karl V. und von der altgläubigen Mehrheit erlassen, schlofs jede Annäherung zur Verständigung mit der protestantischen Partei, die sich um die Augsburgische Konfession einer- und um die Tetrapolitana anderseits geschart, aus und schärfte das Wormser Edikt von neuem ein; jedoch versprach der Kaiser, binnen Jahresfrist die Berufung eines Konzils zu betreiben. Noch im Dezember desselben Jahres vereinigte sich die protestantische Partei zum Schmalkaldischen Bunde und schob so dem Angriffe seitens des Kaisers einen Riegel vor. Auch die Gesamtlage wurde für den Kaiser ungünstig. Es lag ihm nun vor allem daran, die Protestanten für die Wahl Ferdinands zum römischen König und zur Bewilligung der Türkenhilfe zu gewinnen. Dabei waren ihm aber die Schwierigkeiten in der religiösen Frage im Wege. Deshalb machte er zunächst durch private Unterhandlung den Versuch, die evangelische Partei zu trennen. Der Graf von Nassau und Neuenahr erhielt vom Kaiser dazu Instruktion [1]. Auch schrieb der Kaiser auf den 14. September 1531 einen Reichstag nach Speier aus. Der Graf von Nassau und Neuenahr verhandelte im Auftrage des Kaisers besonders mit dem Kurfürsten von Sachsen.

Dieser beharrte aber standhaft bei der Augsburgischen Konfession, versagte die Anerkennung der römischen Königswahl und erklärte sich nur nach Sicherung des inneren Friedens zur Leistung einer Türkenhilfe bereit. Den angesagten Reichstag wollte er nur unter gewissen Bedingungen beschicken; besonders forderte er für sich und auch für Luther und die anderen Gelehrten einen Geleitsbrief [2]. In diesem sollte den Evangelischen ausdrücklich das Recht zugesichert werden, auch während des Reichstages das Wort Gottes frei und öffentlich predigen und

---

1) Vgl. Winkelmann, Politische Korrespondenz von Strafsburg, Bd. I, S. 52. Die Instruktion bei Lanz, Korrespondenz des Kaisers Karl V., Nr. 197.

2) Lanz, a. a. O. S. 253ff., Nr. 205.

das Sakrament unter beiderlei Gestalt feiern zu dürfen. Auch von seiten des Schmalkaldischen Bundes wurde Stellung zu dem angesagten Reichstag genommen. Der Anstofs dazu ging von Ulm aus, das am 26. Juli in einem Briefe an Strafsburg die Befürchtung aussprach, dafs der angesetzte Reichstag „zur Ausrottung des Evangeliums“ bestimmt sei, und vorschlug, sich in einer Zusammenkunft der „evangelischen Einungsverwandten über eine gleichmäfsige Haltung zu verständigen“. Strafsburg gab diesen Vorschlag Ulms an den Landgrafen und dieser an den Kurfürsten von Sachsen weiter [1]. Inzwischen setzte sich Ulm, das „wegen Abschaffung der Messe, Änderung der Zeremonien usw.“ allerlei Beschwerden auf dem Reichstag gewärtigte, mit Strafsburg in nähere Verbindung, um Rat und Beistand zu erlangen. Ulm schlug auch vor, „da an dem zukünftigen Reichstage sehr viel gelegen“, die Städte Zürich und Basel zu ersuchen, Zwingli und Ökolampad auf den Reichstag oder nach Strafsburg zu schicken, damit sie raten hülfen [2]. Strafsburg sandte daraufhin am 2. September an Ulm ein Gutachten seiner Gelehrten, das betonte, man solle „göttliches Recht über weltliches stellen und auf Gott vertrauend, bei der erkannten Wahrheit bleiben“; die Gelehrten nach Speier su senden, wie Ulm gebeten, sei man noch nicht entschlossen, doch würden sie es tun, wenn die Gesandten es für gut ansähen. Inzwischen kamen nun auch die Schmalkaldischen Bundesgenossen zu Schmalkalden zur Beratung am 1. September zusammen. Vertreten waren Sachsen, Hessen, Strafsburg, Nürnberg und Ulm. Die kaiserlichen Unterhändler, „Pfalz und Mainz“, wollten die Vorschläge des Augsburger Reichstags wieder aufnehmen. Die Bundesgenossen lehnten aber eine Erörterung über die Glaubensartikel und über die Haltung in Glaubenssachen bis zu einem Konzil durchaus ab. Diese seien Sache der Theologen, sie könnten nur Anträge entgegennehmen. Auf dem Reichstage solle man über einen „Frieden oder friedlichen Anstand“ bis zu einem Konzil handeln und sich über die „unverglichenen Glaubensartikel und über die Haltung der Obrigkeiten verständigen“. „Mainz und Pfalz“ versprachen, versuchen zu wollen, für die Protestierenden beim Kaiser Geleit nach Speier zum Reichstag zu erwirken. Diese aber sagten trotzdem die Beschickung nicht unbedingt zu, sondern beauftragten Sachsen und Hessen, darüber zu entscheiden und „Mainz und Pfalz“ dann davon in Kenntnis zu setzen [3]. Der Kaiser, der in Brüssel weilte, verzog aber wegen einer beabsichtigten Zusammenkunft mit dem König von Frank-

1) Winkelmann, a. a. O. S. 55.
2) Ebenda S. 58.
3) Ebenda S. 60 ff.

reich mit seiner Ankunft in Speier, und der angesetzte Termin für die Eröffnung des Reichstags verstrich [1]. Am 16. September übertrug der Kaiser von Brüssel aus dem Pfalzgrafen Friedrich das „Kommissorium“ für den bevorstehenden Reichstag.

Die Zusammenkunft des Kaisers mit dem König von Frankreich kam nicht zustande, aber die Mutter des Kaisers starb und König Christian II. fiel in Holland ein. Deshalb blieb der Kaiser in Brüssel und traf noch am 1. Oktober einstweilige Mafsregeln betreffs des ausgeschriebenen Reichstags. Am 3. Oktober traf Ferdinand in Speier ein und bat ungeduldig den Kaiser, bald zu erscheinen [2]. Nun aber verschob dieser den Reichstag wegen „grosser sachen, daran nit allein uns und unsern selbs erbkunigreichen und landen sonder zu vordrist dem hailigen Romischen reich teutscher nation gemainer fride und wolfart, der gemainen sachen der hailigen christenheit treffenlich gelegen ist.“ Der angesetzte Reichstag wurde von Speier nach Regensburg auf den „heiligen Dreikönigstag“ (6. Januar 1532) verschoben und Beschickung durch bevollmächtigte Gesandte gefordert. Der Kaiser versprach den Protestierenden, bis dahin zu bedenken, was zu dem „gemainen friden, ruhe, gemach und wolfart“ der deutschen Nation diene [3]; Ferdinand gegenüber bezeichnete er am 10. Oktober es als Aufgabe, unterdessen die Fürsten zu gewinnen, die Unterhandlung mit den Lutheranern fortzusetzen, den katholischen Bund gegen die Lutheraner zu betreiben und die Stände zur Bewilligung der Türkenhilfe und Anerkennung des römischen Königs zu gewinnen [4].

Der auf diese Weise nicht zustandegekommene Reichstag nimmt also an sich kein weiteres Interesse in Anspruch, wohl aber ein „Konsilium“, das für ihn verfafst worden ist und m. W. bisher noch nicht veröffentlicht worden ist. Dieses befindet sich in der Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek zu Berlin Ms. theol. lat. Octav 43 in einem Sammelbande von Manuskripten Bugenhagens fol. 97 ff. Es lautet:

Consilium propter Comitia indicta Spirae. MDXXXI. Crucis.

In der lahr lauts der confessio kan vnd sol man nicht weichen, den christus spricht also: wer mich bekennet vor der welt, den wil ich auch vor Got bekennen, den die stuck, de wir streiten, betreffen das haubtstuck christlicher lere, so das selbige vertunkelt vnd verläugnet wert, kan nimand wissen, was

---

1) Lanz, a. a. O. S. 233, Nr. 209 und S. 535, Nr. 211.
2) Ebenda S. 540, Nr. 212 und 213.
3) Ebenda S. 559, Nr. 216 und Winkelmann a. a. O. S. 64.
4) Ebenda S. 547, Nr. 215.

christus ist, wert also christus gelestert, vnd konnen die gewissen gantz keynen rechten gewissen trost haben.

Ob in ceremonien vnd brauch der freiheit etwas zu weichen vnd nachzugeben sey vmb frides vnd liebe willen; ob den Bischouen jhre jurisdictio vnd oberkeit zu gestaten vber die vnsern.

Hie bedenken etzliche, das man gar nichts nachgeben sol, auch jn eusserlicher freiheit, den so man etwas wolde nachgeben, solde man solchs vmb der bruder willen thun. Nu seind dise Bischoue vnd der gegenteyl nicht bruder, sonder feind vnd wolffe, wider die man schuldig ist, sich als wider feind zu erzeigen. Vnd sonderlich von der jurisdictio vnd Bischouen gewalt wirt bedacht, das, ob schon die Bischoue vns annemen wolden vnd vns die lere lassen, so sie doch dise lere vorfolgen jn iren lendern vnd vnser bruder vmbringen, sollen wir sie auch nicht fur bruder vnd Bischoue halden.

Auff das erste dunkt vns, das wol zuthun sein solt etwas nachzulassen vnd zu weichen in eusserlichen ceremonien vmb fride willen, den solche voreynigunge geschicht nicht als mit Bischouen oder feinden, sondern viel mehr mit den fromen leuten, so vnter jhnen wonen vnd vnsere lere von hertzen lieb haben vnd jhren Bischouen ia so feind seind als wir. So haben wir selbs bisher gelert vnd geschriben, das wir die ceremonien fur frey halten, welche man vmb fride vnd zu liebe den brudern auch wol den heyden zu dinst, wo es die not vnd fride fordert, mag beide halten vnd lassen, wie christus saget Matth. 5: wer dich zwinget ein meil mit jm zugehen, mit dem gehe der zwe vnd wer dich an eynen backen schlecht etc., den das wir die ceremonien verdampt vnd vorendert, is ia nicht geschehen, das die ceremonien alle bose sint, sondern das man sie notig zur seligkeit hat haben wollen, welches wir noch nicht leiden konnen, auch ewiglich nicht leiden wollen.

Es wurde aber solche voreinigung auch nutze sein, viel vnlusts zu vorkomen, viel vrsachen weiters vnfrides zusteuren vnd vielen ergernis bei den fromen hertzen, so vnter den Bischouen wonen, zu vormeiden. Man mus ie zu weilen vmb eynes fromen mans willen zehen schelken guts thun vnd dem Teuffel zwey licht anzunden, vnd ist zu bedenken, ob sie vns wurden auffrucken, das wir selbs die ceremonien hetten frey wollen haben vnd vns entbotten sie zu halten vmb fride willen, wie schimpfflich es sein wolt, solchs zu lenken oder auch vorantworden wollen.

Wir reden aber von solchen ceremonien, die von menschen gesetzt vnd nicht wider Gots wort sreben, als nemlich mocht man sich voreinigen.

1. Das man nicht offentlich fleisch speiset.

2. Das man die solennes ferias vnd gesenge hielte, doch mit bedingung, das es die gewissen nicht beschwere, als sein es notige Gotsdienst etc.

3. Das man die Messe halten moge jn gewonlichen kleidern vnd gesengen, ausgenommen, was von heiligen vnchristlich oder wedder Gotswort ist. Den es taug dennoch auch das gar nichts, das man alles zureisse on alle not, als aus lauter furwitz der verneuerung. Es mus ia in der kirchen eyn weise vnd mas gehalten werden zum wenigesten vmb der Kinder vnd einfeltigen leute willen. Aber den Canon beide gros vnd klein konen wir nicht einreumen, weil darjnne der heiligen dinst vnd applicatio operis operati pro viuis et defunctis stehet vnd gevbet wird, welchs dem glauben an christum vnleidelich ist. Die priuat Messen konen wir nicht wider anrichten, weil es offentlich ist, das sie halten vnd leren (wie bisher gewonet) das solche Messen alle applicirt werden pro viuis et defunctis, wie den ir stifftung, sigel vnd brieue dazu ire bucher vnd brauch gewaltiglich vberzeugen vnd sie dahin arbeiten, das solche Messen bleiben sollen, genanten mifsbrauch zuerhalten vnd zu bestetigen. Ob sie aber wolten sich brüsten (?), als wolten sie die priuat Missen halten, allein aus andacht vnd sich selbs zu berichten etc. kan man solchs nicht gleuben, das es ernst sey, es sey den, das sie zuvor genante ire sigel, brife, beide canones vnd bucher, so da von geschriben, verwerfen vnd vordammen. Vnd obs yhr ernst were, so ists dennoch nicht recht, das sich eyner selbs wolt berichten, weil es eyn Sacrament ist vnd ministerium hat, so wenig sich imants selbs teuffen oder zum predig Ampt beruffen kan. Auch konen sie des Sacraments sonst wol gebrauchen oder geniessen, vnd nicht not ist noch leidelich, solchen frevlichen (?) vnd ergerlichen Nebengotsdinst auffrichten vnd eynen aberglauben stifften. Ob man vns auch anmuten wolte, wir solten leren, das eyne gestalt des Sacraments zugeben vnd zunemen auch recht sey so wol als beide gestalt zugeben vnd zunemen, da mit wir nicht die gantze christenheit vordammen, hie konen wir in keynen weg willigen, das die Bischoue eynerleie gestalt zu gebieten vnd beiderleie zuvorbieten recht vnd macht haben mugen, auch solchs freuels fur Got nimmer mehr entschuldiget sein, weil christus vnd paulus wort klerlich da stehen vnd beider gestalt stifften: Nu sol kein mensch (spricht Paulus) Gots testament endern noch dazu thun. Aber da mit wollen wir die, so eynerleie gestalt zunemen mit gewalt gedrungen vnd gezwungen worden sind vnd so gar vngerne gethan, nicht vordammen, wie wol sie vnrecht gethan, sondern Gots bermhertzigkeit befehlen, welcher auch wol mehr vnd grossere sunde teglich vorgibt seinen betrubten vnd armen sundern, der kan seinen lieben heiligen dise sunde auch wol vergeben haben, aber solche arme

sunder sind die Bischoue nicht, weil sie solchen freuel vnd gewalt nicht fur sunde erkennen, sondern als fur recht vnd artikel des glaubens vorteidigen, darvmb sie hirjn keyner sunde vorgebunge zuhoffen haben, sondern schlecht vordampt sein müssen.

Von der bicht vnd Absolution.

Es gefelt vns wahrlich auch nicht, das die Absolution solt aus der kirchen kommen vnd die leute so rohe hin lassen zum Sacrament lauffen, vnd wo wol wir nimants bei eyner totsunden zur beicht wollen zwingen noch zwingen lassen auch nicht vorpflichten alle sunde zu erzellen vnd die gewissen (wie vnter dem babst) zn martern; doch ist das eben so wenig zu leiden, das man die beicht vorbieten vnd die Absolution aus der kirchen vorstossen wil, den es mus ia eyne form vnd zucht jn der kirchen bleiben, welche on die beicht nicht zu erhalten sein wil, vnd solt wol da hin geraten, wo die leute jn der bichte nicht gewoneten der sunden zu achten vnd der absolution oder vorgebunge zu gewarten, das mit der zeit die Absolutio vnd vorgebunge der sunden gantz vorlesschen vnd eyn vnbekant ding werden solte vnd die leute aus eigener andacht widervmb zum Sacrament lieffen wie vorhin. So mus man ia auch dem freien trostlichen Euangelio den raum lassen, das es so wol eynem eintzelen menschen als vielen gesagt mug werden. Was ist aber die Absolution anders, den das Euangelium eynem einzelen menschen gesagtt, der vber seine bekante sunde trost dadurch empfahen? So stehet da christi exempel Matth. 8, da er den gichtbruchigen eintzelen absoluiret, vnd lucä 1 Mariam Magdalenam auch einzelen absoluirt vnd der mehr.

Auff das ander von der Bischoue jurisdiction zu restituiren, weil hir jn auch nichts anders den fride gesucht wird, dunkt vns, sey nicht da mit genug vrsachen angezeiget, die jurisdiktion gantz vnd gar zu wegeren, das sie wolffe vnd vnser feind sind, man mus jn solchem fal des sich trosten, das vorzeiten die juden auch musten von herodes vnd den Romern das prister Ampt entpfahen, wie Josephus schreibet, so doch herodes auch sie plaget vnd wurget; vnd wie haben bisher die Behemen gethan, so der bapst vordambt vnd vorfolget, vnd sie dennoch prister von jn weihen lassen vnd genomen, vnd was haben die lieben propheten müssen thun vnd leiden zun zeiten der koninge Jsrael, von denen sie auch erwurget vnd vorfolget wurden, vnd dennoch denselbigen gehorsam vnd vnterthan waren, so ferne es nicht wider Got were. So muste ia zacharias S. Joannes vater von hannas vnd caiphas sein ampt empfahen, wie vil mehr mogen wir der Bischoue jurisdiction annemen, weil sie doch jm ampt vnd an der Apostel stat sitzen, ob sie gleich wolff vnd wutrig sind,

wo sie vns da mit nicht wider Got zu thun zwingen, sondern vnser lere bleiben lassen; wo nun die Bischoue willigen wolten vns die reyne lere des Euangelion vnd vnsere prister zu lassen, so sollen vnsere prister jhnen als Bischouen (nicht als wolffen) gehorsam vnd vnterthan sein, wie wol wir nicht denken kunnen, das sie vns das reyne Euangelion solten lassen, den da mit musten sie ia bewilligen, das wir ir thun offentlich auff der cantzel vnd jn schrifften verdammen vnd als das dem Euangelio entgegen aller welt. wider raten vnd abschrecken, welches ist vnmuglich jhnen zu leiden, sie wolten denn selbs gerne zu grundt gehen vnd vns heissen wider sie schreiben vnd schreyen. Weil denn dem also dunkt vns furwar nutzlich sein, das man solcher mas die jurisdiction einzureumen, sich nicht solt beschweren, den da mit hetten wir den glimpff vnd sie den vnglimpff als die nicht wolten die angebotten jurisdiction an nemen, es were denn das Euangelion zuvor von vns vorlaugnet vnd vordampt. Auch were hiemit vnser gewissen vor Got vnd vor der welt entschuldiget, das man vns nicht kunte schismaticos schelten, vnd were al er argumente vorleget, da se vor wenden, se haben das possessorium vnd das alt herkomen vnd sitzen an der apostel stat. Wo wir aber gantz vnd gar wider die jurisdiction sperren, so behalten sie den glimpff vnd wir den vnglimpff, als die auch in keynen ringen stucklein weichen wolten. So ist auch keyne fahr alhie, den reumen sie vns das freye Euangelion ein (als nicht muglich ist), so haben sie schlecht ding bekomen an den ceremonien vnd jurisdiction, so wir einreumen gegen dem Euangelio, das sie vns einreumen. Wie muste ich thun, so ich unter die mörder keme, da must ich wohl gefangen vnd knecht sein, vnd dennoch nicht thun, was wider Got were, wie sanctus Paulinus vnter dem koning Attila ein gartner ware vnd dennoch sein bistumb damit nicht verloren hat noch vorlassen. Also ist hie auch nicht mehr dan eyn eusserliche gefengnis, so wir die jurisdiction der massen annemen vnd leiden wurden vnd doch das Euangelion frey wider sie behielten; fur war ich besorge, das wir mit solchen wegern der jurisdiction vns selbs jm licht stehen vnd die sachen alzugewis zuvor mit der vornunft fassen vnd sichern, gerad als solt Got nicht auch etwas hirein thun konnen mehr vnd anders den wir gleuben oder gedenken, so doch die sachen sein eigen sind, vnd er auch wol besser dazu thun wird (wie bisher geschehen), den wir so wie jm kunten vertrawen.

Von den Ehesachen.

Wolten die Bischoue die Ehesachen hinfort zurichten zu sich nemen, des wolten wir vns nicht alleyn vnbeschweret, sonder auch frolich vnd willich erwegen, den es eyne müheselige vnd

ferliche arbeit ist, vnd vileicht in künftiger zeit wir wol so vnrecht artikel sprechen mochten als sie, weil die zeit mit rottengeistern vnd vilen andern schweren hendelen vast geschwind ist vnd noch wol schwinder werden mag, darvmb wir wol mochten von vns legen, was wir kundten, den wir on das gnug zuschaffen haben. Den was wir von den gradibus geleret vnd geredt, haben wir nicht gethan, das wir da mit gesetze oder newe recht gestellet haben wolten, sondern das wir den gewissen so durch dispensation des babsts nicht genug vorsichert oder sonst durch solch recht beschweret, trosten vnd sichern haben wollen, damit sie nicht dechten, sie müsten fur Got solche ehe zureissen vnd von einander vmb menschen gebot willen lauffen, den vnser lere ist ia allzeit gericht auff die gefangenen, verwirreten vnd betrubten gewissen, das die selbigen sollen solcher christlicher lere freiheit teilhaftig sein. Dem rohen pobel geben wir davon nichts, sonder werfen sie frisch vnter die aller strengesten gesetz vnd lassen sie darvnter bleiben vnd heissen sie nicht eyn recht machen aus vnserm trost vnd freiheit, ne libertas in occasionem (!) carni detur.

Von den Clostern.

Wo wol wir vnsers gnedigsten herren gewissen keines weges beschweren wollen, das s. c. f. g. etliche guter davon genomen, weil das offentlich am tage, das dise zeit her aller kirchen sachen vnd hendel auff s. c. f. g. hals gelegen vnd trefflich gros kost vnd muhe darauff gangen vnd doch nicht schuldig gewest von eigenem kost und gutern solche kost vnd mhu tragen. Derhalben auch nach dem Euangelio s. c. f. g. geburt dagegen eyne erstatunge zu empfahen, wie Paulus saget, wer reiset ihe mals auff eigene kosten? Vnd christus; eyn arbeiter ist seines lons werd, zu dem das dennoch viel pfarren vnd predigstülen von genannten klostergutor haben mussen bestellet werden, wie den auch etliche pfarren auff solche kloster gestifftet seind etc. Doch dunket vns gut, das wir vns vmb solch liderlichs guts vnd wesens willen nicht viel sperreten, vnd ob ia die geistlichen so hart begereten einzusitzen, das man sie liesse fressen vnd sauffen jn jres Gots namen, doch ausgenommen das erste stuck, das sie nicht wider das Euangelion seien noch leben noch jre lesterliche Gotsdinste wider auffrichten musten. Den wo sie das furhetten oder furnemen wolten, sind sie nicht zu dulden noch zu leiden, vnd ob man sie schon wolte einsetzen, konnen wir doch nicht darin vorwilligen.

Dieses Konsilium, offenbar im Auftrage des Kurfürsten von Sachsen von den Wittenberger Theologen — Bugenhagen weilte

vom Oktober 1530 bis April 1532 in Lübeck — verfafst, bekennt sich in der Lehre ausdrücklich und unverkürzt zu der Augsburgischen Konfession. Dagegen läfst es die Verhandlung über „ceremonien vnd bräuch" frei, besonders über die Jurisdiktion der Bischöfe, die Messe, die Beichte und Absolution und die Ehesachen. In diesen Punkten werden den Gegnern um des Friedens willen formelle Zugeständnisse gemacht, aber zugleich überall der evangelische Gesichtspunkt, die Autorität des Evangeliums, gegen die Mifsbräuche betont. Vergleicht man hierzu die betreffenden Abschnitte der Konfession und der Apologie, so ergibt sich, dafs die Artikel des Konsiliums präziser gefafst sind, wie es auch wohl für Verhandlungen auf einem Reichstage praktischer war. In der Sache stimmen sie mit jenen überein. Hieraus erhellt, wie fest man bei der Konfession beharrte. Die in dem Konsilium aufgestellten Punkte sind diejenigen, um die sich hauptsächlich auch ferner die Unterhandlungen zwischen den Evangelischen und den Anhängern der alten Kirche drehten. Die im letzten Artikel berührte Klosterfrage wurde dadurch besonders wichtig, dafs das Reichskammergericht sie vor sein Forum zog.

8.

Ein ungedruckter Brief Dr. Martin Luthers

an die Gebrüder Philipp und Johann Georg, Grafen von Mansfeld, d. d. Mansfeld den 7. Oktober 1545.

Mitgeteilt von Dr. **R. Doebner**, Archivdirektor und Geheimem Archivrat zu Hannover.

Das unten buchstäblich getreu wiedergegebene eigenhändige Schreiben fand ich unverzeichnet im Staatsarchiv zu Hannover unter den Cellischen Akten über die auswärtigen Beziehungen zu den Grafen von Mansfeld. Dafs es nicht dem gräflich Mansfeldischen Archive einverleibt wurde, mag aus dem Anteil sich erklären, den Herzog Ernst der Bekenner von Lüneburg an den Religionsverhandlungen nahm. Als dieser Fürst am 11. Januar 1546 starb, verblieb der Brief vermutlich in seinem Nachlasse,

zumal es Luther unmittelbar vor seinem Abscheiden (18. Februar 1546) gelang, eine Versöhnung seiner früheren Landesherren zustande zu bringen.

Die Antwort der beiden Grafen auf diesen Brief erwähnt Luther in seinem Schreiben an Albrecht von Mansfeld vom 6. Dezember 1545 (de Wette V, 770f.).

Gnad und Fried ym Herren und mein arm Pater noster. Edle wolgeborne gnedige Herren. Ich bin wie wol alt und schwach anher gen Mansfeld komen um dem teglichen grofsen geschrey von der uneinigeit unter euch herrn und graven bewegt. Denn nach dem ich auch ein Mansfeldisch kind bin, hab ich solch meines lieben Vaterlands und der herrschafft unfal und ferlichen Zustand nicht konnen ertragen. Dieser Hoffenung, das ich nicht richter sein wolle, als ich auch nicht kan noch sol. Sondern mit predigen, vermanen und bitten, so viel mir muglich were E. g. helffen zu vereinigen. Daran das gedeyen ligt der gantzen Herrschafft wie E. g. selbs allzu wol sehen und fulen: Auch dem stand ewr aller seligkeit noch viel mehr not ist.

Nu hat der Brunswigisch Unlust solchs verhindert das E. g. nicht haben anheymisch sein konnen und mein bitten und vermanen horen. Aber gleich wol hab ich nicht gar abgelassen und so viel zu bereitet, das mein g[nediger] Herr graff Albrecht sich gnediglich und willig hat finden lassen und erbotten. Des gleichen auch E. g[naden] Mutter und beider seits Herrschafften, beyde herren und frewlin, hertzlich bewegt und begirig erfaren habe zur einigkeit. Dem nach, weil ich dis mal nicht habe lenger hie verzihen konnen, hab ich dise schrifft an E. g. hinder mir gelassen, mit grofser Zuversicht, wie auch E. g. mutter und bruder m[ein] g[nediger] herr Graff Hans Albrecht fast wol getrostet haben, es werde an E. g. auch keinen mangel haben. Demnach ist mein hertzlich bitte umb Christus willen, auch umb ewr g[naden] selbs und der gantzen landschafft willen, E. g. wolten sampt m[einem] g[nedigen] herrn graff Albrecht alls dazu thun die gebrechen fur sich nemen und schlichten, denn ihr selbs weret hierin die besten mitteler. Und als nutz oder not sein wolt das ich auch hierin zu gebrauchen sein solt, wil ich so fern mein leib und leben reicht, auffs aller willigst mich erboten haben. Denn es taug doch solcher Unlust in grund nicht, gar solcher schoner herrschafft die von Gott so reichlich begabt ist nicht allein an gutern sondern auch an feinen vernunfftigen geschickten Personen als da sind beide Herrn und frewlin. Und das noch aller grofseste ist, mit dem reinen Gottes wort und rechten Kirchen trefflich gezieret und geehret, das ich mit grofsem schmertzen sehen mus den muttwilligen teuffel sich ynn dem feinen Paradis

gottes dummeln und drehen. Gott steure yhm, es ist hohe Zeit. Amen.

Zum [1] andern, weil es nu beschlossen ist das E. g. das Hutteweg zu sich selbs genomen haben, des die Huttemeister so viel ich hore wol zufriden sind, so ist zu bitten das Gott seinen segen dazu gebe und E. g. mogen auch selbs wol beten und beten lassen, das es wol gerate. Denn ynn allerley sachen und hendel sind die Enderung ferlich. Leicht ists etwas endern, aber bessern ist mißlich. Und geschicht das mehrer mal wie dem Hünde mit dem stuck fleisch ym wasser. Doch weil es ist nicht nach meinem rat geschehen, ists meinem gewyssen keine beschwerung.

Allein bitte ich untertheniglich, E. g. wolten diest Zedel der Huttemeister gnediglich vernemen. Denn mir ist gesagt, E. g. wolten den Handel der gestalt zu sich nemen, daſs sich die schulde so ym handel stecken von sich schieben und allein den Vorrat zu sich nemen, damit sie muſten auch yhre narung mit einbrocken und bettler werden. Und sollen wort gefallen sein, das sie sich wol gereichert hetten am Huttenwerg; darumb sie müsten auch wider geben etc.

Gnedige Herren. Hir vor behute Gott E. g. denn das were unchristlich und unmenschlich. Denn res transit cum onere. Die schuld ist mit dem vorrat gemacht und ist heraus zu schmeltzen. Haben sie etwa ire narung sonst vom Handel bekomen, das ist yhr verdieneter Lohn und habens nicht gestolen noch geraubet sondern mit offentlichem bewust und willen der Herrschafft gutlich und ehrlich gewonnen. Dem nach bitte ich abermal E. g. wolten sich hierin gnediglich erzeigen, auch umb E. g. selbs willen, welche mit solchem furnemen den segen Gottes von sich mit gewalt treiben wurden.

Es haben wol mein Bruder und Vettern die Kauffmenner (welche die ermesten und geringsten ym vermugen sind) begeret das man sie noch zwey jar lasse schmeltzen und die schulde ablegen. Aber weil ich mich des und anders nicht verstehe, befelle und stelle ichs ynn E. g. gnediges Bedencken. Aber fur allen Dingen das ja E. g. lasse sie mit gnaden davon komen und yhre gnedige herrn bleiben wie sie bitten. Hie mit dem lieben Gotte befollen, der verleyhe E. g. nicht allein den reichen segen sondern das sie denselben mit gnaden und wolthen noch reichlicher verdienen und erhalten. Amen. Gegeben zu Mansfeld ym tal Mittewochen [2] nach Francisci 1545.

E. g.
willigen Landkind
Martinus Luder D.

---

1) Seite 2.
2) 7. Oktober.

Adresse: Den wolgebornen herren, Edlenn Herrn Philipps und Johans Georgen gebrudern, graven und herren zu Mansfeld, meinen gnedigen und lieben Landsherren.

Siegelreste.

9.

Ein neuer Herderbrief aus Bückeburg.

Veröffentlicht

von

Pastor **Gastrow** in Bergkirchen.

Im Archiv der schaumburg-lippeschen Pfarre zu Bergkirchen findet sich eine Akte über einen Vorfall des Jahres 1772 mit dem Manuskript eines bisher ungedrucken Briefes Herders, welcher der Veröffentlichung wert erscheint, weil er geeignet ist, dessen in Rücksicht gottesdienstlicher Ordnungen überall gehandhabten Grundsatz, „das Überflüssige, Entbehrliche abzuschneiden, damit das Notwendige desto besser gedeihe", in hellstes Licht zu rücken.

Ende der sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts ging von verschiedenen evangelischen Kirchenregierungen Deutschlands ein Anstoſs aus, welcher darauf gerichtet war, veraltete, aus der vorreformatorischen Zeit herstammende Feiertage abzuschaffen oder doch auf Sonntage und ordnungsmäſsige Festtage zu verlegen, da sie in praxi nur zu Müſsiggang und Völlerei gemiſsbraucht wurden und so nur zur Schädigung des sittlichen und gewerblichen Lebens dienten, während sie ihren ursprünglichen Zweck der gottesdienstlichen Erbauung verfehlten. Besonders eine diesbezügliche hannoversche Verordnung vom 24. März 1769 war für den nüchtern-verständigen Grafen Wilhelm der Anlaſs, in seinem Ländchen in gleichem Sinne vorzugehen. Es handelte sich hier wie dort übereinstimmend um den dritten Tag der drei groſsen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, die drei Marienfeste, das Fest Johannis des Täufers, das Fest der heiligen drei Könige oder der Erscheinung Christi, die monatlichen Buſs- und Bettage und die Quatemberfeiern. Nur kam der schaumburg-lippesche Regent dem durchweg schon damals gut kirchlichen Sinne seiner Landeskinder so weit entgegen, daſs er zunächst von einer völligen Aufhebung oder Verlegung der betreffenden Feste

Abstand nahm und in einer Verordnung vom 10. Januar 1770 bestimmte, „dafs dieselben nicht mehr öffentlich feierlich zu begehen geboten sein solle“. Nur die bisherigen Quatembern wurden auf einen vor oder zu Michaelis zu feiernden Tag beschränkt, in betreff der übrigen Festtage aber geboten, sich den nötigen Arbeiten und den Berufsgeschäften nicht zu entziehen. Doch sollte es freigelassen bleiben, „selbige durch Kirchengehen zu feiern, wenn nämlich der Pfarrer des Ortes an dem Tage Gottesdienst hielte, als was gleichfalls in Zukunft von dessen Willkür abhängen sollte“. Aber der Graf mufste die Erfahrung machen, dafs der niedersächsischen Art seiner bäuerlichen Untertanen gegenüber solch entgegenkommende Milde, wo es sich um Abänderung alteingewurzelter Gebräuche handelte, schlecht angebracht sei. Die Verordnung stiefs allgemein auf zähen Widerstand, welcher sich in der Parochie Bergkirchen bis zur offenbaren Rebellion steigerte. Der dortige Ortsgeistliche, Ehrenpastor Zerfsen, schildert den Vorfall in einem Bericht an den Grafen Wilhelm vom 25. Juni 1772 folgendermafsen:

„Ob ich gleich schon über achtzehn Jahre mit der mir gnädigst anvertrauten Gemeinde in gutem Vertrauen und vollkommener Einigkeit gelebet habe, so mufs dennoch leider jetzo davon das Gegenteil erfahren. Ich habe es nämlich mit den abgesetzten Fest- und Feiertagen bisher also gehalten, wie es Ew. Durchlauchten gnädigste Verordnung vom 10. Januar 1770 vorschreibt, und in untertäniger Befolgung derselben habe ich jedesmal, wenn ein solcher abgeschaffter Festtag nach dem Kalender eingefallen, den Sonntag vorher von der Kanzel angezeiget, dafs, obgleich solchen Festtag zu feiern nicht mehr geboten, sondern einem jeden an demselben seine Berufsarbeit zu verrichten erlaubt sei, ich dennoch des Vormittags öffentlichen Gottesdienst halten wolle, welches ich auch an solchen Tagen jedesmal getan habe, und ist damit meine Gemeinde bisher zufrieden gewesen und ganz ruhig geblieben. Als ich aber den gestrigen Johannistag auch auf die vorbemeldete Art am vorigen Sonntage abgekündigt hatte, sind an demselben Abend, ohne Zweifel auf Anreizung einiger unruhiger Leute, die Einwohner der eingepfarrten vier einländischen Dörfer Bergkirchen, Wölpinghausen, Schmalenbruch und Wiedenbrügge (die ausländischen Eingepfarrten aber sind ganz ruhig geblieben) auf die Bauerstätten durch die Bauermeister versammelt worden und haben sich zusammen dahin vereiniget, dafs sie mich dazu nötigen wollten, die abgeschafften Feiertage nach der alten Weise und nicht nur des Vormittags, sondern auch des Nachmittags zu feiern, wobei sie unter sich verabredet, dafs ein jeder im Dorfe von ihnen sollte gestrafet werden, welcher sich unterstehen würde, am Johannistage zu arbeiten. Von dieser Ent-

schliefsung liefsen sie mir am vorigen Montag abends durch vier Deputierte Nachricht geben, welche ich durch Erklärung der gnädigsten Verordnung und gute Vorstellungen suchte zu beruhigen, womit sie ihren Abschied nahmen und sagten, dafs sie meine Antwort ihren Kommittenten hinterbringen wollten. Am vorigen Dienstag des Abends nach 10 Uhr wird mir gemeldet, dafs jetzo auf den obbenannten vier Bauerstätten die sämtlichen Einwohner beschlossen hätten, am morgenden Johannistage auch des Nachmittags wieder in die Kirche zu gehen, und wenn ich keinen Gottesdienst halten wollte, so sollte es der Küster tun, der dafür alles dasjenige künftig haben sollte, was sie sonst mir geben müfsten. Ich konnte mir leicht vorstellen, dafs am folgenden Nachmittag Unordnungen vorgehen würden, wegen der Nacht und Kürze der Zeit aber konnte ich von diesem Vorfall höheren Orts keine Anzeige tun, gab also dem Herrn Amtsrat Barckhausen (in dem eine Stunde entfernten Flecken Hagenburg) in der Eile davon Nachricht und ersuchte denselben, des folgenden Tages anhero zu kommen, weil ich nicht zweifelte, dafs bei seiner Anwesenheit alles in guter Ruhe bleiben würde. Am Johannistage selbst hielt ich nebst einer Predigt des Vormittags Gottesdienst und es ging alles stille und ordentlich zu. Des Nachmittags nach 1 Uhr aber versammelten sich die Einwohner der vier benannten einländischen Dörfer grofs und klein, welche durch Androhung einer Strafe dazu genötiget waren, auf dem Kirchhofe und der Strafse, ein Trupp von denselben verfügte sich nach dem Küsterhause und forderte von dem Küster, dafs er zur Nachmittagskirche läuten sollte, welcher solches aber nicht tun wollte. Worauf ein anderer Trupp sich an die Kirchtür unter dem Turm machte und versuchte, solche aufzumachen. In eben dem Augenblick kam der Herr Amtsrat die Strafse hergeritten, da sie dann sogleich bei der ersten Erblickung desselben nicht nur von der Tür abliefsen, sondern sich auch sämtlich in die Häuser und Strafsen des Dorfes zurückzogen. Nach einer Stunde sandten sie vier Deputierte an mich mit dem Begehr, dafs ich ihnen den Nachmittagsgottesdienst halten sollte, als ich aber solches nicht tun wollte und mich auf die gnädigste Verordnung berief, ihnen dienliche Vorstellungen tat, auch mit Ehren und gutem Gewissen einem in der Empörung befangenen Volke nicht willfahren und den Namen Gottes nicht entheiligen konnte, so gingen diese Deputierten zwar wieder weg, es sandte aber gleich darauf der unruhige Haufe einen Altarmann, den er durch Ungestüm dazu genötiget hatte, welcher eben dasselbe von mir fordern mufste, und als derselbe die verlangte Willfahrung ihm von mir nicht brachte, sandten sie zu mir zuletzt vier neue Deputierte, welche mir sagen mufsten, falls ich ihnen nicht jetzo Gottesdienst halten

wollte, so wollten sie mir niemals die schuldigen Gebühren geben und könnte ich mich desfalls nur bei Ew. Durchlaucht beschweren, sie aber wollten keine Klage wider mich anfangen. Diesem nächst und als ich sie herzlich ermahnet, ruhig zu sein und allenfalls höheren Orts sich über mich zu beschweren, sind sie nach ihren Dörfern zurückgegangen."

Der am Schlufs des Schreibens erbetene Schutz wird dem schwer gekränkten Prediger von seiten seines soldatisch straffen und energischen Protektors unverzüglich zuteil. Schon am 26. Juni ist der Amtsrat zu Hagenburg mit einer Anweisung versehen, darüber zu wachen, dafs der Pastor von Bergkirchen auf keinerlei Weise weiter beunruhigt werde, und kann demselben unter dem gleichen Datum mitteilen, dafs er allen Hach- und Bauermeistern wie auch den sämtlichen zu Bergkirchen eingepfarrten Amtseinwohnern den allerhöchsten Befehl zu übermitteln habe, „wie bei Vermeidung 200 Taler Strafe die Dorfschaften hinfüro sich nicht anders, als wenn mit den Glocken das Signal zum Gottesdienst gegeben oder die Feier des Tages von der Kanzel publiziert, auf dem Kirchhofe oder an einem anderen Orte versammeln oder zusammenrottieren, mithin Sr. Hochehrwürden wegen Haltung der Feiertage nicht weiter beunruhigen sollen". Des weiteren werden die Hach- und Bauermeister zur Vernehmung über den vorgefallenen Unfug aufs Schlofs nach Bückeburg zitiert.

Aus dieser Situation heraus ergibt sich das Verständnis des Briefes Herders an den Pastor Zerfsen, welcher folgenden Wortlaut hat:

„H o c h e h r w ü r d i g e r, h o c h g e l a h r t e r, h o c h z u e h r e n d e r H e r r P a s t o r!

„Euer Hochehrwürden wird mein Brief vielleicht unerwartet kommen — wenigstens aber habe dabei Gelegenheit, meine Hochachtung einem Manne zu bezeugen, den ich von Anfange meines Hierseins an nach allen Zeugnissen und Nachlässen hochgeschätzt habe.

„Der verdriefsliche Vorfall Euer Hochehrwürden wegen der ungebotenen Festfeier ist Ursache meines Briefes. Er hat, nach dem Befehl Sr. Durchlaucht, beim Konsistorio nicht anders als friedlich und zurechtweisend abgemacht werden können und sollen — ich zweifle, ob er damit abgemacht sein wird? Gleich nachmittags sind die vorm Konsistorio Gewesenen in meinem Hause erschienen, ‚ob ihnen denn, da sie auf Prediger und Küster ohne den Willen des Erstern keinen Anspruch zu haben sich gerne beschieden, nicht wenigstens der Eingang in die Kirche vor sich erlaubt sein könnte, da doch von beiden Seiten Willkür sein müfste und der Landesherr ihnen ausdrücklich versprochen, dafs ihnen die Kirche mit Gewalt verschlossen nicht werden

sollte'. Alles Bestreben, ihnen die Torheit des Beginnens zu zeigen, war vergeblich und ich zweifle nicht im mindesten, dafs, wenn keine andere Mauer zwischen kommt, Euer Hochehrwürden bei nächstem Feste entweder ähnlichen Kränkungen ausgesetzt bleiben, oder so tumultuarisch geforderten Bauerbefehlen sich werden unterwerfen müssen — und welche Sache! Welch schönes Vorspiel anderer Nachfolger wäre das!

„Zuvörderst also nehme ich mir die Freiheit, Euer Hochehrwürden zu einiger Vorberuhigung zu sagen, dafs baldigst eine Zusammenkunft der sämtlichen Prediger ad Consistorium auf Befehl des Landesherrn angestellt werden wird, damit man über Hindernisse und Lokalzustände gemeinschaftliche Rücksprache nehme. Wäre dies gleich im Anfange geschehen, so wären wir nicht, wo wir sind.

„Hiermit wird sich vielleicht schon vieles geben. Und dann wünsche ich für meine Person und für die Sicherheit jedes Predigers nichts minder, als dafs die Rebellen Ihres Kirchspiels auf eine Weise Recht behielten. Selbst wenn es mich träfe und sie in die Kirche begehrten, würde ich ohne den mindesten Anstand ihnen dieselbe öffnen lassen, woraus von seiten des Amts blofs in der Stille Mafsregeln der Sicherheit genommen haben und alsdann ungerührt und unbefremdet von ihrem Verhalten ad Consistorium berichten. Zwei solcher Kirchenbauerkonvente (wenn das Konsistorium es zu zweien kommen liefse) würden ihre geistliche Andacht gewifs erlöschen — ich glaube aber, dafs noch vor einem Feste durch die Zusammenkunft der Prediger was Gewisseres wird getroffen (werden) können.

„So sehr ich Euer Hochehrwürden wegen des Vorfalls beklage, so mufs ich doch sagen, dafs, wenn das Schicksal ja jemand hat betreffen sollen, es am besten sei, einen Mann getroffen zu haben, gegen den auch selbst der sinnlostumm Aufgebrachte nichts haben kann, sondern ihn noch immer loben mufs, selbst indem er zu dummen Mifsverständnissen der Kanzelsprache Zuflucht zu nehmen sich gezwungen siehet.

Bückeburg, den 2. Juli 1772.

Verharrend mit wahrer Hochachtung
Euer Hochehrwürden
gehorsamster Diener
Herder."

Wir erkennen in dem feinen Anflug von Ironie sowie in dem Tone gewinnendster, persönlicher Liebenswürdigkeit die echte Prägung Herderscher Geistesart. Der Sache nach finden wir den jugendlichen Konsistorialrat in dieser Angelegenheit, seinen Grundsätzen getreu, ganz auf der Seite seines gräflichen Herrn stehen,

mit dem er sonst in kirchenregimentlichen Fragen sich nicht immer restlos einigen konnte.

Der unliebsame Vorfall wurde unmittelbarer Anlafs, bald darauf, schon am 21. August 1772, durch eine weitere Verordnung aller Unklarheit ein endgültiges Ziel zu setzen, indem kurzerhand verfügt wurde, dafs die fraglichen Feste teils aufgehoben, teils verlegt werden, auf keinerlei Weise aber hinfüro als Feiertage angesehen und gefeiert werden sollten.

Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Inhalt.

Seite

Untersuchungen und Essays:

Analekten: